



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Gesetz und Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse**

Datum: 19. Juni 2012

Nummer: 2012-176

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

**betreffend Gesetz und Dekret über die Durchführung
der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche
Pensionskasse**

Reform der beruflichen Vorsorge für das Personal des
Kantons Basel-Landschaft

A.	Zusammenfassung	5
B.	Ausgangslage	8
1.	Basellandschaftliche Pensionskasse	8
2.	Problemfelder	11
3.	Handlungsbedarf	19
4.	Vergleich mit anderen kantonalen Pensionskassen und der PUBLICA	26
5.	Änderungen des BVG zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen.....	29
6.	Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände	32
7.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	33
8.	Parlamentarische Vorstösse.....	42
C.	Ziele der Vorlage.....	45
1.	Schaffung einer nachhaltigen finanziellen Grundlage für die BLPK	45
2.	Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.....	45
3.	Anpassungen an die Änderungen des BVG	45
D.	Massnahmen	47
1.	Anpassungen an die Änderung des BVG	47
2.	Schaffung einer nachhaltigen finanziellen Grundlage für die BLPK	55
3.	Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat.....	68
4.	Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung	77
E.	Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden, die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden.....	81
1.	Ausfinanzierung	81
2.	Wechsel in Unterdeckung	81
3.	Garantie des Gemeinwesens	82
4.	Vorsorgeplan	82
5.	Vertragliche Regelung	83
6.	Ausserordentliches Kündigungsrecht	83
F.	Auswirkungen auf die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden.....	84
1.	Vorsorgewerke mit einem Vorsorgeplan im Leistungsprimat gemäss Dekret	84
2.	Vorsorgewerke mit einem alternativen Vorsorgeplan im Beitragsprimat	86
G.	Erläuterung der Bestimmungen von Gesetz und Dekret	87
1.	Einleitende Bemerkungen.....	87
2.	Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse	87
3.	Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)	94
H.	Auswirkungen	103
1.	Finanzielle, organisatorische und personelle Auswirkungen auf den Kanton.....	103
2.	Indirekte finanzielle Auswirkungen	104
3.	Finanzielle, organisatorische und personelle Auswirkungen auf die BLPK	104
4.	Auswirkungen auf die aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden.....	105
5.	Regulierungsfolgenabschätzung	105
I.	Parlamentarische Vorstösse	106
J.	Anträge	107
	Beilagen	108

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)	109
Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)	117
Synoptische Darstellung.....	126
Glossar	172
Übersicht über die Eckwerte des neuen Vorsorgeplans des Kantons	176
Fallbeispiele zum alten und zum neuen Vorsorgeplan.....	179
Übersicht über Vorsorgepläne Kantone Basel-Stadt, Solothurn, Aargau und des Bundes.....	185

A. Zusammenfassung

Umfassende Reform mit vier Schwerpunkten

Mit der Vorlage sollen die berufliche Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft sowie ihre Durchführung durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) auf neue Grundlagen gestellt werden, wie es die Regierung unter anderem auch in ihrem Regierungsprogramm gemäss Punkt 2.01.10 vorsieht. Zudem verlangt eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹ von den Kantonen Entscheide zur Finanzierung und zur institutionellen Verankerung ihrer Pensionskasse. Mit der vorliegenden Reform sollen die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden. Der Regierungsrat will sich aber nicht auf den Nachvollzug des Bundesrechts beschränken, sondern er möchte mit der Reform die BLPK auf eine nachhaltige finanzielle Grundlage stellen und die Vorsorge den gewandelten gesellschaftlichen und demographischen Verhältnissen sowie veränderten Anschauungen zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals anpassen.

Mit der Vorlage des Regierungsrates wird ausschliesslich die berufliche Vorsorge für das Kantonspersonal geregelt. Die Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden sowie die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden sind in der Wahl der Vorsorge für ihr Personal frei. Sie sind insbesondere in keiner Weise verpflichtet, den Plan des Kantons für ihr Personal zu übernehmen. Eine Ausnahme gilt lediglich für diejenigen Arbeitgebenden, welche aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder eines Staatsvertrages die Vorsorgeordnung des Kantons übernehmen müssen.

Damit die Ziele der Reform umgesetzt werden können, setzt der Regierungsrat bei seiner Reform vier Schwerpunkte.

Schwerpunkt 1: Anpassungen an die Änderungen im Bundesrecht

Die Bundesversammlung hat eine Änderung des BVG über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen. Danach steht es den Kantonen oder den Gemeinden frei, ihre Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung oder, wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung, im System der Vollkapitalisierung zu führen. Entscheidet sich ein Gemeinwesen für das System der Teilkapitalisierung, so muss ein Finanzierungsplan vorliegen, welcher sicherstellt, dass die Vorsorgeeinrichtung in spätestens 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht. Mit der Reform soll die BLPK in das System der Vollkapitalisierung überführt werden.

Die Gesetzesänderung verlangt weiter, dass die Kantone und Gemeinden in ihren Erlassen entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Eine umfassende Regelung der beruflichen Vorsorge, wie sie heute im BLPK Dekret anzutreffen ist, ist nicht mehr zulässig. Im Interesse einer optimalen Planbarkeit der Aufwendungen für die berufliche Vorsorge soll die Finanzierung gesetzlich geregelt werden. Die Leistungen werden vom Verwaltungsrat der BLPK im Reglement und in den Vorsorgeplänen für die angeschlossenen Arbeitgebenden definiert und müssen sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln richten. Reichen diese für das Vorsorgewerk des Kantonspersonals nicht mehr aus, müssen entweder die Leistungen den verfügbaren finanziellen Mitteln angepasst oder es müssen beim Regierungsrat zusätzliche finanzielle Mittel beantragt werden, über deren Genehmigung der Landrat entscheidet.

Schliesslich soll die BLPK in Erfüllung der neuen Vorgaben des BVG die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erhalten.

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen treten teilweise auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Die für die Landratsvorlage massgebenden Bestimmungen werden vom Bundesrat auf den

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Juni 1982, BVG; SR 831.40.

1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Um kompatibel mit dem Bundesrecht zu sein, muss die Reform im Kanton Basel-Landschaft somit auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten können.

Schwerpunkt 2: Institutionelle Anpassungen

Mit der vorliegenden Reform soll nicht nur die Rechtsform der BLPK an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden, sondern die BLPK soll in eine Sammeleinrichtung umgewandelt werden. Dies ergibt für die der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden ein Höchstmass an Flexibilität in der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge ihres Personals. Bereits heute bietet die BLPK bestimmten Arbeitgebenden, welche ihre Mitarbeitenden nach den Bestimmungen des BLPK Dekrets versichern, die Möglichkeit, einen eigenen Rechnungskreis zu bilden. Noch weiter geht die ebenfalls bereits heute bestehende Option, sich der BLPK auf der Grundlage eines alternativen Vorsorgeplans im Beitragsprimat anzuschliessen.

Neu soll jeder angeschlossene Arbeitgebende ein eigenes Vorsorgewerk bilden und entsprechend den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten nebst dem Vorsorgeplan des Kantons eine Auswahl aus einer beschränkten Anzahl von Vorsorgeplänen im Beitragsprimat treffen dürfen². Jedes Vorsorgewerk wird von einer paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission geführt. Durch diese Massnahme wird nicht nur die Flexibilität für die der BLPK angeschlossenen Unternehmen erhöht. Es werden die Mitbestimmungsrechte der Sozialpartner der angeschlossenen Unternehmen gestärkt.

Schwerpunkt 3: Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Der Regierungsrat beantragt mit dieser Vorlage die Ausfinanzierung der BLPK. Danach soll die Pensionskasse im System der Vollkapitalisierung geführt werden. Das heisst, dass die Kasse jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen gewährleisten muss. Gerät sie in Unterdeckung muss die volle Kapitalisierung mit Sanierungsmassnahmen wieder hergestellt werden. Die Kosten der Teilkapitalisierung sind in einer kurzfristigen Betrachtung tiefer als bei einer Vollkapitalisierung. Beim Wechsel auf die Vollkapitalisierung fallen Kosten für die Ausfinanzierung in der Höhe von CHF 2'320.1 Mio. an, davon CHF 1'069.0 Mio. beim Kanton³ (in diesen Zahlen - Basis 31. Dezember 2011 - enthalten sind die Deckung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, die Kosten der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes, die Kosten des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den Renten sowie die Aufwendungen für den Besitzstand beim Primatwechsel).

Würde die BLPK im System der Teilkapitalisierung auf einen Deckungsgrad von 80 Prozent aufkapitalisiert, so beliefen sich die entsprechenden Kosten für die Gesamtkasse nach Dekret auf insgesamt CHF 997.5 Mio. Da die Rentner voll ausfinanziert werden müssen, sinkt beim Wechsel in die Teilkapitalisierung der Deckungsgrad der aktiven Versicherten auf rund 58.5 Prozent. Soll der Deckungsgrad der aktiven Versicherten auf 80 Prozent angehoben werden, so steigen die gesamten Kosten auf CHF 1'682.9 Mio.

Der Betrag für die Ausfinanzierung der BLPK wird vom Kanton nicht in einer Einmalzahlung an die BLPK überwiesen, sondern es wird eine Forderung der Pensionskasse in der entsprechenden Höhe begründet. Zu diesem Betrag kommen Zinskosten über 40 Jahre in der Höhe von CHF 1'696.0 Mio. für die Amortisation dieser Forderung für alle betroffenen angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK beziehungsweise CHF 779.0 Mio. nur für den Kanton (ohne Spitäler) hinzu. Die alternativen Vorsorgepläne im Beitragsprimat müssen bereits heute voll kapitalisiert sein und sind in diesen Zahlen daher nicht enthalten.

² Für bestimmte Arbeitgebende wird im Gesetz oder in einem Staatsvertrag vorgeschrieben, dass für ihr Personal die Vorsorgeordnung des Kantons gilt. Diese Arbeitgebenden müssen daher auch nach der Reform den gleichen Vorsorgeplan haben wie der Kanton.

³ Ohne Spitäler.

In einer Langfristbetrachtung überwiegen die Vorteile eines Übergangs zum System der Vollkapitalisierung. Im System der Teilkapitalisierung müssen nämlich die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden und alle Leistungsverbesserungen immer voll kapitalisiert werden. Bei den Neurenten ist eine Nachfinanzierung nötig, wenn die Leistungen mit den Sparbeiträgen und eingebrachten Freizügigkeitsleistungen nicht mehr finanziert werden können, was bei demographischen Verschiebungen in der Pensionskasse sehr leicht der Fall sein kann. Ausserdem dürfen die Teuerungsanpassungen der Renten nicht mehr im Umlageverfahren finanziert werden. Der Regierungsrat will jedoch ein sofortiges Anfallen der Refinanzierungskosten vermeiden. Er schlägt daher vor, den auszufinanzierenden Betrag in eine verzinsliche Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton, den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden umzuwandeln. Die Forderung ist zu verzinsen und in spätestens 40 Jahren zu amortisieren. Dadurch kann nicht nur sichergestellt werden, dass die Kosten auf einen langen Zeitraum verteilt werden. Zusätzlich kann mit diesem Vorgehen die finanzielle Lage der BLPK stabilisiert werden, da sie nicht gezwungen ist, in einem unter Umständen ungünstigen Anlageumfeld einen bedeutenden Teil ihres Vermögens anzulegen. Es erfolgt somit eine Diversifikation des Investitionszeitpunktes.

Die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden können einen vom Kanton abweichenden Tilgungsplan vorsehen, sie haben auch die Möglichkeit, den auszufinanzierenden Betrag mit einer Einmalzahlung zu begleichen, bzw. sie können die Leistung einer Einmaleinlage und die Amortisation der Forderung kombinieren.

Schwerpunkt 4: Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

Die Leistungen der BLPK gemäss Dekret beruhen auf dem Leistungsprimat. Neu soll die BLPK nur noch Vorsorgepläne im Beitragsprimat anbieten. Dies gilt sowohl für das Personal des Kantons als auch für die Angestellten der übrigen Anschlüsse. Der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat ist keine Sparmassnahme. Die Finanzierung wird nicht abgebaut, sondern die berufliche Vorsorge wird flexibler ausgestaltet, so dass die BLPK rascher auf Anpassungen im Anlageumfeld oder auf Veränderungen bei den versicherungstechnischen Parametern reagieren kann. Der Kanton Basel-Landschaft vollzieht mit dem Primatwechsel eine Anpassung seiner Vorsorge, welche der Bund und die meisten Kantone bereits vorgenommen haben. Die BLPK wird nach der Reform keine Vorsorgepläne im Leistungsprimat mehr führen.

B. Ausgangslage

1 Basellandschaftliche Pensionskasse

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) wird im Wesentlichen im Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 22. April 2004 (BLPK Dekret)⁴ geregelt. Weitere Bestimmungen, welche Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge für das Kantonspersonal haben, finden sich im Personalgesetz⁵ und im Personaldekret⁶. Die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates in der BLPK hat ihre Grundlage im Personaldekret.⁷ Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten die Bestimmungen des BLPK Dekrets, sofern nicht Sonderbestimmungen des Dekrets vom 9. April 1979 über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates⁸ zur Anwendung kommen.

Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Versicherten finden sich ausserdem in der Verordnung über die Risikoversicherung vom 19. September 1989⁹ und in der Verordnung vom 1. Oktober 1981 über Beiträge an fremde Vorsorgeeinrichtungen der Beamten und Angestellten¹⁰. Die Zuständigkeit zur Deckung der Beiträge für die Teuerungsanpassung ist in der Verordnung vom 13. August 1979 über den Teuerungsausgleich auf BVK-Renten¹¹ geregelt.

Diese Verordnungen werden im Rahmen der vorliegenden Reform vom Regierungsrat überprüft und sollen gegebenenfalls aufgehoben werden.

Der Kanton Basel-Landschaft garantiert die Leistungen der BLPK, falls diese zahlungsunfähig wäre. Die Grundlage für diese Garantie findet sich im Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 27. November 2003¹².

1.2. Struktur der BLPK

Die BLPK hat bereits vor einigen Jahren ihre Struktur an ihr unterschiedliches Planangebot angepasst. Einerseits gilt es aus Transparenzgründen, die seit 1. Januar 2008 alternativ wählbaren Beitragsprimatpläne in je einem Vorsorgewerk getrennt darzustellen, und andererseits muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass voll ausfinanzierte Neuanschlüsse im Leistungsprimatplan nicht mit dem sich in Unterdeckung befindenden Altbestand zusammengeführt werden können, da ansonsten eine unerwünschte Verwässerung des Deckungsgrades stattfinden würde.

Deshalb wird seit dem 1. Januar 2008 der weitaus überwiegende Bestand an aktiven Versicherten (sämtliche Kantonsangestellte und die Mitarbeitenden der meisten schon vor dem 1. Januar 2008 angeschlossenen Arbeitgebenden) in einem gemeinsamen Vorsorgewerk mit entsprechendem Deckungsgrad geführt. Alle Arbeitgebenden, die sich der BLPK im Leistungs- und Beitragsprimat anschliessen, bilden jeweils ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung und individuellem Deckungsgrad. Für die Anschlüsse im Leistungs- und im Beitragsprimat gelten unterschiedliche technische Zinssätze (Leistungsprimat 4.0 Prozent und Beitragsprimat 3.5 Prozent).

⁴ GS 35.0093; SGS 834.2.

⁵ Personalgesetz vom 25. September 1997, GS 32.008; SGS 150.

⁶ Personaldekret vom 8. Juni 2000, GS 33.1248; SGS 150.1.

⁷ §51 Personaldekret.

⁸ GS 27.52; SGS 834.3. Dieses Dekret wird zurzeit umfassend revidiert.

⁹ GS 30.143; SGS 834.21.

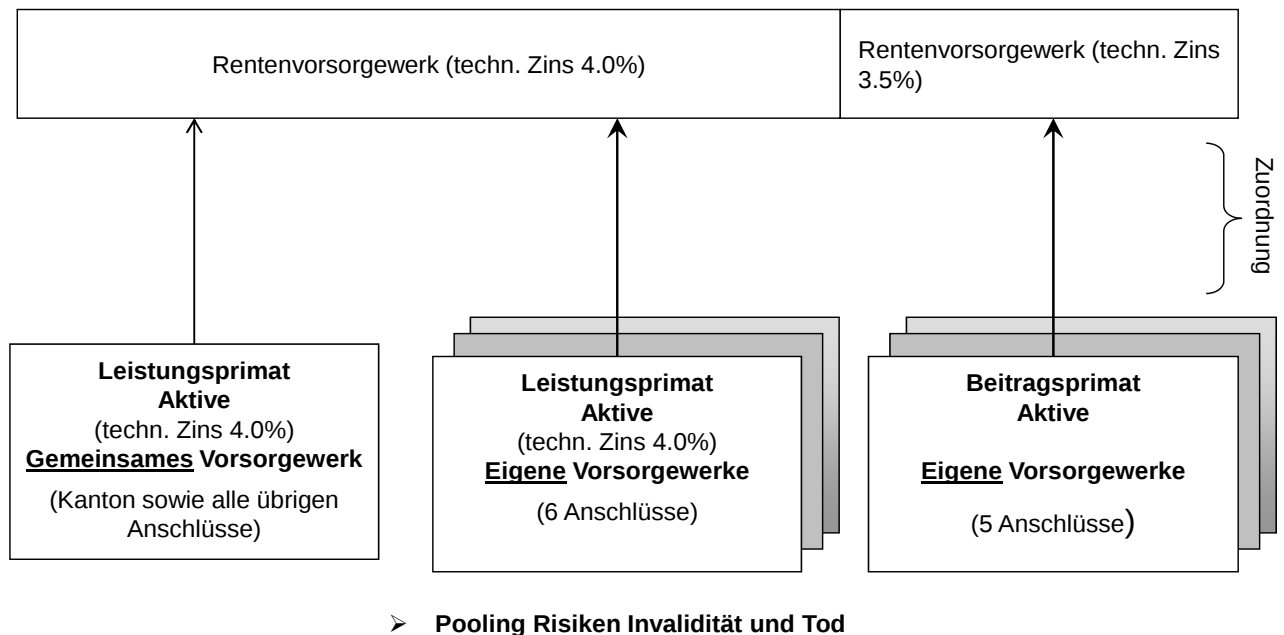
¹⁰ GS 27.769; SGS 834.27.

¹¹ GS 27.142; SGS 834.21.

¹² GS 35.0041; SGS 834.

Die BLPK bildet somit ihren Versichertenbestand in separaten Vorsorgewerken mit unterschiedlichen Deckungsgraden ab. In der Jahresrechnung der BLPK wird jedoch auch weiterhin ein konsolidierter Gesamtdeckungsgrad ausgewiesen.

Abbildung 1: Struktur der Basellandschaftlichen Pensionskasse



Nebst den Mitarbeitenden des Kantons waren am 31. Dezember 2011 die Angestellten von weiteren 237 angeschlossenen Arbeitgebern bei der BLPK versichert. Davon werden sechs Anschlüsse im Leistungsprimat in je einem separaten Vorsorgewerk geführt. Fünf Anschlüsse im Beitragsprimat verfügen jeweils ebenfalls über ein eigenes Vorsorgewerk. Das Personal des überwiegenden Rests der angeschlossenen Arbeitgebern und des Kantons werden in einem gemeinsamen Vorsorgewerk geführt. Mit den bei der BLPK vorhandenen Daten ist es jedoch auch bei diesem Bestand sowie beim gemeinsamen Rentenvorsorgewerk möglich, die einzelnen Destinatäre den jeweiligen Arbeitgebern zuzuordnen.

1.3. Organe

Organe der BLPK sind:

- die Abgeordnetenversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsleitung,
- die Kontrollorgane.

Die Aufgaben der Organe werden durch die vorliegende Reform teilweise erweitert. Es kann daher auf Ziffer D.1.1.2 verwiesen werden.

1.4. Vorsorgepläne

Die BLPK ist eine umhüllende Kasse, d.h. sie garantiert die BVG-Mindestleistungen und erbringt im gleichen Vorsorgeplan über das BVG-Minimum hinausgehende überobligatorische Leistungen.

Der Vorsorgeplan gemäss BLPK Dekret ist ein Leistungsprimatplan.

Versichert ist der so genannte Beitragsverdienst, d.h. der Gesamtverdienst abzüglich des Koordinationsabzuges (1/3 des Gesamtverdienstes, höchstens jedoch der Betrag der jährlichen maximalen

AHV-Altersrente von zurzeit CHF 27'840, angepasst an den Beschäftigungsgrad). Für die Rentenberechnung massgebend ist der rentenberechtigte Verdienst. Er entspricht dem Beitragsverdienst, abzüglich einer allfälligen Kürzung (z.B. bei unvollständiger Versicherungsdauer) bzw. erhöht um allfällige Gutschriften.

Die Altersrente und die Invalidenrenten entsprechen 60 Prozent des rentenberechtigten Verdienstes. Bei den Invalidenrenten wird die Rente prozentgenau nach dem Invaliditätsgrad der IV abgestuft.

Die Lebenspartnerrente entspricht 40 Prozent des rentenberechtigten Verdienstes.

Daneben richtet die BLPK Renten für Kinder aus. Während die Pensionierten-Kinderrente 10 Prozent der Altersrente beträgt, belaufen sich die Invalidenkinder- oder Waisenrente auf 20 Prozent der Invalidenrente bzw. der anwartschaftlichen oder laufenden Altersrente.

Das ordentliche Rücktrittsalter liegt für Männer und Frauen bei 64 Jahren. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab 60 Jahren möglich. Wer über das Rücktrittsalter hinaus weiterhin erwerbstätig ist, kann seine Rente aufschieben. Bei vorzeitiger Pensionierung oder im Falle einer Invalidität richtet die BLPK Überbrückungsrenten aus, bis die Rentenzahlungen der ersten Säule einsetzen. Pro Beitragsjahr wird ein Zehntel der Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung durch die BLPK getragen, sodass nach zehn Jahren die volle Überbrückungsrente beansprucht werden kann.

Die Finanzierung des Leistungsprimatplans gemäss BLPK Dekret erfolgt durch die ordentlichen wiederkehrenden Beiträge und Nachzahlungen (Lohnerhöhungsbeiträge) sowie durch die Leistung von Freizügigkeitseinlagen, Einkaufssummen und Einmaleinlagen. Die Einkaufssummen können auch mittels Amortisations- oder Zusatzbeiträgen geleistet werden. Der überwiegende Anteil der Arbeitgeber leistet im Leistungsprimatplan gemäss BLPK Dekret zusätzlich seinen Anteil an den Teuerungszulagen auf den laufenden Renten (die Hälfte der Teuerungsanpassung) sowie einen Verwaltungskostenbeitrag. Der so genannte dritte Beitragszahler - gemeint sind die Erträge aus dem Anlagevermögen - trägt neben den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen wesentlich zur Finanzierung der versprochenen Leistungen bei.

Die BLPK bietet den angeschlossenen Arbeitgebenden und deren Versicherten zudem einen Zusatzplan für variable Lohnbestandteile und verschiedene Basisvorsorgepläne im Beitragsprimat an. Im Vordergrund steht im Beitragsprimat eine Planbibliothek von drei Standardplänen mit modularen Risikoleistungen.

Die wesentlichen Elemente der alternativ wählbaren Standard-Beitragsprimatpläne sind nachfolgend aufgeführt:

- Plan 60 Prozent
Das modellmässige Leistungsziel der Altersrente beträgt 60 Prozent des versicherten Jahreslohns. Die Invalidenrente entspricht 60 Prozent des versicherten Jahreslohns.
- Plan 50 Prozent
Das modellmässige Leistungsziel der Altersrente beträgt 50 Prozent des versicherten Jahreslohns. Die Invalidenrente entspricht 50 Prozent des versicherten Jahreslohns.
- Plan 40 Prozent
Das modellmässige Leistungsziel der Altersrente beträgt 40 Prozent des versicherten Jahreslohns. Die Invalidenrente entspricht 40 Prozent des versicherten Jahreslohns.

Die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt jeweils zwei Drittel der versicherten Invalidenrente. Die Invalidenrente wird temporär bis Alter 64 ausgerichtet und danach durch die Altersrente abgelöst.

Die Beiträge der Vorsorgepläne im Beitragsprimat unterteilen sich in Spar- und Risikobeiträge. Sie sind in der Regel nach Altersgruppen von fünf Jahren (Sparbeiträge) bzw. nach dem Durchschnittsalter des versicherten Bestandes (Risikobeiträge) gestaffelt. Die Höhe der Beiträge hängt vom Leistungsziel (Invaliden- und Altersrente) ab.

Zusätzlich ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu erbringen.

Die Aufteilung der Beiträge auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende erfolgt gemäss dem für den Anschluss geltenden Vorsorgeplan.

2. Problemfelder

2.1. Einleitende Bemerkungen

Sowohl der konsolidierte Deckungsgrad der BLPK als Gesamtkasse wie auch die Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgewerke mit einem Vorsorgeplan nach dem BLPK Dekret, aber mit eigener Rechnung sind ungenügend.

Auf die Vorsorgewerke mit alternativen Vorsorgeplänen im Beitragsprimat trifft diese Feststellung in dieser Form nicht zu. Zwar können auch diese Vorsorgewerke in eine Unterdeckung fallen, diese muss vom betreffenden Vorsorgewerk jedoch sogleich behoben werden.

Die Ausführungen in diesem Abschnitt betreffen somit ausschliesslich die Vorsorgewerke nach dem BLPK Dekret und das Rentenvorsorgewerk.

Die unerfreuliche Entwicklung des Deckungsgrades der BLPK hat im Wesentlichen zwei Ursachen, nämlich die ungenügenden Anlageerträge und die strukturelle Unterfinanzierung.

2.2. Entwicklung des Deckungsgrades

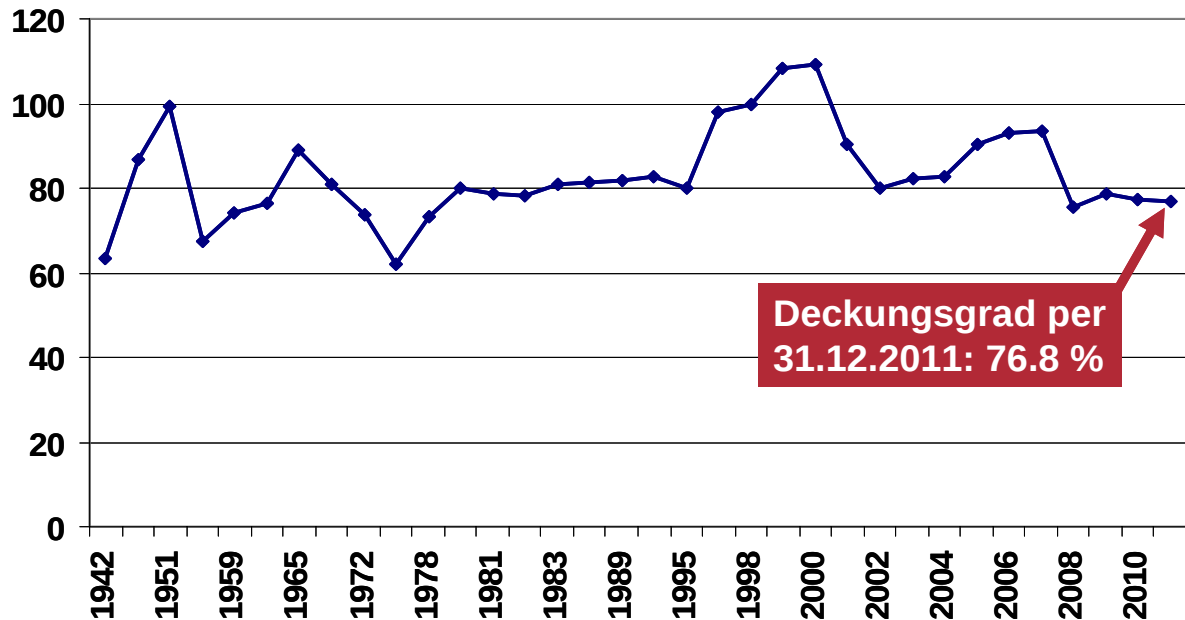
Der bis 31. Dezember 2011 geltende Artikel 69 BVG erlaubt es öffentlich-rechtlichen Pensionskassen aufgrund ihrer Perennität ein Finanzierungssystem anzuwenden, welches das Kapitaldeckungs- mit dem Umlageverfahren verbindet (sogenannt gemischtes System). Sie können daher von dem für privatrechtliche Kassen massgebenden Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, und es müssen "die vom Bundesrat festgelegten Bedingungen" eingehalten werden (Art. 69 Abs. 2 BVG). Eine dieser Bedingungen ist das Vorhandensein einer Staatsgarantie der Leistungen. Die BLPK hat bis heute von der Möglichkeit der gemischten Finanzierung für die Vorsorge nach BLPK Dekret Gebrauch gemacht. Die notwendige Staatsgarantie für die BLPK wurde auf Gesetzesstufe auf den 1. März 2004 in Kraft gesetzt.

In ihrem Geschäftsbericht weist die BLPK jeweils drei Deckungsgrade aus:

- Den konsolidierten Deckungsgrad für die gesamte Pensionskasse (76.8 Prozent per 31. Dezember 2011),
- den Deckungsgrad für das BLPK Dekret und die Renten (74.1 Prozent per 31. Dezember 2011) und
- den durchschnittlichen Deckungsgrad für die getrennten Vorsorgewerke (100.1 Prozent per 31. Dezember 2011).

In einer langfristigen Betrachtung zeigt sich die folgende Entwicklung des konsolidierten Deckungsgrades:

Abbildung 2: Langfristige Entwicklung des konsolidierten Deckungsgrades der BLPK¹³



Im System der Teilkapitalisierung wird ein Teil der Verpflichtungen im Umlageverfahren finanziert. Es ist ein Merkmal dieses Systems, dass die Vorsorgeeinrichtung keinen Deckungsgrad von 100 Prozent und mehr aufweist. Da die Teilkapitalisierung und ihre Voraussetzungen im Bundesrecht vorgesehen sind, befindet sich die BLPK rein rechtlich nicht in einer Unterdeckung¹⁴. Ein Deckungsgrad von weniger als 100 Prozent bedeutet auch nicht automatisch, dass die Vorsorgeeinrichtung nicht solide finanziert wäre. Die Finanzierung ist korrekt, wenn sowohl für den kapitalgedeckten Teil als auch für den umlagefinanzierten Teil der Vorsorgeeinrichtung ausreichende Einnahmen vorhanden sind.

In Abbildung 2 lässt sich diese Entwicklung bis 1995 zurückverfolgen. Zwischen 1995 und 2000 stieg der Deckungsgrad der BLPK als Folge der Aufblähung der Aktienmärkte in den entsprechenden Jahren.

Seit der Jahrhundertwende werden die Anlagemärkte von der mittlerweile dritten Krise beeinträchtigt. Diese negative Entwicklung schlägt sich auch im Deckungsgrad der BLPK seit dem 31. Dezember 2001 nieder und führt zum Ergebnis von 76.8 Prozent per 31. Dezember 2011.

2.3. Anlagestrategie und ungenügende Anlageerträge

In einer langjährigen Betrachtung konnten weder über 15, 10, 5 noch 3 Jahre die notwendigen Renditen im Durchschnitt erreicht werden. Insbesondere die grossen Börsenkrisen (2001/2002 Platzen der Dotcom-Blase, 9/11 sowie Subprime- und Finanzkrise im Jahr 2008) haben in der Vergangenheit deutliche Spuren hinterlassen.

¹³ Aufgrund einer Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Berechnung des Deckungsgrades per 2003 wurden – im Sinne der Vergleichbarkeit – die Deckungsgrade vor 2003 auf die neuen bundesrechtlichen Regelungen umgerechnet.

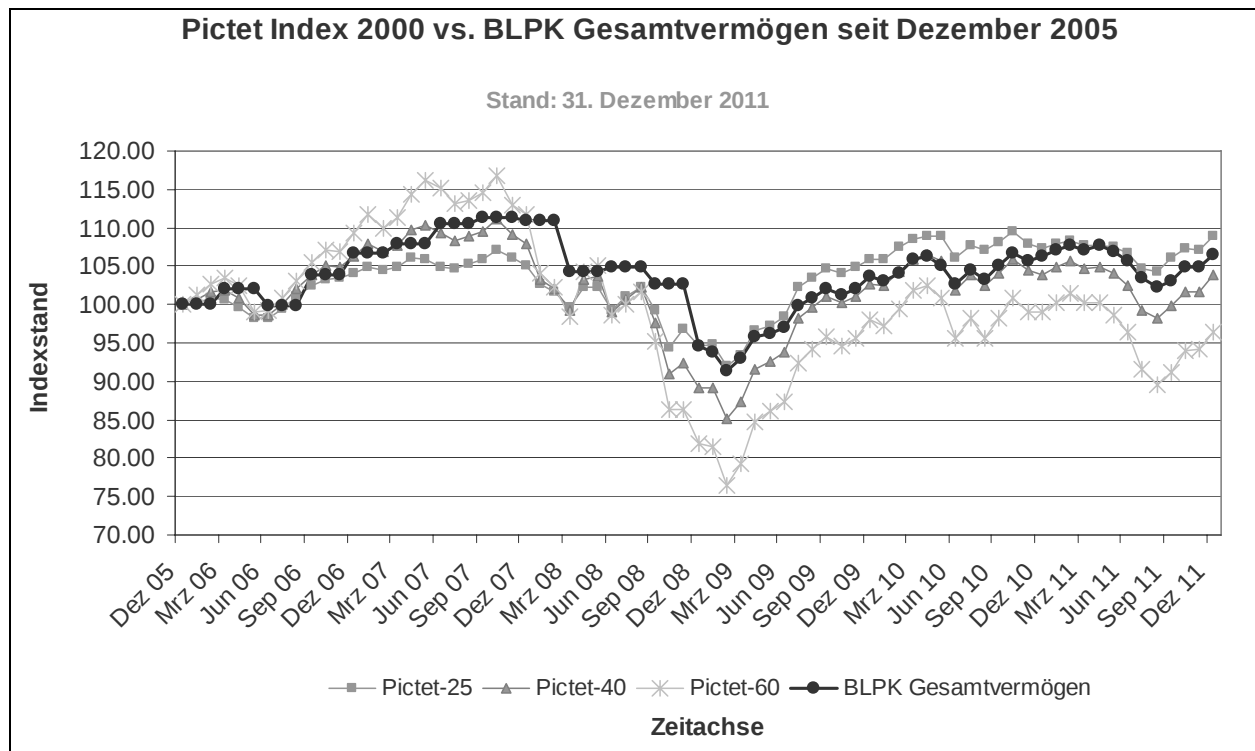
¹⁴ So auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. September 2003 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge, BBl 2003 6412, in welcher er festhält, dass in dem Ausmass, in welchem eine Garantiezusage eines Gemeinwesens vorliegt, keine Unterdeckung bestehe.

Tabelle 1: Entwicklung der Performance zwischen 1997 und 2011

Jahr	Performance	Durchschnittliche Performance
1997	12.78 %	1997 – 2011 3.30%
1998	9.20 %	
1999	20.50 %	
2000	0.90 %	
2001	-11.40 %	
2002	-8.10 %	2002 – 2011 2.07%
2003	7.50 %	
2004	4.70 %	
2005	11.50 %	2007 – 2011 -0.05%
2006	6.70 %	
2007	4.03 %	
2008	-14.78 %	2009 – 2011 4.00%
2009	9.53 %	
2010	2.53 %	
2011	0.18 %	
Sollrendite	5.5 – 6.0 %	

Diese Entwicklung ist nicht etwa Folge einer schlechten Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens durch die BLPK, sondern sie leitet sich direkt aus der Entwicklung der Anlagemärkte ab, wie der Vergleich mit den Pictet BVG Indizes 2000 (Abbildung 3) zeigt:

Abbildung 3: Pictet – Index vs. Portfolio Leistungsprimat seit Dezember 2005



Quelle: BLPK

Die Pictet-Indizes stellen anerkannte Benchmarks für Anlageportefeuilles von Vorsorgeeinrichtungen mit einem Aktienanteil von 20, 40 oder 60 Prozent dar. Der Aktienanteil in der Anlagestrategie der BLPK für das Leistungsprimat beträgt rund 32 Prozent. Die Grafik zeigt, dass die Vermögensanlage der BLPK den Vergleich mit dem Benchmark nicht zu scheuen braucht. Sie zeigt aber auch, dass sich die notwendige Rendite (vgl. Tabelle 1) auf den Anlagemärkten der letzten Jahre nicht realisieren lässt.

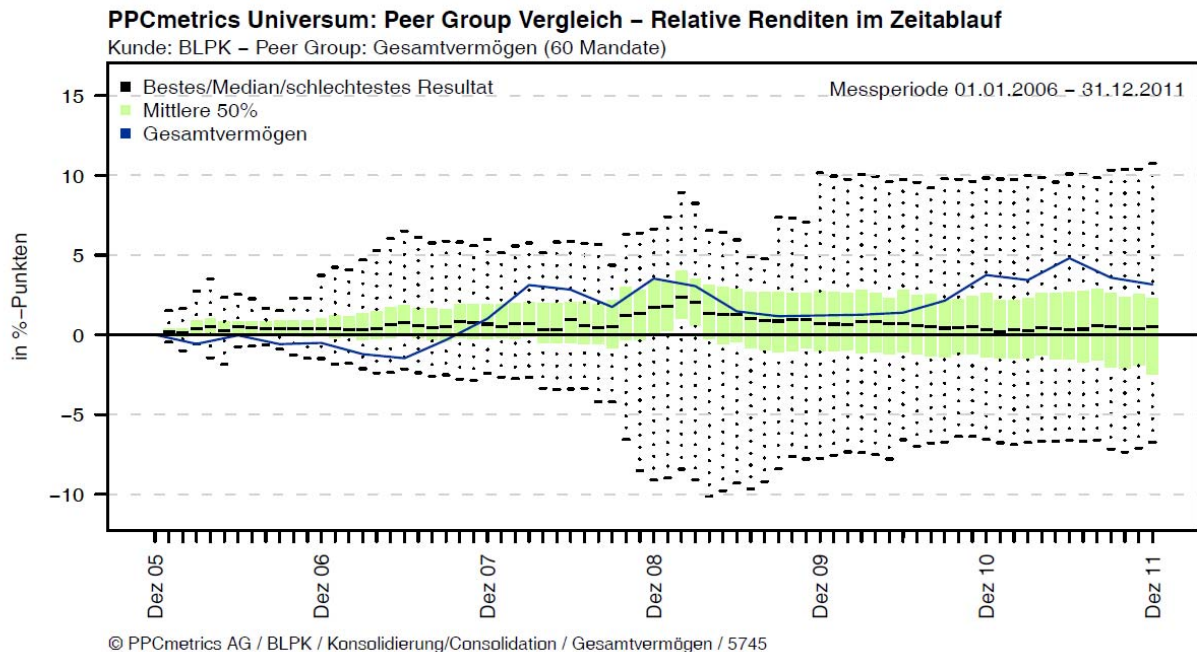
Mit ihrer Anlagestrategie verfolgt die BLPK wie jede andere Pensionskasse das Ziel, eine optimale Rendite auf ihrem investierten Vermögen zu erzielen und dabei die Kosten für die Finanzierung der Versicherungsleistungen möglichst gering zu halten. Die BLPK sucht mithilfe von Optimierungsmodellen die besten Strukturen, um ihr vorgegebenes Renditeziel mit minimalem Risiko zu erwirtschaften. Dabei berücksichtigt sie verschiedene wirtschaftliche Szenarien. Ihre Anlagestrategie hat die BLPK im Jahre 2005 im Rahmen einer Asset- und Liability-Studie gemeinsam mit externen Experten entwickelt und inzwischen periodisch überprüft und angepasst. Es zeigt sich aber deutlich, dass die BLPK aufgrund ihrer Renditeerfordernisse von rund 6 Prozent gezwungen ist, gewisse Risiken an den Finanzmärkten einzugehen. Bei dem aktuell, seit Jahren sehr tiefen Zinsniveau muss die BLPK somit ansehnliche Kapitalgewinne erwirtschaften. Dies erfordert auf der Gegenseite das Eingehen von hohen (nicht gewünschten) Anlagerisiken. Ein einfaches Rechenbeispiel soll dies erläutern:

Über einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren wird im Markt mit einem risikoarmen CHF-Zinssatz von max. 2 Prozent p.a. gerechnet. In Annahme steigender Zinsen liegen die erwarteten Renditen für Staatsanleihen sogar tiefer. Eine Überrendite wird somit nur mit einer Beimischung von weiteren Anlageklassen erreicht. Bei einer erwarteten Rendite von 1.5 Prozent auf den festverzinslichen Werten, müssen die restlichen Anlagen (65 Prozent des Portfolios; Immobilien, Aktien und Cash) eine Rendite von ca. 6 Prozent abwerfen, nur um eine durchschnittliche Rendite nach Kosten von ca. 4 Prozent zu erzielen. Bei einer Sollrendite von mehr als 5.5 Prozent ist man bei den übrigen Anlagen auf eine Rendite von beinahe 9 Prozent angewiesen. Mit Blick auf die letzten zehn Aktienjahre ist diese Erwartung ziemlich optimistisch.

Im Falle der BLPK kommt aufgrund der bestehenden Unterdeckung der Frage nach der Risikobereitschaft eine spezielle Bedeutung zu. Zudem muss der Spagat vollzogen werden zwischen nicht vorhandener Risikofähigkeit und noch tragbarem Risiko, um eine angemessene Rendite zu erreichen.

Das Finanzierungsproblem der BLPK erklärt sich damit, dass sie in den letzten Jahren zwar den massgebenden Benchmark geschlagen hat, es ihr aber nicht gelungen ist, die für die Erhaltung des Deckungsgrades erforderliche notwendige Rendite zu erzielen. Dies zeigt auch die Auswertung der relativen Renditen (Absolute Performance – Benchmark) im Universum der auf Investmentcontrolling spezialisierten Unternehmung PPCmetrics AG in Abbildung 4.

Abbildung 4: Performance BLPK von Januar 2006 bis Dezember 2011



Der Verwaltungsrat der BLPK hat bereits 2002 entschieden, die Vermögensverwaltung weitgehend auszulagern. Es besteht kein internes Asset Management. Während die BLPK eine adäquate Anlagestrategie definiert, übergibt sie das Tagesgeschäft der Vermögensverwaltung, also Kauf und Verkauf von Wertpapieren, professionellen Vermögensverwaltern im Rahmen eines klar definierten Auftrags. Die BLPK konzentriert sich in der Vermögensverwaltung auf die strategische und taktische Positionierung der Anlagen, die Wahl und Überwachung der Vermögensverwalter sowie das Investment-Controlling. Wie im klassischen Portfoliomanagement ist die Diversifikation auch für die BLPK ein wichtiger Grundsatz; sie legt deshalb grossen Wert auf eine breite Streuung der Investitionen. Die BLPK verfolgt einen sogenannten Core-Satellite-Ansatz mit breit diversifizierten Kerninvestitionen, ergänzt um mehrere Einzelinvestitionen mit höherem Risiko und Renditepotential zur Renditesteigerung. Dabei werden rund zwei Drittel der Aktienpositionen passiv, d.h. indexnah, verwaltet, für den Rest bestehen aktive Mandate.

Die Bewirtschaftung institutioneller Gelder durch externe Vermögensverwalter grenzt sich deutlich von der Vermögensverwaltung für Privatkunden ab. Pro Anlageklasse setzt die BLPK dabei einen oder mehrere Mandatsnehmer ein. Die BLPK vermeidet damit das Klumpenrisiko, alle Vermögenswerte nur einer Institution zur Verwaltung zu überlassen. Die externen Mandate werden grösstenteils durch Direktanlagen, in speziellen Fällen mittels institutioneller Fonds gemanagt. Die Vermögensverwalter können dabei nur in ein enges, vordefiniertes Anlageuniversum investieren (bspw. Aktien SMI), wie die untenstehende Aufstellung zeigt:

Abbildung 5: Anlageuniversum der BLPK

Mandat	Asset Manager	Mandatsgrösse CHF Mio. (Dez. 2011)	Diversifikation / Anzahl Titel
Obligationen Franken, aktiv	Schweizer LODH, Zürich/Genf	555	Direktinvestitionen > 155 Positionen
Obligationen Fremdwährungen, indexnah/regelbasiert	Fremdwährungen Credit Suisse, Zürich	865	Direktinvestitionen > 650 Positionen

Mandat	Asset Manager	Mandatsgrösse CHF Mio. (Dez. 2011)	Diversifikation / Anzahl Titel
Obligationen USD Short Term, aktiv	Aberdeen Asset Management, London	136	Direktinvestitionen > 60 Positionen
Aktien Schweiz SMI, indexiert	BLKB, Liestal	386	Direktinvestitionen mit 20 Positionen
Aktien Schweiz small & mid caps, aktiv	ZKB, Zürich	106	Direktinvestitionen mit rund 50 Positionen
Aktien Schweiz SPI, aktiv	Independent Asset Management, Genf	57	Direktinvestitionen mit rund 20 Positionen
Aktien Welt, indexiert	Pictet Asset Management, Genf	794	Direktinvestitionen für entwickelten Länder mit rund 1'600 Positionen; Institutioneller Fund für Schwellenländer mit rund 650 Positionen
Aktien Europa, large caps, aktiv	BLKB, Liestal	154	Direktinvestitionen mit rund 60 Positionen
Aktien USA large caps, aktiv	UBS Global Asset Management, Zürich/Chicago	97	Direktinvestitionen mit rund 50 und institutioneller Fund mit rund 60 Positionen
Aktien USA small caps, aktiv	Dimensional Fund Advisors, Santa Monica/London	50	Institutioneller Fund mit > 2'300 Positionen
Aktien Schwellenländer, aktiv	Capital International, Genf	63	Institutioneller Fund mit rund 250 Positionen

Bei den alternativen Anlagen werden nur Fonds- und Fund-of-Funds-Produkte eingesetzt. Auf strukturierte Produkte wird aus Kostengründen verzichtet, standardmässig werden gewisse Fremdwährungsexposures strategisch abgesichert. Die Vermögensverwalter halten die Vermögenswerte nicht bei sich, sondern instruieren ihre Wertschriftentransaktionen direkt an den Global Custodian (Depotbank). Diese Organisationsform erlaubt eine unabhängige Überwachung und bei Bedarf ein schnelles Handeln. So werden beispielsweise auch sämtliche Mandate täglich auf die Einhaltung der Anlagerichtlinien kontrolliert.

Der Bereich Anlagen und das Controlling der BLPK überprüft mittels verschiedener Prozesse,

- ob die Vermögensanlagen auf Stufe Gesamtvermögen sowie auf Stufe der einzelnen Portfoliomanager innerhalb der taktischen Bandbreiten liegen,
- ob die Portfoliomanager innerhalb der einzelnen Anlagekategorien die vereinbarten Vorgaben und Restriktionen einhalten,
- wie die Anlageresultate pro Portfoliomanager insgesamt und pro Anlagekategorie im Vergleich zu den Zielsetzungen zu beurteilen sind.

Der Verwaltungsratsausschuss Anlagen wird monatlich über die Resultate der Vermögensverwalter informiert und beurteilt zu jedem Quartalsende den Stand des Vermögens und die Qualität der Portfoliomanager. Er stützt sich dabei auf umfassende Unterlagen und Auswertungen der Depotbank (Global Custodian) und des Controllings der BLPK. Die Geschäftsleitung der BLPK beobachtet laufend die Entwicklung an den weltweiten Finanz- und Kapitalmärkten und analysiert sie mit den externen Portfoliomanagern und ihren Beratern. Im Verwaltungsratsausschuss Anlagen hat

ein Vertreter von PPCmetrics AG mit beratender Stimme Einsitz, bei der Beurteilung der taktischen Ausrichtung arbeitet die BLPK sowohl mit den mandatierten Vermögensverwaltern, aber auch mit weiteren ausgewiesenen Fachexperten zusammen. Das Reporting an den Verwaltungsrat erfolgt regelmässig auf Basis von vierteljährlichen Quartalsabschlüssen. Relevante Zielabweichungen werden frühzeitig identifiziert und entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet. Mit den bestehenden Reglementen und Prozessbeschreibungen sind die Funktionen und Verantwortlichkeiten für Entscheidung, Durchführung und Überwachung nachvollziehbar geregelt. Die BLPK verfügt über ein adäquates internes Kontrollsystem (IKS), welches die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, und über ein entsprechendes Risk Management.

Sämtliche in die Vermögensbewirtschaftung involvierten Personen sind zur Einhaltung der ASIP-Charta und der dazugehörigen Fachrichtlinien verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und der Art. 48f - I BVV 2 "Integrität und Loyalität der Verantwortlichen" entsprochen, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Pensionskasse dient. Zudem besteht eine präzisierende interne Weisung. Alle Personen bestätigen jährlich schriftlich, dass sie sich an die darin erwähnten Vorschriften bezüglich Eigengeschäfte halten. Personen, die mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen ihre Tätigkeit nicht zu ihrem eigenen Nutzen missbrauchen. Unter anderem sind Kickbacks, Front Running und Parallel Running verboten. Die mit der Anlagetätigkeit betrauten Mitarbeitenden der BLPK haben zudem dem Präsidium des Verwaltungsrates ihre privaten Interessenbindungen, Bankbeziehungen und persönlichen Wertschriftentransaktionen jährlich offenzulegen. Mit den externen Vermögensverwaltern bestehen vertragliche Vereinbarungen, dass von ihnen keine Retrozessionen oder andere Gegenleistungen entgegengenommen werden dürfen bzw., falls solche bezahlt werden, diese an die BLPK abzuliefern sind. Die BLPK holt hier jährlich auch entsprechende Bestätigungen der Vermögensverwalter ein.

2.4. Strukturelle Unterfinanzierung

Eine strukturelle Unterfinanzierung der Pensionskasse ergibt sich, wenn die unter Berücksichtigung der erwarteten Rendite aus der Anlagestrategie zur Finanzierung der Leistungen festgesetzten Beiträge zu tief sind.

Der ordentliche reglementarische Beitrag sowie die Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen werden gegenwärtig eingesetzt für

- den Sparprozess (Zunahme des Freizügigkeitsanspruchs innerhalb eines Jahres),
- den Risikoprozess (Finanzierung der Kosten infolge von Tod und Invalidität),
- die Deckung der Kosten von Lohnerhöhungen (sämtliche Lohnerhöhungen sind vollumfänglich versichert, d.h. zu einem Rentensatz von 60 Prozent),
- die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente sowie
- die Finanzierung desjenigen Teils der bisher gewährten Rententeuerung, welcher durch den Arbeitgeber nicht im Umlageverfahren geleistet wird .

Eine relevante Grösse zur Bestimmung des Finanzierungsbedarfs in einem Leistungsprimat ist die Verteilung der Lohnerhöhungen auf die einzelnen Alterskategorien. Wird eine degressive Lohnerhöhung angenommen, bspw. 4 Prozent ab Alter 25, 3 Prozent ab Alter 35, 2 Prozent ab Alter 45 und 1 Prozent ab Alter 55, fällt der Finanzierungsbedarf tiefer aus als bei einer konstanten Lohnerhöhung in jedem Alter mit im Total gleichem Anstieg.

Für die Bestimmung des Ausmasses der Unterfinanzierung wird eine Lohnerhöhung von 4/3/2/1 Prozent angenommen sowie eine Rententeuerung von 1 Prozent. Da gemäss der auf den 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderung des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsverbesserungen immer voll kapitalisiert werden müssen, werden nachstehend die Kosten für die Rententeuerung vollumfänglich einbe-

rechnet, d.h. die heute zur Hälfte im Umlageverfahren übernommene Rententeuerung wird kapitalisiert. Damit ergeben sich je nach zugrunde liegendem technischem Zinssatz und je nach verwendeten Grundlagen folgende Werte:

Tabelle 2: Ausmass der Unterfinanzierung im Leistungsprimat in Prozent der versicherten Lohnsumme und in Mio. CHF; Stichtag 1. Januar 2011; alle Anschlüsse im Leistungsprimat

Grundlagen	EVK 2000	VZ 2005	VZ 2005	VZ 2005
Technischer Zinssatz	4.0%	4.0%	3.5%	3.0%
Beitrag gemäss Dekret	22.9%	22.9%	22.9%	22.9%
Notwendiger Beitrag aktive Versicherte	22.9%	24.5%	27.5%	30.9%
Kosten Rententeuerung	2.9%	2.9%	3.1%	3.2%
Unterfinanzierung in Prozent	2.9%	4.5%	7.6%	11.2%
Unterfinanzierung in Mio. CHF	29.8	46.4	78.3	114.7

Per 1. Januar 2011 wurden die Auswirkungen auf die Finanzierung bei einer Anpassung an aktuellere Grundlagen (VZ 2005) und insbesondere einem tieferen technischen Zinssatz im Detail berechnet. Auf eine erneute Berechnung per 31. Dezember 2011 und mit VZ 2010 (welche erst im Oktober 2011 publiziert wurden), wurde wegen des damit verbundenen grossen Aufwands verzichtet. Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, dass die Umstellung auf VZ 2010 noch höhere Mehrkosten mit sich gebracht hätte, da in den letzten 5 Jahren die Lebenserwartung stärker zugenommen hat als erwartet und sich dies im Tarif entsprechend niederschlagen würde.

Die Unterfinanzierung per 1. Januar 2011 beträgt aufgrund des gegenwärtig verwendeten Tarifs der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK 2000, Spalte 1), bei einer Lohnerhöhung von 4/3/2/1 Prozent und einer Rentenerhöhung von 1 Prozent rund 2.9 Prozent der versicherten Lohnsumme bzw. CHF 29.8 Mio. Fallen die Lohn- und/oder die Rentenerhöhungen höher aus, ist die Unterfinanzierung entsprechend höher. Dasselbe gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Fall. Zusätzlich sind auch die Kosten infolge Wechsels des Tarifs, d.h. der Anstieg der bisher erworbenen Freizügigkeitsleistung infolge Wechsels auf einen vorsichtigeren, aktuelleren und damit teureren Tarif nicht finanziert.

Da die Grundlagen EVK 2000 veraltet sind, müssen sie durch Tarife ersetzt werden, welche der in der Zwischenzeit beobachteten Verlängerung der Lebenserwartung Rechnung tragen (vgl. dazu Ziffer B.3.4). In den Spalten 2 bis 4 wird die Unterfinanzierung für die versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2005 und verschiedene technische Zinssätze ausgewiesen. Die aufgrund der höheren Lebenserwartung entstehenden Mehrkosten werden sofort sichtbar, während sie bei den EVK 2000 jeweils im Risikoergebnis der Renten Jahr für Jahr zum Vorschein kommen und die BLPK sukzessive belasten. Dasselbe gilt auch für einen tieferen technischen Zinssatz. Wird also die Finanzierung mit derjenigen verglichen, welche später im Beitragsprimat aufgezeigt wird, ist ein Beitragsvergleich mit den 22.9 Prozent unzulässig, da die heute von der BLPK verwendeten Grundlagen eine systematische Unterfinanzierung bei gleichzeitig hoher Sollrendite (4.0 Prozent technischer Zinssatz plus 0.5 Prozent Rückstellung für die Kosten der Zunahme der Lebenserwartung plus die Vermögensverwaltungskosten) beinhalten.

3. Handlungsbedarf

3.1. Gründe für eine umfassende Reform der beruflichen Vorsorge

Aus der Entwicklung der Deckungsgradsituation entsteht ein Handlungsbedarf für Regierungsrat und Landrat. Dieser Handlungsbedarf stützt sich auf veränderte rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen, vor allem aber auf die Veränderung der Kapitalmärkte und die demographische Entwicklung.

3.2. Änderung des BVG

Mit den auf den 1. Januar 2012 und 2014 in Kraft tretenden Änderungen des BVG zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist der Kanton gezwungen, Änderungen an der Vorsorgeordnung für sein Personal vorzunehmen.

Das revidierte BVG verlangt von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, dass sie sich zwischen Voll- und Teilkapitalisierung entscheiden und das von ihnen gewählte Finanzierungssystem entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben ausgestalten. Unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung oder im System der Teilkapitalisierung finanziert werden soll, wäre eine umfassende Anpassung der rechtlichen Grundlagen der BLPK notwendig.

3.3. Perennität

Die fehlende Kapitalisierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wurde in der Vergangenheit mit der Perennität dieser Vorsorgeeinrichtungen begründet. Man ging davon aus, dass der Fortbestand des Versichertenkollektivs einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung gesichert sei, weil Gemeinwesen wie Bund, Kanton und Gemeinden langfristig von Bestand seien. Aus diesem Grund wurde ein Teil der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen auf der Grundlage einer Mischfinanzierung betrieben: Ein Teil der Verpflichtungen wurde im Kapitaldeckungsverfahren finanziert, der andere Teil im Umlageverfahren. In seiner Botschaft zum Bundesgesetz für eine berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1979 hielt der Bundesrat fest, dass dieses Finanzierungsverfahren für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einer Staatsgarantie auch nach dem Inkrafttreten des BVG möglich sein sollte. Die Perennität einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung setzt jedoch voraus, dass die Abgänge jeweils durch entsprechende Neueintritte ausgeglichen werden. Andernfalls wird das demographische und somit das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung gefährdet.

Es ist eine Aufgabe jedes Gemeinwesens für effiziente Verwaltungsstrukturen zu sorgen. Dies gilt auch für den Kanton Basel-Landschaft, und zwar umso mehr als aufgrund des Entlastungspakets und der sich abzeichnenden finanziellen Mehrbelastungen durch Änderungen im Bundesrecht (z.B. Spitalfinanzierung, Nationalbankgewinn) damit zu rechnen ist, dass in Zukunft nicht jede Stelle, welche durch eine Pensionierung frei wird, wieder neu besetzt wird. Folge ist eine Veränderung des Verhältnisses zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden.

Das Verhältnis der aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden spielt nicht nur in der nach dem Umlageverfahren finanzierten 1. Säule eine wichtige Rolle. Auch in der 2. Säule ist eine genügende Anzahl aktiver Versicherter innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung für die Finanzierung von grosser Bedeutung. Zum einen stellt ein positiver Cashflow zu Gunsten der kontinuierlichen Beitragszahlungen der aktiven Versicherten sicher, dass die laufenden Rentenverpflichtungen aus liquiden Mitteln gedeckt werden können und nicht mittels Desinvestitionen von anderen Anlageklassen erfüllt werden müssen. Zum anderen ist das Verhältnis des jeweils für die aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden zurückgestellten Vorsorgekapitals eine wichtige Kennzahl. Je grösser das Vorsorgekapital der laufenden Renten im Vergleich zu den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten ist, umso eingeschränkter ist die so genannte strukturelle Risikofähigkeit einer Kasse. Da aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen die laufenden Renten nicht gekürzt werden dürfen, können allfällige Massnahmen zur Ausfinanzierung einer Deckungslücke

einer Kasse nur auf das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und damit auf diese selbst (nebst den Arbeitgebenden) verteilt werden.

Die Entwicklung des Verhältnisses der aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden (nach Anzahl und Vorsorgekapital) innerhalb der BLPK verhält sich wie folgt:

Verhältnis nach Anzahl der Destinatäre

Von 1970 bis 2010 hat sich das Verhältnis der aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden von rund 540 Prozent auf rund 290 Prozent reduziert. Im Jahr 1970 zählte die BLPK gegen 3'800 aktive (Voll-)Versicherte und 700 (Stamm-)Rentenbeziehende, im Jahr 2011 waren es rund 23'500 Aktive und rund 8'000 Renten. Zwar ist die Anzahl aller Destinatäre erheblich gestiegen, das Verhältnis der Aktiven zu den Rentenbeziehenden hat sich jedoch deutlich vermindert, wobei ein Verhältnis von rund 3:1 ein guter Wert für die oben beschriebene Liquidität bezüglich der laufenden Einnahmen und Ausgaben darstellt.

Verhältnis nach Vorsorgekapital der Destinatäre

Anders verhält es sich beim Verhältnis nach dem Vorsorgekapital. In den Jahren 1970 bis 2011 betrug der Anteil der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden am Gesamtkapital immer über 40 Prozent. In den letzten Jahren ist fast immer ein jeweiliger Anstieg zu verzeichnen. Aktuell bildet das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden von CHF 3.19 Mia. einen Anteil von 45.6 Prozent des gesamten Kapitals bzw. der Gesamtverpflichtungen von CHF 7.01 Mia. Der Anteil des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten beträgt somit 54.4 Prozent¹⁵. Aufgrund dieses vergleichsweise hohen Anteils der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden attestiert der Experte für berufliche Vorsorge der BLPK in seinen Gutachten lediglich eine eingeschränkte strukturelle Risikofähigkeit.

Die in den vergangenen Jahren beobachtete Zunahme des Anteils an Rentenbeziehenden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Destinatäre der BLPK wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit weiter fortsetzen. Wichtiger als die Anzahl der Rentenbeziehenden oder aktiven Versicherten ist der jeweilige Anteil an den Vorsorgekapitalien, da dies - wie erwähnt - ein Mass für die Bestimmung der strukturellen Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung ist. Per 31. Dezember 2011 fallen die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten der BLPK – wie erwähnt – noch leicht höher aus als diejenigen der Rentenbeziehenden (Verhältnis von rund 54 Prozent zu 46 Prozent). Unterstellt man für die Aktivversicherten für die Zukunft eine gleiche Struktur wie heute (in Bezug auf Altersverteilung, Verhältnis Vorsorgekapital zu Lohnsumme etc.), so zeigen Modellberechnungen bis in 20 Jahren eine weitere Zunahme des Anteils des Rentnervorsorgekapitals bis gegen 60 Prozent (je nach Modellparameter). Allfällige Restrukturierungen (Personalabbau, Ausgliederungen, Anstellungsstopps etc.) sind dabei nicht berücksichtigt und würden das Verhältnis zusätzlich verschlechtern.

Diese Tendenz der Zunahme des Rentneranteils kann unter anderem damit erklärt werden, dass beim aktuellen Versichertenbestand mehr als die Hälfte der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten auf die über 55-jährigen fallen. Zudem berücksichtigt das Prognosemodell den Effekt einer weiter zunehmenden Lebenserwartung. Inflation würde hingegen das Verhältnis wieder verbessern, da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass die versicherte Lohnsumme deutlich stärker wächst als die Rentenzahlungen. Die Vorsorgekapitalien bewegen sich jeweils proportional zu diesen beiden Grössen.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Perennität in Zukunft unverändert weiterbestehen wird. Die Finanzierung des nicht kapitalisierten Teils der Verpflichtungen im Umlageverfahren kann daher nicht ohne weiteres vertreten werden. Die strukturelle Alterung des Bestandes der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden würde eine sorgfältige Überwachung der

¹⁵ Diese Zahlen beziehen sich auf die Gesamtkasse (Leistungs- und Beitragsprimat) inkl. Rückstellungen.

Finanzierung und eine regelmässige Anpassung an Veränderungen im Verhältnis der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden notwendig machen.

3.4. Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes

3.4.1. Versicherungstechnische Grundlagen

Die BLPK bilanziert ihre Vorsorgeverpflichtungen zurzeit auf den Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse der EVK 2000. Der Beobachtungszeitraum dieser Daten liegt in den Jahren 1993 bis 1998, so dass der Beobachtungsmittelpunkt Ende 1995 liegt. Die Grundlagen sind somit veraltet. Dies äussert sich jeweils in der anlässlich der für das technische Gutachten vorzunehmenden Verlust- und Gewinnanalyse, die bei den Rentenbeziehenden eine starke Untersterblichkeit ausweist, während bei den aktiven Versicherten jeweils ein hoher Risikogewinn resultiert, d.h. insbesondere die Anzahl der Invaliditätsfälle deutlich tiefer ist, als gemäss EVK 2000 zu erwarten wäre.

Die EVK 2000 werden nicht mehr weitergeführt. Somit besteht für die BLPK die Möglichkeit auf BVG 2010 oder VZ 2010 umzustellen. Im Dezember 2010 sind die Grundlagen BVG 2010 erschienen. Diese beruhen auf der statistischen Erfassung in den Jahren 2005 bis 2009 der Versichertenbestände von 14 grossen privatrechtlichen Pensionskassen in der Schweiz sowie der PUBLICA. Der Trend der Zunahme der Lebenserwartung wird von den technischen Grundlagen BVG 2010 bestätigt.

Die Versicherungskasse der Stadt Zürich publiziert ebenfalls versicherungstechnische Grundlagen. Diese basieren ausschliesslich auf Versichertenbeständen von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Die Grundlagen VZ 2010, für welche die Jahre 2006 bis 2010 massgebend sind und die 21 öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigen, wurden Ende Oktober 2011 publiziert. Unter anderem liefert auch die BLPK ihre Daten an die VZ.

Bezüglich der Lebenserwartung ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 3: Lebenserwartung einer 65-jährigen Person in Jahren

Grundlagen	Mann	Frau
EVK 2000	17.6	20.4
VZ 2010	20.1	22.9
BVG 2010	18.9	21.4

Der Vergleich zwischen EVK 2000 und BVG 2010 zeigt, dass sich die Lebenserwartung seit 1995 um über 1 Jahr erhöht hat. Im Vergleich zwischen EVK 2000 und VZ 2010 ist die Zunahme noch höher. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit kostet diese Zunahme der Lebenserwartung alle 10 Jahre rund 5 Prozent an zusätzlichem Deckungskapital bzw. 0.5 Prozent pro Jahr. Die BLPK hat deshalb eine Rückstellung auf den Vorsorgekapitalien aufgebaut mit dem Ziel, einen kostenneutralen Übergang auf die aktuellen Grundlagen zu ermöglichen bzw. die zu erwartenden Kosten vorzufinanzieren.

Als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung ist es für die BLPK naheliegend, auf VZ 2010 und nicht auf BVG 2010 zu wechseln.

3.4.2. Technischer Zinssatz

Problemstellung

Der technische Zinssatz ist eines der zentralen Elemente für die Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung, da er einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den aktiven Versicherten massgebend ist.¹⁶

Die Wahl der versicherungstechnischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes gehört nach den neuen Bestimmungen des BVG zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung.¹⁷

In der BLPK liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung dieser Parameter beim Verwaltungsrat. Dieser stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die Abgabe von Empfehlungen zum technischen Zinssatz gehört zu den zentralen Aufgaben des Pensionskassenexperten einer Vorsorgeeinrichtung. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderung des BVG ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen.¹⁸ Die Pensionskassenexperten haben ihrerseits die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zu beachten. Offen ist heute noch, ob in Zukunft die neue Oberaufsichtskommission des Bundes Standards zur Festsetzung des technischen Zinssatzes festlegen wird.

Der technische Zinssatz hat für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden eine besondere Bedeutung. Da die laufenden Renten der BLPK aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Falle von Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung nicht gekürzt werden dürfen, drängt sich eine vorsichtige Bewertung dieser Zahlungsverpflichtungen auf. In demjenigen Umfang, wie der technische Zinssatz über dem risikolosen Zinssatz liegt, muss nun aber eine Vorsorgeeinrichtung Anlagerisiken für die Rentner eingehen. Diese Risiken tragen letztlich ausschliesslich die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber, nicht aber die Rentner. Dabei gehört zu den Besonderheiten einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung, dass der Arbeitgeber Kanton oder Gemeinde seine Verpflichtungen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung aus Steuermitteln finanzieren muss.

Handlungsbedarf

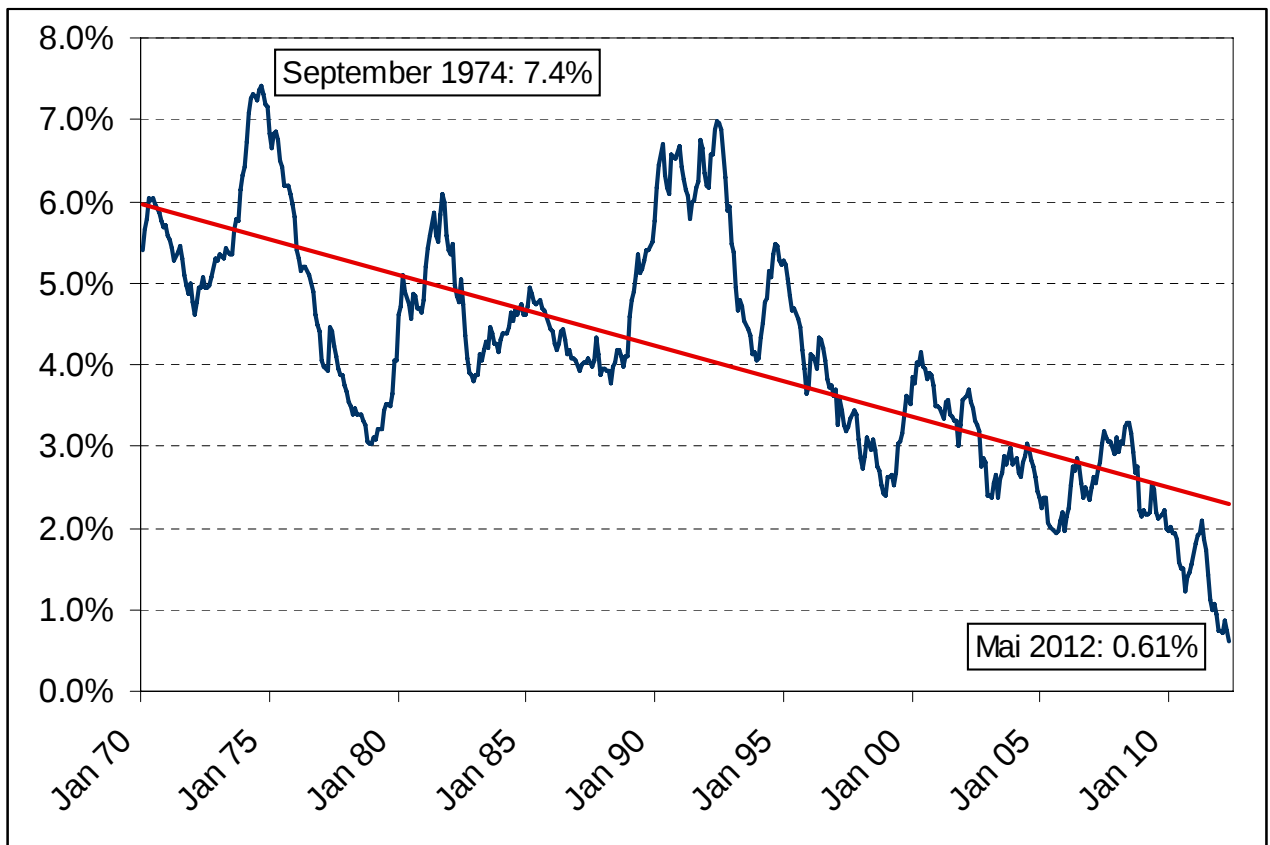
Abbildung 6 über die Entwicklung der Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen zeigt eindrücklich, dass in den letzten 10 Jahren der in der BLPK geltende technische Zinssatz von 4.0 Prozent mit risikolosen Anlagen bei weitem nicht erreicht werden konnte.

¹⁶ Der technische Zinssatz muss vom BVG- Mindestzinssatz und vom Zinssatz zur Verzinsung der Sparguthaben unterschieden werden. Während der technische Zinssatz für die Berechnung der Deckungskapitalien verwendet wird und eine gewisse Beständigkeit aufweisen sollte, wird der BVG Mindestzinssatz vom Bundesrat spätestens alle zwei Jahre angepasst. Der Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben wird vom obersten Organ einer Vorsorgeeinrichtung im Beitragsprimat jährlich festgesetzt (vgl. auch das Glossar im Anhang).

¹⁷ Art. 51a Abs. 2 Bst. e BVG

¹⁸ Neuer Artikel 52e BVG. Die Anpassung ist Teil des Gesetzgebungspakets Strukturreform in der beruflichen Vorsorge.

Abbildung 6: Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen (Januar 1970 – Mai 2012)



Die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen lag im Juni 2000 letztmals bei 4 Prozent. Im November 2011 lag sie sogar unter 1 Prozent. Es findet somit schon länger ein Risikotransfer von den Rentnern zu den aktiven Versicherten statt, da der risikolose Zinssatz seit langem unter dem technischen Zinssatz liegt. Dieser Transfer wurde bis zur Jahrhundertwende durch die ausserordentlich gute Performance der BLPK etwas überlagert.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten setzt sich in ihrer Fachrichtlinie¹⁹ FRP 4 mit dem Thema der Festlegung des "korrekten" technischen Zinssatzes auseinander. Der technische Referenzzinssatz zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentner wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt, das zu 2/3 mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre (Basis: BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus) und zu 1/3 mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet wird; das Ganze wird um 0.5 Prozent vermindert. Das so erhaltene Ergebnis wird auf 0.25 Prozent abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5 Prozent übersteigen.

Obwohl der aktuelle Referenzzinssatz bei 3.5 Prozent liegt (die "guten" Anlagejahre der 90er Jahre sind darin noch berücksichtigt), muss davon ausgegangen werden, dass sich dieser Zinssatz innerhalb der nächsten 10 Jahre insbesondere wegen der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen gegen 3.0 Prozent bewegen wird.

In demjenigen Umfang, in dem der technische Zinssatz bzw. die Sollrendite für die Rentenbeziehenden über dem Zinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen²⁰ liegt, werden Anlagerisiken von den Rentnern zu den aktiven Versicherten übertragen. In den nächsten rund 40 Jahren

¹⁹ Fachrichtlinien sind für die Mitglieder der Kammer verbindlich.

²⁰ Die 10-jährige Bundesobligation ist ein gutes Mass für die Duration eines "Rentnerportefeuilles".

besteht aber kein wesentliches Sanierungspotential durch die Rentner mehr, da der Teuerungsfonds bereits zu drei Vierteln der Amortisation der Forderung dient (vgl. Ziffer D.2.7.7).

Die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sind nicht unbestritten, wobei die Kritik eher in die Richtung geht, dass der technische Zinssatz tendenziell zu hoch angesetzt sein könnte. Nichtsdestotrotz drängt sich aufgrund der obigen Überlegungen und angesichts der Tatsache, dass der geltende technische Zinssatz eine Anlagerendite voraussetzt, welche von der BLPK aufgrund der schwierigen Situation auf den Anlagemärkten nicht realisiert werden konnte, eine Senkung des technischen Zinssatzes auf.

Der Verwaltungsrat der BLPK hat die Höhe des technischen Zinssatzes im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Vorsorge durch die BLPK festgelegt. Dieser Entscheid hat für den Kanton grosse Auswirkungen auf die Ausfinanzierung des versicherungstechnischen Fehlbetrags und die Beiträge an die BLPK.

Finanzielle Auswirkungen

Nachstehend werden die Kostenfolgen einer Senkung des technischen Zinssatzes sowie einer Umstellung auf aktuellere Grundlagen für die Rentenbeziehenden aufgezeigt:

Tabelle 4: Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes sowie einer Umstellung auf aktuellere Grundlagen auf das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden, nur Leistungsprimat, Stand 31. Dezember 2011

Tarif	Vorsorgekapital plus Rückstellung	Differenz
EVK 2000; 4.0%; +5.5%*	3'012.9 Mio.	–
VZ 2010; 4.0%	3'114.5 Mio.	+101.6 Mio.
VZ 2010; 3.5%	3'264.2 Mio.	+251.3 Mio.
VZ 2010; 3.0%	3'427.1 Mio.	+414.2 Mio.
VZ 2010; 2.0%	3'798.5 Mio.	+785.6 Mio.

*inkl. CHF 155.3 Mio. Rückstellungen

Die unter Vorsorgekapital plus Rückstellung ausgewiesenen Werte beinhalten in der ersten Zeile (3'012.9 Mio.) das Total der Verbindlichkeiten gegenüber den Rentenbeziehenden, berechnet mit den massgebenden Grundlagen EVK 2000, 4.0 Prozent sowie einer Verstärkung von 5.5 Prozent (= Rückstellung). In den weiteren Zeilen sind die mit den für öffentlich-rechtliche Kassen massgebenden Grundlagen, den VZ 2010, berechneten Werte ausgewiesen, jeweils zu unterschiedlichen technischen Zinssätzen. Die Differenz ergibt gerade die Zunahme der Unterdeckung infolge Umstellung auf aktuellere Grundlagen und/oder auf einen tieferen technischen Zinssatz allein aufgrund der Neubewertung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnern.

Bei den aktiven Versicherten im Leistungsprimat führt eine Senkung des technischen Zinssatzes zu einem Anstieg der Vorsorgekapitalien, weil für dieselbe erworbene Rente mehr Kapital zur Verfügung stehen muss. Zusätzlich sind die Beiträge zu erhöhen, weil künftig mehr Kapital gebildet werden muss.

Im Beitragsprimat führt eine Senkung des technischen Zinssatzes zu einem tieferen Umwandlungssatz. Soll das Leistungsziel beibehalten werden, sind deshalb die Sparbeiträge zu erhöhen und eine Einlage zu gewähren.

Tabelle 4 zeigt die Auswirkungen einer Senkung für die heutigen Rentenbeziehenden. Die Vorsorge wird dadurch nicht teurer, sondern in diesem Ausmass besteht künftig weniger Renditedruck bzw. müssen weniger Anlagerisiken getätigt werden.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass eine Umstellung auf die aktuelleren Grundlagen VZ 2010 zwingend ist. Eine Senkung des technischen Zinssatzes ist ebenfalls angezeigt.

Auf der Grundlage der in dieser Vorlage geprüften Varianten und der VZ 2005 hätte eine Senkung des technischen Zinssatzes die folgenden Kostenfolgen für die Ausfinanzierung des versicherungstechnischen Fehlbetrages:

Tabelle 5: Anstieg des versicherungstechnischen Fehlbetrags der Gesamtkasse im Leistungsprimat und im Falle eines Übergangs zum Beitragsprimat und einer Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.0 Prozent oder 3.5 Prozent (in CHF)

Leistungsprimat

Technischer Zinssatz	3.0%	3.5%
Vorsorgekapitalien aktive Versicherte	769 Mio.	393 Mio.
Rentendeckungskapitalien	325 Mio.	178 Mio.
Zusätzlicher jährlicher Finanzierungsbedarf	82 Mio. (8.0% der beitragspflichtigen Löhne)	47 Mio. (4.6% der beitragspflichtigen Löhne)

Beitragsprimat

Technischer Zinssatz	3.0%	3.5%
Rentendeckungskapitalien	325 Mio.	178 Mio.
Besitzstandseinlage Primatwechsel	472 Mio.	347 Mio.
Zusätzlicher jährlicher Finanzierungsbedarf	68 Mio. (6.6% der beitragspflichtigen Löhne)	52 Mio. (5.1% der beitragspflichtigen Löhne)

Wie bereits zu den Erläuterungen bei Tabelle 2 (vgl. Ziffer B.2.4) angefügt, wurden die Auswirkungen auf die Finanzierung bei einer Anpassung an aktuellere Grundlagen (VZ 2005) und insbesondere einem tieferen technischen Zinssatz im Detail per 1. Januar 2011 berechnet. Auf eine erneute Berechnung per 31. Dezember 2011 und mit VZ 2010 (die erst im Oktober 2011 publiziert wurden) wurde wegen des damit verbundenen grossen Aufwands wiederum verzichtet. Um die beiden Tabellen weiterhin miteinander vergleichen zu können, wurde auch die Zahlenbasis zum Beitragsprimat per 1. Januar 2011 beibehalten.

Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, dass die Umstellung auf VZ 2010 noch höhere Mehrkosten mit sich gebracht hätte, da in den letzten 5 Jahren die Lebenserwartung stärker zugenommen hat als erwartet und sich dies im Tarif entsprechend niederschlagen würde.

Die finanziellen Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes für das Leistungsprimat beziehen sich auf die Kosten für die heutigen Leistungen. Die Garantie des bisherigen Vorsorgeplans mit dem bisherigen Leistungsniveau ist bei einer Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen keineswegs zwingend. In diesem Sinne sind weder die CHF 769 Mio. für das Leistungsprimat noch die CHF 472 Mio. für die Besitzstandseinlage für den Wechsel ins Beitragsprimat rechtlich vorgeschrieben. Zur Vergleichbarkeit werden auch die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes im Falle eines Wechsels zum Beitragsprimat auf der Grundlage eines Pensionierungsalters von 64 Jahren und unter Einbezug der Kosten für den Besitzstand für die AHV-Überbrückungsrente ausgewiesen.

Vorteile einer Senkung des technischen Zinssatzes

Die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes auf den versicherungstechnischen Fehlbetrag sind beträchtlich. Beträchtlich sind aber auch die Vorteile einer solchen Senkung:

- Mit der Senkung des technischen Zinssatzes sinkt die Sollrendite der BLPK. Die BLPK kann damit eine vorsichtigeren Anlagestrategie fahren, d.h. dass die Sollrendite realistischer wird.
- Mit der Reduktion der Sollrendite reduziert sich auch das Unterdeckungsrisiko der BLPK und damit verbunden das Risiko der Einleitung von Sanierungsmassnahmen.
- Die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden sind besser kapitalisiert. Damit verringert sich die Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden (ganz ausschliessen lassen sich solche Umverteilungen nur bei einer Senkung des technischen Zinssatzes auf das Niveau risikoloser Anlagen, da es immer dann zu Umverteilungseffekten kommt, wenn die Performance der Vorsorgeeinrichtungen tiefer liegt als der technische Zinssatz inklusive eines Zuschlages für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen).

Umsetzung

Die Festsetzung des technischen Zinssatzes liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats der BLPK. Der Entscheid hat jedoch Rückwirkungen auf den versicherungstechnischen Fehlbetrag, der vom Kanton und - im Rahmen der Lastensymmetrie - von den Arbeitnehmenden und den Rentenbeziehenden zu tragen ist.

Der Verwaltungsrat der BLPK hat sich dafür ausgesprochen, den technischen Zinssatz auf 3.0 Prozent zu senken. Aus der Sicht des Regierungsrates wäre es verfehlt, Entscheide, welche sich auf objektive Faktoren wie die Entwicklung der Lebenserwartung oder der Anlagemärkte stützen, politisch steuern und gesetzlich regeln zu wollen. Er beantragt daher, den zu tilgenden Fehlbetrag auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat der BLPK beschlossenen technischen Zinssatzes zu amortisieren.

Die Steuerung der Vorsorge durch den Arbeitgeber Kanton findet auf der Stufe des Vorsorgesystems und des Vorsorgeniveaus statt. Diesbezüglich zeigt Tabelle 5 klare Unterschiede in den finanziellen Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes im Leistungs- und im Beitragsprimat auf. Diese Unterschiede erklären sich nicht aus einer grundsätzlich schlechteren Vorsorge im Beitragsprimat, sondern aus dem Umstand, dass im Leistungsprimat die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten mit dem technischen Zins berechnet werden, während sie sich im Beitragsprimat nach der vom zuständigen Gremium (Verwaltungsrat oder Vorsorgekommission) festgesetzten Verzinsung der Sparkapitalien richtet. Dies ist mit ein Grund für den Systemwechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat, der mit dieser Vorlage vorgeschlagen wird (vgl. Ziffer D.3).

4. Vergleich mit anderen kantonalen Pensionskassen und der PUBLICA

In den vergangenen Jahren sind in den Nachbarkantonen, mit Ausnahme des Kantons Solothurn, und beim Bund umfangreiche Reformen der beruflichen Vorsorge durchgeführt worden.

4.1. Kanton Aargau

Die Aargauische Pensionskasse (APK) wurde auf den 1. Januar 2008 vom Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebenden ausfinanziert und mit einer Wertschwankungsreserve ausgestattet. Mit der vollen Kapitalisierung wurde die Staatsgarantie aufgehoben.

Mit der gleichzeitig beschlossenen Änderung des Pensionskassendekrets vollzog die APK den Primatwechsel. Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat versichert. Für die Invaliden- und die Hinterlassenenleistungen, auf die der Anspruch vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters

entsteht, gilt nach wie vor das Leistungsprimat. Das ordentliche Rentenalter wurde von 63 auf 65 Jahre erhöht. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Die Kosten der vorzeitigen Pensionierung wie auch einer vor dem 65. Altersjahr allfällig ausgerichteten Übergangsrente müssen von den Versicherten bezahlt werden.

Die Arbeitgebenden bezahlen in der APK 60 Prozent der Beiträge, die Arbeitnehmenden 40 Prozent.

Neben einem Kernplan, der für die Mitglieder des Obergerichts sowie die Angestellten des Kantons und der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, gilt, kann für die selbstständigen Anstalten und die angeschlossenen Arbeitgebenden ein vom Kernplan abweichender Vorsorgeplan festgelegt werden.

Die APK kennt keine Staatsgarantie mehr. Die gesamte Ausfinanzierung (inkl. Besitzstand für den Primatwechsel, Senkung technischer Zinssatz und Finanzierung einer Wertschwankungsreserve) hat der Kanton übernommen. Dafür wurde das Rücktrittsalter von 63 auf 65 erhöht. Der Beitrag der Arbeitnehmenden liegt somit in einer zwei Jahre längeren Beitragszeit. Die Rentenbeziehenden erhalten nur noch Teuerungszulagen, wenn die Kasse über die entsprechenden Mittel verfügt, ihr Beitrag liegt somit im Verlust ihrer Rententeuerungsgarantie.

Die Gesamtkosten für den Kanton betrugen CHF 1'582 Mio., für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden CHF 682 Mio.

4.2. Kanton Basel-Stadt

Sowohl bei der Ausfinanzierung per 1. Januar 2008 als auch bei der im 2009 beschlossenen Sanierung der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt hat der Arbeitgeber jeweils den gesamten Betrag zur Verfügung gestellt. Die Kosten per 1. Januar 2008 betrugen CHF 1'380 Mio. davon für den Kanton CHF 1'120 Mio. Die im Jahr 2010 anfallenden Sanierungskosten beliefen sich für den Kanton auf CHF 795 Mio. Die Arbeitnehmenden zahlen 20 Prozent dieses Betrags mittels Lohnverzicht (Ausfinanzierung) und einem temporär höheren Pensionskassenbeitrag (Sanierung) dem Arbeitgeber zurück, die Rentner tragen 30 Prozent durch einen Verzicht auf die Teuerungsanpassung (keine Teuerungsanpassung in den nächsten 12 Jahren, danach während weiteren 10 Jahren höchstens 0.5 Prozent). Zudem wurde das frühmöglichste ordentliche Rücktrittsalter von früher 60 auf 63 Jahre erhöht. Weiter besteht ab einem Deckungsgrad von 95 Prozent eine zwingende paritätische Sanierungspflicht, da die Staatsgarantie grösstenteils aufgehoben worden ist.

Die berufliche Vorsorge der Pensionskasse Basel-Stadt beruht für das Personal des Kantons nach wie vor auf dem Leistungsprimat. Angeschlossene Arbeitgeber können sich der PKBS aber auf der Grundlage eines vom Gesetz abweichenden Beitragsprimatplans anschliessen.

Mit der Änderung des Pensionskassengesetzes wurde die Staatsgarantie des Kantons auf die Wertschwankungsreserven, höchstens aber auf 20 Prozent der Vorsorgekapitalien beschränkt.

4.3. Kanton Solothurn

Die berufliche Vorsorge der PKSO beruht auf einem Beitragsprimat. Alternative Vorsorgepläne sind nicht vorgesehen.

Der Kanton Solothurn bereitet eine Änderung der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKSO) vor. Da die PKSO einen Fehlbetrag aufweist (Deckungsgrad per 31.12.2010: 70.7 Prozent) wird im Hinblick auf die Änderung geprüft, wie die Kapitalisierung verbessert werden kann, bzw. ob eine Ausfinanzierung der Pensionskasse angezeigt und möglich ist. Die PKSO verfügt heute über eine Staatsgarantie.

4.4. Bund

Auf den 1. Juni 2003 wurde die Pensionskasse des Bundes in die PUBLICA umgewandelt. Zu diesem Zeitpunkt übernahm der Bund den versicherungstechnischen Fehlbetrag der Pensionskasse in der Höhe von 12 Milliarden Franken in Form einer Schuldanerkennung, welche in spätestens acht Jahren amortisiert sein sollte.

Die berufliche Vorsorge für das Bundespersonal wurde auf den 1. Juli 2008 grundlegend geändert. Mit einem neuen PUBLICA-Gesetz wurde die PUBLICA in eine Sammeleinrichtung umgewandelt. Die Vorsorge für die verschiedenen Vorsorgewerke (z.B. Bund, ETH, FINMA, etc.) werden in den entsprechenden Vorsorgereglementen geregelt. Die Altersvorsorge wurde auf das Beitragsprimat umgestellt, und das ordentliche Rentenalter wurde von 62 auf 65 Jahre erhöht. Daneben führt die Publica auch Kaderpläne, für welche das Vorsorgereglement des betreffenden angeschlossenen Arbeitgebenden massgebend ist. Im Vorsorgewerk für das Bundespersonal sind zwei von den Lohnklassen abhängige Kaderpläne vorgesehen.

Im Vorsorgewerk für das Bundespersonal werden die Beiträge für die Altersvorsorge in allen Plänen bis zum Alter 44 paritätisch aufgeteilt. Ab dem Alter 45 übernimmt der Bund einen höheren Arbeitgeberanteil. In den Kaderplänen ist dieser etwas höher als im Basisplan. Die Beiträge an die Risikoversicherung werden vollumfänglich vom Arbeitgeber übernommen.

Im Rahmen der Umwandlung der Publica in eine Sammeleinrichtung leistete der Bund eine Einmaleinlage zur Senkung des technischen Zinssatzes auf den Rentnerbeständen. Im Gegenzug wurden die verschiedenen Bundesgarantien aufgehoben, welche für bestimmte Fälle bei der Eröffnungsbilanz der Publica abgegeben wurden.

4.5. BLPK-Reform im Vergleich zu den Reformen bei den anderen Kantonen und beim Bund

Vergleicht man die Reformen in den Kantonen Aargau und Basel-Stadt sowie beim Bund mit der vorgeschlagenen Reform im Kanton Basel-Landschaft, so lassen sich die folgenden Typologien erkennen.

- Der Kanton Aargau und der Bund übernahmen den gesamten Fehlbetrag der Pensionskasse. Arbeitnehmende und Rentner wurden nicht beteiligt. Im Gegenzug wurde das Vorsorgeprimat vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat umgestellt und das Rücktrittsalter wurde deutlich erhöht.

Bei den Teuerungszulagen auf den Altersrenten wurden sämtliche Garantien aufgehoben. Rentenindexierungen werden nur noch gewährt, soweit es die finanzielle Lage der Pensionskasse zulässt.

- Im Kanton Basel-Stadt wird das bisherige Leistungsprimat beibehalten. Auf der andern Seite beteiligen sich die Arbeitnehmenden mit einem Lohnverzicht und höheren Pensionskassenbeiträgen an der Amortisation des Fehlbetrages, die Rentenbeziehenden mit einem temporären Verzicht auf die Teuerungsanpassung. Zudem wurden bei den aktiven Versicherten Einschränkungen bei der flexiblen Pensionierung vorgenommen. Ausserdem besteht eine zwingende paritätische Sanierungspflicht, wenn der Deckungsgrad von 95 Prozent unterschritten wird.

Die vorgeschlagene Reform liegt zwischen den Regelungen des Kantons Aargau und des Bundes einerseits und jener des Kantons Basel-Stadt andererseits. Mit dieser Vorlage wird vorgeschlagen, dass der Kanton den grössten Teil des Fehlbetrages der auf ihn zugeordneten Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden übernimmt. Der Anteil der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden ist weniger hoch als im Kanton Basel-Stadt. Gleichzeitig sollen aber ein Primatwechsel vollzogen und das ordentliche Pensionierungsalter erhöht werden.

5. Änderungen des BVG zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

5.1. Allgemeines

Am 17. Dezember 2010 verabschiedeten National- und Ständerat eine Änderung des BVG zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Nach dem Ablauf der Referendumsfrist setzte der Bundesrat die Gesetzesänderung mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft, die eine Anpassung kantonaler und kommunaler Erlasse nötig machen. Die Gesetzesänderung hat weit reichende Auswirkungen auf die Vorsorgeordnungen zahlreicher Kantone und Gemeinden.

In erster Linie müssen sich die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Vorsorgeeinrichtungen nicht voll kapitalisiert sind, entscheiden, ob sie ihre Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung oder im System der Teilkapitalisierung führen wollen. Wie auch immer der Entscheid ausfällt, müssen in der Folge bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt werden. So muss im System der Teilkapitalisierung mit einem Finanzierungsplan sichergestellt werden, dass der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung nach spätestens 40 Jahren bei mindestens 80 Prozent liegt. Im System der Vollkapitalisierung muss die Vorsorgeeinrichtung saniert werden, wenn der Deckungsgrad unter 100 Prozent sinkt.

5.2. Institutionelle Aspekte

Neben den Aspekten der Finanzierung enthält die Gesetzesänderung auch institutionelle Aspekte von grosser Tragweite. Die Stellung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen soll soweit als möglich jener von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen angeglichen werden.

Heute kann ein Kanton oder eine Gemeinde die berufliche Vorsorge für das öffentliche Personal umfassend in einem Gesetz, einem Dekret oder einer Verordnung regeln. Wird von dieser umfassenden Kompetenz Gebrauch gemacht, so hat das oberste Organ der Pensionskasse kein Entscheidungs-, sondern lediglich ein Anhörungsrecht. Die Verpflichtung zur Einhaltung eines Finanzierungsplans zur Erreichung eines bestimmten Deckungsgrades bzw. die Pflicht zur Sanierung im Fall der Unterdeckung setzt aber voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung im Bedarfsfall die erforderlichen Massnahmen ergreifen kann.

Es ist aber unbestritten, dass das Gemeinwesen wie privatrechtliche Arbeitgeber auch, das Niveau der Vorsorge für seine Angestellten festlegen können soll. Es geht darum, einen Ausgleich der Interessen von Gemeinwesen als Arbeitgeber, Versicherten und Pensionskasse zu finden.

Dieser Ausgleich wird mit den folgenden drei Gesetzesbestimmungen realisiert:

- Artikel 48 Absatz 2 BVG

Diese Bestimmung sieht vor, dass Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit haben müssen. Ob dies eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stiftung ist, wird den Gemeinwesen nicht vorgeschrieben. Es wird lediglich ausgeschlossen, dass die Pensionskasse Teil der Verwaltung ist.

- Artikel 50 Absatz 2 BVG

Dieser Gesetzesartikel hält fest, dass Kantone und Gemeinden in ihren Erlassen entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln dürfen. Eine umfassende Regelung von Finanzierung und Leistungen, wie sie beispielsweise auch dem geltenden BLPK Dekret zugrunde liegt, ist nicht mehr zulässig.

- Artikel 51a Absatz 6 BVG

Als Konsequenz aus Artikel 50 Absatz 2 BVG wird diese Bestimmung aufgehoben. Sie besagt, dass dem obersten Organ einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung lediglich ein Anhö-

rungsrecht zusteht, wenn die Vorsorge für das Personal eines Gemeinwesens in einem Erlass geregelt ist. Nach der Systematik des neuen BVG wird es Sache der Kantone und Gemeinden sein, eine Kompetenzausscheidung bezüglich der Regelung der Vorsorge vorzunehmen.

Weil die Umsetzung dieser drei Gesetzesbestimmungen Anpassungen am kantonalen oder kommunalen Recht nötig macht, treten sie erst auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

5.3. Entscheid über Finanzierungsmethode

5.3.1. Allgemeines

Auch nach den neuen Bestimmungen des BVG können öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen sowohl nach dem System der Vollkapitalisierung als auch nach dem System der Teilkapitalisierung geführt werden. Erfüllt eine Vorsorgeeinrichtung aber die Voraussetzungen für eine Vollkapitalisierung, ist ihr der Wechsel in die Teilkapitalisierung verwehrt. Im Gegensatz dazu wechseln Vorsorgeeinrichtungen von der Teilkapitalisierung in die Vollkapitalisierung, sobald ihr Deckungsgrad die Schwelle von 100 Prozent übersteigt.

5.3.2. Vollkapitalisierung und ihre Voraussetzungen

Eine Vollkapitalisierung liegt vor, sobald der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung die Schwelle von 100 Prozent übersteigt.²¹ Eine volle Deckung bedeutet, dass alle Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung durch entsprechende Vermögenswerte gedeckt sind.

Der Wechsel von der Teilkapitalisierung zur Vollkapitalisierung geschieht im Prinzip unabhängig von einem Beschluss des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung oder dem Gemeinwesen. Es reicht, wenn der Deckungsgrad von 100 Prozent überschritten wird. Das Gemeinwesen hat es aber in der Hand, diesen Zustand herzustellen, indem es seine Pensionskasse ausfinanziert.

Ein Entscheid des Gemeinwesens ist aber für die Aufhebung der Staatsgarantie notwendig. Sie kann nach dem neuen Artikel 72f Absatz 2 BVG aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erfüllt sind und die Vorsorgeeinrichtung über ausreichende Wertschwankungsreserven verfügt. Da die Aufhebung der Staatsgarantie unter der Sachüberschrift "Übergang zum System der Vollkapitalisierung" geregelt wird, kann aufgrund einer Auskunft des Eidg. Departements des Innern davon ausgegangen werden, dass die Staatsgarantie bereits bei einem Deckungsgrad von 100 Prozent aufgehoben werden kann, wenn die Vollkapitalisierung bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes besteht. In der Zwischenzeit ist diese Position aber von der neuen Oberaufsichtskommission für die berufliche Vorsorge relativiert worden (Mitteilung der OAK – BV Nr. 2 vom 14. Mai 2012). Angesichts der vorhandenen Rechtsunsicherheiten wird einstweilen an der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Regelung festgehalten. Mit einem Rechtsgutachten soll diese Frage vertieft geprüft und geklärt werden.

Sinkt der Deckungsgrad der Pensionskasse nach dem Wechsel zur Vollkapitalisierung wieder unter 100 Prozent, so wechselt die Kasse nicht erneut in das System der Teilkapitalisierung, sondern sie befindet sich in Unterdeckung und muss mit den gesetzlich vorgesehenen Massnahmen saniert werden. Dasselbe gilt, wenn sie sich für eine Vollkapitalisierung entscheidet und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens in einer Unterdeckung befindet.

5.3.3. Teilkapitalisierung und ihre Voraussetzungen

Im System der Teilkapitalisierung werden die Verpflichtungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung nur zum Teil kapitalisiert. Ein Teil der Verpflichtungen wird im Umlageverfahren finanziert.

²¹ Art. 72f BVG

Das System der Teilkapitalisierung ist nur bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zulässig, welche über eine Staatsgarantie verfügen.

Das System der Teilkapitalisierung, welches derzeit nur sehr knapp und auf Verordnungsstufe geregelt ist, erfährt nun eine umfassende gesetzliche Regelung. Die Teilkapitalisierung ist nur möglich, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dafür eine Bewilligung erteilt. Für diese Bewilligung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Pensionskasse muss über eine Staatsgarantie verfügen und sie muss der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen, welcher sicherstellt, dass die Kasse spätestens in 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht.

Staatsgarantie

Die Staatsgarantie wird neu in Artikel 72c BVG geregelt. Die Staatsgarantie gilt für die Vorsorgeeinrichtung. Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass sie auch für die der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber gilt.

Die Staatsgarantie kommt in drei Fällen zur Anwendung:

- Bei Insolvenz einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung, d.h. wenn sie nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Alters-, Risiko- und Freizügigkeitsleistungen auszuzahlen;
- Im Falle einer Teilliquidation, d.h. einer grösseren Veränderung im Versichertenbestand in Folge Personalabbaus, Restrukturierung oder Auflösung eines Anschlussvertrages dürfen die Freizügigkeitsleistungen der austretenden Personen nicht gekürzt werden, solange eine Staatsgarantie besteht. In diesem Falle müssen die Fehlbeträge der Pensionskasse durch das Gemeinwesen zurückerstattet werden. Von dieser Regel ausgenommen sind Fehlbeträge, welche unter den Ausgangsdeckungsgraden liegen (vgl. die nachstehenden Ausführungen). Dieser Teil der Fehlbeträge darf bzw. muss den aktiven Versicherten von der Austrittsleistung abgezogen werden.
- Der dritte Fall hängt mit dem zweiten zusammen. Bleiben bei einer Teilliquidation beispielsweise die Rentenbeziehenden in der Pensionskasse zurück, kann dies zu einem versicherungstechnischen Fehlbetrag beim verbleibenden Bestand führen, welcher durch die Staatsgarantie auszugleichen ist.

Gegenüber dem geltenden Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse führt die neue Regelung des BVG zu einer Ausweitung der Staatsgarantie.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss von der Pensionskasse der zuständigen Aufsichtsbehörde bis spätestens 31. Dezember 2013 eingereicht werden. Dafür muss die Vorsorgeeinrichtung zwei Ausgangsdeckungsgrade festlegen:

- Einen Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und
- einen Ausgangsdeckungsgrad für die gesamten Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung. Bei diesem Ausgangsdeckungsgrad müssen die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden voll kapitalisiert werden.

Die Ausgangsdeckungsgrade entsprechen grundsätzlich den Deckungsgraden der Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2011. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung darf vom Deckungsgrad allerdings eine Wertschwankungsreserve und für absehbare Bestandesschwankungen eine Umlageschwankungsreserve vom Vorsorgevermögen abziehen.

Die so festgesetzten Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden. Die Ausgangsdeckungsgrade begrenzen gleichzeitig die Staatsgarantie. Diese besteht nur bis zur Höhe der Ausgangsdeckungsgrade. Werden diese unterschritten, muss das oberste Organ der

Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen einleiten. Kommt es während der Unterschreitung eines Ausgangsdeckungsgrades zu einer Teilliquidation, darf die Vorsorgeeinrichtung den aus tretenden Personen den versicherungstechnischen Fehlbetrag im Umfang der Differenz zwischen dem effektiven Deckungsgrad und dem Ausgangsdeckungsgrad von der Freizügigkeitsleistung abziehen.

Im Übrigen muss der Finanzierungsplan die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern müssen vollumfänglich gedeckt sein;
- Der Plan muss sicherstellen, dass in spätestens 40 Jahren ein Deckungsgrad aller Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern sowie aktiven Versicherten von mindestens 80 Prozent erreicht wird;
- Künftige Leistungserhöhungen müssen entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent ausfinanziert werden.

Der Finanzierungsplan muss der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden. Auf der Grundlage des Plans genehmigt die Aufsichtsbehörde die Weiterführung der Teilkapitalisierung. Die Aufsichtsbehörde muss auch darüber wachen, dass der Finanzierungsplan eingehalten wird.

6. Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände

Mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) wurden seit August 2010 zahlreiche Gespräche zum Thema „berufliche Vorsorge der Basellandschaftlichen Pensionskasse“ geführt. In den verschiedenen Gesprächsrunden wurden die einzelnen Fragestellungen vertieft, so dass eine gemeinsame Sprache und ein gemeinsames Verständnis hergestellt werden konnten.

Die in der ABP zusammengeschlossenen Vertretungen der Arbeitnehmerseite mussten zur Kenntnis nehmen, dass verschiedene äussere Bedingungen, die nicht direkt zu beeinflussen sind (demographische Entwicklung, nachhaltig schwache Ertragsaussichten der Geldanlagen, neue bundesrechtliche Bestimmungen), zu einem zwingenden Handlungsbedarf geführt haben. Zudem galt es, die versicherungstechnische Äquivalenz zwischen versprochenen Leistungen und eingeforderten Prämien ins finanzielle Gleichgewicht zu bringen und die Vorsorgelösung den heutigen Arbeitsmarkterfordernissen anzupassen. Die ABP kam zum Schluss, dass es auch im Interesse der Versicherten liegt, wenn all diese Herausforderungen in einem umfassenden Vorlagenpaket angegangen werden.

Die Vertreter der ABP und der von ihnen zugezogene Versicherungsexperte pochten im Verlauf der Verhandlungen auf eine breite und transparente Darstellung der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten bei der Anpassung der angewandten versicherungstechnischen Parameter und im Zusammenhang mit der Frage der Primatswahl (Leistungs- oder Beitragsprimat). Auf Anregung der ABP wurde ein Modell erarbeitet, mit welchem die zukünftige Entwicklung des Deckungsgrads der BLPK unter dem Leistungs- bzw. Beitragsprimat sowie unter Anwendung verschiedener wirtschaftlicher und demographischer Parameter simuliert werden kann. Auf der Basis beidseitig anerkannter technischer Grundlagen haben sich dann mögliche Lösungsszenarien im gegenseitigen Gespräch abgezeichnet.

Der hier vorgestellte Lösungsvorschlag findet in diversen Bereichen die Zustimmung der ABP. So wird im Speziellen die Herstellung der versicherungstechnischen Äquivalenz, die Anpassung an die neusten versicherungstechnischen Grundlagen betreffend der längeren Lebensdauer (= Herstellung des finanziellen Gleichgewichts), die Herabsetzung des technischen Zinssatzes (= Anpassung an das wirtschaftliche Umfeld) und die Methode der Ausfinanzierung der Deckungslücke (= Anpassung an die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen) begrüsst.

Umstrittener waren die Verhandlungen im Bereich der Primatsumstellung, dies auch innerhalb der ABP. Vor- und Nachteile beider Primat wurden miteinander verglichen. Unter Berücksichtigung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen, die auch im Leistungsprimat einschneidende Massnahmen zur Folge gehabt hätten, und unter Würdigung der Bedürfnisse der heutigen Arbeitnehmenden (Zunahme der Teilzeitarbeit, häufigere Stellenwechsel während einer Berufskarriere, Erhöhung der Transparenz und Flexibilität) sind aber auch die in der ABP vertretenen Arbeitnehmerverbände zum Schluss gekommen, dass einem Wechsel auf ein austariertes Beitragsprimat, das einen fairen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Partnern anstrebt, grundsätzlich zugestimmt werden kann. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass das bisherige Leistungsniveau (= Altersrente in Prozenten des versicherten Lohns im ordentlichen Pensionierungsalter) beibehalten wird.

Durch die bisherigen Verhandlungen nicht zur vollen Zufriedenheit der ABP geklärt werden konnte demgegenüber die Lastenverteilung der mit dem Projekt verbundenen Kosten. Beim vorliegenden Vorschlag des Arbeitgebers haben die Versicherten, neben höheren Versicherungsbeiträgen aufgrund von Anpassungen bei den versicherungstechnischen Grundlagen und einer Beteiligung an der Ausfinanzierung der Deckungslücke über verschiedene Verzichtsmassnahmen (Erhöhung Rentenalter, Wegfall der kollektiv finanzierten Überbrückungsrente, Wegfall einer vergünstigten vorzeitigen Pensionierung, nur partielle Abgeltung der Umstellungskosten auf das Beitragsprimat), einen erheblichen Beitrag über zusätzliche Lohnabzüge zu leisten. Diese Lohnabzüge sind während der gesamten Amortisationszeit über die Änderung der Beitragsaufteilung von 40:60 zu 45:55 (AN:AG) definiert. Damit ist die Schmerzgrenze für die Versicherten eindeutig erreicht und für einige gar überschritten: Die Weiterführung einer Beteiligung des Arbeitgebers an einer vorzeitigen Pensionierung und die Abfederung von Härtefällen, die sich im Zusammenhang mit den einschneidenden Umstellungsmassnahmen bei der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der BLPK ergeben können, würde den Arbeitnehmervertretungen die Zustimmung zum vorliegenden Gesamtpaket erheblich erleichtern.

Durch den Wegfall einer vergünstigten Vorpensionierungsmöglichkeit entsteht für diverse Jahrgänge eine sehr unbefriedigende Situation: Wer in Erwägung zieht, sich noch während der bis zum 1. Januar 2014 verbleibenden Zeit vorzeitig pensionieren zu lassen, sieht sich momentan mit der Situation konfrontiert, dass keine gesicherten Angaben zu den künftigen Vorsorgeleistungen zur Verfügung stehen. Eine von der BLPK auf Anregung der ABP ab Mitte August 2012 für die betroffenen Jahrgänge angebotene Vergleichsrechnung kann zwar als Orientierungshilfe dienen. Gewissheit besteht aber erst nach Abschluss des gesamten politischen Prozesses im Jahr 2013. Dies kann dazu führen, dass die definitiven Entscheidungsgrundlagen für einige Versicherte erst nach dem letzten ordentlichen Kündigungstermin vor der Umstellung bekannt werden. Unter diesen Umständen erachtet es die ABP als unumgänglich, dass allen Betroffenen eine akzeptable Kündigungsmöglichkeit – allenfalls auch ausserhalb der vorgesehenen Kündigungsfristen oder mit speziellen Zusatzvereinbarungen – angeboten werden kann.

Die in der ABP vertretenen Arbeitnehmerverbände stehen den politischen Parteien und den Mitgliedern von Entscheidungsgremien im weiteren Entscheidungsprozess gerne für Rückfragen zur Verfügung.

7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Es ging eine grosse Anzahl von Vernehmlassungsantworten ein, die alle materiell und detailliert analysiert worden sind. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden nachfolgend die wiederholt angebrachten Anliegen zusammengefasst.

7.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

7.1.1. Gemeinden und Gemeindeverbände

Aus Sicht der Gemeinden und ihrer Verbände behandelt die Vorlage eine Frage von erheblicher Relevanz. Es herrscht grundsätzlich Einigkeit über die Notwendigkeit von Reformen im Bezug auf die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK, allerdings wird die zur Verfügung stehende Zeit von 3 Monaten für dieses komplexe und heikle Geschäft als zu kurz kritisiert.

Die Gemeinden schliessen sich grundsätzlich den Stellungnahmen ihrer Verbände (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG); Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz; Gemeinderäte der Waldenburgertal-Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg) an, nehmen aber auch zu ausgewählten Punkten dezidiert Stellung. Im Zusammenhang mit den Gemeinden haben auch der Verband der Gemeindeverwalterinnen und –verwalter des Kantons Basel-Landschaft sowie der Verband der Verantwortlichen für Gemeindefinanzen und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Landschaft ihre Stellungnahme zu Handen der Finanz- und Kirchendirektion abgegeben.

Das System der Vollkapitalisierung wird grundsätzlich unterstützt, da eine Teilkapitalisierung aus Sicht der Gemeinden das bestehende finanzielle Problem nur auf künftige Generationen übertragen würde. Auch die Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist unbestritten, in diesem Zusammenhang wird aber die Ausgestaltung der Besitzstandsregelung diskutiert. Die Senkung des technischen Zinssatzes wird grundsätzlich begrüsst, es gibt aber einzelne Gemeinden, welche einen Zinssatz von 3.5 Prozent resp. 2.5 Prozent als realistischer ansehen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Entkopplung des technischen Zinssatzes vom Amortisationszinssatz verlangt, da die Zinsen auf dem Kapitalmarkt momentan tiefer sind und somit günstiger Kapital aufgenommen und die Schuld amortisiert werden kann. Der Wechsel der Tarifgrundlagen wird begrüsst, die Umwandlung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) in eine Sammeleinrichtung hingegen teilweise kritisch gewürdigt. In diesem Zusammenhang macht sich der Verband der Verantwortlichen für Gemeindefinanzen und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Landschaft vor allem Sorgen um den zusätzlichen administrativen Aufwand in Bezug auf die Bildung von einzelnen Vorsorgewerken für die Gemeinden sowie den schwierigen Umgang mit der Komplexität für die Mitglieder der künftigen Vorsorgekommissionen. Die Gemeinden legen darauf Wert, dass die Bildung allfälliger gemeinsamer Vorsorgewerke nur mit ihrem Einverständnis passieren darf.

Ein Schwerpunkt der Kritik an der Vorlage von Seiten der Gemeinden betrifft das Thema der Lehrkräfte auf Kindergarten-, Primar- und Musikschulstufe. Für die Lehrkräfte an Schulen in der Trägerschaft der Gemeinden wird gefordert, dass die Regeln der beruflichen Vorsorge des Kantons gelten und dieser weiterhin die entsprechenden Lohn- und Pensionskassenadministration übernimmt. Zudem soll der Kanton den anteilmässigen Betrag der Unterdeckung per 1.1.2010 übernehmen.²²

Es soll zudem überprüft werden, ob eine Garantiegewährung der Einwohnergemeinden für Dritte die richtige Lösung ist, insbesondere hinsichtlich allfälliger Garantieansprüche der Kirchgemeinden. Aus Sicht der Gemeinden wäre eine Garantie des Kantons zur Sicherstellung der Forderung der BLPK wesentlich einfacher, zudem ist dies eine bescheidene Kompensation für die Aufhebung der bisherigen, in ihrer Konsequenz wesentlich weitergehenden Staatsgarantie.

Die Gemeinden und ihre Verbände sprechen sich ganz klar für eine flexible Amortisationsdauer aus, d.h. in erster Linie wird eine Verkürzung derer verlangt. Es wird gewünscht, dass auch eine sofortige Ausfinanzierung als wählbare Variante angeboten wird. Die reglementarischen Voraussetzungen für den Besitzstand sollen dahingehend angepasst werden, dass bei einem Wechsel

²² Bis Ende 2009 hat sich der Kanton an den Löhnen der im Kindergarten und an der Primarschule tätigen Lehrkräfte beteiligt.

innerhalb der Basellandschaftlichen Pensionskasse alle Dienstjahre bei der Kasse angerechnet werden, nicht nur jene beim letzten Arbeitgeber. Damit wäre eine Gleichbehandlung aller Gemeindegemitarbeiter (Gemeindepersonal, Lehrer) sichergestellt. Gleichzeitig wird für eine Übergangsregelung in Bezug auf den Wegfall der Überbrückungsrente respektive den Wegkauf der Renten Kürzung plädiert. Teilweise soll auf die Ausrichtung von Rententeuerungen wie bei anderen Kassen in einer Unterdeckung verzichtet werden.

Grundsätzlich erbitten die Gemeinden Unterstützung durch den Kanton bei der Bewältigung dieser Reform in Form eines Leitfadens zu Themen wie z.B. allgemeinen Empfehlungen zum Vorgehen, Musteranschlussverträgen sowie Zeitplänen.

Im Zusammenhang mit dem Zahlenmaterial der Basellandschaftlichen Pensionskassen werden Angaben zu Auswirkungen der Reform bei den einzelnen Mitarbeitenden erbeten.

7.1.2. Kirchgemeinden und Kirchenverband

Die reformierten Kirchgemeinden sowie ihr Verband, die reformierte Kirche Baselland, sehen in der aktuellen Vorlage eine existenzielle Gefährdung der reformierten Landeskirche. Bedingt durch die starke Belastung dieser Reform sehen sie sich ausserstande, ihre Leistungen auch künftig für die Gesellschaft zu erbringen.

Hauptkritikpunkte betreffen den Umgang mit der Deckungslücke der Pfarrpersonen, der Amortisationsdauer sowie der nötigen Garantieleistungen für die Kirchgemeinden. Ähnlich wie die Lehrkräfte bei den Gemeinden wurde die **Vorsorge der Pfarrpersonen** bis 1991 hälftig durch den Kanton und die Einwohnergemeinden vorgenommen. Der Kanton soll sich an der Ausfinanzierung der vor 1991 angestellten Pfarrpersonen beteiligen.

Auch die Kirchgemeinden sowie ihr Verband sprechen sich klar für eine Flexibilisierung resp. Verkürzung der **Amortisationsdauer** aus. Zudem soll der Kanton die **Sanierung** nicht anhand einer Schuldanerkennung vornehmen, sondern der BLPK ein auf 40 Jahre rückzahlbares Darlehen im Umfang der Deckungslücke zu Selbstkosten gewähren. Es wird insgesamt beantragt, dass das Total der Forderung aus der **Ausfinanzierung** gemäss Kantonslösung für die einzelnen angeschlossenen Arbeitgebenden auf maximal 50 Prozent einer Jahreseinnahme begrenzt wird. Stärker als die Gemeinden sprechen sich die Kirchgemeinden zudem für einen **Verzicht auf die Rententeuerung** aus.

Ein weiterer Schwerpunkt bei den Vernehmlassungsantworten liegt bei der Frage der **Garantie**. Insgesamt fürchten die Kirchgemeinden die Überlastung durch die Reform und fordern deshalb die Übernahmen von Garantien, sei es durch den Kanton oder weitere Garantiegeber. Insbesondere sollen auch die Kirchgemeinden die Garantiefähigkeit erhalten, wobei bei allfälliger Insolvenz der Kanton diese übernimmt.

Von der Basellandschaftlichen Pensionskasse werden hinsichtlich des bisher gelieferten **Zahlenmaterials** genauere Angaben zu Auswirkungen der Reform bei den einzelnen Mitarbeitenden erbeten.

7.1.3. Parteien

Im Grundsatz unterstützen die Parteien diese Reform und erachten sie unter den gegebenen Umständen auch für nötig. Es gibt allerdings differenzierte Ansichten in Bezug auf die Art und Weise, wie diese Vorlage umgesetzt werden soll.

In Bezug auf die **Ausfinanzierungsdauer** sind sich alle Parteien einig: Es werden kürzere Abzahlungsfristen sowie mehrere Varianten zur Auswahl gefordert. Was die Umwandlung der BLPK in eine **Sammeleinrichtung** betrifft, so sind sinnvolle Zusammenschlüsse von Klein-Vorsorgewerken

aufzuzeigen und zu unterstützen. Für die FDP Baselland dauert die Sanierung über 40 Jahre zu lange.

Zudem soll, wie es auch einzelne Gemeinden und Kirchgemeinden fordern, eine **Controlling-Struktur** aufgebaut werden, um dieses Geschäft über die nächsten 40 Jahre zu begleiten. Es geht insbesondere darum, dem Landrat ein Instrument zur Controlling-Tätigkeit hinsichtlich dieser Reform in die Hand zu geben. Die FDP Baselland regt an, dass aufgrund der erhöhten Anforderungen ein klares Anforderungsprofil für die Arbeitgebendenvertretungen im Verwaltungsrat definiert wird.

Der **Wegfall der Überbrückungsrente resp. Wegkauf der Rentenkürzung** wird etwas differenzierter diskutiert. Während die christlichen Parteien sich für eine Übergangslösung stark machen, fordern die Linksparteien die Beibehaltung dieser Arbeitgeberleistungen, wobei bei Nicht-Eintreten eine zehnjährige Übergangsfrist gefordert wird. Die bürgerlichen Parteien äussern sich nicht zu diesem Thema.

Viel kontroverser gestalten sich die Stellungnahme zum Thema **Erhöhung Rentenalter**, Ausrichtung der **Rententeuerung** sowie Beteiligung der Rentner an der **Lastensymmetrie**.

Eine stärkere Beteiligung der Rentner an der Ausfinanzierung fordern die christlichen Parteien, sei es durch stärkere Reduktion des Teuerungsbeitrages oder einer temporären Aussetzung der Öffnung des Teuerungsfonds. Auch die Grünen Baselland sowie Mitteparteien und die FDP beantragen die Überprüfung von Alternativen, wie die Rentenbeziehenden einen höheren Beitrag zur Sanierung der Pensionskasse leisten können. Die SVP Baselland setzt sich dafür ein, dass der Kanton keine Beiträge in den Teuerungsfonds leistet, bis im Vorsorgewerk eine Wertschwankungsreserve erwirtschaftet worden ist. In dieselbe Richtung stossen die christlichen Parteien. Auf die Teuerungszulage bei den Renten soll verzichtet werden, wobei auch eine Sistierung der Teuerungsauszahlung über einen zu bestimmenden Zeitraum (z.B. 20 Jahre) in Erwägung zu ziehen ist. Die Mitteparteien wiederum unterstützen die Erhöhung des Rentenalters, wobei sie in Bezug auf die demographische Entwicklung der nächsten Jahre eine zusätzliche Erhöhung in Erwägung ziehen. Die Linksparteien wiederum akzeptieren die Erhöhung des Rentenalters nur, wenn die vorzeitige Pensionierung so abgesichert wird, dass sich diese auch Mitarbeitende mit kleineren Einkommen leisten können, und setzen sich für die Auszahlung der Rententeuerung ein. Für die GLP und BDP wiederum erfolgt die Sanierung grundsätzlich zu stark auf den jungen Angestellten, die älteren Arbeitnehmenden sowie die Rentner werden hinsichtlich der Lastensymmetrie bevorzugt behandelt. Somit sehen auch sie die Rentenbeziehenden vermehrt in der Pflicht zur stärkeren Beteiligung an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages.

In Bezug auf die **Lastensymmetrie allgemein** ist zudem gemäss den Mitteparteien, der GLP sowie der BDP zu differenzieren, wann und unter welchen Umständen der Anschluss an die BLPK erfolgt ist. Dies ist bei der Ausfinanzierung entsprechend zu würdigen. Die Linksparteien verlangen eine Beibehaltung der Lastenverteilung von 40:60 (AN:AG), wie sie heute gilt, auch während der Sanierung.

Es gibt einzelne Voten zur **Form der Vorlage**. Unter anderem wird gefordert, dass die Fragestellung des Primatwechsels und der Ausfinanzierung getrennt voneinander dem Landrat vorzulegen sind, da vor allem die lange Dauer der Ausfinanzierung über einen Zeitraum von 40 Jahren zu Unstimmigkeiten führt. Zudem ist aus Sicht der FDP Baselland die Wahl der **Teilkapitalisierung** mit Flexibilität in der Ausfinanzierung der Deckungslücke verbunden, die Belastung wäre somit für die finanzschwachen Gemeinden erträglicher.

Die SVP Baselland fordert in Bezug auf die **Form der Vorlage**, relevante Parameter der Ausfinanzierung dem Landrat zum Beschluss zu unterbreiten. Die relevanten Berechnungsgrundlagen sollen deshalb im Gesetz explizit benannt werden. Zudem sollen im Gesetz die Grundlagen der Be-

rechnung des Fehlbetrages, nämlich ein technischer Zinssatz von 4 Prozent, sowie darauf basierend die Tarifgrundlagen EVK 2000 festgehalten werden.

7.1.4. Sozialpartner

Mit den Gemeinden, Kirchgemeinden und Parteien sehen auch die Sozialpartner grundsätzlich den Bedarf zur Reform der beruflichen Vorsorge, wie sie durch die Basellandschaftliche Pensionskasse angeboten wird.

Ins Gewicht fallen bei den Sozialpartnern (Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP), Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL), Lehrerinnen- und Lehrerverband (LVB), VPOD Region Basel, Verband des Staats- und Gemeindepersonals des Kantons Basel-Landschaft (VSG)) vor allem die Diskussionen zum Thema Lastensymmetrie, Rentenalter/Rententeuerung sowie Überbrückungsrente resp. Wegkauf der Rentenkürzung.

Aus Sicht des LVB und der ABP ist die **Lastensymmetrie** in Bezug auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge während der Ausfinanzierung von 50:50 zu hoch. Beide Verbände fordern deshalb eine Anpassung der Aufteilung auf das Verhältnis von 45:55 (AN:AG), wobei eine zusätzliche Beteiligung der Arbeitnehmerseite höchstens und ausschliesslich noch über die anteilmässige Anrechnung der in den letzten Jahren nicht ausgeglichenen Teuerung denkbar wäre. Der Gewerkschaftsbund, der VPOD sowie der VSG gehen weiter und möchten die Lastenverteilung von 40:60 (AN:AG) beibehalten.

Zusätzlich wird gefordert, dass neu auch **die Zulagen des Schichtdiensts** und Arbeitnehmende mit Kleinstpensen bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert werden können. Die Versicherung der Zulagen für Schichtdienst wird auch von Seiten der SP gefordert.

Die **Erhöhung des Rentenalters** wird teilweise akzeptiert und teilweise abgelehnt. Vollumfänglich abgelehnt wird die Abschaffung der **Überbrückungsrente resp. des Wegkaufs der Rentenkürzung** ohne Übergangsregelung.

In Bezug auf die **Lehrkräfte** lehnt der LVB die Unterstellung der Primar- und Musikschullehrpersonen unter den jeweiligen Vorsorgeplan der anstellenden Gemeinde in jedem Fall ab. Falls die Zuteilung dieser Lehrpersonen in den Kantonsplan im Rahmen dieser Reform zu finanztechnischen Problemen führen sollte, würde der LVB für eine Änderung des bestehenden Bildungsgesetzes mit dem Ziel einer vollständigen Zuweisung der Lehrpersonen aller Volksschulstufen in die kantonale Zuständigkeit (Schulorganisation und personelle Administration) plädieren.

7.1.5. Diverse

Vor allem die **Variabilität in der Ausfinanzierung**, insbesondere die Senkung der Amortisationsdauer, ist auch bei Wirtschaftsverbänden, angeschlossenen Arbeitgebenden, Privatpersonen und weiteren interessierten Verbänden ein vielseitig geäusselter Wunsch. Des Weiteren soll in den meisten Fällen auf die **Rententeuerung** verzichtet werden, wie das bei privaten Pensionskassen auch der Fall ist.

Die Senkung des **technischen Zinssatzes** ist nicht unumstritten, es gibt Fürsprecher und Gegner. Ebenso verhält es sich mit dem **Besitzstand**, welcher von Teilen der Vernehmlassenden gestrichen und von anderen mindestens mit einer Übergangslösung verabschiedet werden soll.

Die Stellungnahmen schliessen sich aber im Grossen und Ganzen den bereits aufgeführten Aussagen von Gemeinden, Kirchgemeinden, Parteien und Sozialpartnern an.

7.2. Änderungen der Landratsvorlage aus der Vernehmlassung

Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren sowie weiteren Gesprächen mit den ABP wurde der Entwurf zur Landratsvorlage noch einmal überarbeitet. Dabei wurden unter folgenden Punkten Veränderungen vorgenommen:

- Aufbau Gesetz und Dekret;
- Lastensymmetrie;
- Zuweisung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden;
- Amortisationsdauer.

7.2.1. Aufbau Gesetz und Dekret

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat sich anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens noch einmal ausführlich zu ausgewählten Punkten der Vorlage geäußert. Dies vor allem hinsichtlich der Vereinbarkeit der vorgesehenen Regelungen im Pensionskassengesetz und -dekret mit dem Bundesrecht sowie der Aufteilung der Regelungsmaterie in Gesetz, Dekret und Reglement im Lichte der Kantonsverfassung und des Bundesrechts. Zudem hat er verschiedene Vorschläge hinsichtlich der Ausformulierung des Gesetzes- und Dekretsbestimmungen formuliert. Dies hat vor allem dazu geführt, dass sich im Vergleich zum Entwurf der Landratsvorlage vom 31. Januar 2012 in der hier vorliegenden Version wesentliche Veränderungen im Gesetzes- und Dekretaufbau ergeben haben. So weist der Rechtsdienst zum Beispiel darauf hin, dass die Regelungen betreffend die Organe der Basellandschaftlichen Pensionskasse gesetzeswesentlichen Charakter haben und deshalb nicht ins Dekret, sondern ins Gesetz aufgenommen werden müssen. Zudem wurde der Gesetzesentwurf auf seine Anregung hin neu gegliedert, um eine bessere Übersichtlichkeit sicherzustellen. Somit wurden Gesetz und Dekret zum grössten Teil neu strukturiert und sind aus diesem Grund nur noch beschränkt mit der Struktur aus dem Entwurf zu vergleichen. Im Weiteren wurden zur besseren Verständlichkeit der teilweise komplexen Regelungsmaterie einige Umformulierungen, Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen.

7.2.2. Lastensymmetrie

Die Aufteilung der Finanzierung (periodische Beiträge) im bisherigen Leistungsprimat belief sich – inkl. Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen – auf ein Beitragsverhältnis Arbeitnehmende/Arbeitgebende von rund 40:60. Dieser Schlüssel soll grundsätzlich auch im neuen Beitragsprimatplan beibehalten werden. Während der Dauer der Amortisation sollen die Arbeitnehmenden aber temporär nun neu einen Anteil von 45 Prozent tragen, während sich der Arbeitgeberanteil auf 55 Prozent des Gesamtbeitrages reduziert.

Die Neuaufteilung wurde aufgrund von Verhandlungen mit der ABP vorgenommen. Der Kanton war mit der Reduktion des Arbeitnehmerbeitrages von 50 auf 45 Prozent allerdings nur einverstanden, soweit diese Mehrbelastung für den Arbeitgebenden durch einen restriktiveren Besitzstand (Projektionszinssatz neu 3.25 Prozent statt 2.0 Prozent) für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ausgeglichen werden konnte. Mit dieser Anpassung werden nicht zuletzt die jüngeren Versicherten, die nicht in den Genuss einer Zusatzgutschrift kommen, etwas entlastet. Ebenso wird durch diese neue Beitragsaufteilung der Effekt der im Alter ansteigenden Sparbeiträge für die älteren Versicherten gemildert. Ausserdem erhält die BLPK mit der neuen Regelung die Möglichkeit, vom Versicherten wählbare höhere Sparbeiträge anzubieten. Der Entscheid dafür liegt beim Verwaltungsrat.

Vielfach wurde auch der Wunsch geäußert, die Rentenbeziehenden stärker in die Ausfinanzierung einzubinden als bisher (Verzicht auf drei Viertel der künftigen Teuerung, vorausgesetzt, diese betrage durchschnittlich 1 Prozent). Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist es aber sehr schwierig, die Rentenbeziehenden an der Amortisation der Forderung zu beteiligen. Die Renten dürfen von Gesetzes wegen nicht gekürzt werden, da sie als wohlerworbene Rechte gel-

ten, welche unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehen. Zwar gibt das Bundesrecht die Möglichkeit, freiwillig gewährte Teuerungsanpassungen in bestimmten zeitlichen Grenzen zurückzufordern. Diese Option steht der BLPK aber nicht zur Verfügung, da die bisher ausgerichteten Teuerungsanpassungen im BLPK Dekret vorgeschrieben waren und es somit am Kriterium der Freiwilligkeit mangelt. Somit besteht die einzige Möglichkeit, auch von den Rentenbeziehenden einen Beitrag an die Tilgung der Forderung zu erhalten, in der Reduktion künftiger Leistungen. Während der Dauer der Tilgung der Forderung der BLPK wird dieser Beitrag jedoch um drei Viertel (d.h. um rund 3 Beitragsprozente) reduziert. Der Verzicht in diesem Umfang auf eine Speisung des Teuerungsfonds gilt somit auch als Beitrag der Rentenbeziehenden im Rahmen der Lastensymmetrie. Während der Amortisationsdauer wird dem Teuerungsfonds daher statt des ganzen Betrages nur ein Viertel, d.h. rund 1 Prozent gutgeschrieben, was einer möglichen jährlichen Teuerungsanpassung von rund einem Viertel Prozent entspricht. Eine automatische Teuerungsanpassung besteht jedoch nicht. Die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks des Arbeitgebenden wird beschliessen, wann und in welchem Ausmass die Renten der Teuerung angepasst werden.

Nicht angepasst wurde auch die Berechnung des Besitzstandsanspruchs. Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt Alter und Dienstjahre, jedes Dienstjahr bei den gleichen Arbeitgebenden wird mit 0.4 gewichtet. Eine Zusatzgutschrift wird zudem nur bei mindestens 3 vollendeten Dienstjahren beim gleichen Arbeitgebenden gewährt. Spezialfälle sind Versicherte mit vollendetem 60. Altersjahr und mindestens 3 vollendeten Dienstjahren beim gleichen Arbeitgebenden (bei Inkrafttreten des Dekrets), welchen eine Zusatzgutschrift von 100 Prozent gewährt wird. Es wird weiterhin ausschliesslich auf die Dienstjahre beim gleichen Arbeitgebenden und nicht etwa auf die Versichertenjahre bei der BLPK abgestellt, weil andernfalls der aktuelle Arbeitgebende einer aktiv versicherten Person die aufgrund der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber erhöhten Besitzstandskosten tragen müsste.

7.2.3. Zuweisung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden

Die KindergärtnerInnen sowie die Primar- und Musiklehrkräfte sind zwar rechtlich Arbeitnehmende der Einwohnergemeinden oder Musikschulen, werden aber heute hinsichtlich Lohn- und Pensionskassenadministration über den Kantonsbestand geführt. In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, den Einwohnergemeinden die Wahl zu überlassen, ob diese Lehrkräfte nach dem Vorsorgeplan des Kantons oder nach einem allfälligen abweichenden Vorsorgeplan der übrigen Gemeindeangestellten versichert werden sollten. Aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren, sowohl von Arbeitnehmenden- wie Gemeindeseite, ist in der Vorlage an den Landrat wiederum die bereits heute geltende Regelung vorgesehen. Dies bedeutet, dass diese Lehrkräfte zwingend nach dem Vorsorgeplan des Kantons versichert werden, und zwar selbst wenn die Einwohnergemeinde mit ihrem übrigen Gemeindepersonal austreten würde. Damit wird auch die ganze Pensionskassenadministration (inkl. der Zusammenfassung von Pensionen bei verschiedenen Gemeinden und Musikschulen) weiterhin über den Kanton abgewickelt. Zu diesem Zweck werden sowohl die aktiven Lehrkräfte wie auch die Rentenbeziehenden im Vorsorgewerk des Kantons geführt. Die daraus entstehenden laufenden Kosten (periodische Beiträge) werden aber den Gemeinden resp. den Musikschulen vom Kanton rückbelastet. Für die Bestimmung des auszufinanzierenden Betrages werden diese Lehrkräfte jedoch entsprechend ihrem Pensum den jeweiligen Arbeitgebern (Einwohnergemeinden, Musikschulen) zugerechnet. Zugerechnet werden den jeweiligen Arbeitgebenden auch ihre Rentenbeziehenden. Die daraus resultierenden Forderungen sind von den Einwohnergemeinden bzw. Musikschulen zusammen mit den Annuitäten für ihr übriges Personal zu amortisieren.

Der Kanton aber beharrt weiterhin auf seinem Standpunkt, keinen Anteil an der vor dem 31. Dezember 2009 entstandenen Deckungslücke bei den Lehrkräften (wie auch bei den Pfarrpersonen) zu übernehmen. Dies wurde vielfach aufgrund der Subventionspraxis im Bereich der Lehrerlöhne gefordert. Bis 2003 bekam jede Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft mindestens 1 Prozent der Lohnsumme ihrer Kindergarten-, Primar- und Musikschullehrer vom Kanton subventioniert. Zwischen 2003 und 2009 wurden diese Subventionen nur noch den Empfängergemeinden

des Finanzausgleichs zugestellt, ab 2010 wurden keine Beiträge mehr geleistet. Die erwähnten Änderungen der Subventionen an die Lehrkräfte basieren auf Änderungen der kantonalen Gesetzgebungen über den Finanzausgleich. Diese wiesen oder weisen keinen rechtlichen Zusammenhang mit der Personal- oder gar II.-Säule-Gesetzgebung auf.

Auch in aufgaben- und kompensationspolitischer Hinsicht gibt es aus Sicht des Kantons keine Pflicht für die Erfüllung der Forderung. Die damaligen Belastungsverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden basierten auf Totallohnaufwänden und sind damals alle ausgeglichen worden.

Als Ausgleichungsgrundsatz zwischen dem Regierungsrat und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden gilt, dass nur Aufgabenverschiebungen zwischen den beiden Staatsebenen kompensiert werden, nicht aber endogen oder exogen verursachte Aufwandsdynamiken innerhalb der Aufgabe. Letzteres trifft auf die BLPK-Reform zu, bei welcher der Gesetzgeber die Verpflichtungen für die angeschlossenen Arbeitnehmer/Arbeitgeber (exogen) verändert, die Gemeinden jedoch weiterhin Arbeitgeber der Kindergarten-, Primar- und Musikschullehrkräfte sind.

7.2.4. Amortisationsdauer

Die der BLPK angeschlossenen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden müssen den auf sie entfallenden Teil an der Ausfinanzierung tragen. Ihr Anteil an der Ausfinanzierung wird gemäss § 13 des Pensionskassengesetzes ermittelt. Die Modalitäten der Amortisation der Forderung werden in einem Vertrag zwischen der betreffenden Gemeinde und der BLPK geregelt. Neu kann dabei auf vielseitigen Wunsch aus der Vernehmlassung unter anderem auch eine kürzere Amortisationsdauer vereinbart werden. Es ist ebenfalls möglich, eine Einmaleinlage zur vollständigen oder teilweisen Tilgung der Forderung vorzusehen.

7.3. Punkte aus der Vernehmlassung ohne Anpassungen

In Bezug auf die neu zu bildenden **Vorsorgekommissionen** legen die Gemeinden Wert darauf, dass die Bildung allfälliger gemeinsamer Vorsorgewerke nur mit ihrem Einverständnis passieren darf. Dies ist aus Sicht der BLPK nur schwierig zu realisieren, denn sie ist auch aus verwaltungsökonomischer Sicht darauf angewiesen, gewisse (kleine) Anschlüsse oder Rentenbestände in einem gemeinsamen Vorsorgewerk zusammenzufassen und zu administrieren.

Die **Garantiegewährung der Einwohnergemeinden** für Dritte ist aus Sicht der Gemeinden nicht die richtige Lösung ist, insbesondere hinsichtlich allfälliger Garantieansprüche der Kirchgemeinden. Aus ihrer Sicht wäre eine Garantie des Kantons zur Sicherstellung der Forderung der BLPK wesentlich einfacher, zudem sei dies eine bescheidene Kompensation für die Aufhebung der bisherigen, in ihrer Konsequenz wesentlich weitergehenden Staatsgarantie. Es ist hervorzuheben, dass eine formelle rechtliche Verpflichtung der Einwohnergemeinden zur Übernahme einer Garantienstellung mit der vorliegenden Reform nicht eingeführt wird. Allerdings geht der Regierungsrat davon aus, dass die Einwohnergemeinden für die angeschlossenen Unternehmen, an welche sie eine wesentliche Beteiligung haben oder die Aufgaben im Interesse der Gemeinden ausführen, eine Garantie abgeben. Ebenfalls kann die Garantiegewährung nicht als Kompensation für den Wegfall der Staatsgarantie betrachtet werden. Das Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse²³ beschreibt nämlich in § 1, dass solange ein versicherungstechnischer Fehlbetrag besteht, der Kanton Basel-Landschaft die Leistungen der BLPK (und nicht der Gemeinden) garantiert, falls fällige Leistungen wegen des Fehlbetrages nicht vollständig aus dem Vermögen der BLPK erfüllt werden können. Den Gemeinwesen bietet sich aber auch die Möglichkeit, keine Garantieverpflichtung mit einem angeschlossenen Arbeitgeber einzugehen, wenn dieser mit einer Unterdeckung im Sinne der Bestimmungen des BVG startet. In diesem Fall muss das Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers aber sofort saniert werden.

²³ GS 35.0041; SGS 834

Was die geforderten **Übergangsregelungen** in Bezug auf den Wegfall der Überbrückungsrente respektive den Wegkauf der Rentenkürzung betrifft, so wird die Vernehmlassungslösung beibehalten. Mit dem Instrument der Zusatzgutschrift respektive des Besitzstandes wird eine Lösung angeboten, welche insbesondere die Übergangsjahrgänge entlasten soll. Nicht zu vergessen ist, dass junge Arbeitnehmer nicht in den Genuss eines Besitzstandes kommen, obwohl sie diese mit ihren Beiträgen mitfinanzieren. Somit kann die angebotene Lösung als Kompromiss zwischen diesen beiden Generationen aufgefasst werden.

Die **Ausfinanzierung der BLPK** mittels der Gewährung eines auf 40 Jahre rückzahlbaren Darlehens im Umfang der Deckungslücke zu Selbstkosten von Seiten des Kantons widerspricht dem Grundgedanken der Vorlage. Mit der Anerkennung der Forderung gegenüber der BLPK per 1. Januar 2014 gilt die Kasse als ausfinanziert. Bei der Ausfinanzierung gibt es grundsätzlich zwei Varianten: Bei der einen wird der BLPK das notwendige Kapital per Stichtag zur Verfügung gestellt. Damit kann die BLPK diese Finanzmittel anlegen und einen entsprechenden Ertrag generieren. Diese Variante hat den grossen Nachteil, dass die BLPK innerhalb eines engen Zeitfensters grosse Beträge anlegen muss. Gerade in einem Wirtschafts- und Börsenumfeld, das von grossen Unsicherheiten geprägt ist, stellt die nachhaltige und renditeorientierte Vermögensanlage eine grosse Herausforderung dar und die Mittelallokation ist mit relativ grossen Risiken verbunden. Die Ausfinanzierung der BLPK kann aber auch per Stichtag erfolgen, indem die per Stichtag notwendige Finanzierung als Forderung der BLPK anerkannt wird. Damit ist die BLPK per Stichtag zu 100 Prozent ausfinanziert. Die Forderung ist zu verzinsen und in 40 jährlichen Annuitäten zu amortisieren. Damit erfolgt eine Diversifikation des Investitionszeitpunkts, welche die finanzielle Lage der BLPK stabilisiert.

Weiterhin wird beantragt, dass das Total der Forderung aus der **Ausfinanzierung** gemäss Kantonslösung für die einzelnen angeschlossenen Arbeitgebenden auf maximal 50 Prozent einer Jahresseinnahme begrenzt wird. Dies hätte aber zur Folge, dass die restlichen 50 Prozent von einem Dritten übernommen werden müssten.

Ein weiterer Schwerpunkt bei den Vernehmlassungsantworten liegt gemäss den Ausführungen zu den Vernehmlassungsantworten der Kirchgemeinden bei der Frage der **Garantie**. Insgesamt fürchten die Kirchgemeinden die Überlastung durch die Reform und fordern deshalb die Übernahmen von Garantien, sei es durch den Kanton oder weitere Garantiegeber. Insbesondere sollen auch die Kirchgemeinden die Garantiefähigkeit erhalten, wobei bei allfälliger Insolvenz der Kanton diese übernimmt. Bürger- und Kirchgemeinden sind aber gemäss einer Einschätzung des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft nicht garantiefähig. Sofern keine Bankgarantie beschafft werden kann, muss die Garantie daher durch die Einwohnergemeinde abgegeben werden. Wie der Kanton eine Garantie für Arbeitgebende abgibt, welche mit ihm finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons verfolgen, so müssten die Gemeinden für die Forderungen gegenüber den mit ihnen verbundenen Arbeitgebenden garantieren. Dabei wird – anders als bei der herkömmlichen Staatsgarantie zu Gunsten der Pensionskasse – nicht etwa die Ausrichtung der Leistungen im Falle der Insolvenz der Pensionskasse garantiert, sondern im Maximum der Betrag der Forderung der BLPK inklusive der Zinsen. Ausserdem reduziert sich die Garantie im Umfang der geleisteten Amortisationszahlungen.

7.4. Stellungnahme des Kantons zum Vernehmlassungsverfahren

Aus Sicht des Kantons ist es gelungen, die wesentlichen Punkte aus der Vernehmlassung in die Vorlage einzuarbeiten und mit der ABP eine einvernehmliche Lösung zu den angesprochenen Differenzen zu finden. Mit dieser Vorlage wird ein ausgewogenes Sanierungspaket angeboten, welches die Stabilität und Nachhaltigkeit der beruflichen Vorsorge des Kantons für die nächsten Jahrzehnte sicherstellt.

8. Parlamentarische Vorstösse

8.1. Motion Nr. 2003-080 der CVP/EVP-Fraktion (als Postulat überwiesen): Vorlage eines neuen Finanzierungskonzeptes zwecks - mindestens teilweiser - Beseitigung der vorhandenen Deckungslücke der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Am 27. März 2003 reichte die CVP/EVP-Fraktion diese Motion ein, die folgenden Wortlaut hat:

Anlässlich der Debatte über die Jahresrechnungen 1999, 2000 und 2001 am 31. Oktober 2002 liessen sich die meisten Landratsmitglieder dahingehend besänftigen, dass die per Ende 2001 vorhandene Deckungslücke von ca. 20 % durch eine Neuausrichtung der Anlagestrategie langfristig mindestens teilweise beseitigt werden kann. Bereits damals hätte mit den Aktien eine andauernde durchschnittliche Rendite von über 11 % erzielt werden müssen, um die von PK-Experten errechnete und somit anzustrebende Durchschnittsrendite von 6.2 % auf dem gesamten Anlagevermögen zu erreichen. Inzwischen spielen die Börsen weiterhin verrückt: die WS-Performance 2002 betrug - 14.43 %. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Deckungslücke Ende 2002 über 30 % bzw. ca. 1.2 Milliarden Franken betrug. Keineswegs ermunternd ist zudem die Börsenentwicklung im laufenden Jahr. Hinzu kommt die Schwierigkeit, am Kapitalmarkt Alternativen zu suchen: festverzinsliche Papiere tendieren zinsmassig rückläufig, was die mittelfristige Gesamtrendite ebenfalls nicht positiv beeinflusst.

Zwar werden gegenwärtig die Statuten der BLPK einer Revision unterzogen. Eher am Rande scheinen diesbezüglich Fragen der Finanzierung bzw. Beseitigung der Deckungslücken tangiert sein. Deshalb soll im Rahmen dieser Revision auch die Finanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse überarbeitet werden.

Diesbezüglich sind folgende Komponenten in die neue Strategie einzubeziehen:

- *Struktur und Höhe der Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber;*
- *Einfluss der Verankerung der Staatshaftung, bzw. Einbezug der übrigen ca. 250 angeschlossenen Arbeitgeber sowie die Auswirkungen auf die Rechnungslegung der öffentlichen Hand;*
- *Überarbeitung der Leistungsseite, wobei nicht an einen Leistungsabbau sondern vielmehr an eine zurückhaltende Leistungsanpassung bzw. gar -plafonierung gedacht wird;*
- *Langfristige Strategie, wie der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber durch Defizitbeiträge einen Teil der Lücken decken sollen*

In der Sitzung vom 19. Juni 2003 überwies der Landrat den Vorstoss als Postulat. Der Regierungsrat stellt in Aussicht, dass er eine seriöse und vollständige Lagebeurteilung bezüglich der Notwendigkeit und der Vorgehensweise bei einer allfälligen Schliessung der Deckungslücke vornehmen wolle.

8.2. Motion Nr. 2005-317 der SVP-Fraktion: Strukturell bedingte Unterdeckung der Pensionskasse beseitigen!

In der Landratssitzung vom 14. Dezember 2005 reichte die SVP-Fraktion die Motion ein, die folgenden Wortlaut hat:

Wenn der Kanton Baselland seine Finanzen nachhaltig in den Griff bekommen will, ist es unabdingbar, erkannte Schwachstellen zu sanieren. Eine davon ist die chronische Unterdeckung in unserer Pensionskasse. Seit sich die Lage auf den Finanzmärkten geändert hat, fällt die aus den gesetzlichen Vorgaben entstehende Finanzierungslücke noch mehr ins Gewicht. Einen Anteil daran haben auch die höhere Lebenserwartung der Versicherten und die sich daraus ergebenden längeren Rentenzahlungen.

Unter dem heute geltenden Leistungsprimat wird den Arbeitnehmern 60 % des letzten versicherten Lohnes als Leistung der Kasse garantiert. Dies bedeutet, dass sich sowohl Versicherte wie Arbeitgeber an der Nachfinanzierung beteiligen müssen (Lohneinkäufe). Für die Pensionskasse selber

bleibt ein erhebliches Verlustrisiko, wenn die Performance nicht den Finanzierungsanforderungen, basierend auf dem zu Grunde gelegten technischen Zins entspricht.

Im Beitragsprimat sind die Beiträge gegeben und die Leistungen richten sich nach dem angesparten Kapital. Der Versicherte hat jederzeit die volle Übersicht über sein Guthaben und die geschuldeten Beiträge. Zinserträge werden seinem Kapital gutgeschrieben.

Zurzeit wird beim Bund und im Kanton Aargau die Umstellung auf das Beitragsprimat diskutiert. (Aargau: Vernehmlassung am 14.11.05 abgeschlossen, Entscheid noch ausstehend.) Der Kanton Solothurn hat das Beitragsprimat im Jahr 1993 eingeführt.

Die SVP Fraktion ist überzeugt, dass die Finanzierungsgrundlage der Pensionskasse jetzt gesichert werden muss.

Sie fordert den Regierungsrat auf, dem Landrat konstruktive Vorschläge zum Abbau der bestehenden Deckungslücke bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse vorzulegen. Insbesondere verlangt sie die Umstellung auf das Beitragsprimat, um neuerlichen Finanzierungslücken vorzubeugen und die Kasse nachhaltig zu sanieren.

In der Sitzung vom 11. Mai 2006 überweist der Landrat den Vorstoss der SVP-Fraktion mit 52 zu 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen als Postulat.

Mit den im Vorstoss geäusserten Anliegen werden offene Türen eingerannt; der Regierungsrat ist denn auch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Der Vorstoss verknüpft jedoch zwei Forderungen miteinander, welche inhaltlich in keinem direkten Zusammenhang stehen: Der Abbau der Deckungslücke und der Primatwechsel. Ein allfälliger Primatwechsel stellt ganz klar keine Sparmassnahme dar. Die Kosten für die Rentenleistungen sind im Leistungs- und Beitragsprimat gleich hoch.

8.3. Postulat Nr. 2009-091 von Karl Willimann, SVP-Fraktion betreffend der Sanierung der basellandschaftlichen Pensionskasse

Am 26. März 2009 reichte Karl Willimann, SVP-Fraktion, das Postulat betreffend der Sanierung der basellandschaftlichen Pensionskasse ein, das folgenden Wortlaut hat:

Die weltweite Finanzkrise hat den Vorsorgeeinrichtungen in der ganzen Schweiz herbe Verluste beschert. So ist auch die basellandschaftliche Pensionskasse mit einem Verlust auf den Vermögensanlagen von -15% und einem rückläufigen Deckungsgrad von 94% auf 76% nicht verschont geblieben. Sie liegt allerdings mit diesen Zahlen noch leicht besser über den durchschnittlichen Werten aller Pensionskassen in der Schweiz. Nicht vergessen werden darf, dass in den siebziger Jahren der Deckungsgrad während einiger Zeit mit 60% noch bedeutend tiefer lag. Dank den guten Börsenjahren 2004 bis 2007 konnte der Deckungsgrad von 84% auf 94% gesteigert werden. Diese Zeitbetrachtung zeigt, wie sensibel Vermögensanlagen mit der weltweiten Konjunktur- und Finanzlage korreliert sind. Es wäre aufgrund dieser Erfahrungen wenig sinnvoll, mit einer Hauruckübung den Deckungsgrad innert kurzer Zeit auf 100% anzuheben. Sicher ist dies ein langfristig anzustrebendes Ziel. Trotz der unschönen Entwicklung an den Finanzmärkten muss darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung von Vorsorgegeldern langfristig ausgerichtet ist. Die finanzielle Entwicklung muss deshalb über einen längeren Zeitraum betrachtet werden. Die kurzfristige Perspektive auf die reine Aktien-Performance entspricht nicht dem Charakter der beruflichen Vorsorge. Auch die Entwicklung des Deckungsgrades sollte daher in einer langfristigen Perspektive betrachtet werden.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine längere schwierige Anlagesituation einstellen. Was jetzt darum dringend unternommen werden muss, ist die Beseitigung der notorisch strukturell bedingten Unterfinanzierung. Hier ist die Frage der machbaren Vorsorgefinanzierung ohne Scheuklappen vor ideologischen Ansichten oder früher gewünschten Zielen rasch zu klären. Aus Sicht der aktuellen Situation an den Finanzmärkten ist es

unrealistisch anzunehmen, durchschnittliche Renditen auf den Vermögensanlagen von über 6% in den nächsten Jahren zu erzielen, ohne grosse Risiken einzugehen. Die Einführung des Beitragsprimates anstelle des Leistungsprimates mit allen Konsequenzen steht jetzt im Vordergrund der langfristigen Sanierungsüberlegungen.

Der Regierungsrat wird eingeladen,

- die strukturelle Unterfinanzierung der PK kurzfristig zu beheben,*
- die Einführung des Beitragsprimates in die Wege zu leiten,*
- aufzuzeigen, wie der Deckungsgrad langfristig auf 100% gebracht werden kann*
- und die daraus sich ergebenden Konsequenzen für die Versicherten und den Landrat rasch darzulegen.*

In der Sitzung vom 15. Oktober 2009 überwies der Landrat den Vorstoss mit 46:19 Stimmen bei einer Enthaltung als Postulat.

Die Regierung nahm das Postulat zur Prüfung entgegen.

C. Ziele der Vorlage

1. Schaffung einer nachhaltigen finanziellen Grundlage für die BLPK

Zentrales Ziel der Vorlage ist die Schaffung einer nachhaltigen Finanzierungsgrundlage durch die Ausfinanzierung der BLPK. Mit der Ausfinanzierung werden Altlasten beseitigt und die Kasse wird zukunftsfähig gemacht. Die Ausfinanzierung wird begleitet von einer Senkung des technischen Zinssatzes, mit welcher bei der Berechnung der versicherungstechnischen Verpflichtungen der BLPK den Realitäten auf den Kapitalmärkten besser Rechnung getragen wird. Damit sollen Umverteilungen von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden behoben bzw. das Risiko künftiger Umverteilungen beschränkt werden, indem die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden besser kapitalisiert werden. Gleichzeitig muss die BLPK bei der Vermögensanlage weniger Risiken in Kauf nehmen (tiefere Sollrendite), was auch das Risiko der Unterdeckung reduziert.

Mit der Ausfinanzierung der BLPK soll auch die Flexibilität von Kanton und Gemeinden in organisatorischer Hinsicht verbessert werden, da Ausgliederungen aus der Verwaltung einfacher werden, indem sich die Frage der Ausfinanzierung von versicherungstechnischen Fehlbeträgen nicht mehr stellt.

2. Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

Mit dem Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat soll die berufliche Vorsorge für das Personal des Kantons den neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.

Mit dem Primatwechsel soll sich die Vorsorge stärker als bisher im Einklang mit den Erträgen der Vermögensanlage entwickeln. Bei günstigen Verhältnissen an den Anlagemärkten profitieren die aktiven Versicherten unter Umständen stärker als heute von den besseren Vermögenserträgen. Bei sinkenden Vermögenserträgen wird die BLPK keine Leistungsversprechen mehr abgeben müssen, die sie nicht finanzieren kann. Die Finanzierung der BLPK wird aber nicht reduziert. Der Primatwechsel ist somit keine Sparmassnahme.

Genauso wichtig wie die wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch der gesellschaftliche Wandel. Das Arbeitsleben hat sich auch in den öffentlichen Verwaltungen grundsätzlich gewandelt. Die erhöhte berufliche Mobilität, der Wunsch nach Teilzeitstellen und modernen Formen der Arbeitsorganisation nehmen auch in der Verwaltung zu. Das Leistungsprimat mit seiner kollektiven Finanzierung ist auf eine Lebensarbeitsstelle als Modell zugeschnitten. Dieses Modell ist offensichtlich überholt. Durch die heutige Vorsorge mit dem Leistungsprimat werden jüngere Versicherte benachteiligt. Ausserdem wird durch die Zunahme der Flexibilität die Administration der Vorsorge erschwert und verteuert. Mit der Vorlage und insbesondere dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat soll die berufliche Vorsorge der BLPK diesem Wandel angepasst werden.

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat erleichtert auch die Erfüllung der personalpolitischen Ziele des Kantons, welcher als attraktiver Arbeitgebender seinen Angestellten eine möglichst grosse Flexibilität bei der Ausgestaltung des Berufslebens geben will.

3. Anpassungen an die Änderungen des BVG

Die berufliche Vorsorge durch die BLPK muss an die neuen Bestimmungen des BVG angepasst werden. Insofern besteht ein Zwang zur Anpassung. Das geänderte BVG räumt den Kantonen und Gemeinden eine Frist von zwei Jahren zur Anpassung ihrer Erlasse ein. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die kantonale Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den geänderten Bestimmungen des BVG gebracht werden:

- Die BLPK wird in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.

- Die gesetzliche Regelung der Vorsorge beschränkt sich auf die Finanzierung. In Übereinstimmung mit dem Ziel einer nachhaltigen Finanzierungsgrundlage, wird die BLPK auf das System der Vollkapitalisierung umgestellt.

Damit entspricht die BLPK-Gesetzgebung den Anforderungen des revidierten BVG.

D. Massnahmen

1. Anpassungen an die Änderung des BVG

1.1. Rechtsform für die Basellandschaftliche Pensionskasse und Strukturoptimierung

1.1.1. Rechtsform

Heute ist die BLPK eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zwei Gesetzgebungsprojekte im Bereich BVG mit schrittweiser Inkraftsetzung – Änderung des BVG im Rahmen der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Änderung des BVG im Rahmen der Strukturreform – haben weitgehende Auswirkungen auf die BLPK. Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen und Aufsichtsbehörden erhalten mehr Eigenständigkeit. Mit der Strukturreform werden die Aufgaben der Organe einer Vorsorgeeinrichtung präzisiert und die Pensionskassen – Governance wird verbessert.

Der neue Artikel 48 Absatz 2 BVG verlangt, dass die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten. Die BLPK ist rechtsfähig und sie kann beispielsweise eigenständig Verträge abschliessen oder Prozesse führen. Vor dem Hintergrund der neuen bundesrechtlichen Vorschriften wurden die folgenden Varianten geprüft: die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und die selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dabei hat sich gezeigt, dass die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit für die BLPK die am besten geeignete Rechtsform ist. Ähnlich wie bei der privatrechtlichen Stiftung, welche die übliche Rechtsform der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist, steht bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt die Erfüllung einer spezifischen Aufgabe (die Durchführung der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden) und nicht die Mitgliedschaft im Vordergrund (die Versicherten der BLPK haben Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse, aber keine spezifischen Mitgliedschaftsrechte). Typischerweise verfügt die öffentlich-rechtliche Anstalt lediglich über ein Leitungsorgan. Anders als die öffentlich-rechtliche Körperschaft verfügt sie nicht zwingend über eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, welche neben dem paritätischen obersten Organ an der Willensbildung der Vorsorgeeinrichtung mitwirkt. Ein solches Gremium ist bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt aber auch nicht ausgeschlossen. Bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist die Delegierten- oder Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertreter der Versicherten im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, gelegentlich auch mit weiteren Kompetenzen, relativ häufig.²⁴

In der Praxis ist bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt am häufigsten vertreten.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorlage wurde noch die Eignung folgender Rechtsformen näher untersucht:

- privatrechtliche Stiftung;
- öffentlich-rechtliche Stiftung.

Angesichts des nach wie vor grossen Einflusses, welchen der Kanton auf die BLPK ausübt, lässt sich die Umwandlung in eine privatrechtliche Stiftung nur schlecht begründen. Die öffentlich-rechtliche Stiftung weist gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt keine Vorteile auf.

²⁴ So beispielsweise beim Bund (PUBLICA) sowie in den Kantonen Aargau, Solothurn, Bern, Luzern, Schaffhausen, Thurgau, Jura.

Unter Würdigung der verschiedenen Aspekte wird vorgeschlagen, die BLPK in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umzuwandeln.

1.1.2. Organe und ihre neuen Aufgaben

Die Umwandlung der BLPK in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit hat keine Auswirkungen auf die Organe. So soll insbesondere auch die Abgeordnetenversammlung als Delegiertenversammlung beibehalten werden.

Die Organe der BLPK sind:

- der Verwaltungsrat,
- die Delegiertenversammlung,
- die Geschäftsleitung,
- die Kontrollorgane.

Neu werden im Pensionskassendekret Vorsorgekommissionen erwähnt. Diese Gremien stehen nicht in einem Zusammenhang mit der neuen Rechtsform der BLPK, sondern mit ihrer Umwandlung in eine Sammeleinrichtung. Sie sind keine Organe der BLPK, sondern paritätisch zusammengesetzte Entscheidungsgremien der angeschlossenen Vorsorgewerke. Sie bestimmen im Rahmen der Reglemente die berufliche Vorsorge für das Personal des jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebenden.

Auch der Kanton wird ein Vorsorgewerk bilden und eine paritätische Vorsorgekommission bestellen.

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wählt die Vertreter der Versicherten in den Verwaltungsrat und diskutiert allgemeine Angelegenheiten der BLPK.

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat nimmt die Gesamtleitung der BLPK wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes, des Pensionskassengesetzes und des Pensionskassendekrets. Er bestimmt im Rahmen dieser rechtlichen Grundlagen die strategischen Ziele und Grundsätze der BLPK. Der Verwaltungsrat definiert die relevanten versicherungstechnischen Parameter, insbesondere die versicherungstechnischen Grundlagen und den technischen Zinssatz. Er legt die Standardvorsorgepläne fest, welche den angeschlossenen Arbeitgebenden angeboten werden. Er erlässt Aufnahmekriterien für den Anschluss an die BLPK und entscheidet über den Abschluss oder die Auflösung von Anschlussverträgen.

Weiter sorgt der Verwaltungsrat für die finanzielle Stabilität der BLPK und überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgewerke. Er legt den Spielraum der Vorsorgewerke für die Verzinsung der Altersguthaben in Abhängigkeit ihrer finanziellen Lage fest und sorgt dafür, dass sie bei einer Unterdeckung die erforderlichen Sanierungsmassnahmen einleiten. Der Verwaltungsrat wählt und überwacht die Geschäftsleitung der BLPK.

Ausserdem sorgt der Verwaltungsrat für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in Fragen der beruflichen Vorsorge und kommt so den Vorgaben des BVG nach.

Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung nimmt die laufenden Aufgaben der BLPK wahr. Ihre Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt.

Aufgaben der Kontrollorgane

Für die Prüfung bestimmt die Vorsorgeeinrichtung eine Revisionsstelle sowie einen Experten für die berufliche Vorsorge. Ihnen obliegt die Wahrnehmung der gesetzlichen Kontrollaufgaben.

1.1.3. Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung

Bereits seit 2008 hat die BLPK ihre Struktur an ihr unterschiedliches Planangebot und an die Bedürfnisse beim Neuanschluss von voll ausfinanzierten Versichertenkollektiven angepasst. Sie führt deshalb bereits heute Versichertenbestände von einzelnen angeschlossenen Arbeitgebenden in separaten Vorsorgewerken mit eigener Rechnung für die aktiven Versicherten und mit einer Beteiligung am gemeinsamen Rentenvorsorgewerk. Der überwiegende Anteil der angeschlossenen Arbeitgebenden bzw. ihre Mitarbeitenden werden zusammen mit den Kantonsangestellten in einem gemeinsamen Vorsorgewerk der Aktiven geführt (siehe dazu auch Ziffer B.1.2.). Damit hat die BLPK bereits heute eine Struktur, die einer Sammeleinrichtung (Vorsorgeeinrichtung mit angeschlossenen separaten Vorsorgewerken) ähnlich ist.

Mit dem mit dieser Vorlage verbundenen Wechsel in das System der Vollkapitalisierung (d.h. einer Ausfinanzierung des gesamten Bestands mittels Amortisation einer Forderung der BLPK im Umfang des bei Einführung bestehenden Ausfinanzierungsbetrages pro angeschlossenen Arbeitgebenden), mit dem damit verbundenen Wegfall der Staatsgarantie des Kantons und auf versicherungstechnischer Seite mit der Einführung eines einheitlichen technischen Zinssatzes kann die bisherige Struktur der BLPK weiter entwickelt werden.

Die BLPK soll deshalb zukünftig als Sammeleinrichtung organisiert werden. Damit soll den angeschlossenen Arbeitgebenden ein hohes Mass an Flexibilität gegeben werden. Sie werden aus einer bestimmten Zahl von Vorsorgeplänen denjenigen Plan wählen können, der ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten am besten entspricht. Die Umwandlung in eine Sammelstiftung bedeutet ferner, dass für die Mitarbeitenden des Kantons und der übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie die übrigen rechtlich selbständigen Institutionen) je ein eigenes Vorsorgewerk mit eigener Rechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) und eigenem Deckungsrad gebildet wird. Die bisher schon separat geführten Vorsorgewerke werden weitergeführt. Damit werden der BLPK rund 240 Vorsorgewerke angeschlossen sein. Der Verwaltungsrat der BLPK kann vorsehen, dass mehrere Arbeitgebende zusammen ein Vorsorgewerk bilden.

Jedes angeschlossene Vorsorgewerk bestellt eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission. Die Vorsorgekommissionen sind insbesondere zuständig für den Entscheid über die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten sowie die Einleitung von Sanierungsmassnahmen, wenn das Vorsorgewerk in Unterdeckung fällt. Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommissionen werden in einem separaten Reglement geregelt.

1.2. Regelungskompetenzen von Kanton und BLPK

1.2.1. Vorgaben des BVG und Regelung des Kantons Basel-Landschaft

Artikel 50 Absatz 1 BVG hält fest, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung, die Kontrolle sowie das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten in der Gründungsurkunde, den Statuten, dem Reglement oder – bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen - in einem Erlass regeln müssen.

Der neue Artikel 50 Absatz 2 BVG bringt nun bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eine neue Kompetenzausscheidung zwischen den politischen Behörden und den Vorsorgeeinrichtungen der Gemeinwesen: Das Gemeinwesen darf künftig nur noch die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Diese Bestimmung steht in einem direkten Zusammenhang mit der Pflicht der Vorsorgeeinrichtung zur Einhaltung des Finanzierungsplans bzw. der Erhaltung der vollen Deckung. Das oberste Organ muss in die Lage versetzt werden, die Vorsorgeeinrichtung finanziell

zu steuern. Gleichzeitig soll aber das Gemeinwesen wie jeder private Arbeitgeber auch die Eckwerte der Vorsorge für sein Personal festlegen und Vorgaben beschliessen können, an welche sich das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung zu halten hat.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Kanton Basel-Landschaft die Finanzierung der Vorsorge für sein Personal gesetzlich regeln soll.

Der Kanton erhält durch die Regelung der Finanzierung im Erlass eine bessere Planbarkeit seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinem Vorsorgewerk in der BLPK. Mit der gesetzlichen Verankerung der Finanzierung der Vorsorge für das Personal des Kantons ist es in erster Linie Aufgabe der Vorsorgekommission und des Verwaltungsrats der BLPK dafür zu sorgen, dass sich die Leistungen der Pensionskasse bzw. des Vorsorgewerks und die Finanzierung in einem Gleichgewicht befinden. Es gehört zu den Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge zu prüfen, ob dieses Gleichgewicht vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er dem Verwaltungsrat Empfehlungen für Massnahmen unterbreiten, welche Leistungen und Finanzierung wieder in Übereinstimmung bringen.

Erst wenn das finanzielle Gleichgewicht so nachhaltig gestört sein sollte, dass eine nicht ohne zusätzliche Mittel behebbare Unterfinanzierung vorliegt oder wenn durch Leistungskorrekturen die Vorsorgeziele für das Kantonspersonal in Frage gestellt würden, kann dem Regierungsrat ein Antrag auf eine Erhöhung der Finanzierung gestellt werden.

Auf der andern Seite kann durch die gesetzliche Regelung der Finanzierung (und nicht der Leistungen) verhindert werden, dass versicherungstechnische Parameter gesetzlich und damit politisch geregelt werden, welche für die Leistungen der BLPK bestimmend sind.

Im Detail ist die Abgrenzung der Finanzierung von den Leistungen jedoch nicht immer so einfach wie es der Gesetzeswortlaut erwarten lässt. Eine Finanzierung kann nur festgelegt werden, wenn Klarheit besteht, für welche Vorsorge sie verwendet werden soll und welches Leistungsziel dahinter steht. Mit anderen Worten legt der Landrat mit seinem Finanzierungsentscheid indirekt auch die Eckwerte für die Leistungen des Kantonspersonals aber auch der Angestellten von Arbeitgebenden, für die nach Gesetz oder Staatsvertrag die Vorsorgeordnung des Kantons gilt, fest. Aus diesem Grund ist die gewählte Methode auch mit § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vereinbar, wonach dem Landrat die Regelung der Pensionen und Ruhegehälter obliegt.

Mit der neuen Regelung treten Landrat und Regierungsrat im Bereich der Leistungen Kompetenzen an den Verwaltungsrat der BLPK ab, welcher auch zusätzlich Verantwortung übernehmen muss. Da der Verwaltungsrat aber keine Möglichkeit hat, die Beiträge über den im BLPK Dekret gezogenen Rahmen hinaus zu erhöhen, ist ein Leistungsausbau im Ergebnis nicht möglich, ohne dass der Landrat durch die Bewilligung zusätzlicher Mittel seine Zustimmung gibt.

1.2.2. Rechtliche Verankerung der Neureglung

Der Regierungsrat schlägt vor, die Finanzierung der Vorsorge in einem neuen Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) und im totalrevidierten Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse zu regeln (Pensionskassendekret). Ob eine Bestimmung im Gesetz oder ob sie im Dekret zu regeln ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung, im vorliegenden Fall insbesondere nach § 67 Absatz 1 Buchstabe d²⁵.

Im Pensionskassengesetz werden Rechtsform, Sitz, Zweck, und Organisation der BLPK sowie die Finanzierung im System der Vollkapitalisierung geregelt. Daneben enthält das Gesetz Übergangsregelungen zur Ausfinanzierung. Damit werden diejenigen Bestimmungen in einem Gesetz im

²⁵ GS 29.276; SGS 100.

formellen Sinn geregelt, welche ungebundene Ausgaben und zusätzliche Finanzierungslasten für den Kanton bewirken.

Im Pensionskassendekret sollen neben den institutionellen Aspekten, insbesondere der Ausrichtung der BLPK als Sammeleinrichtung, das Vorsorgeprimat und die Finanzierung der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons geregelt werden.

1.2.3. Regelung im Gesetz

In einem neuen Pensionskassengesetz ist die Ausfinanzierung der Pensionskasse zu regeln. Die Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von maximal 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent zu erreichen. In diesem Ausmass würde eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 1 Buchstabe a des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz²⁶ bestehen. Da die BLPK aber voll kapitalisiert werden soll (vgl. Ziffer D.2.4), sind die entsprechenden Kostenfolgen nicht gebunden und benötigen eine Regelung im Gesetz.

Die Ausfinanzierung der BLPK soll realisiert werden, indem der Kanton sowie die Gemeinden und die übrigen der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden eine Schuldanerkennung für die auf sie entfallenden Beträge abgeben, sofern sie den Betrag nicht mit einer Einmalzahlung tilgen (vgl. Ziffer D.2.7). Die volle Kapitalisierung der BLPK ist keine alleinige Aufgabe des Kantons. Eine Folge der Unterfinanzierung der BLPK war, dass sowohl die Arbeitgebenden als auch die Arbeitnehmenden zu tiefe Beiträge bezahlt haben. Zudem hat der Kanton keinen Einfluss auf den Hauptgrund des Fehlbetrags, nämlich die Verwerfungen am Kapitalmarkt sowie das anhaltend tiefe Zinsniveau. Konsequenterweise sollen nun auch alle beteiligten Parteien ihren Beitrag an die Tilgung des auszufinanzierenden Betrages leisten. Schuldanerkennung, Amortisation und der Anteil der Arbeitnehmenden und der Rentner an der Ausfinanzierung sind daher gesetzlich zu regeln.

1.2.4. Regelung im Dekret

Vorsorgeprimat

Nach § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung ist die Regelung der vom Kanton (nach bisher unbestrittener Auslegung ist darunter die BLPK zu verstehen) ausgerichteten Pensionen vom Landrat in einem Dekret zu regeln, weshalb der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ins Dekret aufgenommen wird. Dieses Vorgehen ist mit Artikel 50 BVG vereinbar, da sich die materielle Umsetzung des Beitragsprimats aus der Festlegung der Höhe der Sparbeiträge und somit einer Finanzierungsbestimmung ergibt. Dass in die Übergangsbestimmungen zum Dekret die Besitzstandsregelung für den Primatwechsel aufgenommen wird, ist eine Folge der Verankerung des Vorsorgeprimats im Dekret.

Sparbeiträge

Zur Finanzierung der Altersleistungen werden im Dekret die Sparbeiträge festgelegt. Sie werden zu 60 Prozent durch den Arbeitgebenden und zu 40 Prozent durch die Arbeitnehmenden erbracht.²⁷ Die Ansätze sind nach Alter gestaffelt (jeweils in Altersgruppen von 5 Jahren). Die Beiträge werden ab Alter 25 bis grundsätzlich Alter 65 (ordentliches Rentenalter) erhoben; bei einem Rentenaufschub maximal bis Alter 70.

²⁶ GS 32.578; SGS 310.1.

²⁷ Während der Dauer der Amortisation der Schuld gegenüber der BLPK übernehmen die Arbeitnehmenden 45 Prozent der gesamten Beiträge.

Die Sparbeiträge werden so festgesetzt, dass sich über eine vollständige Versicherungsdauer von Alter 25 bis Alter 65 ein modellmässiges Rentenziel von 60 Prozent des versicherten Lohnes im Alter 65 ergibt.²⁸

Risikobeitrag

Die Finanzierung der im Vorsorgereglement vorgesehenen Risikoleistungen (Invalidenrente, Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, Invaliden-Kinderrente und Waisenrente) werden durch den im Dekret festgelegten Risikobeitrag finanziert.

Ausgehend von den von der BLPK angewandten Tarifgrundlagen und den versicherungstechnischen Parametern (technischer Zinssatz) und auf der Grundlage der vorgesehenen Leistungen und dem Durchschnittsalter des zu versichernden Bestandes wird der Risikobeitrag voraussichtlich rund vier Prozent betragen. Der definitive Beitrag wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Damit allfälligen negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, wird im Dekret ein maximaler Satz von 4.5 Prozent festgelegt. Ist zur Finanzierung der vorgesehenen Risikoleistungen ein Beitrag von mehr als 4.5 Prozent notwendig, so ist dieser mittels einer Dekretsänderung anzupassen oder die Leistungen für das Personal des Kantons sind zu reduzieren. Für die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gilt derselbe Schlüssel wie bei den Sparbeiträgen.

Beiträge an den Teuerungsfonds

Für zukünftige Anpassungen der laufenden Renten an die Teuerung wird für die Mitarbeitenden des Kantons bei der BLPK ein Fonds (bzw. eine entsprechende Rückstellung) gebildet.

Der Fonds wird durch periodische Beiträge des Arbeitgebenden geäuft. Der Beitrag wird wie folgt ermittelt: in einem ersten Schritt wird das Vorsorgekapital berechnet, das notwendig ist, um eine Teuerung von einem Prozent auf den Renten per Stichtag auszugleichen. In einem zweiten Schritt wird dieser Betrag durch die Summe der versicherten Jahreslöhne dividiert. Per Stichtag 31. Dezember 2011 ergibt dies einen Beitrag von rund 4 Prozent. Der Beitragssatz wird bei Einführung festgelegt und gilt unverändert für die Folgejahre (also auch bei einer Teuerung unter oder über 1 Prozent oder bei einer Änderung des Verhältnisses des Rentenkaptals zur Lohnsumme).

Ein solch regelmässig geäufter Fonds erlaubt eine bessere Budgetierbarkeit auf Seiten des Arbeitgebenden und erlaubt den Aufbau einer Reserve bei niedriger Teuerung. Der Entscheid zur Anpassung der Renten an die Teuerung liegt bei der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks und ist maximal im Umfang der geäuften Mittel im Fonds möglich.

Während der Dauer der Tilgung der Forderung der BLPK wird dieser Beitrag jedoch um drei Viertel (d.h. um rund 3 Beitragsprozente) reduziert. Der Verzicht in diesem Umfang auf eine Speisung des Teuerungsfonds gilt somit auch als Beitrag der Rentenbeziehenden im Rahmen der Lastensymmetrie. Dass das verbleibende Viertel der Beiträge an den Teuerungsfonds für die Anpassung der Renten zur Verfügung steht, bedeutet im Übrigen keinen Automatismus der Teuerungsanpassung. Die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks des Kantons wird beschliessen, wann und in welchem Ausmass die Renten der Teuerung angepasst werden.

Verwaltungskostenbeiträge

Ebenfalls im Dekret wird die Grundlage für die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen durch die BLPK geschaffen. Der Kanton vergütet der BLPK den auf seinen Bestand fallenden Anteil an den Verwaltungskosten. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages wird (wie bereits im heutigen BLPK Dekret) durch den Verwaltungsrat der BLPK reglementarisch festgelegt. Dieser Beitrag dient der Finanzierung des allgemeinen Verwaltungsaufwands, d.h. vor allem der Versicherten-

²⁸ Dabei wird eine Realverzinsung von 1.5 Prozent angenommen.

administration und der Erfüllung der weiteren gesetzlichen Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung. Nicht enthalten sind in diesem Beitrag die Aufwände der Vermögensverwaltung, welche über die Vermögenserträge (Nettoperformance) finanziert werden. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags wird sich im bisherigen Rahmen bewegen, d.h. es ist von einem Satz von 0.5 Prozent der versicherten Löhne auszugehen (heute im Leitungsprimat: 2.5 Prozent der Summe der ordentlichen Beiträge). Er wird bei den Kantonsangestellten durch den Arbeitgebenden getragen.

Allfällige Sanierungsbeiträge

Die BLPK hat gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen Massnahmen zu ergreifen, mit welchen eine allfällige Unterdeckung in einer angemessenen Frist, d.h. innert maximal zehn Jahren, zu beheben ist. Bei der Wahl der Sanierungsmassnahmen ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf Arbeitgebende und Arbeitnehmende zu achten.

Die möglichen Massnahmen sind in den Art. 65d und 65e BVG vorgegeben. Da allfällige Sanierungsbeiträge und die Stellung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht als Finanzierungselemente zu betrachten sind, ist im Dekret eine entsprechende Grundlage zu schaffen. Die Höhe der Sanierungsbeiträge kann erst im konkreten Fall aufgrund des Ausmasses der Unterdeckung festgelegt werden.

1.2.5. Regelung im Vorsorgereglement

Unterhalb der Stufe Gesetz und Dekret soll vom paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsrat der BLPK ein Vorsorgereglement erlassen werden.

Das Vorsorgereglement enthält insbesondere die Leistungselemente des Vorsorgeplans (vgl. dazu auch Ziffer D.3.7.) und regelt die Einzelheiten zu den verschiedenen Leistungsarten.

Bei den Altersleistungen wird insbesondere der Rentenumwandlungssatz für die Altersrente bei ordentlicher bzw. vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung festgelegt. Der Umwandlungssatz ist abhängig vom von der BLPK angewandten technischen Zinssatz und den jeweiligen Tarifgrundlagen, v.a. hinsichtlich der Lebenserwartung.

Das Reglement regelt auch das Alter für den ordentlichen Altersrücktritt sowie den Zeitpunkt der frühestmöglichen Pensionierung und das Maximalalter für einen allfälligen Rentenaufschub. Ebenfalls im Reglement festgelegt werden die Modalitäten für eine teilweise Pensionierung.

Im Vorsorgereglement geregelt werden auch die Leistungen bei Invalidität und Tod. Insbesondere die Rentensätze für die verschiedenen Leistungsarten (Invalidenrente, Ehegatten und Lebenspartnerrente, Kinder- und Waisenrente).

Im Weiteren werden im Vorsorgereglement die Detailbestimmungen zum massgebenden und versicherten Lohn (bzw. zum Koordinationsabzug) und zur so genannten Eintrittsschwelle des massgebenden Jahreslohns für die obligatorische Versicherung festgelegt. Ebenfalls geregelt werden die Unterscheidung in "Risikoversicherung" (ab Alter 18) und "Vollversicherung" (ab Alter 25) und die Umschreibung der Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Für alle Leistungsarten werden die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. der Begriff der Invalidität oder die Voraussetzungen und Fristen für eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente), der Kreis der anspruchsberechtigten Personen sowie Beginn und Ende der jeweiligen Leistung definiert.

Als Beispiele für weitere Bereiche, die - oft durch Bundesrecht vorgegeben - ins Vorsorgereglement aufgenommen werden, können genannt werden:

- Bestimmungen zur Aufnahme in die Versicherung, zum freiwilligen Einkauf und zu den Leistungen bei Austritt,
- Regeln zu Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung,
- Bestimmungen zur Form der Leistungen (Rente oder Kapital),
- Regeln zur Überentschädigung, zur Abtretung von Forderungen, zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen sowie zu Informations- und Auskunftspflichten,
- Übergangsregelungen.

1.2.6. Vorgehen bei Unterfinanzierung

Auch nach einer Ausfinanzierung der BLPK mittels Schuldanererkennung ist nicht auszuschliessen, dass die BLPK wiederum in eine Unterdeckung geraten kann. Dabei sind mindestens zwei Tatbestände zu unterscheiden:

- Unterdeckung aufgrund von Verwerfungen der Finanzmärkte;
- Unterfinanzierung aufgrund "falscher" Parameter.

Unterdeckung

Die zweite Säule ist immer wieder von den Schwankungen der Finanzmärkte betroffen. In den jüngsten Jahren sind einige schwierige Krisen kurz hintereinander angefallen: Dotcom-Blase im 2000; Immobilienblase und Finanzmarktkrise im 2007; aktuelle Finanz- bzw. Eurokrise. Aufgrund der langfristigen Ausrichtung einer Pensionskasse sind solche Schwankungen bis zu einem gewissen Ausmass verkraftbar. Dennoch sind jeweils Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Je höher der Anteil der Rentner ist, desto früher und einschneidender sind diese Massnahmen, da laufende Renten aufgrund der aktuellen Gesetzgebung nicht gekürzt werden dürfen und somit die ganze Sanierung von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebenden zu bewältigen ist.

Strukturelle Unterfinanzierung

Sollte es sich aber zeigen, dass die BLPK auch künftig wiederum eine strukturelle Unterfinanzierung ausweist – beispielsweise weil das Zinsniveau weiter tief bleibt und der technische Zinssatz von 3.0 Prozent damit langfristig nicht finanziert werden kann oder weil die Lebenserwartung weiterhin stark zunimmt – ist insbesondere der Umwandlungssatz zu senken. Damit das Leistungsziel erhalten wird, kann dem Regierungsrat ein Antrag auf Anpassung des Dekrets zur Erhöhung der Sparbeiträge gestellt werden.

2. Schaffung einer nachhaltigen finanziellen Grundlage für die BLPK

2.1. Komponenten der Ausfinanzierung

Nachstehend wird aufgezeigt, aus welchen Komponenten sich der auszufinanzierende Betrag im Leistungsprimat der Gesamtkasse zusammensetzt:

Tabelle 6: Zusammensetzung des auszufinanzierenden Betrags der Gesamtkasse per 31. Dezember 2011 in Mio. CHF (VZ 2010 / 3.0 Prozent, Rücktrittsalter 65, ohne AHV-Überbrückungsrente)

Versicherungstechnischer Fehlbetrag Leistungsprimat Dekret	1'569.1
Kosten des Wechsels der versicherungstechnischen Grundlagen ²⁹ und der Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0 auf 3.0 Prozent (nur Rentner)	414.2
Kapitalisierung der heute im Umlageverfahren finanzierten Rententeuerung	137.4
Kosten Besitzstandsregelung Primatwechsel ³⁰	199.4
Total auszufinanzierender Betrag Stichtag 31. Dezember 2011	2'320.1

Je nach Entwicklung der Anlagemärkte in den Jahren 2012 bis 2013 wird der mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes massgebende Betrag höher oder tiefer ausfallen.

2.2. Wahl zwischen Teilkapitalisierung und Vollkapitalisierung

2.2.1. Handlungsspielraum

Das neue BVG schreibt den Vorsorgeeinrichtungen von Kantonen und Gemeinden vor, dass sie innerhalb einer Frist von maximal 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreichen müssen³¹. Eine Vollkapitalisierung wird jedoch nicht verlangt. Sie tritt aber automatisch ein, sobald ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht worden ist. In diesem Zeitpunkt sind ohne weiteres die Finanzierungsbestimmungen des BVG anwendbar³².

Die nachfolgenden Ausführungen über die Vor- und Nachteile der Teil- oder der Vollkapitalisierung beziehen sich nur auf den Kanton.

2.2.2. Vor- und Nachteile einer Teil- oder einer Vollkapitalisierung

Kosten der Kapitalisierung

Für eine Beibehaltung des Systems der Teilkapitalisierung sprechen in einer kurzfristigen Optik in erster Linie die gegenüber der Vollkapitalisierung deutlich tieferen Refinanzierungskosten. Würde im System der Teilkapitalisierung der Deckungsgrad auf 80 Prozent angehoben, so würden sich die in Tabelle 6 ausgewiesenen Kosten auf insgesamt CHF 2'320.1 Mio. belaufen. Bei der Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade (s.u.) müssen die Rentendeckungskapitalien voll ausfinanziert werden, was für die aktiven Versicherten eine Senkung ihres Deckungsgrades auf rund 58.5 Prozent zur Folge hätte. Würde der Deckungsgrad der aktiven Versicherten wiederum auf 80 Prozent angehoben, würden sich die Kosten auf CHF 1'682.9 Mio. erhöhen.

²⁹ Für den Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen wurde eine Rückstellung gebildet, welche aufgelöst wird, aber nicht ganz ausreicht um die Kosten des Grundlagenwechsels zu decken.

³⁰ Besitzstandseinlage nach Verrechnung mit freierwerdenden Rückstellungen für die aktiven Versicherten für den Grundlagenwechsel von CHF 162 Mio. (Besitzstandseinlage vor Verrechnung CHF 361.4 Mio.).

³¹ Bst. c der Übergangsbestimmungen der Änderung des BVG vom 17.12.2010.

³² Art. 72f Abs. 1 BVG

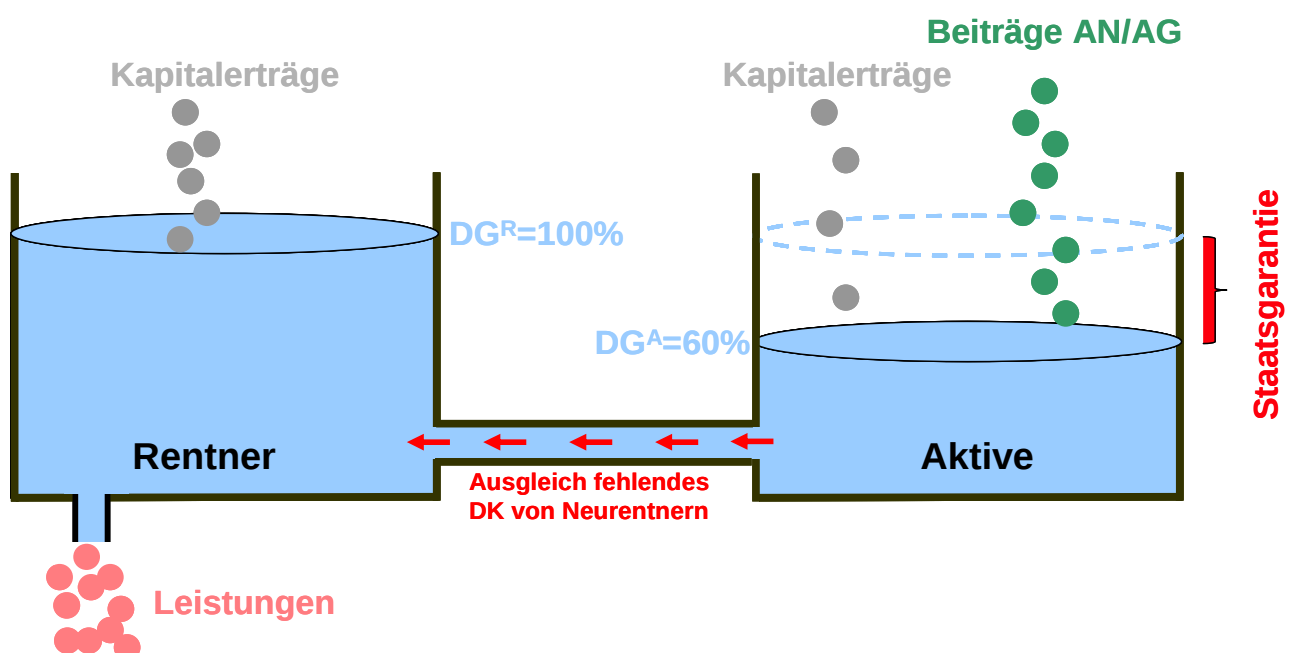
Notwendige Rendite und Sollrendite

Vorerst ist zu prüfen, wie sich die Teilkapitalisierung auf die erforderliche Rendite der Vorsorgeeinrichtung auswirkt. Dabei ist zwischen der notwendigen Rendite und der Sollrendite zu unterscheiden. Die notwendige Rendite ist der Anlageertrag, welcher erreicht werden muss, damit der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung nicht sinkt. Die Sollrendite muss erreicht werden, um den Fehlbetrag nicht anwachsen zu lassen. Grundsätzlich benötigt eine Vorsorgeeinrichtung dieselbe notwendige Rendite zum Halten des Deckungsgrads, unabhängig davon, ob sie das System der Voll- oder Teilkapitalisierung vorsieht. Mit wachsenden Verpflichtungen infolge Ausweitung der Lohnsumme, Erhöhung des Versichertenbestands etc. nimmt bei der Teilkapitalisierung jedoch der Fehlbetrag in Franken zu. Diese Annahme stimmt allerdings nur dann, wenn kein Netto-Cash-Abfluss der Mittel erfolgt. Denn sobald mehr Mittel ab- als zufließen, führt dies zu einer Senkung des Deckungsgrads. Dies deshalb, weil bei einem Deckungsgrad von beispielsweise 80 Prozent entsprechend 20 Prozent der auszubzahlenden Renten nicht zurückgestellt sind, sondern im Umlageverfahren durch die aktiven Versicherten finanziert werden. Diese Problematik verschärft sich massiv durch die Änderung des BVG, welche verlangt, dass der Deckungsgrad für die Rentenbeziehenden immer 100 Prozent beträgt, und der bei Inkrafttreten des Gesetzes verbleibende Deckungsgrad für die aktiven Versicherten (Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten) nicht mehr unterschritten werden darf.

Ausfinanzierung der Rentendeckungskapitalien

Der neue Artikel 72a Buchstaben a und f BVG verlangt, dass die Rentendeckungskapitalien und Leistungsverbesserungen immer voll ausfinanziert werden müssen (vgl. Ziffer D.2.3). Diese Gesetzesbestimmung bewirkt insbesondere, dass bei allen künftigen Pensionierungen die Fehlbeträge sofort ausfinanziert werden müssten. Die entsprechenden Mittel sind im Umlageverfahren zu finanzieren. Weil aufgrund der demographischen Entwicklung in der BLPK (vgl. Ziffer B.3.3) eine Verschlechterung des zahlenmässigen Verhältnisses zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden beobachtet werden kann, ist es sehr wahrscheinlich, dass im Falle einer Teilkapitalisierung unter den neuen gesetzlichen Bedingungen nebst den ordentlichen Beiträgen mit nicht zu unterschätzenden Zusatzfinanzierungen (Umlagebeiträge) durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende notwendig sein werden. Die Notwendigkeit solcher Umlagebeiträge kann mit nachfolgender graphischer Darstellung aufgezeigt werden:

Abbildung 7: Finanzierung im teilkapitalisierten System



Bei einer Vollkapitalisierung wird diese Verpflichtung zur vollen Kapitalisierung der Renten-deckungskapitalien im Rahmen der Ausfinanzierung erfüllt. Sie ist Teil der Amortisation der übernommenen Schuld gegenüber der BLPK und ist in diesem Rahmen auch besser planbar als eine einzelfallweise Ausfinanzierung mit den damit verbundenen Finanzierungsrisiken aufgrund der demographischen Entwicklung.

Auswirkungen auf die aktiven Versicherten

Offen ist, wie sich die Teilkapitalisierung auf die Versicherten auswirken würde. Da im System der Teilkapitalisierung ein Teil der Verpflichtungen im Umlageverfahren finanziert wird, muss der Vermögensertrag für die Stabilisierung der Vorsorgeeinrichtung verwendet werden, wenn sich das demographische Verhältnis zwischen Aktiven und Rentenbeziehenden verändert. Dieses Szenario ist umso realistischer, wenn – wie vorgeschlagen – die Finanzierung der Vorsorge gesetzlich geregelt wird und die Pensionskasse nur die Leistungen steuern kann. Es ist daher davon auszugehen, dass die Teilkapitalisierung für die aktiven Versicherten insbesondere im Beitragsprimat nicht von Vorteil ist.

2.3. Finanzierungsplan im Falle einer Teilkapitalisierung

Voraussetzung für die Teilkapitalisierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen ist ein Finanzierungsplan, welcher aufzeigt, wie sie in spätestens 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht. Sollte sich der Kanton Basel-Landschaft für das System der Teilkapitalisierung entscheiden, müsste der Aufsichtsbehörde bis spätestens 31. Dezember 2013 ein solcher Finanzierungsplan eingereicht werden.³³

Der Finanzierungsplan muss die folgenden Elemente enthalten:

Ausgangsdeckungsgrade

Die Ausgangsdeckungsgrade werden auf der Grundlage der Jahresrechnung per 31. Dezember 2011 bestimmt.³⁴ Dabei muss zwischen dem Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und jenem für die gesamte Vorsorgeeinrichtung unterschieden werden. Vorweg müssen aber die Verpflichtungen der Rentenbezüger voll ausfinanziert werden.

Die Kosten können entweder durch eine Einmaleinlage oder zu Lasten des Deckungsgrades für die aktiven Versicherten finanziert werden.

Bei der Festsetzung der Ausgangsdeckungsgrade dürfen die Pensionskassen für künftige absehbare Strukturveränderungen in ihrem Bestand eine Umlageschwankungs- und eine Wertschwankungsreserve vorsehen. Diese beiden Schwankungsreserven haben zur Folge, dass die Ausgangsdeckungsgrade weiter sinken. Auf der anderen Seite wird durch diese Reserven das Risiko reduziert, dass die Ausgangsdeckungsgrade während der Aufkapitalisierung unterschritten werden. Sollte dieser Fall trotzdem eintreten, muss das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen beschliessen.³⁵

Volle Kapitalisierung der Rentendeckungskapitalien und der Leistungsverbesserungen

Beim Finanzierungsplan ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die laufenden, sondern auch die neu entstehenden Renten voll kapitalisiert werden müssen. Sofern die Sparbeiträge dafür nicht ausreichen, müsste, wie erwähnt, zusätzlich ein Umlagebeitrag erhoben werden, der immer dann zunimmt, wenn die versicherte Lohnsumme in Relation zum Kapital der zu pensionierenden Personen abnimmt. Dieser Umlagebeitrag kann im Übrigen den Versicherten bei einem Austritt aus der BLPK nicht mit der Freizügigkeitsleistung mitgegeben werden. Die demographische Entwicklung in der BLPK erhält für die Finanzierung der Renten eine grosse Bedeutung.

³³ Bst. a der Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010

³⁴ Art. 72b Abs. 1 BVG

³⁵ Art. 72e BVG

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der erwarteten künftigen Bestandesentwicklung der BLPK ein Umlagebeitrag zum Ausgleich der Pensionierungsverluste erhoben werden müsste, dessen Höhe von den Ausgangsdeckungsgraden der BLPK abhängen würde.

Ausserdem müssen Leistungsverbesserungen voll kapitalisiert werden. Die heutige Finanzierung der Rententeuerung im Umlageverfahren ist nicht mehr möglich.

Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade

Das Gesetz sieht weiter vor, dass die Aufsichtsbehörden dafür zu sorgen haben, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsieht.³⁶ Grundsätzlich darf eine Vorsorgeeinrichtung nicht hinter einen einmal erreichten Deckungsgrad zurückfallen.³⁷ Die Tragweite dieser Bestimmung ist noch nicht geklärt. Die gesetzlich vorgesehenen Sanierungsmassnahmen sind erst zulässig, wenn der Ausgangsdeckungsgrad unterschritten wird. Daraus kann geschlossen werden, dass bei einem Unterschreiten eines einmal erreichten Deckungsgrades diejenigen Massnahmen eingeleitet werden müssen, welche das oberste Organ beschliessen kann, ohne auf die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zurückzugreifen. Die Palette dieser Massnahmen ist breit und geht von einer Überprüfung der Anlagestrategie bis zu einer Minder- oder Nullverzinsung im Beitragsprimat bzw. einem Schuldenkonto oder einer Plafonierung der Nachversicherung von Lohnerhöhungen im Leistungsprimat.

2.4. Entscheid für Vollkapitalisierung und Begründung

2.4.1. Beseitigung von Altlasten und Generationengerechtigkeit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vorteile einer Vollkapitalisierung überwiegen. Eine langfristig nachhaltige Finanzierung von Vorsorgeleistungen setzt eine Vollkapitalisierung voraus. Damit werden auch gleich lange Spiesse zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Vorsorgewerken geschaffen.

Mit der Ausfinanzierung der BLPK auf 100 Prozent wird unter anderem das Ziel verfolgt, die heute existierenden Altlasten zu beseitigen. Das teilweise im Umlageverfahren finanzierte System der Teilkapitalisierung beruht dagegen darauf, dass ein Teil der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden durch die jüngere Generation finanziert wird. Diese Umverteilung von der jüngeren zur älteren Generation würde im System der Teilkapitalisierung weitergeführt und mit einiger Wahrscheinlichkeit sogar verstärkt. Angesichts der demographischen Entwicklung in der BLPK hätte dies zur Folge, dass beispielsweise zusätzlich Umlagebeiträge zur Finanzierung der Rentendeckungskapitalien erhoben werden müssen.

2.4.2. Reduktion von Finanzierungsrisiken

Heute sind die versprochenen Leistungen in der langfristigen Betrachtung unter Einrechnung von Lohn- und Rentenerhöhungen nicht mehr ausreichend finanziert. Die veränderten Finanzmärkte beziehungsweise deren tieferen Renditeerwartungen führen in Zukunft zu höheren Risiken für die Arbeitnehmenden und -gebenden und gefährden die finanzielle Stabilität der BLPK. Bei einer Unterdeckung stehen der Kasse nämlich nicht ausreichende Mittel zur Verfügung, um die geforderten Erträge zur Finanzierung der vereinbarten Leistungen zu erreichen. Der einzige Ausweg besteht darin, in risikoreichere Anlagen zu investieren und somit die geforderten Einkünfte zu generieren.

³⁶ Art. 72a Abs. 2 BVG. Obwohl die Frage noch nicht geklärt ist, wird davon ausgegangen, dass die Deckungsgrade gemäss Finanzierungsplan gemeint sind. Entwickelt sich die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung günstiger als im Finanzierungsplan vorgesehen, erhöhen sich die Wertschwankungsreserven der Pensionskasse.

³⁷ Das Bundesamt für Sozialversicherungen spricht diesbezüglich von einem Zahnradprinzip.

2.4.3. Vorgaben des revidierten BVG

Die Vorgaben des revidierten BVG für eine Teilkapitalisierung sind zwar sehr detailliert aber trotzdem mit zahlreichen Fragezeichen behaftet.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan bewirkt nicht nur eine permanente Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden, sondern er wirft auch Fragen auf, welche das Verhältnis der BLPK zu den politischen Behörden tangieren. Das neue Gesetz lässt eine Teilkapitalisierung zu, wenn ein Finanzierungsplan vorliegt, aber es regelt nicht eindeutig, wer für den Erlass dieses Planes verantwortlich ist. Aus der Botschaft des Bundesrates ergibt sich aber, dass die Verantwortung für den Finanzierungsplan neu bei der Vorsorgeeinrichtung liegen soll. Damit ergibt sich gegenüber der heutigen Rechtslage, in welcher das Gemeinwesen bei einer Vorsorgeeinrichtung mit Teilkapitalisierung zwar eine Garantie aussprach, aber auch die Vorsorge umfassend regelte, die Situation, dass die Vorsorgeeinrichtung zwar für den Finanzierungsplan und – wie im Kanton Basel-Landschaft für die Regelung der Leistungen der Pensionskasse – verantwortlich ist, die Nachteile aber vom Kanton zu tragen wären. Dies gilt einerseits für den Fall, dass die Staatsgarantie aktiviert werden muss, aber auch für den Fall, dass der Finanzierungsplan nicht eingehalten wird. Buchstabe c Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG sieht nämlich vor, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft den Differenzbetrag auf dem fehlenden Vermögen zwischen dem effektiven Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung und einem Deckungsgrad von 60 Prozent (ab dem 1. Januar 2020) bzw. 75 Prozent (ab dem 1. Januar 2030) mit dem BVG-Mindestzins verzinsen muss.

Sanierungsmassnahmen

Zwar soll nach Artikel 72a Absatz 2 BVG die Aufsichtsbehörde dafür sorgen, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsieht. Die gesetzlichen Sanierungsmassnahmen dürfen aber nach dem neuen Artikel 72f BVG erst ergriffen werden, wenn die Ausgangsdeckungsgrade unterschritten werden. Der Vorsorgeeinrichtung werden mit anderen Worten die wichtigsten Instrumente entzogen, welche sie braucht, um die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade sicherzustellen. Gerät die Vorsorgeeinrichtung in Rückstand gegenüber dem Sanierungsplan, so hätte sie lediglich die Möglichkeit, im Rahmen des Anrechnungsprinzips auf eine Verzinsung der Altersguthaben zu verzichten. Allenfalls könnten Risikobeiträge erhöht werden, was aber aus Gründen der Transparenz nicht wünschbar wäre.

Staatsgarantie

Die Teilkapitalisierung ist nur möglich, wenn der Kanton der BLPK eine Staatsgarantie gewährt. Die Fälle der Staatsgarantie werden mit der Änderung des BVG erweitert (vgl. Ziffer B.5.3). Damit geht der Kanton aber ein unter Umständen erhebliches finanzielles Risiko ein. Mit dem Wechsel auf die Vollkapitalisierung spätestens auf den 31. Dezember 2013 könnte die Staatsgarantie aufgehoben und dieses Risiko ausgeschlossen werden. Aufgrund einer Mitteilung, die am 14. Mai 2012 von der Oeraufsichtskommission (OAK) publiziert wurde, bestehen Unklarheiten über die Aufhebung der Staatsgarantie. Der Regierungsrat hält an seiner bisherigen Auslegung fest, die sich auf eine Auskunft des Eidg. Departements des Innern stützt. Er hat aber zur Abklärung dieser Frage ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Die Aufhebung der Staatsgarantie bedeutet im Übrigen nicht, dass sich der Kanton aus seiner Verantwortung für die Pensionskasse zurückzieht. Sollte die BLPK wiederum in eine Unterdeckung fallen, wird der Kanton als verantwortungsvoller Arbeitgebender auf der Grundlage eines Sanierungsplans seinen Beitrag an die Wiederherstellung der vollen Deckung der Pensionskasse leisten. Die Grundlage dafür wird in § 15 des neuen Pensionskassendekrets geschaffen.

2.4.4. Flexibilität für den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgebenden

In einem System der Teilkapitalisierung wird ein Teil der Verpflichtungen im Umlageverfahren finanziert. Teilkapitalisierung setzt somit voraus, dass Austritte und Pensionierungen im Prinzip durch Neueintritte ersetzt werden. Dies ist ein Erfordernis der Perennität, ohne die ein System der Teilkapitalisierung früher oder später aus dem Gleichgewicht gerät.

Eine Reduktion des Personalbestandes im Rahmen einer Restrukturierung hat somit immer auch Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Pensionskasse.

Zudem ist die heute gewünschte Flexibilität für die einzelnen Unternehmen resp. Arbeitgebenden bezüglich Planwahl im System der Teilkapitalisierung nicht möglich. Die in diesem System geforderten Finanzierungspläne und Solidaritäten lassen nur die Struktur einer Gemeinschaftseinrichtung mit einem einheitlichen Vorsorgeplan und gemeinsamer Rechnung (Deckungsgrad) zu.

Das System der Teilkapitalisierung erschwert somit allenfalls notwendige Rationalisierungsschritte beim Kanton, während ein Wechsel auf das System der Vollkapitalisierung die Flexibilität erhöht.

Dieser Vorteil kommt aber erst dann vollumfänglich zum Tragen, wenn die Forderung gegenüber der BLPK vollständig getilgt ist.

2.4.5. Erleichterung des Primatwechsels

Eine Teilkapitalisierung bedingt eine klare Regelung über die Zusatzfinanzierung der Pensionierungsverluste sowie der Mehrkosten, falls sich eine Verschiebung der Versichertenzahl von den Aktiven zu den Rentnern ergibt. Ansonsten besteht insbesondere im Beitragsprimat die Gefahr, dass die mit einer Teilkapitalisierung verbundenen Zusatzkosten mit dem Vermögensertrag verwässert werden. Wegen dieser hohen Komplexität und der Gefahr, dass diese Zusatzkosten nicht oder erst verspätet gedeckt werden und damit den Vermögensertrag verwässern, ist ein Beitragsprimat in Teilkapitalisierung deutlich unattraktiver als in Vollkapitalisierung.

2.5. Lastensymmetrie

Die Deckungslücke der BLPK ist in erster Linie Konsequenz einer mehrheitlich negativen Entwicklung der Anlagemärkte der letzten zehn Jahre und nicht von politischen Entscheiden. Das gleiche gilt für die Senkung des technischen Zinssatzes, welche notwendig wird, weil es die Anlagemärkte nicht zulassen, die für einen technischen Zinssatz von 4 Prozent erforderliche Rendite zu erzielen. Es gibt weder eine rechtliche Grundlage noch eine sachliche Begründung, nach welcher der Kanton die Anlageverluste alleine tragen soll.

Im heutigen BLPK Dekret ist nicht eindeutig geregelt, wofür die Beiträge im Einzelnen verwendet werden. Erschwerend kommt dazu, dass die statische Finanzierung eine Marge, die dynamische Finanzierung (Lohnerhöhungen und Rententeuerung) jedoch eine Unterfinanzierung aufweist. Es ist davon auszugehen, dass bei der seinerzeitigen Beitragsfestsetzung bewusst davon ausgegangen worden ist, dass mit den ordentlichen Beiträgen (statische Finanzierung) auch ein Teil der Lohnerhöhungen und der Rentenanpassungen finanziert werden sollte.

Es gibt somit mehrere Gründe, wieso die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse nicht alleine Sache des Kantons bzw. des Steuerzahlers sein kann.

Von der jahrelangen Unterfinanzierung der BLPK-Leistungen haben in den vergangenen Jahren sowohl die aktiven Versicherten, die Arbeitgebenden wie auch die bisherigen und heutigen Rentenbeziehenden profitiert. Auf der anderen Seite kann der Kanton bzw. können die Steuerzahler nicht verantwortlich gemacht werden für die veränderten Rahmenbedingungen der beruflichen Vorsorge (zu diesen zählen insbesondere die grosse Volatilität der Finanzmärkte, das tiefe Zinsniveau und die Veränderungen in der demographischen Entwicklung). Die Alternative zum Beizug

des Personals an der Amortisation der Verpflichtung wäre eine alleinige Ausfinanzierung durch den Kanton mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf andere Vorhaben.

2.6. Umsetzung der Ausfinanzierung

Unter Berücksichtigung des versicherungstechnischen Fehlbetrags, der Reduktion des technischen Zinssatzes, der versicherungstechnischen Grundlagen (VZ 2010), der Besitzstandsregelung für den Primatwechsel und der Kapitalisierung des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung ergibt sich per 31. Dezember 2011 ein Betrag von rund CHF 2'320.1 Mio. Davon entfallen CHF 1'069.0 Mio. auf den Kanton (ohne Spitäler).

Bei der Ausfinanzierung gibt es zwei Varianten: Bei der einen wird der BLPK das notwendige Kapital per Stichtag zur Verfügung gestellt. Damit kann die BLPK diese Finanzmittel anlegen und einen entsprechenden Ertrag generieren. Diese Variante hat den grossen Nachteil, dass die BLPK innerhalb eines engen Zeitfensters grosse Beträge anlegen muss. Gerade in einem Wirtschafts- und Börsenumfeld, das von grossen Unsicherheiten geprägt ist, stellt die nachhaltige und renditeorientierte Vermögensanlage eine grosse Herausforderung dar und die Mittelallokation ist mit relativ grossen Risiken verbunden.

Die Ausfinanzierung der BLPK kann aber auch per Stichtag erfolgen, indem die per Stichtag notwendige Finanzierung als Forderung der BLPK anerkannt wird. Damit ist die BLPK per Stichtag zu 100 Prozent ausfinanziert. Die Forderung ist zu verzinsen und in 40 jährlichen Annuitäten zu amortisieren. Damit erfolgt eine Diversifikation des Investitionszeitpunkts.

2.7. Begründung einer Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton

2.7.1. Auswirkungen auf die Bilanzierung des Kantons

Die Begründung einer Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton wirft die Frage der Verbuchung der Schuldanererkennung auf. Die für die öffentlichen Gemeinwesen relevante Rechnungslegung, welche auf der Fachempfehlung HRM2 der Schweiz. Finanzdirektorenkonferenz basiert, weist grössere Spielräume auf als beispielsweise die privatrechtliche Rechnungslegung, welche auf dem Obligationenrecht basiert.

Um dem ausserordentlichen Charakter der Pensionskassenausfinanzierung gerecht zu werden und um die finanzpolitische Verträglichkeit zu gewährleisten, soll die Schuldanererkennung beim Kanton wie folgt bilanziert werden:

In der Bilanz des Kantons wird der Ausfinanzierungsbetrag als "Vorfinanzierung der Ausfinanzierung der BLPK" im Verwaltungsvermögen aktiviert.

Auf der Passivseite erhöht die Verpflichtung gegenüber der BLPK die mittel- und langfristigen Schulden des Kantons. Diese Schulden werden in Form von jährlich gleichbleibenden Annuitäten verzinst und zurückbezahlt. Die Amortisation und Verzinsung schlagen sich als Aufwand in der Erfolgsrechnung nieder.

Die Ausfinanzierung der Deckungslücke der BLPK stellt eine ausserordentliche Situation dar. Die damit verbundenen Lasten sollen nicht nur von einer Generation getragen werden. Um die daraus resultierende finanzielle Belastung gleichmässig zu verteilen, erfolgt die Amortisation der Schuld - Verzinsung und Rückzahlung - während 40 Jahren. Zins und Amortisationsraten werden der Erfolgsrechnung periodengerecht belastet. Die Erfolgsrechnung ist im Rahmen der Defizitbremse das Mass für das Gleichgewicht von Aufwand und Ertrag.

Die ausserordentliche Situation der Ausfinanzierung der Deckungslücke rechtfertigt eine ausserordentliche Behandlung der Schuldanererkennung. Die Bestimmungen im Rahmen des Finanzrechts, insbesondere auch diejenigen zur Defizitbremse, können ausserordentliche Fälle nicht abbilden.

2.7.2. Auswirkungen auf die Bilanzierung des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland

Die Spitalangestellten sind heute in der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert. Der durch die Auslagerung der Spitäler aus der kantonalen Verwaltung bedingte Abgang von Versicherten hätte grundsätzlich eine Teilliquidation bei der Vorsorgeeinrichtung ausgelöst, d.h. die Deckungslücke hätte mit der Auslagerung vom Kanton ausfinanziert werden müssen. Aufgrund des jüngst revidierten Teilliquidationsreglementes der BLPK konnte jedoch im konkreten Fall auf eine Ausfinanzierung verzichtet werden, unter der Voraussetzung, dass die Spitalangestellten im selben Versichertenkollektiv (dasjenige der Kantonsangestellten und der Mitarbeitenden der Mehrzahl der übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden) und im selben Vorsorgeplan verbleiben.

Die Businesspläne der Spitalbetriebe zeigten, dass die Übernahme der Kosten der Ausfinanzierung der BLPK für die Spitalbetriebe finanziell nicht tragbar wäre. Der Kanton gibt daher mit § 12 Abs. 5 des neuen Spitalgesetzes eine Garantie für die Deckungslücke ab.

Der auszufinanzierende Betrag beträgt für den Kanton CHF 1'069.0, für das Kantonsspital Baselland CHF 223.4 Mio. und für die Psychiatrie Baselland CHF 72.7 Mio. Franken.

Tabelle 7: Übersicht Ausfinanzierung Kanton und Spitäler

in Mio. Fr.	Kanton	Kantonsspital Baselland	Psychiatrie Baselland	Total
Auszufinanzierender Betrag (Bruttoschuld)	1'069.0	223.4	72.7	1'365.1
Annuität Bruttoschuld	46.2	9.7	3.1	59.0
Annuität Nettoschuld*	41.6	8.1	2.7	52.4
Gesamtzins über 40 Jahre auf Nettoschuld	702.4	136.8	45.6	884.8

*Dies entspricht der Bruttoschuld abzüglich der Beiträge der Arbeitnehmer von CHF 4.6 Mio. beim Kanton, CHF 1.6 Mio. beim Kantonsspital Baselland und CHF 0.4 Mio. bei der Psychiatrie Baselland, was in allen drei Fällen 1.2 Lohnprozenten entspricht.

Ausgehend von der Bruttoschuld (auszufinanzierender Betrag gegenüber der BLPK) bezahlt der Kanton im Garantiefall einen jährlichen Beitrag von CHF 59.0 Mio. Franken.

Berücksichtigt man dabei die Beiträge der Arbeitnehmer aus der Lastensymmetrie (Nettoschuld), so muss der Kanton eine Annuität von CHF 52.4 Mio. leisten. Die Zinskosten über 40 Jahre belaufen sich dabei insgesamt auf CHF 884.8 Mio.

Die Auswirkungen auf den Finanzplan werden unter Ziffer H.1 eingehender erläutert.

2.7.3. Vor- und Nachteile der Umwandlung des Fehlbetrages in eine Forderung der BLPK

Die Umwandlung des Fehlbetrages in eine Forderung hat zur Folge, dass die Staatsgarantie unmittelbar nach der Wandlung aufgehoben wird (siehe dazu aber auch Ziffer B.5.3.3), da die Kasse auf 100 Prozent ausfinanziert sein wird. Würde die Pensionskasse dagegen nach Massgabe der neuen gesetzlichen Bestimmungen in einer Teilkapitalisierung schrittweise aufkapitalisiert, dürfte die Staatsgarantie erst aufgehoben werden, wenn die Pensionskasse ausfinanziert ist und die für sie notwendigen Wertschwankungsreserven aufweist. Damit kommt dank der Forderung die mit der Gesetzesänderung verbundene Ausweitung der Staatsgarantie nicht zum Tragen. Dieser Vorteil ergibt sich aus der sofortigen Ausfinanzierung der BLPK und ist unabhängig davon, ob die Ausfinanzierung mit einer Einmaleinlage oder mit einer Umwandlung in eine Forderung erfolgt.

Neben den Auswirkungen der Schuldanererkennung auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Kantons liegt der wichtigste Nachteil der Umwandlung in der Verzinsung der Schuldanererkennung, welche während einer langen Zeitperiode von 40 Jahren notwendig ist.

Dem Nachteil der Verzinsung steht aber der Vorteil gegenüber, dass die BLPK die zusätzlichen Finanzmittel nicht im ganzen Umfang in einem Jahr anlegen muss, sondern über einen Zeitraum von 40 Jahren. Die finanzielle Stabilität der BLPK wird aufgrund der fixen Verzinsung der Forderung und des schrittweisen Kapitalzuflusses positiv beeinflusst. Dieser Umstand hat angesichts der Unsicherheit der Finanzmärkte eine grosse Bedeutung und liegt sowohl im Interesse des Kantons als Arbeitgebender als auch der Versicherten.

Grundsätzlich ist es seitens der BLPK ohne weiteres möglich, allfällige frühere Zahlungseingänge über die externen Vermögensverwalter relativ rasch an den Finanzmärkten investieren zu können. Sie unterliegt hier aber einem gewissen Timing-Risiko, das selbst bei sorgfältiger Analyse der wirtschaftlichen Situation nicht ausgeschlossen werden kann, wie auch die Beispiele in den Kantonen Basel-Stadt und Aargau zeigen. Wenig erfolgreich dürfte dagegen ein sofortiges Investieren im Immobilienbereich sein. Eine kurzfristige Kaufstrategie um jeden Preis zum Erreichen der strategischen Quote würde ganz klar gegen die Qualitätsansprüche der BLPK laufen.

2.7.4. Würdigung und Schlussfolgerung

Die Vorteile der Schuldanererkennung überwiegen die Nachteile, zumal die Renditeerfordernisse der Kasse mit der schrittweisen Tilgung der zu verzinsenden Forderung eine Erleichterung erfahren. Bei einzelnen angeschlossenen Arbeitgebenden kann es zu bilanztechnischen Problemen kommen, welche im Rahmen der Umsetzung noch zu lösen sind (vgl. Abschnitte E und F). Die Amortisation im Rahmen von Annuitäten ist sinnvoller als eine Einmalzahlung, dies vor allem hinsichtlich der Reduktion der Anlagerisiken sowie der sofort gewonnenen Stabilität, welche unter anderem auch im Interesse des Kantons ist.

2.7.5. Amortisation der Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton

Die Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton beläuft sich per 31. Dezember 2011 auf CHF 1'069.0 Mio. Bei einer Amortisationsdauer von 40 Jahren und einem Zins in der Höhe des am 1. Januar 2014 geltenden technischen Zinssatzes von 3.0 Prozent ergibt diese eine Annuität von CHF 46.2 Mio. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 15 Absatz 4 des vorgeschlagenen Pensionskassengesetzes die Forderung mit dem aktuellen technischen Zinssatz der BLPK verzinst wird. Sinkt der technische Zinssatz, so ist die Amortisation anzupassen: Entweder reduziert sich die Restdauer der Amortisation bei einem gleich bleibenden Zinssatz oder der Zinssatz sinkt bei einer gleichbleibenden Restdauer der Amortisation.

Schuldner der Annuität ist der Kanton. Er überweist diese in vollem Umfang der BLPK.

2.7.6. Beitrag der aktiven Versicherten

Der Beitrag der aktiven Versicherten an diese Annuität kann einerseits mittels einer temporären paritätischen Finanzierung erbracht werden. Die Finanzierung bisher – inkl. Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen – beläuft sich ziemlich genau auf ein Beitragsverhältnis Arbeitnehmende/Arbeitgebende von 40:60. Dieser Schlüssel soll grundsätzlich zwar beibehalten, während der Dauer der Amortisation sollen die Arbeitnehmenden aber temporär einen Anteil von 45 Prozent tragen, während sich der Arbeitgeberanteil auf 55 Prozent des Gesamtbeitrages reduziert. Ausserdem leisten die aktiven Versicherten mit einem Verzicht auf gewisse Leistungen und einer Erhöhung des Rücktrittsalters einen Beitrag. Der vorgeschlagene Vorsorgeplan sieht einen notwendigen Beitrag für die aktiven Versicherten von 24.7 Prozent vor. Entsprechend der grundsätzlich vorgesehenen Aufteilung der Beiträge, würde dies einen Beitrag der Arbeitnehmenden von 9.9 Prozent ergeben und von 14.8 Prozent des Arbeitgebenden. Während der Amortisation wird dieser Beitragsschlüssel auf je 11.1 Prozent für die Arbeitnehmenden und 13.6 Prozent für die Arbeitgebenden geändert, so dass die Arbeitnehmenden 1.2 Prozent mehr leisten müssen. In diesem Um-

fang wird der Kanton entlastet, sodass er im Rahmen dieser Entlastung die Amortisation für die Arbeitnehmenden durchführen kann. Denn von den Arbeitnehmenden kann kein direkter Amortisationsbeitrag verlangt werden, so dass nur diese indirekte Beteiligung möglich ist.

Aus rechtlicher Sicht ist diese temporäre Verlagerung der Beitragsbelastung zulässig, solange der Beitrag des Arbeitgebenden mindestens gleich hoch ist wie die Summe der Beiträge aller Arbeitnehmenden. Der Beitragsschlüssel stellt kein wohlerworbenes Recht der Versicherten dar, und es gibt keinen bundesrechtlich verankerten wertmässigen Anspruch auf bestimmte Arbeitgeberbeiträge. Die Verteilung der Beiträge auf Arbeitgebende und Arbeitnehmende kann in einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung, welche die Finanzierung in einem Erlass regelt, verändert werden, solange die allgemeinen Verfahrensgrundsätze wie Willkürverbot, Rechtsgleichheitsgebot und Rückwirkungsverbot eingehalten werden.³⁸

Da die Sparbeiträge mit dem Alter steigen, werden ältere Versicherte von der Massnahme stärker betroffen als jüngere Versicherte. Diese stärkere Belastung ist jedoch gerechtfertigt. Ältere Versicherte erhalten tendenziell eine höhere Besitzstandseinlage für den Primatwechsel. Ausserdem erklärt sich die stärkere Belastung auch mit der absoluten Höhe der Sparbeiträge, die erforderlich ist, um modellmässig das bisherige Niveau der Vorsorge zu erhalten.

Diese Aufteilung der Beiträge auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende unterscheidet sich vom Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage. Er wurde aufgrund von Verhandlungen mit der ABP verändert. Der Kanton war mit der Reduktion des Arbeitnehmerbeitrages von 50 auf 45 Prozent allerdings nur einverstanden, soweit diese Mehrbelastung für den Arbeitgebenden durch einen restriktiveren Besitzstand für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ausgeglichen werden konnte. Mit dieser Anpassung werden nicht zuletzt die jüngeren Versicherten, die nicht in den Genuss einer Zusatzgutschrift kommen, etwas entlastet. Ebenso wird durch diese neuen Beitragsaufteilung der Effekt der im Alter ansteigenden Sparbeiträge für die älteren Versicherten gemildert. Ausserdem erhält die BLPK mit der neuen Regelung die Möglichkeit, vom Versicherten wählbare höhere Sparbeiträge anzubieten. Der Entscheid dafür liegt beim Verwaltungsrat. Die Erhebung von Beiträgen bei den Rentenbeziehenden ist ausgeschlossen. Damit sie ebenfalls an der Amortisation beteiligt werden können, muss zuerst ein reglementarischer Teuerungsbeitrag vorgesehen werden. Danach kann mittels Verzicht das Ausmass der Beteiligung an der Amortisation durch die Rentenbeziehenden definiert werden.

Solange die Forderung der BLPK noch nicht vollständig getilgt ist, haben die Bildung von Wertschwankungsreserven und die Amortisation absolute Priorität. Aus diesem Grund sind allfällige freie Mittel des Vorsorgewerks Kanton für die Amortisation der Forderung und nicht für die Verbesserung von Leistungen zu verwenden.

Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass die Versicherten ein schützenswertes Interesse an einer guten Verzinsung ihrer Sparkapitalien haben. Zwar sind der Verwaltungsrat der BLPK und die Vorsorgekommissionen für den Entscheid über die Verzinsung zuständig. Der Regierungsrat wird sich aber dafür engagieren, dass sich die Arbeitgebervertreter des Kantons für eine Verzinsung der Sparkapitalien einsetzen, welche dem Vermögensertrag der Pensionskasse, dem vom Bundesrat festgesetzten BVG-Mindestzinssatz und dem Stand der Wertschwankungsreserven Rechnung trägt. Damit soll ein Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Versicherten an einer möglichst guten Verzinsung ihrer Sparguthaben und dem Interesse der Versicherten und der Arbeitgebenden an der Stabilität der BLPK geschaffen werden. Sollte bei einer Unterdeckung der BLPK eine Verzinsung beschlossen werden, welche tiefer ist als der BVG-Mindestzinssatz, so sollte dies nach Ansicht des Regierungsrates mit einer gleichzeitigen Einlage des Arbeitgebers, etwa durch eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht verbunden werden.

³⁸ Vgl. auch BGE 134 I 23 ff. In diesem Urteil wurde das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Wallis geschützt, welche unter anderem eine einseitige Reduktion des Arbeitgeberbeitrages an die Pensionskasse um 1.5% bei allen Kategorien enthielt.

Unter diesen "Randbedingungen" ergibt sich folgendes Verhältnis:

Tabelle 8: Beteiligung an der Amortisation der Forderung gegenüber dem Kanton

	in % der versicherten Lohnsumme	in Mio. CHF	Anteil
Arbeitnehmende	1.20%	4.6	10%
Rententeuerung (finanziert durch Arbeitgebende)	3.30%	12.5	27%
Arbeitgebende (Rest)	7.80%	29.1	63%
Total	12.30%	46.2	100%

Die aktiven Versicherten übernehmen 10 Prozent der Amortisation. Da der Beitrag der Rentenbeziehenden im Verzicht auf eine vom Arbeitgebenden finanzierte Teuerungsanpassung besteht, trägt der Arbeitgebende 90 Prozent der Amortisation von CHF 46.2 Mio., nämlich CHF 41.6 Mio.

Beim Leistungsverzicht im Rahmen des Planabbaus ist zu beachten, dass bisher eine Unterfinanzierung besteht, welche der Kanton bis zum Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes implizit mittels seiner Staatsgarantie (bzw. mit dem Rückgriffsrecht des Kantons) gedeckt hat. Trotzdem leisten die aktiven Versicherten mit dem Planabbau einen Beitrag an die Lastensymmetrie. Auch ist es vertretbar, die Differenz zwischen der Besitzstandslösung im Beitragsprimat und der Erhöhung des Freizügigkeitsanspruchs im Leistungsprimat aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.0 Prozent zumindest zu 50 Prozent als Beitrag der Arbeitnehmenden zusätzlich zum Planabbau einzurechnen. Dieser Verzicht auf der Leistungsseite kann wie folgt beziffert werden:

Tabelle 9: Ausmass des Planabbaus der Arbeitnehmenden

	in % der versicherten Lohnsumme	in Mio. CHF
Erhöhung Rücktrittsalter von 64 auf 65	1.50%	5.6
Wegfall der kollektiven Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente durch BLPK	1.50%	5.6
Wegfall der Vergünstigungen für die vorzeitige Pensionierung	0.80%	3.0
Wechsel auf das Beitragsprimat	0.70%	2.6
Total	4.50%	16.8

Wird dieser Planabbau zu den Kosten der Amortisation addiert, ergibt sich für die Arbeitnehmenden ein Anteil von 5.7 Prozent (1.2 Prozent + 4.5 Prozent). Im Verhältnis zu den gesamten Amortisations- und Abbaukosten von 16.8 Prozent (12.3 Prozent + 4.5 Prozent) beläuft sich die Beteiligung der Arbeitnehmenden auf 34 Prozent. Es muss allerdings festgehalten werden, dass der Verzicht der Arbeitnehmenden zum einen Leistungen betrifft, die heute nicht voll finanziert sind (Wegfall der kollektiven Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente in der BLPK) und zum anderen eine bisher freiwillige Leistung des Arbeitgebers (Vergünstigung vorzeitige Pensionierung) aufgehoben wird. Insofern ist die Aussage in Bezug auf die Beteiligung der Arbeitnehmenden zu 34 Prozent an den Amortisations- und Abbaukosten zu relativieren.

Zentral ist bei den Massnahmen im Rahmen des Planabbaus die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters auf 65 Jahre und die Aufhebung der Anreize für eine vorzeitige Pensionierung.

Es ist für einen Arbeitgeber zentral, dass er die Entwicklungen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt aufnimmt und seine Personalgesetzgebung entsprechend darauf ausrichtet. Eine der grossen zu-

künftigen Herausforderungen ist der demographische Wandel. Gemäss der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2009 beträgt der Anteil der 15-24 jährigen Erwerbstätigen 13 Prozent, derjenige der 25-39 jährigen 32 Prozent und derjenige der über 40-jährigen 55 Prozent. Diese Zahlen zeigen den bereits laufenden demographischen Wandel auf.

Damit der sich abzeichnende Mangel an Fachkräften aufgefangen werden kann, muss der Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft für junge Arbeitskräfte attraktiv bleiben und für die älteren Mitarbeitenden Anreize setzen, länger im Erwerbsleben zu bleiben. Das personalpolitische Ziel, Anreize zu schaffen, damit die Mitarbeitenden länger im Erwerbsleben bleiben, konkurriert mit den heutigen Anreizen der Frühpensionierung. Da aufgrund der demographischen Entwicklung in Zukunft ein Fachkräftemangel droht, setzt der Kanton Basel-Landschaft die Priorität bei der Schaffung der Möglichkeit zum längeren Verbleib im Erwerbsleben.

Mit der Vorlage soll daher das Rücktrittsalter im Personalgesetz auf 65 Jahre angehoben werden. Gleichzeitig soll der Beitrag des Kantons an den Wegkauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung aufgehoben werden. Damit sollen Anreize zum vorzeitigen Altersrücktritt beseitigt werden. Aus dem gleichen Grund werden für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente der BLPK keine Mittel bereitgestellt. Der Arbeitgeber wird sich somit nicht mehr an der Finanzierung der Überbrückungsrente beteiligen.

Dieser "Planabbau", welcher der demographischen Entwicklung und dem vorhersehbaren Arbeitskräftemangel Rechnung trägt, ist ein wichtiger Beitrag der Arbeitnehmenden im Rahmen der Lastensymmetrie in Form eines Verzichts.

Damit wird es möglich, gleich viele Mittel in die Vorsorge zu investieren.

Die aufgrund des tiefen Zinsniveaus notwendige Senkung des technischen Zinssatzes sowie die Anpassungen an aktuellere Versicherungsgrundlagen wie auch die Änderung des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften hätten einschneidende Massnahmen notwendig gemacht, welche entweder zu deutlich höheren Kosten als bisher und/oder zu einem Leistungsabbau geführt hätten, sodass der in obiger Tabelle aufgeführte Planabbau entsprechend zu relativieren ist. Oder anders gesagt: Es ist heikel, von einem Abbau von Leistungen gegenüber heute zu sprechen, wenn diese nicht oder zusehends weniger finanziert sind.

2.7.7. Beitrag der Rentenbeziehenden

Eine Erhöhung der laufenden Renten um 1 Prozent bedingt, berechnet per Stichtag 31. Dezember 2011 mit den Grundlagen VZ 2010 und einem technischen Zinssatz von 3.0 Prozent, Mittel von CHF 16.6 Mio. bzw. 4.4 Prozent der versicherten Lohnsumme des Kantons.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist es sehr schwierig, die Rentenbeziehenden an der Amortisation der Forderung zu beteiligen. Die Renten dürfen von Gesetzes wegen nicht gekürzt werden, da sie als wohlerworbene Rechte gelten, welche unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehen. Zwar gibt das Bundesrecht die Möglichkeit, *freiwillig* gewährte Teuerungsanpassungen in bestimmten zeitlichen Grenzen zurückzufordern. Diese Option steht der BLPK aber nicht zur Verfügung, da die bisher ausgerichteten Teuerungsanpassungen im BLPK Dekret vorgeschrieben waren und es somit am Kriterium der Freiwilligkeit mangelt. Somit besteht die einzige Möglichkeit, auch von den Rentenbeziehenden einen Beitrag an die Tilgung der Forderung zu erhalten, in der Reduktion *künftiger* Leistungen. Diese Möglichkeit wird angewandt, indem auf drei Viertel (d.h. rund 3 Beitragsprozente) der normalerweise für den Teuerungsfonds vorgesehenen Mittel verzichtet wird. Der Verzicht in diesem Umfang auf eine Speisung des Teuerungsfonds gilt somit auch als Beitrag der Rentenbeziehenden im Rahmen der Lastensymmetrie. Während der Amortisationsdauer wird dem Teuerungsfonds daher statt des ganzen Betrages nur ein Viertel, d.h. rund 1 Prozent gutgeschrieben, was einer möglichen jährlichen Teuerungsanpassung von

rund einem Viertel Prozent entspricht. Eine automatische Teuerungsanpassung besteht jedoch nicht.

Der Beitrag der Rentenbeziehenden liegt somit in einem Verzicht auf drei Viertel der künftigen Teuerung, vorausgesetzt, diese betrage durchschnittlich 1 Prozent. Je nach Veränderung des Verhältnisses der versicherten Lohnsumme zum Rentenvorsorgekapital ändert sich auch das Ausmass dieses Teuerungsverzichts in Prozent – in Relation zur versicherten Lohnsumme der aktiven Versicherten bleibt der Beitrag der Rentenbeziehungen hingegen immer gleich hoch.

2.7.8. Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Nach Artikel 72a Absatz 1 des revidierten BVG untersteht die BLPK nach der Ausfinanzierung den Bestimmungen, welche für voll kapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen gelten.

Sie wird jederzeit Sicherheit dafür bieten müssen, dass sie die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Andernfalls gerät sie in Unterdeckung und muss saniert werden. Die Kasse und die Vorsorgewerke verfügen nach der Ausfinanzierung noch über keinerlei Wertschwankungsreserven und weisen daher nur eine eingeschränkte Risikofähigkeit auf. Es gehört in die Verantwortung des Verwaltungsrates der BLPK, den Aufbau einer ausreichenden Wertschwankungsreserve zu priorisieren.

Am 31. Dezember 2013 wird die BLPK aufgrund der hier unterbreiteten Vorschläge im Prinzip einen Deckungsgrad von 100 Prozent aufweisen. Die volle Deckung wird unter Umständen jedoch dann nicht erreicht, wenn angeschlossene Arbeitgebende mit einer Unterdeckung und einem Sanierungsplan (vgl. Ziffern E.2 und F.1.2) in die Sammeleinrichtung eintreten. Der konsolidierte Deckungsgrad der BLPK ist somit lediglich ein Indiz für den finanziellen Zustand der Gesamtheit der angeschlossenen Vorsorgewerke. Die Unterschiede können jedoch erheblich sein. Es ist durchaus möglich, dass es Vorsorgewerke gibt, die sich in einer Unterdeckung befinden und solche, deren Deckungsgrad bei über 100 Prozent liegt. Letztlich erfolgt die Sanierung der BLPK im Unterdeckungsfall über die Sanierung der Vorsorgewerke.

Sollte der Deckungsgrad der BLPK oder eines der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke nach Erreichen der Volldeckung wieder unter 100 Prozent fallen, liegt eine Unterdeckung vor, die nach Massgabe der Bestimmungen des BVG und der Weisungen des Bundesrates saniert werden muss.

Nach der Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung wird jedes angeschlossene Vorsorgewerk einen eigenen Deckungsgrad ausweisen. Eine Unterdeckung muss mit einem Massnahmenplan behoben werden. Die verschiedenen Massnahmen müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen, sie müssen der Unterdeckung angemessen und damit verhältnismässig sein. Sie müssen den Ursachen der Unterdeckung Rechnung tragen und geeignet sein, die Unterdeckung zu beheben. Ausserdem dürfen die Massnahmen nicht in wohlerworbene Rechte eingreifen und sie unterstehen dem Rückwirkungsverbot.

Aus diesen Vorgaben wird klar, dass der Verwaltungsrat der BLPK als oberstes Organ einer Sammeleinrichtung die Autonomie der Vorsorgewerke respektieren muss. Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt bei der jeweiligen Vorsorgekommission eines Vorsorgewerks. Aufgrund seiner Gesamtverantwortung für die BLPK muss der Verwaltungsrat aber gewisse Vorgaben für die Behebung der Unterdeckung geben. Er hat für die Gesetzes- und Reglementskonformität der Massnahmen zu sorgen und dafür, dass die Vorsorgewerke die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

2.7.9. Teilliquidationen

Auch zukünftig gelten für die BLPK im Falle einer Teilliquidation die allgemeinen Bestimmungen des BVG. Wenn sich der Bestand der bei der BLPK versicherten Mitarbeitenden eines Arbeitgebers

erheblich reduziert oder es in Folge einer Restrukturierung zur Auslagerung oder Neuorganisation von Tätigkeitsbereichen und damit zu Austritten von Versicherten kommt oder ein Anschlussvertrag mit der BLPK aufgelöst wird, so muss allenfalls eine Teilliquidation in Betracht gezogen werden. In diesem Falle kommt (wie bereits heute) das entsprechende Reglement der BLPK zur Anwendung. Mit einer Teilliquidation ist für den austretenden Bestand allfällig die Mitgabe von technischen Rückstellungen und – im Falle einer Überdeckung – von Wertschwankungsreserven und freien Mitteln verbunden.

Da die BLPK zukünftig nicht mehr über eine Staatsgarantie verfügen wird, ist bei einer Unterdeckung die Reduktion der individuellen Freizügigkeitsleistung der austretenden Versicherten – in Anrechnung an den Fehlbetrag – möglich, wobei das Mindestguthaben gemäss BVG nicht geschmälert werden darf. Diese Regelung soll für diejenigen Unterdeckungen gelten, die erst später entstehen, d.h. nach der Ausfinanzierung des Fehlbetrags bei Inkrafttreten dieser Vorlage.

3. Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

3.1. Beschreibung der Vorsorgeprimat

3.1.1. Leistungsprimat

Beim Leistungsprimat wird im Reglement (bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen), bzw. im Erlass (bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen) ein Leistungsziel als Prozentsatz eines versicherten oder eines rentenberechtigten Lohns festgeschrieben. Dieses Leistungsziel wird erreicht, wenn die versicherte Person und ihr Arbeitgebender nicht nur die reglementarischen Beiträge sondern auch sämtliche im Reglement oder dem Erlass vorgesehenen Nachzahlungen für Lohnerhöhungen (Lohnerhöhungsbeiträge) und Einkäufe geleistet haben.

Das Leistungsprimat wird in der Regel kollektiv finanziert und beruht damit auf einer Generationensolidarität. Die Finanzierung wird modellmässig so festgesetzt, dass die Leistungen mit den reglementarischen Beiträgen, den Nachzahlungen oder Lohnerhöhungsbeiträgen und unter Berücksichtigung einer tariflich starren Verzinsung, dem technischen Zinssatz, finanziert werden können. Hat die Pensionskasse einen Einheitsbeitrag, so finanziert sich eine jüngere Person die für ihre spätere Rente notwendigen Beiträge vor. Tritt ein jüngerer Versicherter aus, so kann sein vorfinanzierter Beitrag zur Gesamtfinanzierung der Vorsorge verwendet werden. Es besteht daher Solidarität von den jüngeren zu den älteren Versicherten. Je höher die Fluktuation von Versicherten in jungen Jahren ist, desto günstiger wird die Vorsorge.

In der BLPK sind die Beiträge altersmässig abgestuft. Dadurch werden die negativen Auswirkungen der kollektiven Finanzierung für die jüngeren Versicherten abgeschwächt. Beseitigt werden sie jedoch nicht.

3.1.2. Beitragsprimat

Im Beitragsprimat wird für jede versicherte Person ein Sparkapital gebildet. Dieses Kapital wird geäuft durch die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, die Einkäufe der versicherten Personen, die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden sowie die Zinsen auf dem Sparkapital.

Das so gebildete Sparkapital wird bei Erreichen des Rentenalters mit dem Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz beruht einerseits auf der Lebenserwartung und andererseits auf dem technischen Zinssatz. Bei der Lebenserwartung werden auch die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten berücksichtigt, welche nach dem Tod einer Person entstehen, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat.

Bei den Invalidenrenten und den Hinterlassenenrenten aufgrund des Todes einer versicherten Person vor Erreichen des Rentenalters wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Sparkapital noch nicht vollständig aufgebaut wurde, sei es, dass diese so genannten Risikoleistungen

auf der Grundlage des versicherten Lohns festgesetzt werden (in diesem Fall spricht man häufig von einem Duoprimat) sei es, dass die noch fehlenden Altersgutschriften bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hochgerechnet werden.

In der Regel liegt auch dem Beitragsprimat ein Leistungsziel zugrunde. Die Beiträge werden auf der Grundlage einer angenommenen Realverzinsung festgesetzt, um ein bestimmtes Leistungsziel in Prozent des versicherten Lohnes zu erhalten. Dieses Ziel ist aber modellmässig, d.h. es kann nur erreicht werden, wenn sich die getroffenen Annahmen auch realisieren lassen.

3.2. Verbreitung von Beitrags- und Leistungsprimat

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Verbreitung des Leistungsprimats stark rückläufig ist:

Tabelle 10: Verbreitung von Beitragsprimat und Leistungsprimat

Jahr	Anteil Leistungsprimat		Anteil Beitragsprimat	
	Vorsorge-einrichtungen	Versicherte	Vorsorge-einrichtungen	Versicherte
2010	9.3%	12.8%	90.7%	87.2%
2009	10.0%	13.4%	90.0%	86.6%
2008	10.1%	13.5%	89.9%	86.5%
2007	10.9%	17.9%	89.1%	82.1%
2006	12.0%	20.3%	88.0%	79.7%
2004	13.6%	22.5%	86.4%	77.5%
2002	14.4%	22.7%	85.6%	77.3%
2000	15.4%	24.1%	84.6%	75.9%
1998	16.6%	26.7%	83.4%	73.3%
1996	18.0%	29.3%	82.0%	70.7%
1994	20.6%	33.2%	79.4%	66.8%

Quelle: Pensionskassenstatistiken 1994-2010

Die schwindende Bedeutung zeigt sich sowohl bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen als auch bei den öffentlich-rechtlichen. Besonders stark war der Rückgang zwischen 1994 und 1998. Er kann mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes auf den 1. Januar 1995 erklärt werden.

3.3. Gegenüberstellung von Leistungs- und Beitragsprimat

3.3.1. Allgemeines

Vorerst muss festgehalten werden, dass der Rentenfranken in beiden Primaten gleich teuer ist. Auch die Feststellung, dass eines der beiden Primat für die Versicherten oder die Arbeitgebenden vorteilhafter oder nachteiliger ist, wäre zu kurz gegriffen. Das Leistungsprimat vermittelt den Versicherten eine grössere Sicherheit in Bezug auf die zu erwartende Rente als das Beitragsprimat. Diese "Sicherheit" kann jedoch auch trügerisch sein. Auch bei einem Leistungsprimat müssen die Leistungen angepasst werden, wenn eine strukturelle Unterfinanzierung vorliegt, wenn Anpassungen in den versicherungstechnischen Grundlagen vorgenommen wurden oder insbesondere wenn die effektive Anlagerendite unter dem technischen Zinssatz liegt und dies nicht durch zusätzliche Einnahmen korrigiert werden kann.

Der wohl wichtigste Vorteil des Beitragsprimats liegt in der flexiblen Verzinsung der Sparguthaben. Die Vorsorgeeinrichtung kann die Sparkapitalien der aktiven Versicherten in bestimmten Grenzen entsprechend dem Ertrag der Vermögensanlage verzinsen. Im Leistungsprimat werden dagegen die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden auf der Grundlage

des technischen Zinssatzes berechnet, der auf eine längere Dauer festgesetzt wird. Mit der Flexibilität der Verzinsung wird ein Finanzierungsrisiko für die Pensionskasse vermindert. Diese Flexibilität wirkt sich im Übrigen nicht nachteilig auf die Versicherten aus. Welchen Entscheid man immer auch zur Frage der Voll- oder der Teilkapitalisierung treffen mag, das neue BVG lässt keine Unterdeckung beziehungsweise kein Absinken des Deckungsgrads zu und zwingt das oberste Organ zur Wiederherstellung der vollen Deckung, sei es im Falle einer Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrade oder eines Zurückfallens im Finanzierungsplan (Teilkapitalisierung), sei es bei einer Unterschreitung des Deckungsgrades von 100 Prozent (Vollkapitalisierung).

Die Tatsache, dass im Leistungsprimat sowohl die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten als auch der Rentenbeziehenden mit dem technischen Zinssatz berechnet werden, wirkt sich auch auf die Kosten einer Senkung des technischen Zinssatzes aus. Zwar müssen zum Erhalt des Leistungsniveaus sowohl im Leistungsprimat als auch im Beitragsprimat die Beiträge erhöht werden. Eine Verstärkung der Kapitalien ist im Beitragsprimat nur für die Rentenbeziehenden notwendig, während im Leistungsprimat auch die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten verstärkt werden müssen. Dieser Unterschied wird in Ziffer B.3.4 mit aller Deutlichkeit ersichtlich.

Dass sich bezüglich der Massnahmen, die im Falle ungenügender Anlageerträge zu ergreifen sind, Beitragsprimat und Leistungsprimat nicht grundsätzlich unterscheiden, zeigt sich auch am Beispiel privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat. In der Praxis werden bei diesen Vorsorgeeinrichtungen im Falle einer Unterdeckung nicht nur höhere Beiträge erhoben, sondern es werden auch Massnahmen beschlossen, welche Auswirkungen auf die Höhe der versicherten Leistungen haben.

Für die Versicherten wirken sich ungenügende Vermögenserträge im Beitragsprimat kurzfristig in einer schlechteren Verzinsung der Sparkapitalien aus. Sie können auch zu einer Unterdeckung führen, die behoben werden muss. Langfristig führt eine nachhaltig schlechte Rendite zu einer Senkung des technischen Zinssatzes und damit zu einer Senkung des Umwandlungssatzes (vgl. Ziffer B.3.4). Eine Plananpassung ist vor allem aber auch dann notwendig, wenn der technische Zinssatz mit der Vermögensanlage nicht erwirtschaftet werden kann. Vor dieser Entwicklung ist aber auch das Leistungsprimat nicht gefeit. Unabhängig vom gewählten Vorsorgeprimat steht das oberste Organ einer Vorsorge in diesem Fall vor der Alternative einer Kürzung der Leistungen oder der Verstärkung der Finanzierung. Aus der Sicht der Versicherten mag im Leistungsprimat zwar die in Aussicht gestellte Leistung transparenter dargestellt werden als im Beitragsprimat. Dafür ist im Beitragsprimat die Freizügigkeitsleistung wesentlich einfacher nachvollziehbar als im Leistungsprimat. Die kollektive Finanzierung im Leistungsprimat und der damit verbundene Tarif für die Berechnung der Freizügigkeitsleistungen, welcher mit zunehmendem Alter zu einer verstärkten Kapitalisierung führt, können für jüngere Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, nachteilig sein.

Für die Arbeitgeber kann das Leistungsprimat sehr teuer werden, wenn sich das Durchschnittsalter der Versicherten erhöht und die Lohnerhöhungen voll nachfinanziert werden müssen. Die ungenügende Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen ist denn auch eine wichtige Ursache für die versicherungstechnischen Fehlbeträge öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen.³⁹

3.3.2. Personalpolitische Ziele

Aufgrund des demographischen Wandels muss es dem Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft gelingen, gut ausgebildete Frauen und Männer während der Phase der Kinderbetreuung im Arbeitsprozess zu behalten. Dies gelingt nur, wenn der Arbeitgeber Möglichkeiten schafft, Beruf und Familie optimal zu kombinieren.

³⁹ Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2008 über die Änderung des BVG zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, BBl 2008 8419.

Der Kanton ist als Arbeitgeber gegenüber modernen Arbeits- und Lebensformen mit ihrer Rollenvielfalt, ihrem Rollenwechsel und dem Zwang, aber auch der Chance zu lebenslangem Lernen aufgeschlossen. Eine Vielfalt bereits realisierter personalpolitischer Massnahmen und Instrumente, wie Jahresarbeitszeit, Förderung von Teilzeitarbeit, Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit, Gleichstellung von Frau und Mann, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten etc. zeugen von der kontinuierlichen Anpassung an die sich verändernden Erfordernisse an einen modernen und aufgeschlossenen Arbeitgeber.

Es gilt deshalb, auch den Vorsorgebereich an die aktuellen Bedürfnisse in der Arbeitswelt anzupassen. Dabei vermag das Beitragsprimat rasche und öfters eintretende Veränderungen der Erwerbsituation vorsorgemässig flexibler und besser zu bewältigen. So wären die auf die berufliche Vorsorge bezogenen Konsequenzen von – auch unterjährig – wechselnden Arbeitspensen mit schwankenden Einkommen, Wechsel des Beschäftigungsgrades, Erwerbsunterbrüchen zu Gunsten der Familienarbeit oder zu Weiterbildungszwecken, als Beispiele zu nennen. In einem Beitragsprimat wären diese Veränderungen einfacher zu überschauen und im Voraus planbar. Die Mitarbeitenden können somit ihre persönlichen und beruflichen Entscheidungen freier und weniger abhängig von vorsorgemässigen Auswirkungen treffen.

Sowohl bei den Leistungen wie auch bei der Finanzierung sind Transparenz und Verständlichkeit gefordert. Transparenz und Verständlichkeit sind Voraussetzungen für Vertrauen in die berufliche Vorsorge: Der Anspruch besteht sowohl von Seiten der Versicherten als auch der Arbeitgebenden, dass sowohl die Leistungen als auch die dafür entstehenden Kosten einfach nachvollziehbar und auch kalkulierbar sind.

3.3.3. Kollektive Finanzierung

Die kollektive Finanzierung des Leistungsprimats ist auf herkömmliche Erwerbskarrieren zugeschnitten, in welchen Mitarbeitende oft jahrzehntelang im gleichen Beruf, oft auch beim selben Arbeitgeber und mit einem konstanten Beschäftigungsgrad bei kontinuierlich verlaufender Lohnentwicklung angestellt waren. Aus diesem Grund erfolgt die Kapitalisierung im Leistungsprimat relativ langsam. Sie ist in jungen Jahren schwach und verstärkt sich in der zweiten Hälfte der Erwerbskarriere. Dies ist denn auch mit ein Grund, weshalb bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung im Leistungsprimat Mindestgarantien notwendig sind, was auf Kosten der Transparenz geht. In der kollektiven Finanzierung leisten jüngere tendenziell zu hohe Beiträge und ältere Versicherte zu tiefe. Jüngere Versicherte finanzieren ihre Altersleistung somit teilweise vor. Scheiden sie vor der Pensionierung aus der Pensionskasse aus, können Finanzierungsgewinne entstehen, welche für die Finanzierung der gesamten Vorsorge der Pensionskasse eingesetzt werden können. Die Auswirkungen der kollektiven Finanzierung zeigen sich mit aller Deutlichkeit beim Primatwechsel. Beim Primatwechsel werden die Versicherten von der kollektiven auf eine individuelle Finanzierung umgestellt und ihr vorfinanzierter Teil bricht weg. Dieser Effekt kann auch mit höheren Beiträgen und Zinsen nicht vollständig ausgeglichen werden, weshalb oft Besitzstandseinlagen vorgesehen werden.

3.3.4. Transparenz und Verständlichkeit

Die Nachvollziehbarkeit der Leistungen ist im Leistungsprimat auf den ersten Blick höher als im Beitragsprimat. Diese Feststellung trifft jedoch nur zu für

- die Alters- und Risikoleistungen, wenn sie maximal ausfinanziert sind;
- für die Leistungen von Versicherten mit einem regelmässigen versicherten Einkommen bzw. stabilen Pensum.

Veränderungen der Lohnverhältnisse oder nicht einbezahlte Einkaufsbeträge haben Leistungsanpassungen oder Nachzahlungen zur Folge:

- Bei erheblichen Lohnveränderungen nach unten oder nach oben infolge Pensumsänderungen sind im Leistungsprimat versicherungstechnisch bedingte Leistungsanpassungen oder Nachzahlungen nötig, welche für die Versicherten nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind.
- Vermeintlich maximale Risikoleistungen (z.B. 60 Prozent des rentenberechtigten Verdienstes) werden im Vorsorgefall gekürzt, wenn noch Schulden auf der Einkaufsleistung für die maximalen Altersleistungen bestehen.

Bei der BLPK ist die im Dekret festgelegte Finanzierung an sich nachvollziehbar. Die Nachzahlungen bzw. die Kosten bei Erhöhungen des versicherten Verdienstes sind jedoch sowohl für Arbeitgebende als auch für Arbeitnehmende im Voraus schwer abzuschätzen. Sie hängen von den gewährten generellen und individuellen Lohnerhöhungen ab. Aufgrund der nach Alter gestaffelten Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen gilt zudem: Je höher das durchschnittliche Alter der Mitarbeitenden in einem Betrieb ist, desto höher werden auch die Nachzahlungsbeiträge, welche vor allem der Arbeitgebende bei nicht-paritätischer Finanzierung bezahlen muss. Ausserdem ist die Ermittlung der Freizügigkeitsleistung eines Versicherten von diesem selbst rechnerisch nur sehr schwer nachvollziehbar.

Die erworbenen Leistungsansprüche, d.h. die individuelle Kapitalbildung, ist für den einzelnen Versicherten in einem Beitragsprimat besser nachvollziehbar und wesentlich transparenter als in einem Leistungsprimat. Für den Arbeitgebenden ist die Nachvollziehbarkeit und Planbarkeit seiner Beiträge im Beitragsprimat höher als im Leistungsprimat, da dort neben den ordentlichen Beiträgen in der Regel zusätzliche Beiträge bei Lohnerhöhungen zu erbringen sind.

Die Nachvollziehbarkeit der Finanzierung und die Vorhersehbarkeit der Kosten ist eine der wesentlichsten Stärken des Beitragsprimats. Der Aufbau des Alterskapitals kann für jede versicherte Person lückenlos nachvollzogen werden. Die einzelnen Versicherten wissen genau, mit welcher Austrittsleistung sie bei einem Stellenwechsel rechnen können, denn die Freizügigkeitsleistung entspricht dem für sie geäußerten verzinsten Sparkapital. Diese Nachvollziehbarkeit der Abwicklung des Sparprozesses fördert die Akzeptanz bei den Versicherten und den Arbeitgebenden. Mit den lohnabhängig definierten Risikoleistungen – Invaliditäts- und Todesfallleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes – können die Versicherten auf im Voraus kalkulierbare Leistungen bei einem Erwerbsausfall für sich und ihre Familien zählen, dies im Sinne eines vom Einkauf unabhängigen Lohnersatzes.

3.3.5. Effizienz in der Administration

Änderungen auf Stufe des Bundesrechts richten sich nach dem auf dem Beitragsprimat aufgebauten BVG. So sind Neuerungen mit Verbesserungspotential auf das Beitragsprimat abgestimmt und entfalten im Leistungsprimat nicht die volle Wirkung.

Die gewünschte Flexibilität der Vorsorge hat ihren Preis. Die Berücksichtigung sich wandelnder Verhältnisse und flexibler Löhne schwächt die Transparenz eines Vorsorgeplans und vergrößert den Verwaltungsaufwand. Dies gilt allgemein und unabhängig von Primat und Finanzierungssystem. Die BLPK ist bestrebt, ihre Verwaltungsprozesse möglichst zu standardisieren um die Abläufe zu vereinfachen. Damit sollen die Verwaltungskosten so tief als möglich gehalten werden. Damit entspricht die BLPK einer weit verbreiteten Forderung, die nicht nur von der Politik, sondern auch von Arbeitgebenden und Versicherten erhoben wird. Dieses Bestreben ist ein Wettlauf mit den Anpassungen für die ständigen Neuerungen, welche von Gesetzes wegen erforderlich sind. Das Leistungsprimat wirkt erschwerend auf die Umsetzung.

Ein individuell finanziertes System (Beitragsprimat) bietet gegenüber einem kollektiv finanzierten System (Leistungsprimat) mehr Flexibilität. Die Anpassung des Vorsorgeplans ist einfacher umzusetzen, besser nachvollziehbar und mit geringerem Aufwand zu verwalten. Der Vollzug der Freizügigkeit, der Wohneigentumsförderung und allgemein die Umsetzung von Erlassen ist problemloser abzuwickeln und für die Versicherten wesentlich verständlicher.

Die Versichertenstruktur in der BLPK weist einen hohen Anteil an Lehr- und Pflegepersonal mit schwankendem Dienstesatz aus. Die Verwaltung der Mutationen ist kostenintensiv, da sie hohe Anforderungen an die Informatik der Pensionskasse stellt. Nach Erhöhungen und Reduktionen des versicherten Lohnes müssen versicherungstechnische Berechnungen vorgenommen werden, welche für die Versicherten schwer nachvollziehbar sind und einen entsprechenden Beratungsbedarf auslösen.

3.3.6. Chancen und Risiken der Vermögensanlage

Theoretisch liegen die Chancen und Risiken der Vermögensanlage in einem kollektiv finanzierten Leistungsprimat primär bei der Vorsorgeeinrichtung. Versicherte und Arbeitgebende können aber von guten Vermögenserträgen profitieren, falls dank ihnen Beitragsreduktionen beschlossen oder wenn diese zur Stärkung der Eigenmittel der Kasse eingesetzt werden.

Im Beitragsprimat liegen die Chancen und Risiken der Vermögensanlage primär bei den Versicherten. Die Chancen der Vermögensanlage kommen den Versicherten zugute, wenn die Vermögenserträge in Form von Zinsen den Alterskapitalien gutgeschrieben werden. Andererseits partizipieren die Versicherten auch an schlechteren Anlageergebnissen, indem die Verzinsung schlecht ist. Negativverzinsungen sind aber gesetzlich nicht zulässig, womit ein Kapitalschutz besteht. Die Anlagerisiken machen in beiden Primaten Wertschwankungsreserven nötig. Grundsätzlich profitieren die Versicherten daher erst dann von einer Mehrverzinsung, wenn die Wertschwankungsreserven voll aufgebaut worden sind.

Es ist vorgesehen, im Sommer 2012 mit der Analyse der künftigen strategischen Asset Allokation auf der Basis der Parameter des künftigen Beitragsprimates zu starten. Dies wird im Rahmen einer Asset-Liability-Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen in Zusammenarbeit mit der BLPK entwickelt. Ein wesentliches Resultat der ALM-Analyse ist die strategische Anlageallokation. Diese orientiert sich am Risikobedarf und an der Risikofähigkeit, die aus dem pensionskassenspezifischen Risikoprofil abgeleitet werden und impliziert Rendite- und Risikoprognosen. Rendite- und Risikoprognosen der globalen Anlagekategorien sind Schlüsselvariablen für die anlageseitige Umsetzung. Die kurz- und mittelfristigen Renditeprognosen werden weitgehend aus den aktuellen Marktdaten abgeleitet, aber auch aus den Konsensschätzungen von Analysten. Die mittelfristigen Risikoprognosen basieren demgegenüber auf historischen Zeitreihen. Mit dem Einbezug von aktuell beobachtbaren Markt- und Analystendaten können die Prognosen im Zeitverlauf substanzielle und im Ausmass ungewohnte Fluktuationen erfahren. Auf Stufe der strategischen Risiko- und Anlagesteuerung ist darum im Einzelfall immer zwischen der Aktualität der Prognosen und der Kontinuität in der strategischen Steuerung abzuwägen. Im heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass nach einem allfälligen Systemwechsel das neue Anlageportfolio ein tieferes Risiko und damit eine tiefere Aktienquote aufweisen dürfte. Entscheidend für den Erfolg der künftigen Strategie wird die Entwicklung der Kapitalmarktzinsen sein. Mit ihrem breit diversifizierten Anlagevermögen wird die BLPK, auch unter Berücksichtigung aller noch so sorgfältigen Analysen über die künftige Entwicklung der Finanzmärkte keine Garantie abgeben können, auch nach der Reform nicht wieder in eine Unterdeckung zu geraten. Das Risiko im Beitragsprimat wird zwar reduziert, kann aber leider für die Zukunft, wie bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, auch nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere die notwendigen Wertschwankungsreserven zuerst aufgebaut werden müssen.

3.3.7. Technischer Zinssatz

Der Experte für berufliche Vorsorge der Pensionskasse beurteilt die Abdeckung des Versicherungsrisikos. Darin enthalten ist die Begutachtung einer möglichen Anpassung der technischen Grundlagen und damit verbunden die Veränderung des für die versicherte Leistung benötigten Deckungskapitals.

Teil der gewählten technischen Grundlagen ist der technische Zinssatz, ein Indikator für die langfristig zu erzielende Rendite auf den Deckungskapitalien.

Beim Leistungsprimat ist der technische Zinssatz in den Tarifen zur Ermittlung der Leistungen und Beiträge eingerechnet. Auch bei einem Beitragsprimat ist die Höhe des technischen Zinssatzes von grosser Bedeutung. Aufgrund der seit längerem dauernden Situation an den Kapitalmärkten und den gegenwärtigen Prognosen benötigt dieser versicherungstechnische Aspekt bei der Revision der BLPK eine besondere Wichtigkeit. Ziffer B.3.4 zeigt eindrücklich auf, dass die unmittelbaren Kosten einer Anpassung des technischen Zinssatzes im Leistungsprimat ungleich höher sind als im Beitragsprimat.

3.3.8. Solidaritäten bei der BLPK und der Trend zur Individualisierung

Grundsätzlich ist die Solidarität eine unabdingbare Komponente jeder Versicherung, so auch in der beruflichen Vorsorge. Solidarität besteht zwischen denjenigen Versicherten, bei welchen das versicherte Risiko früher und denjenigen, bei welchen es später (oder überhaupt nicht) eintritt. Wichtig ist jedoch, dass ein Konsens über die Art und das Ausmass der Solidaritäten besteht.

Gerade auch in der beruflichen Vorsorge lässt sich ein zunehmender Trend zur Individualisierung feststellen, der von der Gesetzgebung auch gefördert wird. Als Beispiele seien erwähnt die Regelung der Freizügigkeit, die Förderung von selbstbewohntem Wohneigentum und der Vorsorgeausgleich bei Scheidung. Dieser Trend zur Individualisierung steht in einem Widerspruch zum Leistungsprimat. Der in Tabelle 10 ersichtliche überdurchschnittliche Rückgang von Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungsprimat in den Jahren 1994 bis 1998 hängt denn auch stark mit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes zusammen.

Neben begründeten und versicherungstechnisch notwendigen Solidaritäten bestehen im Leistungsprimat noch weitere "Solidaritäten". Obwohl bei der BLPK die Querfinanzierungen beim Arbeitgeberanteil für die jüngeren und älteren Versicherten mit der Einführung der nach Alter abgestuften Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge reduziert wurden,⁴⁰ bestehen immer noch Solidaritäten zwischen denjenigen Personen mit und denjenigen ohne Karrieresprünge beziehungsweise Lohn-erhöhungen und zwischen jüngeren und älteren Versicherten. Die Kosten des Einkaufs der Lohn-erhöhung zum Erwerb eines höheren Rentenanspruchs werden nicht vollständig von den Betroffenen getragen, sondern werden teilweise zu Lasten des gesamten Versicherungsbestandes abgegolten. Hier geht es nicht um eine bewusste Solidarität, sondern um Umverteilungen, welche das Finanzierungssystem für die versicherten Personen intransparent und manchmal auch als ungerecht erscheinen lassen. Eine moderne Vorsorge schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden Polen Individualisierung und Solidarität. In einem Beitragsprimat lässt sich dieser Ausgleich leichter realisieren als im Leistungsprimat.

3.4. Leistungsniveau

Mit der Umstellung auf ein Beitragsprimat wird die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung nicht reduziert. Für den Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft ist wichtig, dass auch der neue Vorsorgeplan im Beitragsprimat ein gutes Vorsorgeniveau aufweist. Die bisherigen ordentlichen Beiträge plus Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen werden neu durch reglementarische Spar- und Risikobeiträge abgelöst.

3.5. Schlussfolgerungen

Mit dieser Vorlage wird ein Wechsel vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat vorgeschlagen, weil

- die flexible Verzinsung der Sparkapitalien im Beitragsprimat im Gegensatz zur Berechnung aller Vorsorgekapitalien mit dem technischen Zinssatz im Leistungsprimat die Finanzierungsrisiken für die BLPK reduziert (die höhere Flexibilität bei der Verzinsung lässt eine bessere Reaktion auf Anlageschwankungen zu),

⁴⁰ Vgl. LRV 2003-213

- das Beitragsprimat den Bedürfnissen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden nach Flexibilität im Arbeitsleben Rechnung trägt,
- die mit der kollektiven Finanzierung des Leistungsprimats verbundenen Umverteilungsmechanismen durch eine transparente individuelle Finanzierung mit bewussten Solidaritäten (z.B. für Invalidität) ersetzt werden können,
- mit dem Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat die ausgebaute berufliche Vorsorge für das Personal des Kantons erhalten werden soll und
- mit einem Wechsel zum Beitragsprimat die Administration der beruflichen Vorsorge vereinfacht werden kann.

3.6. Besitzstandsregelung

Wie in Ziffer D.3.3.3 beschrieben, sind in der kollektiven Finanzierung des Leistungsprimats Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthalten. In der BLPK wurden diese Mechanismen mit der altersmässigen Staffelung der Beiträge zwar begrenzt, aber nicht behoben. Wird nun eine Person von der kollektiven Finanzierung auf eine individuelle Finanzierung umgestellt, so fehlt ihr dieser Beitrag und die daraus resultierende Finanzierungslücke kann auch mit den höheren Sparbeiträgen im Beitragsprimat nicht verhindert werden. Zur Verhinderung dieses Nachteils wird eine Besitzstandsregelung vorgesehen, nach der Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine Zusatzgutschrift angerechnet wird, welche das Sparkapital im Beitragsprimat so erhöht, dass die Lücke zwischen einer Rente im Leistungsprimat und einer Rente im Beitragsprimat idealerweise geschlossen werden kann, wenn ein Anspruch auf eine maximale Zusatzgutschrift besteht.

Ausgangspunkt zur Ermittlung der Zusatzgutschrift ist eine Modellrechnung, mit welcher bestimmt wird, welches Sparkapital nötig wäre, um eine per 31. Dezember 2011 im Alter 64 versicherte Altersrente im Beitragsprimat zu erreichen, welche gleich hoch wäre wie die nach dem BLPK Dekret versicherte Rente im Leistungsprimat. Diese Rente darf jedoch nicht höher sein als 60 Prozent des nach den Bestimmungen des BLPK Dekrets massgebenden Beitragsverdienstes per 31. Dezember 2011. Mit dem Stichtag 31. Dezember 2011 soll verhindert werden, dass sich Versicherte durch Einzahlungen in die Pensionskasse noch vor dem Primatwechsel eine höhere Zusatzgutschrift verschaffen. Einkäufe zum Ausgleich einer Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung werden für die Berechnung der Zusatzgutschrift ebenfalls nicht berücksichtigt. Der für das Erreichen derselben Rente notwendige Betrag (= Zusatzgutschrift) entspricht dem Besitzstand.

Der im Beitragsprimat für die Berechnung massgebende Zinssatz entspricht jeweils 3.25 Prozent (= "Nominalzins"). Der gewählte Zinssatz stellt einen Kompromiss mit der ABP dar. Mit dieser Verzinsung kann die Korrektur der Beitragsaufteilung auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende kostenneutral ausgestaltet werden. Immerhin entsprechen die 3.25 Prozent annähernd den Renditenanforderungen, die von der BLPK für das Rentenvorsorgekapital zu erfüllen sind (3.0 Prozent technischer Zins plus 0.5 Prozent für die zunehmende Lebenserwartung).

Die Methode des Besitzstandes entspricht weitgehend derjenigen, welche vom Kanton Aargau für den Primatwechsel in der APK per 1. Januar 2008 gewählt worden und die auch für die per 1. Januar 2011 aus dem Dekretsplan in den Beitragsprimatplan der FHNW bei der BLPK übergetretenen Versicherten angewandt worden ist. Sie berücksichtigt Alter und Dienstjahre. Jedes Dienstjahr beim gleichen Arbeitgebenden wird mit 0.4 gewichtet. Für z.B. eine 58-jährige Person mit 10 Dienstjahren ergibt dies einen Wert von 62, was einen Besitzstand von 93 Prozent ergibt.

Vergleiche dazu die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 11: Besitzstandsmodell

Summe aus Alter und $0.4 \times$ Dienstjahre	Zusatzgutschrift
Ab 63	100 %
Unter 63	93 %
Unter 62	86 %
Unter 52	16 %
Unter 51	9 %
Unter 50	0 %

Eine Zusatzgutschrift wird zudem nur bei mindestens 3 vollendeten Dienstjahren beim gleichen Arbeitgebenden gewährt. Spezialfälle sind Versicherte mit vollendetem 60. Altersjahr und mindestens 3 vollendeten Dienstjahren beim gleichen Arbeitgebenden (bei Inkrafttreten des Dekrets), welchen eine Zusatzgutschrift von 100 Prozent gewährt wird.

Es wird ausschliesslich auf die Dienstjahre beim gleichen Arbeitgebenden und nicht etwa auf die Versichertenjahre bei der BLPK abgestellt, weil andernfalls der aktuelle Arbeitgebende einer aktiv versicherten Person die aufgrund der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber erhöhten Besitzstandskosten tragen müsste.

Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Primatwechsel eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird diese Einlage pro rata wieder abgezogen. Sie fällt an das Vorsorgewerk zurück und kann zur Amortisation der Forderung verwendet werden.

Für weitere Details der Berechnungen der Zusatzgutschrift wird auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Dekretsbestimmungen in Ziffer G.3 verwiesen.

3.7. Neuer Vorsorgeplan der BLPK

Das planmässige Leistungsziel bei der Alters-, Invaliden- und Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente wird im Vergleich zum heutigen Leistungsprimatplan beibehalten.

Im Rahmen der Reform der beruflichen Vorsorge für das Kantonspersonal wird auch das Personalgesetz geändert. Mit dieser Änderung wird das ordentliche Rücktrittsalter auf 65 Jahre angehoben. Konsequenterweise wird auch die berufliche Vorsorge des Kantons auf eine ordentliche Pensionierung im Alter 65 ausgerichtet. Das modellmässige, nicht garantierte Leistungsziel bei der Altersrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohns, berechnet auf das neue ordentliche Rentenalter 65. Der neue Plan liegt bei einer vollständigen Beitragsdauer zwischen 25 und 65 weit über dem BVG-Minimum. Daher ist auch ein gleiches ordentliches Rentenalter von 65 Jahren für Mann und Frau (gemäss BVG: Männer 65, Frauen 64) möglich, da auch im Alter 64 ein über dem BVG-Minimum liegendes Niveau erreicht wird.

Der schon im bisherigen Plan vorgesehene flexible Altersrücktritt wird erweitert, indem der Zeitpunkt der Pensionierung zwischen Alter 58 und 70 (nach Alter 65, sofern ein entsprechender Arbeitsvertrag besteht) frei und in Teilschritten gewählt werden kann.

Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht mehr kollektiv und im Umlageverfahren finanziert, sondern kann individuell und freiwillig zu Lasten des individuellen Sparkapitals oder mit den schon bisher möglichen individuellen Einzahlungen zum Ausgleich der Rentenreduktion bei vorzeitiger Pensionierung finanziert werden.

Die versicherten Risikoleistungen bei Invalidität und Tod bewegen sich auf dem bisherigen Niveau. Die Höhe der Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Verdienstes. Die Invalidenrente

wird neu bis zum ordentlichen Rentenalter ausgerichtet und anschliessend mit dem weiter ge-
 äufneten Sparkapital in eine Altersrente umgewandelt. Die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente
 beträgt zwei Drittel der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. zwei Drittel der laufenden
 Altersrente. Invaliden-Kinderrenten betragen unverändert 20 Prozent der versicherten oder
 laufenden Invalidenrente, Waisenrenten 20 Prozent der versicherten oder laufenden Invalidenrente
 bzw. der laufenden Altersrente.

Die Höhe der Risikoleistungen der aktiven Versicherten ist neu nicht mehr abhängig von einer voll-
 ständigen Beitragsdauer bzw. von entsprechenden Freizügigkeitseinlagen oder Einkäufen; auch
 Vorbezüge für Wohneigentum oder Auszahlungen bei Ehescheidungen haben keine Auswir-
 kungen mehr auf die Rentenhöhe.

Neu ist die Versicherung der so genannten Einzeltern-Rente: Stirbt ein Ehegatte bzw. ein Lebens-
 partner einer aktiven versicherten Person, so wird eine Einzeltern-Rente von maximal 20 Prozent
 des versicherten Lohnes ausbezahlt, sofern das Paar gemeinsame Kinder hatte und keine
 Leistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung aufgrund des Todesfalls erbracht werden. Die-
 se Leistung wird nur solange ausbezahlt, als Anspruch auf Waisenrente bestanden hätte.

Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen zu den hier beschriebenen Leistungen werden
 abschliessend im entsprechenden Vorsorgereglement der BLPK festgelegt.

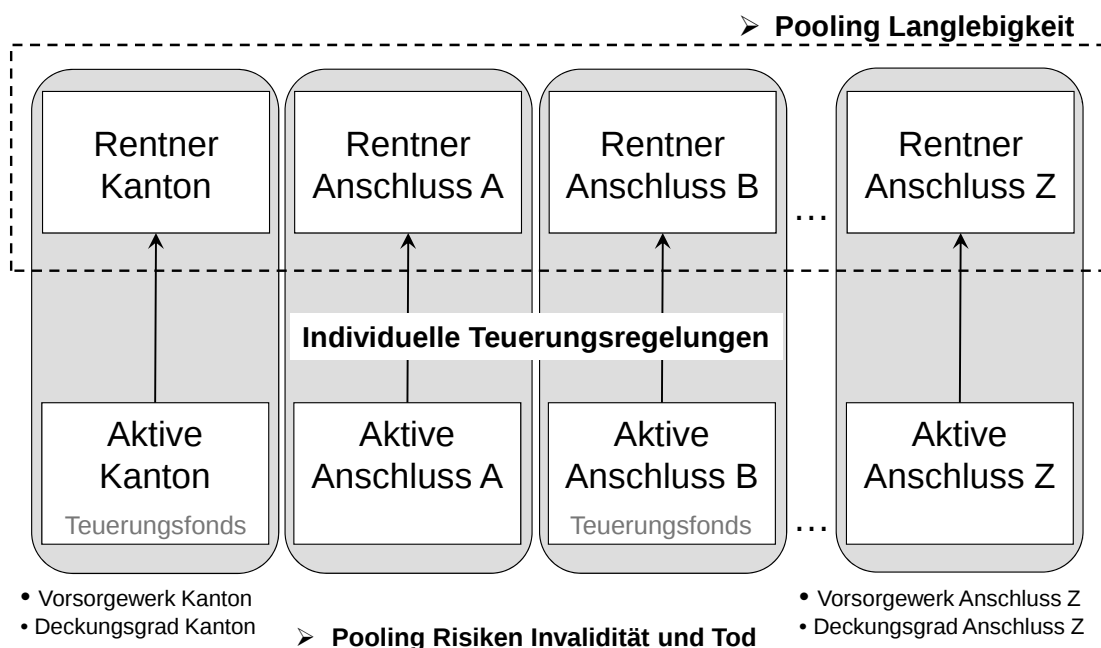
Der neue Vorsorgeplan gilt für alle Personen, welche der beruflichen Vorsorge des Kantons unter-
 stellt sind. Eine Beschreibung des Vorsorgeplans findet sich als Beilage im Anhang.

4. Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung

4.1. Neue Struktur

Mit der Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung erhält sie eine Struktur, welche sich
 grafisch wie folgt darstellen lässt:

Abbildung 8: Neue Struktur der BLPK



Neben dem Vorsorgewerk des Kantons wird künftig auch für alle anderen angeschlossenen Ar-
 beitgebenden (oder Zusammenschlüssen von Arbeitgebenden) ein eigenes Vorsorgewerk ein-
 gerichtet (grafisch dargestellt mit den Anschlüssen A bis Z). Die Überführung erfolgt bei Inkrafttreten

der Neuregelung und anhand der dannzumal jedem Anschluss zugeordneten Bestände der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden. Dank der bei der BLPK geführten Daten kann bereits heute jeder Destinatär dem jeweiligen Arbeitgebenden zugewiesen werden.

Mit oben stehender Grafik soll verdeutlicht werden, dass zukünftig sowohl die Aktiven wie auch die Rentenbeziehenden eines Arbeitgebenden ein Vorsorgewerk bilden und folglich ein gemeinsamer, für die finanzielle Lage des jeweiligen Anschlusses transparenter Deckungsgrad ausgewiesen wird. Der konsolidierte Gesamtdeckungsgrad der BLPK erhält so nur noch untergeordnete Bedeutung.

Die Gesamtkasse spielt aber aufgrund ihrer Grösse beim so genannten Risikoausgleich eine wichtige Rolle. Das versicherungstechnische Risiko der Langlebigkeit bei den Rentenverpflichtungen soll weiterhin auf Stufe Gesamtkasse mit einem Pooling der Risiken ausgeglichen werden (siehe in der Grafik die entsprechende Darstellung). Zahlreiche heutige Anschlüsse bei der BLPK könnten dieses Risiko aufgrund ihres kleinen Bestandes nicht selbst tragen. Das gleiche Prinzip des Poolings soll – wie bereits bei der heutigen Struktur – bei den Risiken Tod und Invalidität für die aktiven Versicherten gelten. Die Gesamtkasse übernimmt damit dank ihrer Grösse die Funktion eines Rückversicherers.

4.2. Vorteile der neuen Struktur

Die Struktur einer Sammeleinrichtung erlaubt auch die unterschiedliche Handhabung des Teuerungsmechanismus bei den laufenden Renten. Wie aus der oben stehenden Grafik ersichtlich wird, kann ein Vorsorgewerk mit oder ohne Teuerungsfonds geführt werden. Mit der Bildung eines Fonds auf Stufe Vorsorgewerk wird auch eine Quersubventionierung zwischen den Rentenbeständen der einzelnen Anschlüsse vermieden.

Im Rahmen der Ausfinanzierung ist es mit dieser Struktur den übrigen Anschlüssen auch möglich, den in eine Forderung umgewandelten Fehlbetrag auf ihrem Bestand mit einer kürzeren Dauer der Annuität zu tilgen. Ebenso ist eine alternative Verteilung der Lasten der Ausfinanzierung auf den Arbeitgebenden, die Aktiven und Rentenbeziehenden durchführbar (z.B. im Bereich der Aufteilung der periodischen Beiträge an die BLPK).

Mit einer Sammeleinrichtung lässt sich auch das bisherige Angebot von alternativen Vorsorgeplänen innerhalb der BLPK fortführen. Auch in Zukunft soll es für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden möglich sein, anstelle des Kantonsplans eine alternative Lösung aus der Planpalette der BLPK zu wählen.

Um auch weiterhin eine möglichst kostengünstige Administration der BLPK gewährleisten zu können, wird die Planpalette nicht unbegrenzt geöffnet. Insbesondere wird die BLPK keine Vorsorgepläne mit Leistungsprimat mehr anbieten. Im Wesentlichen stehen den angeschlossenen Vorsorgewerken die folgenden Optionen zur Verfügung:

Übernahme des Vorsorgeplans des Kantons

Ein angeschlossenes Vorsorgewerk kann den Vorsorgeplan des Kantons, allenfalls mit einem tieferen Leistungsniveau (tiefere Sparbeiträge und Risikoleistungen) übernehmen. Es hat aber auch die Möglichkeit, sich bei der Besitzstandsregelung für den Primatwechsel für eine vom Kanton abweichende Regelung zu entscheiden, was sich auf die Höhe der Forderung der BLPK gegenüber den jeweiligen Arbeitgebenden auswirken wird.

Wichtig ist jedoch, dass für die angeschlossenen Vorsorgewerke auch bei der Übernahme des Vorsorgeplans des Kantons tel quel nicht etwa das neue BLPK Dekret gilt. Massgebend ist ausschliesslich das Vorsorgereglement.

Wahl eines alternativen Vorsorgeplans

Bereits heute bietet die BLPK im Beitragsprimat verschiedene und kombinierbare Module mit unterschiedlichen Leistungshöhen bezüglich der Alters- und der Risikoleistungen an. Diese Module sollen weitergeführt und in einem gewissen Rahmen auch weiterentwickelt werden.

Entsprechend ist eine eigene vom Kanton abweichende Besitzstandsregelung möglich.

Teuerungsanpassung

Vorsorgewerke, welche sich für den gleichen Vorsorgeplan wie der Kanton entscheiden, können auch die gleiche Regelung wie der Kanton bezüglich der Teuerungsanpassung übernehmen und einen Teuerungsfonds einrichten. Sie können aber auch auf einen solchen Fonds verzichten. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Lastensymmetrie.

Die gleiche Möglichkeit steht auch Vorsorgewerken mit einem alternativen Vorsorgeplan zur Verfügung.

4.3. Vorsorgewerke

Mit der Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung wird grundsätzlich für jeden angeschlossenen Arbeitgebenden ein Vorsorgewerk geschaffen. Diese Vorsorgewerke haben jeweils eine eigene Rechnung und einen eigenen Deckungsgrad, so dass Quersubventionierungen zwischen den Vorsorgewerken ausgeschlossen sind. Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Vorsorgewerken aber nicht zu. Dies stellt gegenüber der heutigen Regelung keine grundsätzliche Neuerung dar. Bereits in ihrer heutigen Struktur kennt die BLPK die folgenden Vorsorgewerke:

- "Grosses" Vorsorgewerk Leistungsprimat,
- Separate Vorsorgewerke im Leistungsprimat,
- Vorsorgewerke im Beitragsprimat.

Neu gelten aber für alle Vorsorgewerke die gleichen Regeln. Es wird insbesondere kein "grosses" Vorsorgewerk mehr geben innerhalb dessen Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Arbeitgebenden erfolgen. Es steht den Arbeitgebenden jedoch frei, zusammen mit andern Arbeitgebenden ein gemeinsames Vorsorgewerk zu bilden. Auf der andern Seite soll es der BLPK möglich sein, verschiedene Arbeitgebende mit einem Bestand an Mitarbeitenden, welcher eine bestimmte Grösse nicht übersteigt, oder deren Bestand nur aus Rentenbeziehenden besteht in einem Vorsorgewerk zusammenzufassen. Für jedes Vorsorgewerk wird eine Vorsorgekommission eingesetzt, welche zwar keine Organstellung innehat, aber wichtige Aufgaben wahrnehmen muss (vgl. Ziffer D.4.5).

4.4. Zuweisung der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden

Die KindergärtnerInnen sowie die Primar- und Musiklehrkräfte sind zwar rechtlich Arbeitnehmende der Einwohnergemeinden oder Musikschulen, werden aber heute hinsichtlich Lohn- und Pensionskassenadministration über den Kantonsbestand geführt. In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, den Einwohnergemeinden die Wahl zu überlassen, ob diese Lehrkräfte nach dem Vorsorgeplan des Kantons oder nach einem allfälligen abweichenden Vorsorgeplan der übrigen Gemeindeangestellten versichert werden sollten. Aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren, sowohl von Arbeitnehmenden- wie Gemeindeseite, ist in der Vorlage an den Landrat wiederum die bereits heute geltende Regelung vorgesehen. Dies bedeutet, dass diese Lehrkräfte zwingend nach dem Vorsorgeplan des Kantons versichert werden, und zwar selbst wenn die Einwohnergemeinde mit ihrem übrigen Gemeindepersonal austreten würde. Damit wird auch die ganze Pensionskassenadministration (inkl. der Zusammenfassung von Pensen bei verschiedenen Gemeinden und Musikschulen) weiterhin über den Kanton abgewickelt. Zu diesem

Zweck werden sowohl die aktiven Lehrkräfte wie auch die Rentenbeziehenden im Vorsorgewerk des Kantons geführt. Die daraus entstehenden laufenden Kosten (periodische Beiträge) werden aber den Gemeinden resp. den Musikschulen vom Kanton rückbelastet. Für die Bestimmung des auszufinanzierenden Betrages werden diese Lehrkräfte jedoch entsprechend ihrem Pensum den jeweiligen Arbeitgebern (Einwohnergemeinden, Musikschulen) zugerechnet. Zugerechnet werden den jeweiligen Arbeitgebenden auch ihre Rentenbeziehenden. Die daraus resultierenden Forderungen sind von den Einwohnergemeinden bzw. Musikschulen zusammen mit den Annuitäten für ihr übriges Personal zu amortisieren.

4.5. Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorsorgekommissionen

Bereits heute haben diejenigen Anschlüsse, welche in einem separaten Vorsorgewerk geführt werden, eine eigene paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission. Sie haben bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Mit der Neuorganisation als Sammeleinrichtung sollen grundsätzlich alle angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk bilden und eine entsprechende Vorsorgekommission erhalten.

Die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorsorgekommission gestaltet sich wie folgt:

Der Verwaltungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Strategische Führung der BLPK,
- Erlass der Reglemente,
- Festlegung der angebotenen Vorsorgeplanpalette,
- Entscheid über die versicherungstechnischen Parameter,
- Festlegung der Anlagestrategie,
- Genehmigung von Anschlussgesuchen im Rahmen der von ihm erlassenen Aufnahmeleitlinien,
- Festlegung der Grundzüge des Wahlverfahrens und der Aufgaben für die Vorsorgekommissionen.

Der Vorsorgekommission obliegt für ihr Vorsorgewerk:

- Die Wahl des Vorsorgeplans aus dem Planangebot der BLPK,
- der jährliche Beschluss über die Verzinsung der Sparguthaben im Rahmen der bundesrechtlichen und reglementarischen Bestimmungen,
- der Entscheid über die allfällige Gewährung eines Teuerungsausgleichs auf den Renten mit den Mitteln aus dem Teuerungsfonds des Vorsorgewerks,
- der Entscheid über die Verwendung freier Mittel,
- der Entscheid über Sanierungsmassnahmen im Rahmen des BVG und des Vorsorgereglements der BLPK.

E. Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden, die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden

1. Ausfinanzierung

Die der BLPK angeschlossenen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden müssen den auf sie entfallenden Teil an der Ausfinanzierung tragen. Ihr Anteil an der Ausfinanzierung wird gemäss § 13 Absätze 2 und 3 des Pensionskassengesetzes ermittelt. Bei der Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat kann auch eine vom Kanton abweichende Regelung getroffen werden. Die Kosten für die Besitzstandsregelung hängen daher von der vom einzelnen Vorsorgewerk gewählten Variante ab.

Wie beim Kanton wird im Umfang des auszufinanzierenden Betrages eine Forderung der BLPK gegenüber der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde begründet. Die Forderung wird gleich verzinst wie jene gegenüber dem Kanton, d.h. mit dem technischen Zinssatz.

Für die Bilanzierung der Forderungen kann auf die entsprechenden Ausführungen für den Kanton verwiesen werden (vgl. Ziffer D.2.7.1).

Was die Lastensymmetrie betrifft, so sind die Gemeinden frei. Sie können beispielsweise auf eine Anpassung der Aufteilung der Beiträge auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende verzichten und eine indirekte Beteiligung der Arbeitnehmenden vorsehen.

Die Modalitäten der Amortisation der Forderung werden in einem Vertrag zwischen der betreffenden Gemeinde und der BLPK geregelt. Darin kann unter anderem auch eine kürzere Amortisationsdauer vereinbart werden. Es ist ebenfalls möglich, eine Einmaleinlage zur vollständigen oder teilweisen Tilgung der Forderung vorzusehen. Es soll jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass bei einer Einmaleinlage oder einer kurzen Amortisationsdauer der Beitrag zur Gewährleistung einer stabilen Finanzierung der BLPK reduziert wird.

2. Wechsel in Unterdeckung

Aufgrund der Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung ist für die angeschlossenen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, auch eine andere Lösung möglich: Sie können mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit einer Unterdeckung in die Sammeleinrichtung starten. Aufgrund dieser Unterdeckung sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Dabei stehen folgende Massnahmen im Vordergrund:

- Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden zur Behebung der Unterdeckung,
- Begründung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht,
- Reduktion der versicherten Leistungen,
- Kombination der verschiedenen Massnahmen.

Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen und den Weisungen des Bundesrates müssen die Massnahmen so beschaffen sein, dass die Unterdeckung innerhalb einer Frist von fünf bis sieben, maximal zehn Jahren beseitigt werden kann. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Sanierungsmassnahmen aus Sicht der Versicherten aufgrund der kürzeren Zeit einschneidender ausfallen als die Amortisation der Forderung. Allerdings fallen diese "härteren" Sanierungsmassnahmen nach Ablauf der Sanierungsfrist, d.h. nach spätestens 10 Jahren weg, während die Amortisation entsprechend länger dauert.

3. Garantie des Gemeinwesens

Da die Forderung der BLPK gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden vorsorgerechtlich eine Anlage beim Arbeitgeber darstellt, ist eine Sicherung der Forderung notwendig.

Bei den Einwohner-, Bürger-, und Kirchgemeinden muss unterschieden werden:

Einwohnergemeinden sind garantiefähig. Da sie nach den Bestimmungen des BVG eine Garantie für die gesamten Leistungen einer Gemeindepensionskasse abgeben können, ist es auch zulässig, dass sie für die Forderung der BLPK gegenüber der Gemeinde garantieren. Diese Garantie kommt in Analogie zum Kanton zu Stande, sobald das zuständige kommunale Gremium die Forderung der BLPK anerkennt.

Bürger- und Kirchgemeinden sind dagegen nicht garantiefähig.⁴¹ Sofern keine Bankgarantie beschafft werden kann, muss die Garantie daher durch die Einwohnergemeinde abgegeben werden. Wie der Kanton eine Garantie für Arbeitgebende abgibt, welche mit ihm finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons verfolgen, so müssten die Gemeinden für die Forderungen gegenüber den mit ihnen verbundenen Arbeitgebenden garantieren. Dabei wird – anders als bei der herkömmlichen Staatsgarantie zu Gunsten der Pensionskasse – nicht etwa die Ausrichtung der Leistungen im Falle der Insolvenz der Pensionskasse garantiert, sondern im Maximum der Betrag der Forderung der BLPK inklusive der Zinsen. Ausserdem reduziert sich die Garantie im Umfang der geleisteten Amortisationszahlungen.

Eine formelle rechtliche Verpflichtung der Einwohnergemeinden zur Übernahme einer Garantienstellung wird aber mit der vorliegenden Reform nicht eingeführt. Allerdings geht der Regierungsrat davon aus, dass die Einwohnergemeinden für die angeschlossenen Unternehmen, an welchen sie eine wesentliche Beteiligung haben oder die Aufgaben im Interesse der Gemeinden ausführen, eine Garantie abgeben,

Keine Garantie ist notwendig, wenn ein Gemeinwesen mit einer Unterdeckung im Sinne der Bestimmungen des BVG in die BLPK wechselt. In diesem Fall muss das Vorsorgewerk aber sofort saniert werden.

Die Garantie des Gemeinwesens ist einerseits in eine vertragliche Regelung mit der BLPK und andererseits in eine Vereinbarung mit den Arbeitgebern aufzunehmen, welche von der Garantie begünstigt werden. In dieser Vereinbarung könnte auch die Frage geregelt werden, in welchem Ausmass die Unternehmen Rückstellungen für die Ausfinanzierung der Vorsorge bilden müssen.

4. Vorsorgeplan

Die Vorsorge der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, welche sich der BLPK anschliessen haben, beruht heute (obwohl die Gemeinden einen alternativen Vorsorgeplan wählen könnten) auf dem BLPK Dekret. Das neue BLPK Dekret, welches mit dieser Vorlage vorgeschlagen wird, regelt nur noch die Vorsorge des Kantons.

Für die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden gilt das neue Dekret somit nicht mehr. Die Gemeinden haben nach dem Inkrafttreten des neuen BLPK Dekrets eine grosse Flexibilität bei der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge für ihr Personal. Sie können ihr Personal wie bisher im gleichen Vorsorgeplan versichern wie der Kanton. Auch in diesem Fall sind jedoch sowohl für die Finanzierung als auch für die Leistungen das Reglement und nicht das neue BLPK Dekret massgebend.

⁴¹ Gemäss einer Einschätzung des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft.

Die Gemeinden können auch einen vom Vorsorgeplan des Kantons abweichenden Plan aus der Planpalette der BLPK auswählen. Sie sind ebenfalls frei, ob sie für die Teuerungsanpassung einen Fonds bilden wollen oder nicht.

5. Vertragliche Regelung

Die Anerkennung der Forderung und die Modalitäten ihrer Amortisation werden in einem Vertrag zwischen der BLPK und der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde geregelt. Dieser Vertrag wird hinfällig, wenn der Anschlussvertrag mit der BLPK aufgelöst wird. Er kann auch durch Kündigung aufgelöst werden. Der Vertrag erlischt, sobald die Forderung der BLPK vollständig getilgt ist. Die Auflösung des Vertrages zur Forderungsanerkennung hat aber auch die Auflösung des Anschlussvertrages zur Folge. Im Wesentlichen wird der Vertrag die folgenden Elemente enthalten:

- Anerkennung von Bestand und Umfang der Forderung,
- Verzinsung,
- Tilgungsplan und Modalitäten der Tilgung,
- Inventar der Arbeitgebenden, für welche die Einwohnergemeinde eine Garantie abgibt,
- Höhe der Garantien und Modalitäten ihrer Reduktion,
- Auflösung und Erlöschen des Vertrages,
- Wirkung der Auflösung.

Die Wahl des Vorsorgeplanes bildet nicht Gegenstand des Vertrages auf Anerkennung der Forderung, sondern wird im Anschlussvertrag geregelt.

Wird während der Dauer der Amortisation das Anschlussverhältnis mit der BLPK aufgelöst, so stellt der noch nicht amortisierte Teil der Forderung keinen versicherungstechnischen Fehlbetrag dar, welcher von der Austrittsleistung abgezogen werden könnte. Der noch offene Betrag bleibt eine Schuld des Gemeinwesens gegenüber der BLPK, welche von jenem zu begleichen ist. Diese Verpflichtung ist Teil der vertraglichen Grundlagen.

6. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Wie die weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden haben auch die Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinden ein ausserordentliches Kündigungsrecht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes.

Dieses Kündigungsrecht ist insbesondere für Gemeinden von Bedeutung, welche ihr Personal auch weiterhin im Leistungsprimat versichern wollen und sich deshalb einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen müssen.

Die Kündigung des Anschlussvertrages führt zu einer Teilliquidation auf der Grundlage der Bestimmungen des heutigen BLPK Dekrets, des Anschlussvertrags und des Teilliquidationsreglements.

Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgebende den versicherungstechnischen Fehlbetrag ausfinanzieren muss. Verlassen mit den aktiven Versicherten auch die Rentenbeziehenden die BLPK, so entspricht der Fehlbetrag dem versicherungstechnischen Fehlbetrag der BLPK gemäss Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 inklusive des Fehlbetrages im Rentenvorsorgewerk.

Bleiben dagegen die Rentenbeziehenden gemäss einer zu treffenden Vereinbarung bei der BLPK, so müssen auch die Anpassung der Tarifgrundlagen (inkl. Senkung des technischen Zinssatzes sowie die Kapitalisierung des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung und allenfalls weitere gemäss Anschlussvertrag vorgesehene Verstärkungen) ausfinanziert werden.

F. Auswirkungen auf die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden

1. Vorsorgewerke mit einem Vorsorgeplan im Leistungsprimat gemäss Dekret

1.1. Ausfinanzierung

Der Betrag, der von den Vorsorgewerken mit einem Leistungsprimat ausfinanziert werden muss, setzt sich aus den gleichen Komponenten zusammen wie der Betrag des Kantons oder der Gemeinden:

- Versicherungstechnischer Fehlbetrag gemäss Jahresrechnung per 31. Dezember 2013,
- Kosten der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes,
- Allfällige Kosten der Besitzstandsregelung für den Primatwechsel,
- Kosten der Kapitalisierung des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung.

Flexibilität besteht bei den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden beim Besitzstand für den Primatwechsel. Sie können eine vom Kanton abweichende Besitzstandsregelung treffen bzw. die abweichende Besitzstandsregelung kann sich aus der Wahl eines Standardvorsorgeplans ergeben, welcher ein tieferes Leistungsziel hat als der Kanton.

Für die andern drei Komponenten der Ausfinanzierung gilt der gleiche Schlüssel wie für den Kanton und die Gemeinden: Der zu übernehmende Betrag bestimmt sich nach dem Anteil an den Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden und der aktiven Versicherten, welche dem entsprechenden Vorsorgewerk zugeordnet werden, am Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden an der Gesamtkasse bzw. am Rentenvorsorgewerk.

Für Vorsorgewerke mit bereits heute getrennter Rechnung entspricht der Fehlbetrag dem Betrag, welcher in der Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 ausgewiesen wird, zuzüglich der übrigen drei Komponenten der Ausfinanzierung, welche auf das Vorsorgewerk entfallen, sowie der Anteil am gemeinsamen Rentenvorsorgewerk.

Der auf das einzelne Vorsorgewerk entfallende Betrag wird in einem Vertrag als Forderung der BLPK festgehalten. Es kann auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Gemeinden im vorangehenden Abschnitt verwiesen werden.

1.2. Wechsel in Unterdeckung

Wie im Abschnitt über die Gemeinden ausgeführt wurde (vgl. Ziffer E.2) besteht für die angeschlossenen Vorsorgewerke die Möglichkeit, mit einer Unterdeckung in der Sammeleinrichtung zu starten und sie in einem Zeitraum von fünf bis sieben Jahren, maximal von zehn Jahren zu beheben.

1.3. Garantie des Gemeinwesens

Die Forderung der BLPK gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden müssen wirksam und ausreichend sichergestellt werden.⁴² Als Sicherstellung gelten:

- Garantien des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder dem Bankengesetz unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Vorsorgeeinrichtung lauten sowie unwiderruflich und unübertragbar sein.

⁴² Art. 58 BVV 2

- Grundpfänder bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücken, welche dem Arbeitgebenden zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

Institutionen und andere angeschlossene Arbeitgebende, welche sich keine andere Garantie beschaffen können, müssen daher über eine Garantie des Kantons oder einer Einwohnergemeinde verfügen.

Mit dieser Garantie wird der Betrag der Forderung und der Zinsen sichergestellt. Sie reduziert sich mit der Amortisation der Forderung. Sie geht somit wesentlich weniger weit als die bisherige Staatsgarantie gegenüber der BLPK mit Rückgriffsrecht auf die angeschlossenen Arbeitgebenden.

Keine Garantie ist dagegen notwendig, wenn ein angeschlossener Arbeitgebender mit einer Unterdeckung in der Sammeleinrichtung startet und einen Sanierungsplan beschliesst, mit welchem die Unterdeckung in einer angemessenen Frist behoben werden kann.

Die Garantie ist in einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgebenden und dem garantierenden Gemeinwesen geregelt. In diese Vereinbarung kann das garantierende Gemeinwesen auch gewisse Auflagen an die Ausgestaltung des Vorsorgeplanes aufnehmen (z.B. Begrenzung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen).

1.4. Bilanzierung der Verpflichtung aus der Sanierung

Für die buchhalterische Behandlung der Verpflichtung aus der Sanierung sind bei den angeschlossenen Arbeitgebern die jeweiligen Rechnungslegungsstandards massgebend (IFRS, Swiss GAAP FER, Obligationenrecht (OR) etc.) und nicht der Rechnungslegungsstandard der Pensionskasse. Die meisten dieser Standards sehen - zumindest im Umfang des Arbeitgeberanteils - im Zeitpunkt der beschlossenen Sanierungsmassnahmen eine sofortige erfolgswirksame Bilanzierung vor. Bei der Wahl der Ausfinanzierung mittels Begründung einer Forderung der BLPK (vgl. Ziffer F.1.1) ist beim Arbeitgeber eine Verbindlichkeit einzustellen. Beim Start in Unterdeckung mit anschliessender Sanierung (siehe Ziffer F.1.2) ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

1.5. Vorsorgeplan

Die angeschlossenen Arbeitgebenden können einen Standardvorsorgeplan aus der Planpalette der BLPK auswählen. Wichtig ist, dass der Vorsorgeplan für die angeschlossenen Arbeitgebenden immer auf dem Reglement und nicht auf dem Dekret beruht, und zwar auch dann, wenn das Vorsorgewerk den gleichen Vorsorgeplan wählt wie der Kanton.

Es kann somit auch ein vom Kantonsplan abweichender Plan gewählt werden. Wahlmöglichkeiten bestehen ebenfalls bei der Regelung der Teuerungsanpassung, der Ausgestaltung der Besitzstandsregelung oder den Modalitäten der Amortisation.

1.6. Vertragliche Regelung

Gesamthaft gibt die Reform der angeschlossenen Arbeitgebenden einerseits eine wesentlich grössere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Vorsorge als das geltende Recht. Umgesetzt wird diese Flexibilität auf einer vertraglichen Grundlage, wobei zwei Vertragsverhältnisse zu unterscheiden sind. Der Vertrag über die Anerkennung der Forderung, welcher den Bestand der Forderung, ihre Verzinsung und die Modalitäten der Amortisation regelt (vgl. Ziffer E.5) und der Anschlussvertrag, in welchem unter anderem der Vorsorgeplan des angeschlossenen Arbeitgebenden festgehalten wird.

Beide Verträge hängen zusammen. Wird der Anschlussvertrag aufgelöst, wird der Vertrag zur Anerkennung einer Forderung hinfällig und es kommt zu einer Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement.

Wird der Vertrag zur Anerkennung der Forderung und ihrer Amortisation gekündigt, wird auch der Anschlussvertrag aufgelöst. In beiden Fällen wird der Betrag der Forderung sofort fällig.

1.7. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Wie die Gemeinden haben auch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden ein ausserordentliches Kündigungsrecht und können den Anschlussvertrag im Hinblick auf das Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes auflösen. Hinsichtlich der Ausfinanzierung der Fehlbeträge kann auf die Ausführungen über das ausserordentliche Kündigungsrecht der Gemeinden verwiesen werden.

2. Vorsorgewerke mit einem alternativen Vorsorgeplan im Beitragsprimat

Die Vorsorgewerke mit einem alternativen Vorsorgeplan im Beitragsprimat unterstehen bereits heute dem System der Vollkapitalisierung. Sie weisen entweder einen Deckungsgrad von 100 Prozent oder mehr auf oder sie befinden sich in einer Unterdeckung, welche sie mit Sanierungsmassnahmen beheben müssen. Vorsorgewerke im Beitragsprimat, welche keine Rentenbeziehenden im Bestand haben, werden lediglich von der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes von 3.5 auf 3.0 Prozent betroffen. Diese Massnahmen haben eine Anpassung des Umwandlungssatzes und eine Erhöhung der Spar- und möglicherweise der Risikobeiträge zur Folge, sofern das Leistungsziel beibehalten werden soll.

Für Vorsorgewerke im Beitragsprimat, welche Rentner in ihrem Bestand führen, entsteht ein Finanzierungsbedarf, welcher sich aus der höheren Kapitalisierung der Rentendeckungskapitalien infolge der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes von 3.5 auf 3.0 Prozent ergibt.

Die Senkung des technischen Zinssatzes auf den Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden hat eine Senkung des Deckungsgrades zur Folge. Führt dies zu einer Unterdeckung, ist diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

G. Erläuterung der Bestimmungen von Gesetz und Dekret

1. Einleitende Bemerkungen

Der neue Artikel 50 Absatz 2 BVG enthält eine neue Kompetenzaufteilung zwischen den politischen Behörden und dem obersten Organ einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung. Unter dem alten BVG konnten Bund, Kantone und Gemeinden die Finanzierung, die Leistungen und die Organisation in einem Erlass regeln. Wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, stand dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung lediglich ein Anhörungsrecht zu. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die berufliche Vorsorge im BLPK Dekret umfassend geregelt. Zusätzliche Bestimmungen über die berufliche Vorsorge finden sich ausserdem im Personalrecht.

Nach dem neuen Artikel 50 Absatz 2 BVG dürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Vorsorgeeinrichtungen nur noch entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Eine umfassende Regelung der beruflichen Vorsorge ist nicht mehr zulässig, da das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Steuerungsmöglichkeiten erhalten soll.

Aus den in Abschnitt D.1.2 angeführten Gründen wird vorgeschlagen, in den Erlassen die Finanzierung zu regeln. Im Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse sollen die Ausfinanzierung der BLPK und die Besitzstandsregelung aufgrund des Primatwechsels geregelt werden. Im Dekret sind die Bestimmungen über die ordentliche Finanzierung der Vorsorgeleistungen enthalten.

2. Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse

A. Basellandschaftliche Pensionskasse

§ 1 Rechtsform und Sitz

§ 1 regelt die Rechtsform und den Sitz der BLPK.

Heute ist die BLPK eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der neue Artikel 48 Absatz 2 BVG verlangt, dass Vorsorgeeinrichtungen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben müssen. Möglich ist die Rechtsform einer Stiftung, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Aufgrund der nach wie vor engen Beziehungen zwischen Kanton und BLPK ist die öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit die am besten geeignete Rechtsform für die BLPK. Sie ist nicht nur die bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen am meisten verbreitete Rechtsform (vgl. dazu Ziffer D.1.1), sondern sie kommt in ihrem Wesen auch der Stiftung, d.h. der bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen am meisten verbreiteten Rechtsform am nächsten. Dass für die Wahl der Versicherten mit der Delegiertenversammlung ein körperschaftliches Element beibehalten wird, steht zur Änderung des Rechtskleides nicht in Widerspruch. Die Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ist in Artikel 51 Absatz 3 BVG ausdrücklich vorgesehen und kommt in der Praxis auch bei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sehr häufig vor.

Absatz 2 hält den Grundsatz fest, dass die Leistungen der BLPK künftig ausschliesslich im Vorsorgereglement geregelt werden, da in den kantonalen Erlassen nur noch die Finanzierung geregelt wird.

§ 2 Aufgabe

Absatz 1 umschreibt die Aufgabe der BLPK: Sie führt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons und der andern angeschlossenen Arbeitgebenden durch.

Absatz 2 hält den Grundsatz fest, dass die Leistungen in vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen geregelt werden. Da die BLPK eine registrierte Vorsorgeeinrichtung ist, muss sie jedoch mindestens die im BVG vorgesehenen Leistungen erbringen.

§ 3 Registrierung und Aufsicht

Der Kanton Basel-Landschaft und die angeschlossenen Arbeitgebenden erfüllen mit der BLPK ihre Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG. Die BLPK ist deshalb im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

Die BLPK wird seit dem 1. Januar 2012 von der neu gegründeten BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel beaufsichtigt. Darauf wird in Absatz 2 hingewiesen.

§ 4 Organe

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des BLPK Dekrets (§ 48). Dabei wurde die "Abgeordnetenversammlung" in "Delegiertenversammlung" umbenannt.

§ 5 Verwaltungsrat

In den Absätzen 1 und 2 wird lediglich die Wahlkompetenz festgehalten. Allfällige Einschränkungen sollen im Organisationsreglement geregelt werden. Der Regierungsrat wird bei der Wahl der Vertreter der Arbeitgebenden auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden (insbesondere Gemeinden und grosse angeschlossene Unternehmen) achten.

Mit der Neuregelung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und BLPK nimmt die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrates zu. Entsprechend müssen auch höhere Anforderungen an die Personen gestellt werden, die im Verwaltungsrat mitwirken. Die in Absatz 3 getroffene Formulierung lehnt sich an die Regelung des BVG an. Es wird primär Aufgabe des zuständigen Wahlkörpers sein (Regierungsrat, Delegiertenversammlung), dafür zu sorgen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat delegiert werden, welche über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen.

Das Bundesrecht sieht im Übrigen vor, dass das oberste Organ für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder besorgt sein muss. Vertiefte Kenntnisse der beruflichen Vorsorge werden bei Amtsantritt nicht verlangt, müssen aber während der Amtsdauer erworben werden.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung wird in Absatz 4 festgehalten, dass das Präsidium vom Verwaltungsrat ernannt wird und nicht mehr vom Regierungsrat bzw. der Delegiertenversammlung.

§ 6 Amtsperiode des Verwaltungsrates

Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt – wie heute – vier Jahre. Die Mitglieder der Verwaltungsrates können sich zur Wiederwahl stellen. Das Gesetz sieht keine Amtszeitbeschränkung vor.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

Absatz 1 übernimmt die Formulierung des neuen Artikels 51a BVG und passt sie auf die Situation der BLPK an.

Der Verwaltungsrat erlässt die für die Vorsorge und Organisation erforderlichen Reglemente (Absatz 2). Es wird darauf verzichtet, den detaillierten Aufgabenkatalog von Artikel 51a Absatz 2 BVG ins Dekret zu übernehmen. Das Dekret hält den Grundsatz fest und die Umsetzung ist in einem Reglement oder in verschiedenen Reglementen zu regeln.

Absatz 3 nimmt im Pensionskassengesetz die Verpflichtung der Pensionskasse zur Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Verwaltungsrates auf, die Regelung entspricht den Bestimmungen des BVG und ist Gegenstück zu den erhöhten fachlichen Anforderungen für Verwaltungsratsmitglieder.

Die Wahlkompetenzen des Verwaltungsrates in Absatz 4 erfahren keine Änderung.

Auch wenn nach der BVG-Revision zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen die Stellung der Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Gemeinwesen jener der privatrechtlichen Arbeitgeber angeglichen werden soll, wird die Oberaufsicht der Parlamente über Behörden und Organe, welche Aufgaben des Gemeinwesens wahrnehmen, nicht angetastet. Der Verwaltungsrat wird daher gestützt auf Absatz 5 auch nach dem Inkrafttreten der BVG-Revision dem Regierungsrat zu Händen des Landrates einen Bericht erstatten. Für die Genehmigung der Jahresrechnung der BLPK ist jedoch der Verwaltungsrat abschliessend zuständig, da diese Aufgabe nach dem neuen Artikel 51a BVG zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs gehört.

§ 8 Delegiertenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung soll in Delegiertenversammlung umbenannt werden. Damit wird eine modernere Bezeichnung gewählt.⁴³ Gewählt werden die maximal 80 Delegierten von den aktiven Versicherten, wobei den verschiedenen Versichertenkategorien Rechnung zu tragen ist. Mit der Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung sind in diesem Rahmen auch die Vorsorgewerke zu berücksichtigen (Abs. 1).

Nach Absatz 2 beträgt die Amtsperiode der Delegierten 4 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Das Gesetz sieht keine Amtszeitbeschränkung vor.

Mit dem neuen Pensionskassengesetz wird der Verwaltungsrat zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen erhalten, für die er abschliessend die Verantwortung trägt. Dies hat zur Folge, dass die Aufgaben der Delegiertenversammlung neu umschrieben werden müssen (Abs. 3). Die Delegiertenversammlung soll nach wie vor Wahlkörper für die Vertretung der Versicherten im Verwaltungsrat sein. Ferner steht ihr die Kompetenz zu, allgemeine Angelegenheiten der BLPK zu beraten. Es wird Aufgabe des Verwaltungsrates sein, im Organisationsreglement der Delegiertenversammlung dafür ein geeignetes Forum zur Verfügung zu stellen. Ein regelmässiger Austausch mit der Delegiertenversammlung liegt im Interesse des Verwaltungsrates. Die Delegiertenversammlung liefert ihm ein institutionalisiertes Feedback der Versicherten über die Arbeit des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

§ 9 Geschäftsleitung

Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden im Dekret bewusst knapp umschrieben. In Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe wird es Sache des Verwaltungsrates sein, Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten der Geschäftsleitung sowie die Anforderungsprofile für die verschiedenen Funktionen der Geschäftsleitung zu regeln, dies in Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Kontrollorgane

Die Wahl der Kontrollorgane wird neu bei den Aufgaben des Verwaltungsrates geregelt. Im Übrigen entsprechen die Absätze 1 und 2 inhaltlich dem geltenden Dekret. Anpassungen im Aufgabenbereich der Kontrollorgane, die im Rahmen der Änderung des BVG zur Strukturreform umzusetzen sind, können auf Stufe der Reglemente vorgenommen werden.

Mit der Verselbständigung der BLPK entfällt die Berichterstattungspflicht der Kontrollorgane an den Regierungsrat. Die Berichterstattungspflicht obliegt gemäss § 7 Absatz 5 des neuen Gesetzes abschliessend dem Verwaltungsrat (Abs. 3).

Im Übrigen wird die in § 53 des BLPK Dekrets verankerte Kompetenz des Regierungsrates zur Anordnung zusätzlicher Überprüfungen durch externe Stellen aufgehoben. Nach den neuen Be-

⁴³ Auch Art. 51 Abs. 3 BVG erwähnt die Wahl durch Delegierte.

stimmungen des BVG zur Strukturreform liegt diese Kompetenz bei der Aufsichtsbehörde. Der Regierungsrat als Vertreter eines angeschlossenen Arbeitgebers hat die Möglichkeit bei der Aufsichtsbehörde entsprechende Abklärungen zu beantragen.

Nicht betroffen von der Aufhebung sind ergänzende Abklärungen, welche der Regierungsrat im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes⁴⁴ in Auftrag gibt.

B. Vollkapitalisierung

§ 11 Grundsatz der Vollkapitalisierung und Finanzierung

§ 11 ist die zentrale Bestimmung des Gesetzes. Sie hält in Absatz 1 fest, dass für die BLPK die Grundsätze der Bilanzierung in geschlossener Kasse und der Vollkapitalisierung gelten sollen. Der Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse besagt, dass für die Berechnungen nur der aktuelle Bestand der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden berücksichtigt werden darf. Für die BLPK gelten damit die gleichen Spielregeln wie für eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung. Sie muss jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten. Fällt sie in Unterdeckung, so muss diese in einer angemessenen Frist, d.h. in der Regel innerhalb von fünf bis sieben Jahren behoben werden.

Absatz 2 verweist für die Regelung der ordentlichen Finanzierung der beruflichen Vorsorge des Kantons auf das BLPK Dekret.

§ 12 Ausfinanzierung der BLPK

Absatz 1 hält fest, dass die BLPK zur Erreichung der Vollkapitalisierung auf den 31. Dezember 2013 auszufinanzieren ist. Der Mechanismus für die Ausfinanzierung wird in Abschnitt D.2.6 im Detail beschrieben, weshalb darauf verwiesen werden kann.

Absatz 2 beschreibt die vier Kostenkomponenten der Ausfinanzierung. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- dem versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss Jahresrechnung per 31. Dezember 2013,
- den Kosten aus dem Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes,
- den Kosten der bisher vom Kanton und den anderen angeschlossenen Arbeitgebenden getragenen umlagefinanzierten Teuerungsanpassungen,
- den Zusatzgutschriften aufgrund des Wechsels vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.

§ 13 Berechnung des Anteils der einzelnen Arbeitgebenden

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Zuweisung des auszufinanzierenden Betrages auf den Kanton und die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden bezüglich ihren aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden. Dieser entspricht dem Fehlbetrag, der in der Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 aufgeführt wird. Dazu kommen die Kosten für die Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und die Senkung des technischen Zinssatzes sowie der Kapitalisierung des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassungen auf den Renten.

Die Kosten des Besitzstandes für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ergeben sich aus der vom Arbeitgebenden gewählten Besitzstandslösung. Für den Kanton entspricht diese der Summe der für jeden Versicherten berechneten Zusatzgutschrift gemäss der entsprechenden Regelung im Pensionskassendekret (Abs. 3).

⁴⁴ Finanzkontrollgesetz vom 10. Dezember 2008, GS 36.1117; SGS 311

Der auszufinanzierende Betrag von Arbeitgebenden, deren Mitarbeitende nach dem BLPK Dekret in einem Vorsorgewerk mit eigener Rechnung versichert sind, wird für jeden Arbeitgebenden individuell bestimmt. Die Kosten für den Besitzstand ergeben sich aus der vom Vorsorgewerk gewählten Regelung (Abs. 4).

§ 14 Vorsorgewerke mit einem abweichenden Vorsorgeplan

Bereits heute kennt die BLPK Vorsorgewerke mit einem vom Dekret abweichenden alternativen Vorsorgeplan. Befindet sich ein solches Vorsorgewerk in Unterdeckung, so kommen die Bestimmungen über die Ausfinanzierung nicht zur Anwendung. Diese Vorsorgewerke müssen ihre Unterdeckung nach den allgemeinen Bestimmungen des BVG innerhalb von 5 bis 7 Jahren beheben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und die Senkung des technischen Zinssatzes bei diesen Vorsorgewerken nicht zur Anwendung kommen. Die Senkung des technischen Zinssatzes im Rentenvorsorgewerk ist eine Notwendigkeit, die mit der Unterstellung unter das geltende BLPK Dekret oder einen alternativen Vorsorgeplan nichts zu tun hat. Führt die Senkung des technischen Zinssatzes bei einem Vorsorgewerk mit einem vom Dekret abweichenden alternativen Vorsorgeplan zu einer Unterdeckung, so ist diese nach den Bestimmungen des BVG und nicht nach jenen über die Amortisation des auszufinanzierenden Betrages zu beheben.

C. Übergangsbestimmungen

§ 15 Amortisation der Forderung der BLPK durch den Kanton

Der Kanton anerkennt gemäss Absatz 1 den auf ihn entfallenden Betrag als Forderung der BLPK.

Im Rahmen der Lastensymmetrie leisten auch die Arbeitgebenden und die Rentenbeziehenden ihren Beitrag an der Amortisation der Forderungen. Die Einzelheiten werden im Pensionskassendekret geregelt (Abs. 2).

Absatz 3 hält den Grundsatz fest, dass die Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton in jährlichen Raten abbezahlt werden soll. Grundsätzlich soll die Amortisation nach maximal 40 jährlichen Raten abgeschlossen sein. Ein früherer Abschluss der Amortisation ist nur möglich, wenn dafür freie Mittel des Vorsorgewerks des Kantons eingesetzt werden können (vgl. Abs. 5).

Absatz 4 regelt die Verzinsung der Forderung. Der Zinssatz entspricht dem jeweils aktuellen technischen Zinssatz der BLPK. Wird dieser Zinssatz reduziert, ändern sich auch die Modalitäten der Amortisation: Entweder reduziert sich der Zins bei gleichbleibender Restamortisationsdauer oder die Restamortisationsdauer reduziert sich bei gleichbleibendem Zinssatz.

Absatz 5 regelt die Verwendung des Jahresergebnisses des Vorsorgewerks des Kantons während der Dauer der Amortisation. In erster Linie ist die Verbesserung des Deckungsgrades beziehungsweise der Aufbau von Wertschwankungsreserven anzugehen. Freie Mittel sind vorhanden, wenn die aufgrund der Anlagestrategie einer Vorsorgeeinrichtung erforderlichen Wertschwankungsreserven vollständig gebildet worden sind. Solange die Forderung der BLPK nicht vollständig getilgt worden ist, müssen die freien Mittel vom Vorsorgewerk für die Verkürzung der Amortisationsdauer verwendet werden.

§ 16 Amortisation der Forderung der BLPK durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden

Absatz 1 hält fest, dass für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden für die Amortisation nicht die Regelung des Dekretes sondern eine vertragliche Vereinbarung massgebend ist. Es besteht daher ein gewisser Spielraum. In dieser Vereinbarung wäre auch eine allfällige Verwendung von freien Mitteln zur Amortisation in Analogie zur Regelung beim Kanton zu verankern.

Zwar muss gemäss Absatz 2 die Forderung mit dem technischen Zinssatz verzinst und amortisiert werden (§ 15 Abs. 3 und 4), die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden haben aber (mit Ausnahme des Kantonsspitals Baselland und Psychiatrie Baselland) gemäss Absatz 3 die Möglichkeit, die Forderung in einer kürzeren Frist zu begleichen.

Eine Verkürzung dieser Frist kann sich nachteilig auf die BLPK auswirken, weil die stabilisierende Wirkung der festverzinslichen Amortisation wegfällt. Es ist aber auch den Interessen der Gemeinden und der angeschlossenen Arbeitgebenden Rechnung zu tragen, welche nicht unbedingt ein Interesse daran haben, diese langfristige Verpflichtung in den Bilanzen zu führen. In den vertraglichen Regelungen soll daher eine kürzere Amortisationsdauer oder eine teilweise oder vollständige sofortige Tilgung mit einer Einmaleinlage vorgesehen werden.

Absatz 4 gibt den weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden eine Alternative zur Anerkennung einer Forderung bzw. einer sofortigen Tilgung. Sie können mit einer Unterdeckung im Umfang des von ihnen auszufinanzierenden Betrages in den von ihnen gewählten Vorsorgeplan eintreten und die Unterdeckung mit Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 65d und 65e BVG in einer Frist von fünf bis sieben Jahren, maximal aber von 10 Jahren beheben. Der Sanierungspfad ist zwar strenger als der Weg über eine Amortisation der Forderung mit Annuitäten. Die Alternative hat aber den Vorteil, dass in der Bilanz kein Passivum im Umfang der Forderung der BLPK eingestellt werden muss.

§ 17 Rückwirkende Anpassungen von Freizügigkeitsleistungen

Bei dieser Bestimmung geht es um eine Regelung für rückwirkende Korrekturen der Freizügigkeitsleistungen nach dem BLPK Dekret, die in die Zeit vor dem 1. Januar 2014 zurückgehen. Solche Korrekturen können beispielsweise auf Lohnklagen zurückzuführen sein und können durchaus auch einen grösseren Personenkreis betreffen. Es ist in diesen Fällen sehr aufwändig einen periodengerechten und versicherungstechnisch korrekten Nachvollzug der Lohnerhöhung in der BLPK vorzunehmen, weshalb Vereinfachungen möglich sein sollen. Die Kosten des Anstiegs der Freizügigkeitsleistung sind jedoch versicherungstechnisch korrekt zu berechnen. Verbleibt nach Anrechnung einer einmaligen Nachzahlung eine Finanzierungslücke, so ist sie vom Arbeitgeber zu tragen. Diese Belastung kann damit begründet werden, dass der Fehlbetrag Teil der Forderung der BLPK gewesen wäre, wenn der Lohn im Zeitpunkt des Primatwechsels korrekt gewesen wäre.

Ob diese Übergangsregelung überhaupt je zum Tragen kommt, kann derzeit nicht gesagt werden. Lohnklagen gegen den Kanton sind derzeit keine hängig.

§ 18 Garantie für die Forderung der BLPK

Die vom Kanton, den Einwohner-, den Bürger- und Kirchgemeinden sowie von den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden anerkannten Forderungen auf Deckung des versicherungstechnischen Fehlbetrages gelten vorsorgerechtlich als Anlagen beim Arbeitgeber. Ungesichert sind solche Anlagen nach den massgebenden Anlagevorschriften des Bundesrechts⁴⁵ nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich. Es wird daher erforderlich sein, dass der Kanton, bzw. die Einwohnergemeinden für die Forderung der jeweils mit ihnen verbundenen Arbeitgebenden eine Garantie übernehmen. Der Regierungsrat soll die Voraussetzungen für die Gewährung der Garantie näher umschreiben. Diese Garantie ist nicht zu verwechseln mit der bisherigen Staatsgarantie gemäss dem Gesetz über die Staatsgarantie der Basellandschaftlichen Pensionskasse. Sie geht viel weniger weit. Mit der Staatsgarantie garantiert heute der Kanton (mit einem Rückgriffsrecht auf die angeschlossenen Arbeitgebenden) für die gesamten Leistungen der BLPK im Falle einer Insolvenz der Kasse. Dagegen ist die Garantie für die Forderung gegenüber einem angeschlossenen Arbeitgebenden begrenzt auf den Betrag der Forderung und ihre Verzinsung und sie reduziert sich mit jedem Jahr um den Amortisationsanteil.

⁴⁵ Art.57 BVV 2

§ 19 Überführung des Verwaltungsrates unter die Regelung des Pensionskassengesetzes

Diese Bestimmung sieht vor, dass auf den 1. Juli 2014 ein neuer Verwaltungsrat zu bestellen ist, um dem Vertretungsanspruch der angeschlossenen Arbeitgebenden Rechnung zu tragen. Die Amtsdauer des auf den 1. Juli 2012 gewählten neuen Verwaltungsrates wird daher entsprechend verkürzt.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

§ 2

Die Anpassung ist rein redaktionell. Die Bezeichnung der Organe wird an das neue Pensionskassendekret angepasst. "Verwaltungskommission" wird durch "Verwaltungsrat" ersetzt, "Geschäftsführung" durch "Geschäftsleitung".

§ 21 Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

§ 23 Abs. 1

In Einklang mit der Erhöhung des ordentlichen Pensionierungsalters in der BLPK auf 65 Jahre wird auch das Alter, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Kanton grundsätzlich endet, auf 65 Jahre erhöht.

§ 23 Abs. 2

Neu kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.

§ 23 Abs. 5 (neu)

Zukünftig wird die Teilpensionierung flexibler ausgestaltet und eine Pensionierung zwischen 58 und 70 Jahren möglich. Aus personalpolitischer Sicht soll es nicht möglich sein, sich zu 50 Prozent teilpensionieren zu lassen und weiterhin zu 80 Prozent weiter zu arbeiten.

§ 53 Abs. 1 und 2

Die Rechtsgrundlage für die BLPK als Träger für die berufliche Vorsorge für das Kantonspersonal ist künftig in § 1 des BLPK Gesetzes enthalten. § 53 Abs. 1 und 2 können daher aufgehoben werden.

§ 22 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Da das BLPK Dekret totalrevidiert wird, muss das Erlassdatum angepasst werden.

§ 23 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

§ 1 Abs. 2

Mit dem Inkrafttreten des neuen Artikel 48 Absatz 2 BVG müssen Vorsorgeeinrichtungen die Rechtsform einer Stiftung oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit haben. Da die Basellandschaftliche Pensionskasse aufgrund der Totalrevision des BLPK Dekrets keine *unselbständige* öffentlich-rechtliche Anstalt mehr ist, kann der Vorbehalt aus dem Finanzhaushaltsgesetz gestrichen werden.

§ 24 Änderung des Finanzkontrollgesetzes

§ 14 Abs. 2

Mit dem Inkrafttreten der Strukturreform BVG wurden die Governance-Bestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen deutlich verschärft. Die Revisionsstellen erhalten in diesem Bereich zusätzliche Prüfungsaufgaben und neue Informationspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden. In Bezug auf die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung erhält auch der Experte für berufliche Vorsorge zusätzliche Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Verantwortung für die Aufsicht wird neu von der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel wahrgenommen, wodurch auch de jure eine vollständige Unabhängigkeit von Aufsichtsbehörde und Kanton gewährleistet ist. Die Aufsicht untersteht wiederum der Oberaufsicht durch die neue unabhängige Oberaufsichtskommission des Bundes.

Auf der andern Seite wird das Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse aufgehoben. Gleichzeitig wird mit dem neuen BLPK Dekret die Regelungskompetenz des Kantons auf die Finanzierung beschränkt.

Weil einerseits die vorsorgerechtlichen Aufsichtsinstrumente deutlich verschärft und die Risiken des Kantons reduziert werden ist es gerechtfertigt, die BLPK in § 14 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes gleich wie die Sozialversicherungsanstalt aus der ordentlichen Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle zu entlassen. Bei besonderen Vorfällen können Regierungsrat oder Landrat in Wahrnehmung ihrer funktionalen (Ober)Aufsicht weiterhin Sonderprüfungen veranlassen.

§ 25 Aufhebung des Gesetzes über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse

Mit der Vollkapitalisierung der BLPK wird die Staatsgarantie aufgehoben. Damit ist auch die Aufhebung des entsprechenden Gesetzes möglich.

3. Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons

Die Bestimmung übernimmt den bereits im BLPK vorgegeben Grundsatz wonach der Kanton die Durchführung der beruflichen Vorsorge für seine Mitarbeitenden der BLPK überträgt.

§ 2 Weitere angeschlossene Arbeitgebende

Absatz 1 enthält gegenüber dem geltenden Dekret eine leicht offenere Regelung der Beitrittsmöglichkeit für weitere Arbeitgebende. Neben den bisherigen Kategorien von Arbeitgebenden sollen sich nicht nur Arbeitgebende der BLPK anschliessen können, mit welchen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sondern generell Arbeitgebende, die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen. Nach wie vor liegt der Entscheid über die Aufnahme eines Unternehmens oder seinen Ausschluss beim Verwaltungsrat. Er kann Aufnahmeanträge insbesondere dann ablehnen, wenn das beitrittswillige Unternehmen eine schlechte Risikostruktur aufweist. Eine Kontrahierungspflicht der BLPK besteht nicht.

Absatz 2 gibt der BLPK die Möglichkeit, den angeschlossenen Arbeitgebenden verschiedene Vorsorgepläne anzubieten. Die Pensionskasse wird keine massgeschneiderte Vorsorge für jeden einzelnen Anschluss anbieten, sondern eine beschränkte Zahl von Standard-Vorsorgeplänen. Der Vorsorgeplan des Kantons ist einer der Standardpläne, welcher auch anderen Arbeitgebenden angeboten werden kann. Daneben soll es auch Pläne geben, welche tiefere Leistungsziele, z.B. von 50 oder 40 Prozent des versicherten Lohnes vorsehen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den BLPK und den angeschlossenen Arbeitgebenden werden wie bereits heute in einem Anschlussvertrag geregelt. Diesbezüglich bringt Absatz 3 keine materielle Änderung.

§ 3 Sammeleinrichtung

Die Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung wird in Abschnitt D.4 ausführlich erläutert.

§ 4 Vorsorgekommissionen

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass für jedes Vorsorgewerk eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission bestellt wird. Grösse und Wahlverfahren hängen mit der Grösse des Vorsorgewerks zusammen. Aus diesem Grund wird die Wahl der Vorsorgekommission vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt.

Gemäss Absatz 2 und 3 sind die wichtigsten Aufgaben der Vorsorgekommissionen der Beschluss über die Verzinsung der Sparkapitalien und die Einleitung von Sanierungsmassnahmen. Für beide Bereiche muss die Vorsorgekommission gewisse Vorgaben des Verwaltungsrates berücksichtigen. Weitere Aufgaben und Kompetenzen, z. B. den Entscheid über die Verteilung freier Mittel können den Vorsorgekommissionen im Reglement übertragen werden.

B. Berufliche Vorsorge des Kantons

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

Das neue BLPK Dekret gilt nach Absatz 1 für Mitarbeitende des Kantons und die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden

Für Arbeitnehmende, die Kraft Gesetz oder Staatsvertrag (z. B. Angestellte der vereinigten Rheinhäfen) die gleiche berufliche Vorsorge haben wie die Angestellten des Kantons, gelten die Bestimmungen des Dekrets sinngemäss und präjudizieren den Vorsorgeplan, welchem diese Personen unterstehen (Abs. 2).

Für die übrigen versicherten Arbeitnehmenden gilt nicht das Dekret, sondern ausschliesslich das entsprechende Vorsorgereglement, welches sowohl die Leistungen als auch ihre Finanzierung regelt. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitgebender den Vorsorgeplan des Kantons übernimmt.

§ 6 Versicherung der Regierungsräte

Die Bestimmungen über die Versicherungsunterstellungen werden neu abschliessend im Vorsorgereglement geregelt.

Nach wie vor braucht es aber eine Grundlage für die Versicherung der Mitglieder des Regierungsrates in der BLPK. § 6 erhält daher eine neue Sachüberschrift. Materiell wird die Regelung nicht verändert. Es wird lediglich auf das neue Dekret über die Lohnleistungen und die berufliche Vorsorge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates verwiesen, welches dem Landrat zusammen mit der Reform der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft unterbreitet werden wird.

§ 7 Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht wird im Dekret umschrieben, weil sie die Finanzierung der Vorsorge präjudizieren. Versichert sind nur Personen welche ein Einkommen erzielen, welches über der Eintrittsschwelle des BVG liegt. Diese Schwelle liegt bei drei Vierteln der maximalen jährlichen Altersrente der AHV.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat zusammen mit dem Inkrafttreten des neuen BLPK Dekrets die Verordnung vom 19. September 1989 über die Risikoversicherung⁴⁶ aufheben. In dieser freiwilligen Versicherung sind heute nur Personen angeschlossen, die nicht unter die obligatorische Versicherungspflicht bei der BLPK fallen, weil sie entweder ein Einkommen erzielen, welches unterhalb der Eintrittsschwelle des BVG bzw. der BLPK liegt, oder die weniger als drei Monate versichert sind.

Daneben sprechen auch vorsorgespezifische Gründe für die Aufhebung der Risikoversicherung. Einerseits erreicht bei derart tiefen Einkommen eine Rente der Pensionskasse zusammen mit der Rente der Eidg. Invalidenversicherung sehr häufig die Grenze, ab welcher die Leistung der Pensionskasse wegen Überversicherung gekürzt werden muss.

In Absatz 2 ist zudem geregelt, dass der Verwaltungsrat im Reglement aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen kann. Die Formulierung lehnt sich an Artikel 2 Absatz 4 BVG an. Die Ausnahmen werden weitgehend dem Katalog der BVV 2 entsprechen. In Abweichung davon soll aber dem Arbeitgeber die planmässige Versicherung von Nebenerwerben möglich sein.

§ 8 Finanzierung

§ 8 zählt die Finanzierungsquellen für die Versicherungsleistungen auf.

§ 9 Massgebender Jahreslohn

Die Umschreibung des Jahreslohns wie auch des versicherten Lohns präjudiziert die Finanzierung und ist daher im Dekret zu regeln. Massgebender Jahreslohn ist gemäss Absatz 1 grundsätzlich der Monatslohn mal 13. Das Personaldekret sieht vor, dass Regierungsräte sowie bestimmte weitere Funktionsträger keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben. Bei diesen Personen wird der massgebende Jahreslohn ermittelt, indem der Monatslohn mit 12 multipliziert wird.

Bei bestimmten Berufsgruppen kann es jedoch gerechtfertigt sein, weitere Lohnbestandteile, wie etwa Zulagen⁴⁷ zu versichern. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Regierungsrates entsprechende Sonderbestimmungen erlassen. Dasselbe gilt für einen allfälligen maximal massgebenden Jahreslohn. Personen, deren Lohn diese Obergrenze übersteigt, können den überschüssenden Teil nicht in der BLPK versichern.

§ 10 Versicherter Jahreslohn

Die Bestimmungen über den versicherten Jahreslohn wurden an den Primatwechsel angepasst. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsabzuges. Beim Koordinationsabzug wird, wie bereits unter dem BLPK Dekret, dem Beschäftigungsgrad Rechnung getragen, was für die Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Personen sehr wichtig ist.

Aus Praktikabilitätsgründen muss die BLPK die Möglichkeit haben, für unregelmässige oder stark schwankende Löhne sowie für unterjährige Lohnveränderungen mit Pauschallösungen zu arbeiten. Bereits heute stellt die BLPK in diesen Fällen im Vorsorgereglement für Beitragsprimatpläne auf Durchschnittswerte oder den Vorjahreslohn ab bzw. berücksichtigt unterjährige Lohnänderungen nur, wenn sie auf eine Änderung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen sind. Absatz 3 enthält die Grundlage dafür, dass solche Pauschalierungen auch in Zukunft und für das Kantonspersonal reglementarisch vorgesehen werden können.

⁴⁶ GS 30.143; SGS 834.21

⁴⁷ Zum Beispiel längerfristige funktionsbezogene Zulagen gemäss § 23 Personaldekret.

§ 11 Beiträge

Anders als im Leistungsprimat üblich wird im Beitragsprimat zwischen Spar- und Risikobeiträgen unterschieden. Diese Unterscheidung wird in Absatz 1 dargestellt. Absatz 2 legt die Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgebende und Arbeitnehmende fest. Wie bisher soll der Arbeitgebende 60 Prozent der Beiträge für die Vorsorge sowie die Verwaltungskostenbeiträge übernehmen. Die Aufteilung der Beiträge in Absatz 2 kommt jedoch erst zum Tragen, wenn die Forderung der BLPK aus den Kosten der Ausfinanzierung abbezahlt worden ist. Im Rahmen der Lastensymmetrie übernehmenden die Arbeitnehmenden bis zu diesem Zeitpunkt 45 Prozent der Beiträge, der Arbeitgebende trägt 55 Prozent der Beiträge. Diese Abweichung ist in den Übergangsbestimmungen zum Dekret enthalten.

Auch der in Absatz 3 statuierte Beitrag des Arbeitgebenden von 4.0 Prozent auf den versicherten Jahreslöhnen der aktiven Versicherten zur Teuerungsanpassung der laufenden Renten wird während der Dauer der Abzahlung um drei Viertel reduziert. Ein Viertel wird jedoch einem Teuerungsfonds bei der BLPK (bzw. einer Rückstellung) gutgeschrieben. Ein Automatismus für die Teuerungsanpassung besteht jedoch nicht.

§ 12 Sparbeiträge

Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und wurden so festgelegt, dass sie ausreichen, um unter der Annahme einer Realverzinsung von 1.5 Prozent das bisherige Leistungsziel von 60 Prozent zu erreichen.

§ 13 Risikobeitrag

Der Risikobeitrag wird aufgrund des geltenden Tarifs, der versicherten Leistungen und des Risikoverlaufs der BLPK festgelegt. Der Beitrag unterliegt daher Schwankungen. Damit nicht bei jeder Anpassung des Risikobeitrages nach Oben oder nach Unten das Dekret angepasst werden muss, wird im Dekret ein Maximalbeitrag von 4.5 Prozent des versicherten Jahreslohns festgeschrieben. Bis zu dieser Höhe wird der Beitragssatz vom Verwaltungsrat der BLPK festgesetzt. Reicht der Maximalbeitrag nicht aus, um die im Vorsorgeplan vorgesehenen Risikoleistungen zu finanzieren, so müssen entweder die reglementarischen Leistungen gekürzt werden oder es muss beim Regierungsrat eine Vorlage zu einer Änderung des Dekrets und einer Erhöhung der Risikobeiträge beantragt werden.

§ 14 Verwaltungskosten

Die Bestimmung wurde mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen aus dem BLPK Dekret übernommen.

§ 15 Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung

Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen muss die BLPK Sanierungsmassnahmen einleiten, wenn sie in eine Unterdeckung gerät. Da die BLPK als Sammeleinrichtung ausgestaltet wird, ist die Unterdeckung auf der Stufe des Vorsorgewerks zu beheben. Absatz 1 regelt diese Verpflichtung für das Vorsorgewerk des Kantons. Für die übrigen Vorsorgewerke wird sie im Reglement umschrieben.

In diesem Fall wird der Verwaltungsrat bzw. im Rahmen ihrer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten die Vorsorgekommission in Zusammenarbeit mit dem Pensionskassenexperten einen Sanierungsplan verabschieden müssen, mit welchem in einer Frist von fünf bis sieben Jahren wiederum ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden kann. Die Sanierungslasten werden dabei von den Sozialpartnern getragen. Zu den Sanierungsmassnahmen gehören neben einem Zinsverzicht (Minderverzinsung oder Nullverzinsung nach Anrechnungsprinzip) der Arbeitnehmenden Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden⁴⁸ sowie eine Arbeitgeberbei-

⁴⁸ Art. 65d BVG.

tragsreserve mit Verwendungsverzicht⁴⁹. Die Gremien, welche über die Wahl der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu befinden haben, haben darauf zu achten, dass der Massnahmenplan eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf den Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden und ein Gleichgewicht zwischen der Stabilisierung der Pensionskasse und den Interessen der Versicherten vorsieht. Obwohl für den Entscheid über Sanierungsmassnahmen der Verwaltungsrat (für die Eckwerte) bzw. die Vorsorgekommission (für die konkreten Massnahmen) zuständig sind, gibt das Dekret zwei Vorgaben. Einerseits muss der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebenden mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge aller Arbeitnehmenden. Diese Vorgabe ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht, jedoch ist dort die Pflicht des Arbeitgebenden zur Leistung von Sanierungsbeiträgen auf die BVG-Minimalvorsorge begrenzt. Die zweite Vorgabe, welche eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten zum Ziel hat, ist die Pflicht des Arbeitgebenden, eine Einlage in die Pensionskasse zu leisten, wenn die Sparkapitalien der aktiven Versicherten im Falle einer Unterdeckung mit einem tieferen Satz verzinst werden als dem vom Bundesrat für das BVG-Obligatorium festgesetzten Mindestzinssatz. Diese Einlage kann auch eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht sein.

Nach Absatz 2 kann der Beitrag, welcher der Kanton an die Teuerungsanpassung für die Renten bezahlt, für die Behebung der Unterdeckung verwendet werden. Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vor. Der Regierungsrat würde insbesondere dann eine solche Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ins Auge fassen, wenn die Arbeitnehmenden zu einem mindestens teilweisen Zinsverzicht bereit wären.

§ 16 Vorsorgeprimat

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass für die BLPK das Beitragsprimat gilt. In Absatz 2 wird dem Verwaltungsrat der BLPK aber die Möglichkeit gegeben, die Invalidenleistungen und die vor Vollendung des Rentenalters entstehenden Hinterlassenenleistungen nach dem Leistungsprimat festzusetzen.

§ 17 Leistungen der BLPK

Absatz 1 hält fest, dass die Umschreibung der Leistungen der BLPK in die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt, welcher sie im Vorsorgereglement festlegt. Der vorgesehene Vorsorgeplan für das Vorsorgewerk des Kantons wird in Abschnitt D.3.7 beschrieben.

Im Einzelnen stellen sich bei der Überführung der laufenden Leistungen vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat übergangsrechtliche Fragen, die auf der Stufe des Reglements geregelt werden müssen. Wohlerworbene Rechte sind dabei zu respektieren. Absatz 2 hält für diese Überführung die gesetzliche Grundlage fest.

C. Übergangsbestimmungen

§ 18 Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK

Diese Übergangsbestimmung regelt die Lastensymmetrie. Es kann auf die Ausführungen in Ziffer D.2.7.6 und D.2.7.7 verwiesen werden.

§ 19 Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks Kanton

Aufgrund der Umstellung von der kollektiven Finanzierung der Leistungen im Leistungsprimat zur individuellen Finanzierung im Beitragsprimat können sich Einbussen ergeben, welche für die Versicherten des Vorsorgewerks des Kantons mit einer Zusatzgutschrift ausgeglichen werden.

⁴⁹ Art. 65e BVG.

Dieser Grundsatz wird in Absatz 1 geregelt. Für die Versicherten der übrigen Vorsorgewerke wird die Besitzstandsregelung in den Vorsorgeplänen, allenfalls in den Anschlussverträgen geregelt. Die Ausgestaltung des Besitzstandes steht in einem Zusammenhang mit dem gewählten Vorsorgeplan. Die angeschlossenen Arbeitgebenden können in gewissen Grenzen eine ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechende Besitzstandsregelung treffen, welche von der Regelung des Kantons abweicht.

Gemäss Absatz 2 wird mit einer Modellrechnung bestimmt, welches Sparkapital nötig wäre, um eine per 31. Dezember 2011 im Alter 64 versicherte Altersrente im Beitragsprimat zu erreichen, welche gleich hoch wäre wie die nach dem BLPK Dekret versicherte Rente im Leistungsprimat. Diese Rente darf jedoch nicht höher sein als 60 Prozent des nach den Bestimmungen des BLPK Dekrets massgebenden Beitragsverdienstes per 31. Dezember 2011.

Ausgangspunkt für die Besitzstandsregelung ist nach Absatz 3 ein anfängliches Sparkapital. Dieses entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen per 31. Dezember 2013, welcher auf der Grundlage der per 31. Dezember 2011 gemäss dem BLPK Dekret versicherten Altersrente berechnet wird, höchstens aber auf der Grundlage von 60 Prozent des Beitragsverdienstes per 31. Dezember 2011. Mit diesem Stichtag wird verhindert, dass in den Jahren 2012 und 2013 noch Einkäufe in die Pensionskasse getätigt werden, um im Jahr 2014 eine höhere Zusatzgutschrift zu erhalten.

Ausserdem werden bei der Berechnung Einkäufe zum Ausgleich einer Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einzahlung für die Berechnung der Zusatzgutschrift nicht berücksichtigt, da das Ziel der Besitzstandsregelung der Ausgleich einer Renteneinbusse im ordentlichen Rentenalter ist (Abs. 4). Absatz 5 regelt die Modellannahmen des für die Erhaltung des Leistungsziels notwendigen Sparkapitals. Die Berechnung erfolgt nach Massgabe der Sparbeiträge des neuen BLPK Dekrets unter der Annahme einer Verzinsung von 3.25 Prozent und unter Berücksichtigung des für das Alter 64 geltenden Umwandlungssatzes. Dies bedeutet, dass es keine Garantie der Leistungen des Leistungsprimats gibt, wenn sich die Parameter schlechter entwickeln als im Modell vorgesehen. Die vorgeschlagene Besitzstandsregelung entspricht jener, welche für die FHNW getroffen wurde.

Ist das anfängliche massgebende Sparkapital (Absatz 2) tiefer als das Sparkapital, welches in einer Modellberechnung notwendig wäre, um im Alter 64 bei einer Verzinsung mit 3.25 Prozent im neuen Beitragsprimatplan die gleiche versicherte Altersrente wie im Leistungsprimat zu erreichen (Absatz 3), wird die Differenz in Form einer Zusatzgutschrift ganz oder teilweise ausgeglichen.

§ 20 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzgutschrift, wenn das anfängliche Sparkapital tiefer ist als das Sparkapital, welches modellmässig notwendig wäre um im Beitragsprimat im Alter 64 die gleiche versicherte Altersrente wie im Leistungsprimat zu erreichen.

Zwei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden: Einerseits muss eine Person mindestens drei Dienstjahre beim Kanton aufweisen. Da der Arbeitgebende den grössten Teil der Kosten der Zusatzgutschrift trägt, wird auf die Dienstjahre und nicht etwa auf die Versicherungsjahre abgestellt, welche auch während der Beschäftigung bei einem andern, der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden erworben werden können. Würde auf die Versicherungsjahre bei der BLPK abgestellt, müsste der Kanton für Besitzstandskosten aufkommen, die bei einem anderen Arbeitgebenden entstanden wären.

Andererseits muss die Summe aus den vollendeten Lebensjahren und zwei Fünfteln der vollendeten Dienstjahre mindestens 50 betragen. Wer beispielsweise 45 Jahre alt ist und 13 volle Dienstjahre aufweist hat Anspruch auf eine Zusatzgutschrift ($45 + 0.4 \times 13 = 50.2$).

Absatz 2 regelt die Abstufung für die Zusatzgutschriften, wobei sich die Masszahl immer aus der Summe von vollendeten Lebensjahren und zwei Fünfteln der vollendeten Dienstjahre ergibt.

Massgebend für den Prozentsatz ist die Summe aus vollendeten Lebensjahren und zwei Fünfteln der vollendeten Dienstjahre (die Zahlen in der linken Spalte entsprechen somit nicht dem Alter). Beispiel: eine Person die das 55. Altersjahr vollendet hat und 23 Dienstjahre aufweist kann 100 Prozent der Zusatzgutschrift beanspruchen da aus diesen beiden Faktoren eine Zahl resultiert, die höher ist als 63 ($55 + 0.4 \times 23 = 64.2$). Hätte sie dagegen nur 13 Dienstjahre, würde sie nur 79 Prozent der Zusatzgutschrift erhalten, da die aus Alter und Dienstjahren resultierende Zahl unter 61 liegt ($55 + 0.4 \times 13 = 60.2$).

Absatz 3 enthält eine Sonderbestimmung für Personen, welche am 31. Dezember 2013 das 60. Altersjahr vollendet haben. Sie erhalten immer eine volle Zusatzgutschrift, wenn sie mindestens drei volle Dienstjahre beim Kanton zurückgelegt haben.

§ 21 Kürzung der Zusatzgutschrift

In bestimmten Fällen ist es nicht gerechtfertigt, die volle Gutschrift auszurichten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der versicherte Lohn am 1. Januar 2014 tiefer ist als der aufgrund des unter dem BLPK Dekret geltenden Koordinationsabzugs ermittelte Beitragsverdienst am 31. Dezember 2011. Dazu kann es insbesondere kommen, wenn eine Person den Beschäftigungsgrad reduziert oder teilpensioniert wird. Da diese Fälle nichts mit dem Primatwechsel zu tun haben, wird die Zusatzgutschrift entsprechend gekürzt (Abs. 1).

In Absatz 2 ist zudem geregelt, dass der versicherte Lohn am 1. Januar 2014 im Ausmass einer allfälligen übergangsrechtlichen Weiterversicherung des bisherigen Beitragsverdienstes gemäss § 24 Abs. 2 nicht berücksichtigt wird, ausser diese Weiterversicherung habe bereits vor dem 1. Januar 2012 bestanden. Im Resultat führt diese Nichtberücksichtigung dazu, dass eine allfällige Kürzung gemäss Absatz 1 aufgrund desjenigen versicherten Lohnes bestimmt wird, der sich auf der Basis des tatsächlichen massgeblichen Jahreseinkommens errechnet.

Mit der Zusatzgutschrift soll das Niveau der Rente erhalten und nicht die Freizügigkeitsleistung verbessert werden. Absatz 3 enthält daher eine Regelung, mit welcher diese unerwünschte Wirkung verhindert wird. Wird innerhalb von fünf Jahren eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird die Gutschrift von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Um Schwelleneffekte zu vermeiden, reduziert sich der Abzug für jeden Monat nach dem Inkrafttreten des Primatwechsels um einen Sechzigstel. Die Begrenzung auf fünf Jahre ist gerechtfertigt, weil die Kosten für die Besitzstandsregelung in Zusammenhang mit dem Primatwechsel Teil der Forderung der BLPK bilden, die auch von Arbeitnehmenden mitgetragen wird. Der entsprechende Betrag verfällt und wird dem Vorsorgewerk für die Abzahlung der Forderung der BLPK gutgeschrieben. Die relativ kurze Frist, innerhalb der die Gutschrift wieder von der Freizügigkeitsleistung abgezogen werden kann, ist aber auch aus Überlegungen der Verhältnismässigkeit gerechtfertigt, da ein Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nicht nur beim Austritt aus der BLPK, sondern auch beim Übertritt von einem der BLPK angeschlossenen Arbeitgeber zu einem andern ebenfalls der BLPK angeschlossenen Arbeitgeber entsteht.

§ 22 Übergang betreffend Personen, welchen den Rentenbeginn aufgeschoben haben

Personen, welche im Zeitpunkt des Primatwechsels das ordentliche Rentenalter bereits vollendet, den Rentenbeginn aber aufgeschoben haben, müssen ins Beitragsprimat überführt werden. Dazu wird das Kapital berechnet, welches notwendig ist, um eine auf den 1. Januar 2014 berechnete Altersrente, welche jener des Leistungsprimats entspricht, auszuzahlen. Damit werden die im Leistungsprimat bisher erworbenen Rechte gewahrt. Dieses Kapital erhöht sich bis zum effektiven Rentenbeginn um die nach dem 1. Januar 2014 die bezahlten Sparbeiträge und die Zinsen. Es wird mit dem für das Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet (Abs. 1 und 2).

Da es sich um Personen handelt, welche das ordentliche Rentenalter bereits vollendet haben, hält Absatz 3 fest, dass die Bestimmungen zur Zusatzgutschrift gemäss §§ 19 bis 21 nicht anwendbar sind.

§ 23 Weiterführung der freiwilligen Versicherung

Absatz 1 enthält eine Regelung zur Überführung der so genannten externen Versicherung in das neue Recht. Gemäss dem bisherigen § 6 Absatz 6 des BLPK Dekrets haben Personen, welche aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, die Möglichkeit, ihre Vorsorge bei der BLPK im bisherigen Umfang freiwillig weiterzuführen. Um aus der obligatorischen Versicherung auszuschcheiden, muss eine Person entweder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihre unselbständige Erwerbstätigkeit entweder aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Eintrittsschwelle nach BVG unterschritten wird.

Zwar wird die Möglichkeit der externen Versicherung auch im BVG vorgesehen, vom Bundesamt für Sozialversicherungen und den Steuerbehörden wird jedoch verlangt, dass sie zeitlich beschränkt wird. Dies hat seinen Grund darin, dass es seit dem vollständigen Inkrafttreten der 1. BVG-Revision nicht mehr zulässig ist, in der beruflichen Vorsorge ein Einkommen zu versichern, das höher ist als der AHV-Lohn.

Da die externe Versicherung keinen Einfluss auf die Finanzierung der Vorsorge durch den Kanton hat, gehört es zu den Kompetenzen des Verwaltungsrates zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die externe Versicherung im Rahmen der Vorgaben des Bunds weiter geführt werden soll. Den Personen, welche ihre Vorsorge bei Inkrafttreten des neuen Dekrets bereits nach den alten Bestimmungen bei der BLPK weiterführen, muss genügend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die neuen Verhältnisse einzustellen. Sie sollen daher ihre Vorsorge noch während eines Jahres fortsetzen können. Vollenden sie während der Übergangszeit das 58. Altersjahr, so wird ihnen eine Rente ausgerichtet, es sei denn, sie beantragen die Freizügigkeitsleistung und erfüllen die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen (Abs. 2).

Mit der Umwandlung in eine Sammeleinrichtung müssen sowohl die aktiven Versicherten als auch die bereits Rentenbeziehenden einem Vorsorgewerk zugeordnet werden können. Aus Praktikabilitätsgründen kann dies eigentlich nur das Vorsorgewerk des Kantons sein. Diese Präzisierung wird durch Absatz 3 eingebracht.

Für diese besondere Versichertenkategorie müssen Bestimmungen erlassen werden, die von jener des Kantonspersonals abweichen können. Dies erklärt sich bereits aus der Tatsache, dass der Kanton (wie bisher) keinen Arbeitgeberbeitrag übernimmt. Der Verwaltungsrat soll daher die Kompetenz erhalten, die Beitragspflicht und die Teuerungsanpassung abweichend von den Regelungen für das Kantonspersonal festzulegen (Abs. 4).

Absatz 5 gibt dem Verwaltungsrat die Kompetenz, beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat eine restriktivere Regelung zu treffen als für das Kantonspersonal. Er kann insbesondere auf die Anrechnung einer Zusatzgutschrift verzichten. Diese Kompetenz erklärt sich nicht zuletzt dadurch, dass es den jüngeren Versicherten der BLPK, welche selbst nicht in den Genuss der Zusatzgutschrift kommen, nicht zuzumuten ist, eine Zusatzgutschrift für freiwillig Versicherte mitzufinanzieren.

§ 24 Weiterversicherung des Beitragsverdienstes gemäss dem BLPK Dekret

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für die Weiterversicherung des bisherigen Beitragsverdienstes. Auf den 1. Januar 2010 ist ein neuer Artikel 33a BVG in Kraft getreten, welcher die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns restriktiver regelt als das BLPK Dekret. Die Weiterversicherung ist erst nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich und maximal für eine Reduktion des Lohns von 50 Prozent. Das BLPK Dekret sieht dagegen keine Beschränkungen vor.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Artikel 33a BVG sieht ausdrücklich vor, dass Beiträge, die im Rahmen der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns bezahlt werden, nicht unter die Beitragsparität fallen. Die Schaffung der Möglichkeit zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns und die Regelung der Modalitäten liegen daher in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Damit sich die Versicherten, die ihren Beitragsverdienst nach den Bestimmungen des BLPK Dekrets beibehalten konnten, auf die neuen Verhältnisse einstellen können, soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihren bisherigen Beitragsverdienst noch während eines Jahres zu den gegenwärtigen Bedingungen als versicherter Lohn weiterzuführen.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufhebung des BLPK Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse

Mit dem neuen Pensionskassendekret wird das BLPK Dekret aufgehoben (Abs.1). Das neue Dekret steht jedoch in einem derart engen Zusammenhang mit dem neuen Pensionskassengesetz, dass das neue Dekret und das neue Gesetz zusammen in Kraft treten müssen. Sollte das neue Pensionskassengesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt werden, so kann auch das neue BLPK Dekret nicht in Kraft treten und das alte kann nicht aufgehoben werden.

§ 26 Änderung des Dekrets zum Personalgesetz

§ 50 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Da das BLPK Dekret durch das Pensionskassendekret ersetzt wird, muss das Erlassdatum angepasst werden.

§ 50a Spezielle Beiträge des Kantons an Sozialversicherungseinrichtungen

Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre kann nur in die Realität umgesetzt werden, wenn die Anreize für eine vorzeitige Pensionierung aufgehoben werden. Aus diesem Grund werden die Beiträge des Kantons für den Wegkauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung aufgehoben.

H. Auswirkungen

1. Finanzielle, organisatorische und personelle Auswirkungen auf den Kanton

In organisatorischer Hinsicht ergeben sich für den Kanton keine Auswirkungen hinsichtlich der Kapitalisierung der Pensionskasse. Auch personelle Konsequenzen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Was die finanzielle Sicht betrifft, so muss man in Bezug auf die Auswirkungen zwei Punkte unterscheiden. Zum einen wird die Kasse sofort ausfinanziert und die verzinsliche Forderung wird über einen Zeitraum von 40 Jahren mittels sogenannten Annuitäten (Beiträge für die Verzinsung und Amortisation der Schuld) durch den Kanton getilgt. Nach Ablauf der 40 Jahre kommen die "regulären" Beiträge zum Tragen, welche aufgrund der Anpassung der Finanzierungsbeiträge an den Vorsorgeplan höher sind als die heutigen.

Folgende Tabelle verdeutlicht die Auswirkungen der Ausfinanzierung während der nächsten 40 Jahre auf die Beiträge des Kantons (ohne Spitäler). Während der Dauer der Amortisation der Forderung, d.h. während mindestens 40 Jahren, hat er 5.8 Prozent mehr an Beiträge zu entrichten. Diese kommen folgendermassen zustande. Ausgehend von einem neuen Vorsorgebeitrag von 24.7 Prozent (bisher 22.9 Prozent) beträgt der ordentliche Beitrag des Arbeitgebers 14.8 Prozent, was einem Beitragsverhältnis Arbeitnehmende/Arbeitgebende von 40:60 entspricht. Während der Amortisationsdauer wird das Beitragsverhältnis auf 45:55 festgelegt, was einem Arbeitgeberbeitrag von 11.1 Prozent entspricht. Der Kanton übernimmt im Umfang von 3.3 Lohnprozenten (Basis: versicherter Lohn) die Amortisation der Deckungslücke für die Rentner. Da er neu auch zuständig ist für die Finanzierung der Teuerung auf den Renten, leistet der Arbeitgeber 1.1 Lohnprozente in einen Teuerungsfonds, der zur Verfügung steht für eine allfällige Ausrichtung einer Rententeuerung. Der Entscheid betreffend der Gewährung einer Teuerung liegt neu bei der Vorsorgekommission. Mit diesem Finanzierungsbeitrag kann jährlich eine Teuerung von maximal 0.25 Prozent auf den Renten gewährt werden. Die Differenz zur effektiv eingetretenen Teuerung entspricht einem Teuerungsverzicht durch die Rentenbeziehenden. Des Weiteren übernimmt der Arbeitgeber die Amortisation der Deckungslücke im Umfang von 7.8 Lohnprozenten. Die Annuität von rund CHF 46.2 Mio. entspricht einem Gegenwert von 12.3 Lohnprozenten (Basis Lohnsumme 2011).

Tabelle 12: Beitragsvergleich bisher / neu; Stichtag 31. Dezember 2011; während Amortisationsdauer

	Arbeitgeberbeitrag	
	bisher	neu
Ordentlicher Beitrag	13.3%	13.6%
Teuerung Rentner	2.2%	1.1%
Verwaltungskosten	0.5%	0.5%
Auskauf vorzeitige Pensionierung	0.8%	
Amortisation Teil Arbeitnehmer		1.2%
Amortisation Teil Rentner (durch Arbeitgeber zu leisten)		3.3%
Amortisation Teil Arbeitgeber		7.8%
Total	16.8%	27.5%
Mehrkosten		10.7%

Nach Ablauf der 40 Jahre ist die Forderung der BLPK amortisiert, und es gilt das bereits heute bestehende Beitragsverhältnis Arbeitnehmende/Arbeitgebende von 40:60. Die dann entstehenden Mehrkosten von 2.9 Lohnprozenten entsprechen rund 10.9 Mio. CHF (Basis Lohnsumme 2011).

Tabelle 13: Beitragsvergleich bisher / neu; Stichtag 31. Dezember 2011; nach Amortisationsdauer

	Arbeitgeberbeitrag	
	bisher	neu
Ordentlicher Beitrag	13.3%	14.8%
Teuerung Rentner	2.2%	4.4%
Verwaltungskosten	0.5%	0.5%
Auskauf vorzeitige Pensionierung	0.8%	
Total	16.8%	19.7%
Mehrkosten		2.9%

In der folgenden Tabelle werden die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung dargestellt. Die Annuität Netto, d.h. der auszufinanzierende Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 abzüglich des Arbeitnehmendenbeitrages, beträgt für den Kanton CHF 40 Mio., für das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland zusammen CHF 10 Mio. Per Ende 2011 belaufen sich die in den Vorjahren für die Ausfinanzierung der BLPK gebildeten Rückstellungen auf rund 340 Mio. CHF. Die Rückstellungen sollen so aufgelöst werden, dass der Staatshaushalt durch die Ausfinanzierungskosten schrittweise mehrbelastet wird, so dass entsprechende Massnahmen auf der Aufwandseite ergriffen werden können. Während der Finanzplanperiode wird der Staatshaushalt durch die Ausfinanzierung der BLPK nicht zusätzlich belastet.

Tabelle 14: Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt ab 2014

in Mio. Franken	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024ff
Mehrkosten Kanton (Ausfinanzierung Deckungslücke sowie neuer Vorsorgeplan)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Mehrkosten Spitäler (Ausfinanzierung Deckungslücke sowie neuer Vorsorgeplan)	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Total Mehrkosten	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Auflösung Rückstellung*	-50	-50	-50	-50	-40	-30	-30	-20	-10	-8	0
Belastung Erfolgsrechnung	0	0	0	0	10	20	20	30	40	42	50
Saldo Rückstellung	288	238	188	138	98	68	38	18	8	0	0

*Saldo 31.12.2011: 338 Mio. Franken

2. Indirekte finanzielle Auswirkungen

Indirekte finanzielle Auswirkungen resultieren aufgrund der vom Kanton gehaltenen Beteiligungen und aufgrund der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Es ist davon auszugehen, dass mit Ausnahme des Universitätskinderspitals beider Basel, keine Mehrkosten beim Kanton aufgrund der finanziellen Mehrbelastung der Beteiligungen resultieren. Wie weit das Universitätskinderspital die Mehrkosten unter den veränderten Rahmenbedingungen der neuen Spitalfinanzierung tragen kann, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar.

Möglicherweise wird der Kanton Garantien für die Forderung der BLPK gegenüber angeschlossenen Arbeitgebenden leisten müssen, denen kein anderer Garantiegeber zugeordnet werden kann.

Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang sich die Mehrkosten auf die Abgeltungspauschalen auswirken.

3. Finanzielle, organisatorische und personelle Auswirkungen auf die BLPK

Aufgrund der in dieser Vorlage beschriebenen Anpassung der organisatorischen Struktur der BLPK, welche eine Umwandlung in eine Sammeleinrichtung vorsieht, wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Erhöhung der personellen Kapazität in den Bereichen Versicherungen und Finanzen/Administration um je 100 Stellenprozente. Ebenfalls sind externe Kosten für Anpassungsarbeiten im Bereich Informatik einzuplanen. Die Übersicht dieser Zusatzkosten präsentiert sich wie folgt:

- Jährlich wiederkehrende Kosten Erhöhung der personellen Kapazität CHF 240'000
- Einmalige Kosten Anpassungen im Bereich IT: CHF 150'000

Der Anstieg der jährlichen allgemeinen Verwaltungskosten pro Versicherten beläuft sich aufgrund dieser Anpassungen auf rund CHF 8.

4. Auswirkungen auf die aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden

Die Reform der beruflichen Vorsorge durch die BLPK hat weit gehende Auswirkungen auf die aktiven Versicherten. Sie leisten im Rahmen der Lastensymmetrie (vgl. Ziffer D.2.5) ihren Beitrag an die Ausfinanzierung der BLPK. Die Wirkungen der Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat werden in Ziffer D.3 beschrieben.

Die Rentenbeziehenden tragen durch einen Verzicht auf einen Teil der Teuerungsanpassung an die Ausfinanzierung der BLPK bei (vgl. Ziffer D.2.7.7).

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Änderungen, welche aus dieser Vorlage hervorgehen, betreffen die administrativen Tätigkeiten der KMU nicht.

I. Parlamentarische Vorstösse

1. *Motion Nr. 2003-080 der CVP/EVP-Fraktion (als Postulat überwiesen): Vorlage eines neuen Finanzierungskonzeptes zwecks - mindestens teilweiser - Beseitigung der vorhandenen Deckungslücke der Basellandschaftlichen Pensionskasse*

Mit der Ausfinanzierung der BLPK und der damit verbundenen Aufhebung der Staatsgarantie sowie mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat werden die Forderungen der Motion, welche als Postulat entgegengenommen wurde, erfüllt. Das Postulat kann als erfüllt abgeschrieben werden.

2. *Motion Nr. 2005-317 der SVP-Fraktion (als Postulat überwiesen): Strukturell bedingte Unterdeckung der Pensionskasse beseitigen!*

Mit der Ausfinanzierung der BLPK und der damit verbundenen Aufhebung der Staatsgarantie sowie mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat werden die Forderungen des Postulats erfüllt. Das Postulat kann als erfüllt abgeschrieben werden.

3. *Postulat Nr. 2009-091 von Karl Willmann, SVP-Fraktion betreffend der Sanierung der basellandschaftlichen Pensionskasse*

Mit der Ausfinanzierung der BLPK und der damit verbundenen Aufhebung der Staatsgarantie sowie mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat werden die Forderungen der Motion, welche als Postulat entgegengenommen wurde, erfüllt. Die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden.

J. Anträge

Dem Landrat wird beantragt,

1. das Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) gemäss Entwurf zu beschliessen;
2. das Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) gemäss Entwurf zu beschliessen;
3. das Postulat Nr. 2003-080 der CVP/EVP-Fraktion "Vorlage eines neuen Finanzierungskonzeptes zwecks - mindestens teilweiser - Beseitigung der vorhandenen Deckungslücke der Basellandschaftlichen Pensionskasse" als erfüllt abzuschreiben;
4. das Postulat Nr. 2005-317 der SVP-Fraktion "Strukturell bedingte Unterdeckung der Pensionskasse beseitigen!" als erfüllt abzuschreiben;
5. das Postulat Nr. 2009-091 von Karl Willmann "Sanierung der basellandschaftlichen Pensionskasse" als erfüllt abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

- Entwurf Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)
- Entwurf Dekret über Gesetzesänderungen (Landratsbeschlüsse)
- Synopse
- Glossar
- Übersicht über die Eckwerte des neuen Vorsorgeplans des Kantons
- Fallbeispiele zum alten und zum neuen Vorsorgeplan
- Übersicht über Vorsorgepläne anderer Kantone und des Bundes

Liestal,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Basellandschaftliche Pensionskasse

§ 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Liestal.

§ 2 Aufgabe

¹ Die BLPK hat die Aufgabe, die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons und der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden durchzuführen.

² Sie erbringt Leistungen gemäss den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen, in jedem Falle mindestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)².

§ 3 Registrierung und Aufsicht

¹ Die BLPK ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

² Sie untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

§ 4 Organe

Organe der BLPK sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Delegiertenversammlung;

¹ GS 29.276; SGS 100

² SR 831.40

- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Kontrollorgane.

§ 5 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen je sechs Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgebenden beziehungsweise der Versicherten.

² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden, die Delegiertenversammlung auf eine angemessene Vertretung der Versicherungstruppen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein Präsidium, bestehend aus einer Arbeitgebendenvertretung und einer Versichertenvertretung. Die Mitglieder des Präsidiums wechseln sich alle zwei Jahre im Vorsitz ab.

§ 6 Amtsperiode des Verwaltungsrates

Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der BLPK. Er nimmt die Gesamtleitung der BLPK wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund des Bundesrechts, dieses Gesetzes und des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)³. Er bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des Pensionskassendekretes die strategischen Ziele und Grundsätze der BLPK, sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der BLPK und überwacht im Falle einer Unterdeckung die Sanierungspläne der Vorsorgewerke. Er wählt und überwacht die Geschäftsleitung der BLPK.

² Der Verwaltungsrat erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere:

- a. über die Leistungen;
- b. über die Organisation der BLPK;
- c. über die Wahl der Organe und der Vorsorgekommissionen;
- d. über die Anlage des Vermögens;
- e. über die Teilliquidation der BLPK und der Vorsorgewerke;

³ GS... SGS...

f. über die Bestimmung der Vorsorgekapitalien, Rückstellungen, Reserven und die Verzinsungsgrundsätze.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Erstausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder.

⁴ Der Verwaltungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

⁵ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht zu Händen des Landrats.

§ 8 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus höchstens 80 Personen, die von den aktiven Versicherten gewählt werden. Die verschiedenen Versichertengruppen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung.

² Die Amtsperiode der Delegierten beträgt 4 Jahre.

³ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Wahl der Vertreter der Versicherten in den Verwaltungsrat der BLPK;
- b. Diskussion allgemeiner Angelegenheiten der BLPK.

§ 9 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der BLPK.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Sie müssen einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

³ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Reglement geregelt.

§ 10 Kontrollorgane

¹ Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der BLPK. Sie prüft stichprobenweise und risikoorientiert die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung.

² Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch den versicherungstechnischen Stand der BLPK sowie die reglementarischen und versicherungstechnischen Bestimmungen der Pensionskasse.

³ Die Kontrollorgane erstatten ihre Berichte dem Verwaltungsrat.

B. Vollkapitalisierung

§ 11 Grundsatz der Vollkapitalisierung und Finanzierung

¹ Die BLPK wird nach den Grundsätzen der Vollkapitalisierung und der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt. Sie muss jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten.

² Das Pensionskassendekret regelt die für die Finanzierung der beruflichen Vorsorge des Kantons notwendigen Mittel.

§ 12 Ausfinanzierung der BLPK

¹ Zur Erreichung der Vollkapitalisierung ist die BLPK per 31. Dezember 2013 auszufinanzieren.

² Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, gemäss Jahresrechnung per 31. Dezember 2013;
- b. dem Aufwand aufgrund des Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)⁴ umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassungen auf den Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten.

§ 13 Berechnung des Anteils der einzelnen Arbeitgebenden

¹ Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden im Rentenvorsorgewerk zu übernehmenden Anteil der Kosten der Ausfinanzierung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe a. bis c. ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der ihm zugeordneten Rentenbeziehenden zum gesamten Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen im Rentenvorsorgewerk.

² Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden zu übernehmenden Anteil der Kosten für die aktiven Versicherten gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe a. und b. ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der von ihm beschäftigten aktiven Versicherten zum gesamten Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der BLPK.

³ Die Kosten eines allfälligen Besitzstandes für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat sind von jedem Arbeitgebenden in Abhängigkeit von der von ihm für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung zu tragen.

⁴ Für Arbeitgebende, deren Arbeitnehmende in einem Vorsorgewerk mit eigener Rechnung gemäss dem BLPK Dekret versichert sind, entsprechen die Kosten der Ausfinanzierung dem

⁴ GS 35.0093; SGS 834.2.

versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss der Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 zuzüglich der weiteren Kosten nach § 12 Absatz 2.

§ 14 Vorsorgewerke mit einem abweichenden Vorsorgeplan

Befindet sich ein Vorsorgewerk mit abweichendem Vorsorgeplan unter Einbezug des ihm zugeordneten Anteils am Rentenvorsorgewerk am 1. Januar 2014 in Unterdeckung, so ist diese gemäss den einschlägigen Bestimmungen des BVG zu beheben.

C. Übergangsbestimmungen

§ 15 Amortisation der Forderung der BLPK durch den Kanton

¹ Der Kanton anerkennt den auf ihn entfallenden Betrag als Forderung der BLPK.

² Das Pensionskassendekret regelt die Beteiligung der Arbeitnehmenden und der Rentenbeziehenden an der Amortisation der Forderung.

³ Der Kanton amortisiert die Forderung in jährlichen Raten in spätestens 40 Jahren.

⁴ Die Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst.

⁵ Bei der Verwendung des Jahresergebnisses ist primär der Verbesserung des Deckungsgrades beziehungsweise dem Aufbau von Wertschwankungsreserven Rechnung zu tragen. Freie Mittel des Vorsorgewerks des Kantons werden für die Verkürzung der Amortisation der Forderung verwendet.

§ 16 Amortisation der Forderung der BLPK durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden

¹ Die auf die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden entfallenden Forderungsbeträge werden für jeden Arbeitgebenden gesondert ermittelt und in einem Vertrag mit der BLPK festgehalten.

² Für die Amortisation und die Verzinsung gelten § 15 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

³ Mit Ausnahme des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland können die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden mit der BLPK eine kürzere Abzahlungsfrist oder eine sofortige vollständige oder teilweise Ausfinanzierung mittels Einmaleinlage vereinbaren.

⁴ Angeschlossene Arbeitgebende haben die Möglichkeit, den auf sie entfallenden Forderungsbetrag per 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Fehlbetrag in der Bilanz des Vorsorgewerks auszuweisen. Die entsprechende Unterdeckung ist nach den einschlägigen Bestimmungen des BVG zu beheben.

§ 17 Rückwirkende Anpassungen von Freizügigkeitsleistungen

¹ Der Verwaltungsrat regelt rückwirkende Anpassungen der Freizügigkeitsleistung, welche auf nachträgliche Lohnkorrekturen zurückzuführen sind.

² Die Kosten des Anstiegs der Freizügigkeitsleistung müssen versicherungstechnisch bestimmt werden.

³ Eine allfällige Finanzierungslücke nach Anrechnung der einmaligen Nachzahlung in Folge der Lohnerhöhung ist vom Arbeitgebenden zu tragen.

§ 18 Garantie für die Forderung der BLPK

¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für deren Forderungen gegenüber Arbeitgebenden, mit welchen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Garantie besteht, solange die Forderung der BLPK noch nicht voll amortisiert ist. Sie reduziert sich um den vom betreffenden Arbeitgebenden an die BLPK bezahlten Amortisationsanteil.

§ 19 Überführung des Verwaltungsrates unter die Regelung des Pensionskassengesetzes

Die Amtsdauer des unter dem BLPK Dekret gewählten Verwaltungsrates endet am 30. Juni 2014. Die Amtsdauer des nach Massgabe der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes vom tt.mm.20jj gewählten Verwaltungsrates beginnt am 1. Juli 2014.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

Das Gesetz vom 23. Juni 1999⁵ über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 2 Selbständige kantonale Behörde

Die Mitglieder des Bankrates und der Direktion der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Verwaltungskommission und der Direktion der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sowie der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, der Geschäftsleitung der BLT Baselland Transport AG, der Fachhochschuldirektion sowie der Direktion des Universitäts-Kinderspitals beider Basel können dem Landrat nicht angehören.

§ 21 Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

Das Gesetz vom 25. September 1997⁶ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 1 bis 5 (neu)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monates, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet haben.

⁵ GS 33.0832; SGS 104

⁶ GS 32.1008; SGS 150

² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ Im Falle einer Teilpensionierung darf die Summe des Teilpensionierungs- und des Beschäftigungsgrads nicht höher als 100% sein.

§ 53 Absätze 1 und 2

¹ aufgehoben

² aufgehoben

§ 22 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006⁷ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 54 Buchstabe c.

c. die Basellandschaftliche Pensionskasse gemäss § 1 des Gesetzes vom [Datum des Inkrafttretens des Pensionskassengesetzes] über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz);

§ 23 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁸ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Es gilt für den Landrat, den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

§ 24 Änderung des Finanzkontrollgesetzes

Das Finanzkontrollgesetz vom 10. Dezember 2008⁹ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2

Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, die Basellandschaftliche Pensionskasse und die Basellandschaftliche Kantonalbank unterliegen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Vorbehalten sind Aufträge, die kantonale Organe in Ausübung ihrer Oberaufsicht erteilen.

⁷ GS 36.0153; SGS 211

⁸ GS 29.492; SGS 310

⁹ GS 36.1117; SGS 311

§ 25 Aufhebung des Gesetzes über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse

Das Gesetz vom 27. November 2003 über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse¹⁰ wird aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹⁰ GS 35.0041; SGS 834

Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons

Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) führt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)², des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)³, dieses Dekrets und den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen durch.

§ 2 Weitere angeschlossene Arbeitgebende

¹ Der BLPK angeschlossen werden können Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, kantonale und gemeinnützige Institutionen und andere Betriebe, an welchen der Kanton Basel-Landschaft oder der BLPK angeschlossene Arbeitgebende massgeblich beteiligt sind oder welche eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Über den Anschluss oder einen allfälligen Ausschluss beschliesst der Verwaltungsrat.

² Die BLPK kann für die berufliche Vorsorge der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden verschiedene Vorsorgepläne anbieten.

³ Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Arbeitgebenden gegenüber der BLPK werden in einem Anschlussvertrag zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebenden geregelt.

¹ GS 29.276; SGS 100

² SR 831.40

³ GS...; SGS...

§ 3 Sammeleinrichtung

¹ Die BLPK wird in der Form einer Sammeleinrichtung geführt. Der Kanton sowie jeder weitere angeschlossene Arbeitgebende bilden ein Vorsorgewerk, für das eine eigene Rechnung geführt wird.

² Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass mehrere Arbeitgebende zusammen ein Vorsorgewerk bilden.

§ 4 Vorsorgekommissionen

¹ Für jedes Vorsorgewerk wird eine paritätische Vorsorgekommission bestellt.

² Die Vorsorgekommissionen entscheiden im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgesetzten Grundsätze über die Verzinsung der Sparkapitalien.

³ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Vorsorgekommission die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung.

B. Berufliche Vorsorge des Kantons

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Dekret regelt die Finanzierung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons sowie der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden.

² Für Personen, welche gestützt auf eine gesetzliche Regelung oder einen Staatsvertrag die gleiche berufliche Vorsorge haben wie die Mitarbeitenden des Kantons, gelten die Bestimmungen dieses Dekrets sinngemäss.

§ 6 Versicherung der Regierungsräte

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden im Rahmen dieses Dekrets versichert.

² Die reglementarischen Bestimmungen über die Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons sind anwendbar, soweit nicht die Bestimmungen des Dekrets über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt⁴ vorgehen.

§ 7 Versicherungspflicht

¹ Die diesem Dekret unterstehenden Arbeitnehmenden, deren massgebender Jahreslohn drei Viertel des Betrages der maximalen Altersrente der AHV überschreitet, sind versicherungspflichtig:

- a. für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- b. für das Alter am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

⁴ GS...; SGS...

² Der Verwaltungsrat kann im Reglement aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen.

§ 8 Finanzierung

Die Leistungen der BLPK werden finanziert durch:

- a. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen der Versicherten;
- b. die Einkäufe der Versicherten;
- c. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden;
- d. die Verzinsung der Sparkapitalien.

§ 9 Massgebender Jahreslohn

¹ Als massgebender Jahreslohn gilt der mit 13 multiplizierte Monatslohn. Bei Personen, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, gilt als massgebender Jahreslohn der mit 12 multiplizierte Monatslohn.

² Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Regierungsrates bei bestimmten Berufen weitere Erwerbseinkommen in den massgebenden Jahreslohn einschliessen. Er kann einen maximalen massgebenden Jahreslohn festlegen.

³ Der Verwaltungsrat erlässt im Reglement Bestimmungen über die Behandlung von unregelmässigen oder stark schwankenden Löhnen sowie das Vorgehen bei unterjährigen Lohnveränderungen.

§ 10 Versicherter Jahreslohn

¹ Als versicherter Jahreslohn gilt der um den Koordinationsabzug verminderte massgebende Jahreslohn.

² Bei Erhöhung des Koordinationsabzuges und gleichbleibendem massgebendem Jahreslohn wird der versicherte Jahreslohn nicht reduziert.

³ Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Dieser maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

§ 11 Beiträge

¹ Die BLPK erhebt Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.

² Der Arbeitgebende leistet 60 Prozent der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge.

³ Für die Teuerungsanpassung der Renten zahlt der Arbeitgebende überdies einen Beitrag in der Höhe von 4.0 Prozent des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks des Kantons.

§ 12 Sparbeiträge

Der Sparbeitrag beträgt:

Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
25 – 29	9.4%
30 – 34	12.4%
35 – 39	15.4%
40 – 44	18.4%
45 – 49	21.4%
50 – 54	24.4%
55 – 65	27.4%
65 – 70	9.4%

§ 13 Risikobeitrag

¹ Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen beträgt maximal 4.5 Prozent des versicherten Jahreslohns.

² Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag vom Verwaltungsrat festgelegt.

§ 14 Verwaltungskosten

¹ Der Kanton vergütet der BLPK die für den Kantonsbestand anfallenden Verwaltungskosten.

² Der vom Kanton zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag wird vom Verwaltungsrat jeweils auf Beginn eines Jahres festgelegt.

³ Für die Bearbeitung von besonders aufwändigen Geschäftsfällen kann die BLPK Gebühren erheben.

⁴ Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.

§ 15 Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung

¹ Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons unter 100 Prozent, so muss dieses die Unterdeckung beheben. Bei der Behebung der Unterdeckung ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf den Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden und auf einen Ausgleich zwischen der Stabilisierung der Kasse und den Interessen der Versicherten zu achten, indem

- a. der Beitrag des Arbeitgebenden mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmenden, sofern zur Behebung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden;
- b. der Arbeitgebende eine Einlage in die Pensionskasse leistet, wenn im Falle einer Unterdeckung die Sparkapitalien der Versicherten mit einem Satz verzinst werden, der tiefer ist als der vom Bundesrat festgesetzte Mindestzinssatz.

² Der Beitrag für die Teuerungsanpassung der Renten kann zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden.

³ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht begründen.

§ 16 Vorsorgeprimat

¹ Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital der versicherten Person (Beitragsprimat).

² Für die Invalidenleistungen und die vor Vollendung des Rentenalters entstehenden Hinterlassenenrenten kann der Verwaltungsrat eine vom Beitragsprimat abweichende Festsetzung der Leistungen vorsehen.

§ 17 Leistungen der BLPK

¹ Die Bestimmungen über die Leistungen werden vom Verwaltungsrat im Reglement geregelt.

² Er regelt ebenfalls die Überführung der Leistungen aus dem Leistungsprimat in das Beitragsprimat.

C. Übergangsbestimmungen

§ 18 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK

Solange die Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton über den auf ihn entfallenden Betrag zur Ausfinanzierung nicht vollständig abbezahlt worden ist, gilt für die Beiträge des Kantons an die BLPK:

- a. Der Anteil der Arbeitnehmenden an den Spar- und Risikobeiträgen beträgt 45 Prozent, derjenige des Arbeitgebenden 55 Prozent.
- b. Der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten wird um drei Viertel reduziert.
- c. Der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet werden.

§ 19 Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks Kanton

¹ Eine allfällige Differenz zwischen der Altersrente im Leistungs- und jener im Beitragsprimat wird für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk des Kantons ganz oder teilweise ausgeglichen, indem ihre Sparkapitalien gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch eine Zusatzgutschrift erhöht werden.

² Die Zusatzgutschrift entspricht der positiven Differenz zwischen dem anfänglichen massgebenden Sparkapital und dem Sparkapital, welches notwendig wäre, um die per 31. Dezember 2011 im Alter 64 versicherte Altersrente, höchstens aber 60 Prozent des per 31. Dezember 2011 massgebenden Beitragsverdienstes, zu erreichen (notwendiges Sparkapital).

³ Das anfängliche massgebende Sparkapital entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen per 31. Dezember 2013. Dieser wird berechnet auf der Grundlage der am 31. Dezember 2011 im Alter 64 versicherten Altersrente, höchstens aber auf der Grundlage von 60 Prozent des am 31. Dezember 2011 massgebenden Beitragsverdienstes.

⁴ Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gemäss den Bestimmungen des BLPK Dekrets werden bei der Berechnung des anfänglichen massgebenden Sparkapitals nicht angerechnet.

⁵ Das notwendige Sparkapital wird auf der Grundlage der Sparbeiträge dieses Dekrets, einer Verzinsung von 3.25 Prozent und dem für das Alter 64 massgebenden Umwandlungssatz bestimmt.

§ 20 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung

¹ Eine Zusatzgutschrift wird denjenigen aktiven Versicherten gewährt, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen am 31. Dezember 2013 mindestens drei vollendete Dienstjahre beim Kanton auf und
- b. die Summe gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Dienstjahre ergibt am 31. Dezember 2013 mindestens 50.

² Die Höhe der Zusatzgutschrift wird wie folgt nach Alter und Dienstjahren abgestuft:

Summe aus vollendeten Lebensjahren

und 0.4 x vollendeten Dienstjahren	Zusatzgutschrift
Ab 63	100%
unter 63	93%
unter 62	86%
unter 61	79%
unter 60	72%
unter 59	65%
unter 58	58%

unter 57	51%
unter 56	44%
unter 55	37%
unter 54	30%
unter 53	23%
unter 52	16%
unter 51	9%
unter 50	0%

³ Aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 das 60. Altersjahr vollendet und drei volle Dienstjahre beim Kanton zurückgelegt haben, haben Anspruch auf 100 Prozent der Zusatzgutschrift.

§ 21 Kürzung der Zusatzgutschrift

¹ Liegt der am 1. Januar 2014 versicherte Jahreslohn, bestimmt mit demjenigen Koordinationsabzug, welcher gemäss dem BLPK Dekret gültig war, unter dem am 31. Dezember 2011 massgebend gewesenen Beitragsverdienst, wird die Zusatzgutschrift entsprechend gekürzt.

² Eine Weiterversicherung des bisherigen Beitragsverdienstes gemäss § 24 Abs. 1 wird für die Bestimmung des gemäss Abs. 1 am 1. Januar 2014 versicherten Jahreslohnes nicht berücksichtigt, ausser sie bestand bereits vor dem 1. Januar 2012.

³ Wird bei einer Person, welcher eine Zusatzgutschrift angerechnet wurde, innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird die Zusatzgutschrift von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.

⁴ Der Abzug reduziert sich für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk des Kantons nach dem 1. Januar 2014 um 1/60 der Zusatzgutschrift.

⁵ Der Betrag wird dem Vorsorgewerk an die Amortisation der Forderung der BLPK angerechnet.

§ 22 Übergang betreffend Personen, welche den Rentenbeginn aufgeschoben haben

¹ Das Sparkapital für diejenigen aktiven Versicherten des Kantons, welche am 31. Dezember 2013 das 64. Altersjahr vollendet haben und den Rentenbeginn gemäss BLPK Dekret aufgeschoben haben, entspricht dem Kapital, das notwendig wäre, um am 1. Januar 2014 dieselbe Altersrente ausrichten zu können, auf die per 31. Dezember 2013 Anspruch bestanden hätte.

² Beitragspflicht und Rentenberechnung richten sich nach dem 31. Dezember 2013 nach dem Vorsorgeplan des Kantons.

³ Die §§ 19 bis 21 finden keine Anwendung.

§ 23 Weiterführung der freiwilligen Versicherung

¹ Personen, welche am 31. Dezember 2013 gestützt auf § 6 Absatz 6 des BLPK Dekrets in der BLPK versichert sind, können ihre Vorsorge noch bis 31. Dezember 2014 weiterführen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Weiterführung der Vorsorge möglich, soweit der Verwaltungsrat eine entsprechende Regelung in das Reglement aufnimmt.

² Für aktive Versicherte, für welche nach dem 31. Dezember 2014 die Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei der BLPK nicht möglich ist, gilt ab dem 1. Januar 2015 die folgende Regelung:

- a. Aktive Versicherte, welche vor dem 1. Januar 2015 das 58. Altersjahr vollendet haben, erhalten mit der Vollendung des 58. Altersjahres die Altersleistung der BLPK. Sie können jedoch die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder arbeitslos gemeldet sind.
- b. Aktive Versicherte, welche die Voraussetzungen von Buchstabe a nicht erfüllen, haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Der Verwaltungsrat regelt das Meldeverfahren im Reglement.

³ Die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden werden im Bestand des Kantons geführt.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt:

- a. die Beitragspflicht nach Vollendung des 64. Altersjahres;
- b. die Teuerungsanpassung für am 1. Januar 2014 bereits laufende und danach neu entstehende Renten.

⁵ Der Verwaltungsrat erlässt Bestimmungen über den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprinzip. Dabei kann er eine von den §§ 19 bis 22 abweichende Regelung treffen.

§ 24 Weiterversicherung des Beitragsverdienstes gemäss dem BLPK Dekret

¹ Personen, welche vor dem 1. Januar 2014 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihren bisherigen Beitragsverdienst gestützt auf § 22 Absatz 5 des BLPK Dekrets beizubehalten, können diesen noch bis 31. Dezember 2014 als versicherten Jahreslohn gemäss § 10 weiterführen.

² Nach dem 31. Dezember 2014 ist die Weiterführung möglich, soweit der Verwaltungsrat der BLPK im Reglement eine den bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 33a BVG entsprechende Weiterversicherungsmöglichkeit vorsieht.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufhebung des BLPK Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse

¹ Das Dekret vom 22. April 2004⁵ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse wird aufgehoben.

² Die Aufhebung steht unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse⁶.

§ 26 Änderung des Dekrets zum Personalgesetz

Das Dekret vom 8. Juni 2000⁷ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 50 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod wird im Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom tt.mm.jjj. und im entsprechenden Vorsorgereglement der Basellandschaftlichen Pensionskasse geregelt.

§ 50a Absätze 1 - 3

wird aufgehoben⁸

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am ... in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁵ GS 35.0093; SGS 834.2

⁶ GS...; SGS...

⁷ GS 33.1248; SGS 150.1

⁸ § 50a Absatz 4 des Personaldekrets in der Fassung der Anpassung des Personaldekrets im Zusammenhang mit der Verordnung zum Sozialplan wird neu zu Absatz 1.

Synoptische Darstellung

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 1 Rechtsform und Sitz Unter dem Namen Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Liestal.	
§ 2 Aufgabe ¹ Die BLPK hat die Aufgabe, die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons und der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden durchzuführen. ² Sie erbringt Leistungen gemäss den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen, in jedem Falle mindestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹.	
§ 3 Registrierung und Aufsicht ¹ Die BLPK ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft eingetragen. ² Sie untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.	
§ 4 Organe Organe der BLPK sind: a. der Verwaltungsrat; b. die Delegiertenversammlung; c. die Geschäftsleitung;	

¹ SR 831.40

Neue Fassung	Bisherige Fassung
d. die Kontrollorgane.	
§ 5 Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen je sechs Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgebenden beziehungsweise der Versicherten. ² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden, die Delegiertenversammlung auf eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen. ³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. ⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein Präsidium, bestehend aus einer Arbeitgebendenvertretung und einer Versichertenvertretung. Die Mitglieder des Präsidiums wechseln sich alle zwei Jahre im Vorsitz ab.	
§ 6 Amtsperiode des Verwaltungsrates Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre.	
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der BLPK. Er nimmt die Gesamtleitung der BLPK wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund des Bundesrechts, dieses Gesetzes und des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)². Er bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des Pensionskassendekretes die strategischen Ziele und Grundsätze der BLPK, sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung. Er sorgt für die die	

² GS... SGS...

Neue Fassung	Bisherige Fassung
finanzielle Stabilität der BLPK und überwacht im Falle einer Unterdeckung die Sanierungspläne der Vorsorgewerke. Er wählt und überwacht die Geschäftsleitung der BLPK. ² Der Verwaltungsrat erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere: a. über die Leistungen; b. über die Organisation der BLPK; c. über die Wahl der Organe und der Vorsorgekommissionen; d. über die Anlage des Vermögens; e. über die Teilliquidation der BLPK und der Vorsorgewerke; f. über die Bestimmung der Vorsorgekapitalien, Rückstellungen, Reserven und die Verzinsungsgrundsätze. ³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Erstausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder. ⁴ Der Verwaltungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge. ⁵ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht zu Handen des Landrats.	
§ 8 Delegiertenversammlung ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus höchstens 80 Personen, die von den aktiven Versicherten gewählt werden. Die verschiedenen Versichertengruppen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung. ² Die Amtsperiode der Delegierten beträgt 4 Jahre. ³ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben: a. Wahl der Vertreter der Versicherten in den Verwaltungsrat der BLPK; b. Diskussion allgemeiner Angelegenheiten der BLPK.	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 9 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der BLPK. ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Sie müssen einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. ³ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Reglement geregelt.	
§ 10 Kontrollorgane ¹ Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der BLPK. Sie prüft stichprobenweise und risikoorientiert die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung. ² Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch den versicherungstechnischen Stand der BLPK sowie die reglementarischen und versicherungstechnischen Bestimmungen der Pensionskasse. ³ Die Kontrollorgane erstatten ihre Berichte dem Verwaltungsrat.	
§ 11 Grundsatz der Vollkapitalisierung und Finanzierung ¹ Die BLPK wird nach den Grundsätzen der Vollkapitalisierung und der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt. Sie muss jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten. ² Das Pensionskassendekret regelt die für die Finanzierung der beruflichen Vorsorge des Kantons notwendigen Mittel.	
§ 12 Ausfinanzierung der BLPK ¹ Zur Erreichung der Vollkapitalisierung ist die BLPK per 31. Dezember	

³ GS 35.0093; SGS 834.2.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
2013 auszufinanzieren. ² Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus: a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, gemäss Jahresrechnung per 31. Dezember 2013; b. dem Aufwand aufgrund des Wechsels der Tarifgrundlagen; c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)³ umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassungen auf den Renten; d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten.	
§ 13 Berechnung des Anteils der einzelnen Arbeitgebenden ¹ Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden im Rentenvorsorgewerk zu übernehmenden Anteil der Kosten der Ausfinanzierung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe a. bis c. ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der ihm zugeordneten Rentenbeziehenden zum gesamten Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen im Rentenvorsorgewerk. ² Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden zu übernehmenden Anteil der Kosten für die aktiven Versicherten gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe a. und b. ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der von ihm beschäftigten aktiven Versicherten zum gesamten Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der BLPK. ³ Die Kosten eines allfälligen Besitzstandes für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat sind von jedem Arbeitgebenden in Abhängigkeit von der von ihm für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung zu tragen.	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
⁴ Für Arbeitgebende, deren Arbeitnehmende in einem Vorsorgewerk mit eigener Rechnung gemäss dem BLPK Dekret versichert sind, entsprechen die Kosten der Ausfinanzierung dem versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss der Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 zuzüglich der weiteren Kosten nach § 12 Absatz 2.	
§ 14 Vorsorgewerke mit einem abweichenden Vorsorgeplan Befindet sich ein Vorsorgewerk mit abweichendem Vorsorgeplan unter Einbezug des ihm zugeordneten Anteils am Rentenvorsorgewerk am 1. Januar 2014 in Unterdeckung, so ist diese gemäss den einschlägigen Bestimmungen des BVG zu beheben.	
§ 15 Amortisation der Forderung der BLPK durch den Kanton ¹ Der Kanton anerkennt den auf ihn entfallenden Betrag als Forderung der BLPK. ² Das Pensionskassendekret regelt die Beteiligung der Arbeitnehmenden und der Rentenbeziehenden an der Amortisation der Forderung. ³ Der Kanton amortisiert die Forderung in jährlichen Raten in spätestens 40 Jahren. ⁴ Die Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst. ⁵ Bei der Verwendung des Jahresergebnisses ist primär der Verbesserung des Deckungsgrades beziehungsweise dem Aufbau von Wertschwankungsreserven Rechnung zu tragen. Freie Mittel des Vorsorgewerks des Kantons werden für die Verkürzung der Amortisation der Forderung verwendet.	
§ 16 Amortisation der Forderung der BLPK durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden ¹ Die auf die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden entfallenden Forderungsbeträge werden für jeden Arbeitgebenden gesondert	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
ermittelt und in einem Vertrag mit der BLPK festgehalten. ² Für die Amortisation und die Verzinsung gelten § 15 Absätze 3 und 4 sinngemäss. ³ Mit Ausnahme des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland können die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden mit der BLPK eine kürzere Abzahlungsfrist oder eine sofortige vollständige oder teilweise Ausfinanzierung mittels Einmaleinlage vereinbaren. ⁴ Angeschlossene Arbeitgebende haben die Möglichkeit, den auf sie entfallenden Forderungsbetrag per 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Fehlbetrag in der Bilanz des Vorsorgewerks auszuweisen. Die entsprechende Unterdeckung ist nach den einschlägigen Bestimmungen des BVG zu beheben.	
§ 17 Rückwirkende Anpassungen von Freizügigkeitsleistungen ¹ Der Verwaltungsrat regelt rückwirkende Anpassungen der Freizügigkeitsleistung, welche auf nachträgliche Lohnkorrekturen zurückzuführen sind. ² Die Kosten des Anstiegs der Freizügigkeitsleistung müssen versicherungstechnisch bestimmt werden. ³ Eine allfällige Finanzierungslücke nach Anrechnung der einmaligen Nachzahlung in Folge der Lohnerhöhung ist vom Arbeitgebenden zu tragen.	
§ 18 Garantie für die Forderung der BLPK ¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für deren Forderungen gegenüber Arbeitgebenden, mit welchen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. ² Die Garantie besteht, solange die Forderung der BLPK noch nicht voll amortisiert ist. Sie reduziert sich um den vom betreffenden	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Arbeitgebenden an die BLPK bezahlten Amortisationsanteil.	
§ 19 Überführung des Verwaltungsrates unter die Regelung des Pensionskassengesetzes Die Amtsdauer des unter dem BLPK Dekret gewählten Verwaltungsrates endet am 30. Juni 2014. Die Amtsdauer des nach Massgabe der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes vom tt.mm.20jj gewählten Verwaltungsrates beginnt am 1. Juli 2014.	
§ 20 Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung Das Gesetz vom 23. Juni 1999⁴ über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert: <i>§ 2 Selbständige kantonale Behörde</i> Die Mitglieder des Bankrates und der Direktion der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Verwaltungskommission und der Direktion der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sowie der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, der Geschäftsleitung der BLT Baselland Transport AG, der Fachhochschuldirektion sowie der Direktion des Universitäts-Kinderspitals beider Basel können dem Landrat nicht angehören.	
§ 21 Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) Das Gesetz vom 25. September 1997⁵ über die Arbeitsverhältnisse	Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

⁴ GS 33.0832; SGS 104

Neue Fassung	Bisherige Fassung
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: § 23 Absatz 1 bis 5 (neu) ¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet haben. ² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden. ³ unverändert ⁴ unverändert ⁵ Im Falle einer Teilpensionierung darf die Summe des Teilpensionierungs- und des Beschäftigungsgrads nicht höher als 100% sein.	§ 23 Absatz 1 bis 4 ¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das vierundsechzigste Altersjahr vollendet haben. ² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Kalender- oder Schuljahres verlängert werden. ³ Lehrkräfte können durch die Anstellungsbehörde verpflichtet werden, das Schulsemester zu vollenden, in dem sie die Altersgrenze erreichen. ⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.
§ 53 Absätze 1 und 2 ¹ aufgehoben ² aufgehoben	§ 53 Absätze 1 und 2 ¹ Es besteht eine Vorsorgeeinrichtung als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. ² Der Landrat regelt in den Statuten die Organisation, die Beitrittspflicht, die Beitragsleistungen der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung.
§ 22 Änderung des Gesetzes über die Einführung des	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

⁵ GS 32.1008; SGS 150

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Das Gesetz vom 16. November 2006⁶ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: § 54 Buchstabe c. c. die Basellandschaftliche Pensionskasse gemäss § 1 des Gesetzes vom [Datum des Inkrafttretens des Pensionskassengesetzes] über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz);	§ 54 Buchstabe c. c. die Basellandschaftliche Pensionskasse gemäss § 1 des Dekrets vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret);
§ 23 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁷ wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 2 ² Es gilt für den Landrat, den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.	Finanzhaushaltsgesetz § 1 Absatz 2 ² Es gilt für den Landrat, den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, mit Ausnahme der Basellandschaftlichen Beamtenversicherungskasse.
§ 24 Änderung des Finanzkontrollgesetzes Das Finanzkontrollgesetz vom 10. Dezember 2008⁸ wird wie folgt geändert:	Finanzkontrollgesetz
§ 14 Absatz 2 ² Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, die Basellandschaftliche Pensionskasse und die Basellandschaftliche Kantonalbank unterliegen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Vorbehalten sind Aufträge, die kantonale Organe in Ausübung ihrer Oberaufsicht erteilen.	§ 14 Absatz 2 ² Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, und die Basellandschaftliche Kantonalbank unterliegen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Vorbehalten sind Aufträge, die kantonale Organe in Ausübung ihrer Oberaufsicht erteilen.

⁶ GS 36.0153; SGS 211

⁷ GS 29.492; SGS 310

⁸ GS 36.1117; SGS 311

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 25 Aufhebung des Gesetzes über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse Das Gesetz vom 27. November 2003 über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse⁹ wird aufgehoben.	Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse § 1 Staatsgarantie ¹ Solange ein versicherungstechnischer Fehlbetrag besteht, garantiert der Kanton Basel-Landschaft die Leistungen der BLPK, falls fällige Leistungen wegen des Fehlbetrages nicht vollständig aus dem Vermögen der BLPK erfüllt werden können. ² Der Kanton kann für erbrachte Garantieleistungen auf die angeschlossenen Arbeitgebenden entsprechend ihrem Anteil am Deckungskapital der aktiven Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner angemessen Rückgriff nehmen. § 2 Inkraftsetzung ¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
§ 26 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	

⁹ GS 35.0041; SGS 834

Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 1 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) führt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁰, des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)¹¹, dieses Dekrets und den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen durch.	
wird aufgehoben	§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz und Zweck ¹ Unter dem Namen Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) besteht eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Liestal. Sie hat die Aufgabe, die berufliche Vorsorge der der kantonalen Personalgesetzgebung unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Personals der angeschlossenen Arbeitgebenden zu gewährleisten. ² Die BLPK ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie erbringt Leistungen gemäss diesem Dekret und der vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente, in jedem Falle mindestens gemäss den zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts. ³ Die BLPK ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung versicherungstechnischer Erfordernisse zu führen. Sie verfügt über eigenen Grundbesitz und bewirtschaftet ihr Vermögen selbst.

¹⁰ SR 831.40

¹¹ GS; SGS

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 2 Weitere angeschlossene Arbeitgebende ¹ Der BLPK angeschlossen werden können Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, kantonale und gemeinnützige Institutionen und andere Betriebe, an welchen der Kanton Basel-Landschaft oder der BLPK angeschlossene Arbeitgebende massgeblich beteiligt sind oder welche eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Über den Anschluss oder einen allfälligen Ausschluss beschliesst der Verwaltungsrat. ² Die BLPK kann für die berufliche Vorsorge der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden verschiedene Vorsorgepläne anbieten. ³ Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Arbeitgebenden gegenüber der BLPK werden in einem Anschlussvertrag zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebenden geregelt.	§ 2 Angeschlossene Arbeitgebende ¹ Der BLPK angeschlossen werden können Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, kantonale und gemeinnützige Institutionen und andere Betriebe, an welchen der Kanton Basel-Landschaft oder der BLPK angeschlossene Arbeitgebende massgeblich beteiligt sind oder mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Über den Anschluss oder einen allfälligen Ausschluss beschliesst der Verwaltungsrat. ² Angeschlossene Arbeitgebende verpflichten sich zur Einhaltung der für sie verbindlichen Bestimmungen dieses Dekrets, des Anschlussvertrages und der massgebenden Reglemente, insbesondere auch zur Anmeldung aller gemäss dem BVG, dem Dekret und den Reglementen zu versichernden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³ Der Kanton kann für erbrachte Garantieleistungen auf die angeschlossenen Arbeitgebenden entsprechend ihrem Anteil am Deckungskapital der aktiven Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner angemessen Rückgriff nehmen.
§ 3 Sammeleinrichtung ¹ Die BLPK wird in der Form einer Sammeleinrichtung geführt. Der Kanton sowie jeder weitere angeschlossene Arbeitgebende bilden ein Vorsorgewerk, für das eine eigene Rechnung geführt wird. ² Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass mehrere Arbeitgebende zusammen ein Vorsorgewerk bilden.	§ 3 Vorsorgeordnung des Kantons Die Vorsorgeordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der kantonalen Personalgesetzgebung unterstellt sind, wird durch dieses Dekret abschliessend geregelt.
wird aufgehoben	§ 4 Vorsorgeordnung angeschlossener Arbeitgebender ¹ Die BLPK kann angeschlossenen Arbeitgebenden andere, von der Vorsorgeordnung dieses Dekrets abweichende Vorsorgepläne anbieten. ² Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gilt die Vorsorgeordnung gemäss diesem Dekret auch für die versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgebenden.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
wird aufgehoben	§ 5 Bilanzierung und Rechnungslegung ¹ Die BLPK wird nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt. ² Die BLPK führt jeweils separate Rechnungen für die folgenden Bestände: a. die aktiven versicherten Personen, die der Vorsorgeordnung dieses Dekrets unterstellt sind, sofern nicht Buchstabe b gilt; b. die aktiven versicherten Personen eines angeschlossenen Arbeitgebenden, für den im Anschlussvertrag eine separate Rechnung vorgesehen ist oder für den gemäss § 4 Absatz 1 ein abweichender Vorsorgeplan oder mehrere abweichende Vorsorgepläne bestehen; c. die Gesamtheit der Renten. ³ Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.
§ 4 Vorsorgekommission ¹ Für jedes Vorsorgewerk wird eine paritätische Vorsorgekommission bestellt. ² Die Vorsorgekommissionen entscheiden im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgesetzten Grundsätze über die Verzinsung der Sparkapitalien. ³ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Vorsorgekommission die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung.	
§ 5 Persönlicher Geltungsbereich ¹ Das Dekret regelt die Finanzierung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons sowie der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden. ² Für Personen, welche gestützt auf eine gesetzliche Regelung oder einen Staatsvertrag die gleiche berufliche Vorsorge haben wie die	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Mitarbeitenden des Kantons, gelten die Bestimmungen dieses Dekrets sinngemäss.	
§ 6 Versicherung der Regierungsräte ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden im Rahmen dieses Dekrets versichert. ² Die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind anwendbar, soweit nicht die Bestimmungen des Dekrets über die Lohnleistungen und die berufliche Vorsorge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates vorgehen.	§ 6 Versicherungspflicht ¹ Mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses werden die der kantonalen Personalgesetzgebung unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angeschlossenen Arbeitgebenden zu versicherten Personen, sofern sie einen Gesamtverdienst erzielen, der den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. ² Die Versicherungspflicht beginnt für die Risiken Tod und Invalidität spätestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, spätestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter. ³ Angeschlossene Arbeitgebende können mit der BLPK für die Gesamtheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen den BVG-Minimallohn unterschreitenden Gesamtverdienst vereinbaren. ⁴ Nicht versichert werden Personen, die: a. nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben; b. im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens zu 70 Prozent invalid sind; c. über einen Arbeitsvertrag für die Dauer von höchstens drei Monaten verfügen, falls dieser nicht verlängert wird. ⁵ Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht für einzelne Personalkategorien beschliessen, sofern diese Kategorien im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden. ⁶ Scheidet eine versicherte Person aus der gemäss BVG obligatorischen Versicherung aus, kann sie die Vorsorge im bisherigen Umfang bei der

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	BLPK weiterführen. Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat. ⁷ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, können auf Beschluss des Arbeitgebenden der Risikoversicherung unterstellt werden. Dabei werden die Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen gemäss § 23 Absatz 2 dieses Dekrets gekürzt. Ein Einkauf in höhere Leistungen ist nicht möglich. ⁸ Die Mitglieder des Regierungsrates werden im Rahmen dieses Dekrets versichert. Abweichende Leistungen sind in einem separaten Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates geregelt.
wird aufgehoben	§ 7 Aufnahme in die BLPK ¹ Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Anmeldung des Arbeitgebenden. ² Von Personen, deren überobligatorische Vorsorge den vom Verwaltungsrat festgelegten Höchstbetrag übersteigt, verlangt die BLPK eine Selbstauskunft über den Gesundheitszustand und allenfalls eine ärztliche Untersuchung.
wird aufgehoben	§ 8 Gesundheitliche Vorbehalte ¹ Die BLPK kann auf den Teil der Vorsorgeleistung, der den vom Verwaltungsrat festgelegten Höchstbetrag übersteigt, einen gesundheitlichen Vorbehalt anbringen. Vorbehalte und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf die Leistungen gemäss BVG bzw. nicht auf den Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird. ² Ein noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung wird bis zu einer Dauer von insgesamt drei Jahren weitergeführt. ³ Nach dreijähriger Zugehörigkeit zur BLPK entfallen sämtliche Leistungsvorbehalte. ⁴ Führt die vorbehaltene Gesundheitsstörung während der Gültigkeitsdauer des Vorbehaltes zu einer Arbeitsunfähigkeit bzw. zur Invalidität oder zum Tod (Leistungsfall), werden unabhängig von der Gül-

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	tigkeitsdauer des Vorbehaltes die Leistungskürzungen gemäss Absatz 1 angewendet.
§ 7 Versicherungspflicht ¹ Die diesem Dekret unterstehenden Arbeitnehmenden, deren massgebender Jahreslohn drei Viertel des Betrages der maximalen Altersrente der AHV überschreitet, sind versicherungspflichtig: a. für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres; b. für das Alter am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. ² Der Verwaltungsrat kann im Reglement aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen.	§ 9 Beginn und Ende der Versicherungspflicht ¹ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. ² Sie endet, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen oder wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch während eines Monats, beitragsfrei versichert. ³ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung bestehen. Dabei wird der rentenberechtigte Verdienst um 1/6 der insgesamt entgangenen Beiträge aller Art gekürzt. Werden die Beiträge entrichtet, entfällt die Kürzung.
wird aufgehoben	§ 10 Besondere Pflichten ¹ Versicherte Personen und Arbeitgebende sind verpflichtet: a. über alle Tatsachen, welche die Beziehungen zur BLPK betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die verlangten Nachweise zu beschaffen; b. ihre Ansprüche bei der AHV, der IV und der Eidgenössischen Militärversicherung (MV) sowie gegenüber den Kranken-, den Unfall- und den Haftpflichtversicherern geltend zu machen und dies der BLPK unaufgefordert mitzuteilen. ² Bei Verletzung dieser Verpflichtungen ist die BLPK berechtigt, die Leistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen zu kürzen. ³ Die versicherten Personen ermächtigen die medizinischen Fachpersonen, dem vertrauensärztlichen Dienst der BLPK die benötigten Auskünfte zu erteilen. ⁴ Erwächst der BLPK aus absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	dieser Pflichten ein Schaden, so ist er von den Fehlbaren zu ersetzen.
wird aufgehoben	§ 11 Leistungskürzungen bei Vorbezug für Wohneigentum und Ehescheidung ¹ Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen darf nach Massgabe des geltenden Rechts für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen und/oder verpfändet werden. Die vorbezogenen Mittel werden im Sinne einer negativen Einkaufssumme in eine gleichbleibende Kürzung gemäss § 23 Absatz 2 dieses Dekrets umgerechnet. ² Wird bei einer Ehescheidung vom Gericht bestimmt, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung an den Ehepartner überwiesen werden muss, werden die Leistungen wie bei einem Vorbezug für Wohneigentum gemäss § 23 Absatz 2 dieses Dekrets gekürzt. ³ Andere Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen auf Leistungen sind nichtig.
wird aufgehoben	§ 12 Zahlungsmodalitäten ¹ Sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, beginnt die Rentenleistung am ersten Tag des folgenden Monats. ² Die Renten gelangen am Ende jeden Monats zur Auszahlung. ³ Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.
wird aufgehoben	§ 13 Berichtigung und Rückerstattung von Leistungen ¹ Zu niedrig angesetzte Leistungen werden berichtigt und die Differenz nachvergütet. Anspruch auf Verzugszins besteht nur, wenn der Fehler bei der BLPK liegt. ² Wurden zu hohe Leistungen bezogen, sind diese samt Verzugszins zurückzuerstatten. Die BLPK kann durch Beschluss des Verwaltungsrates bei Vorliegen einer grossen Härte auf die Rückerstattung gut-

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	gläubig entgegengenommener zu hoher Leistungen ganz oder teilweise verzichten. ³ Vorbehalten bleiben die Verjährungsfristen gemäss BVG. Die BLPK kann ihre Rückerstattungsansprüche mit künftigen Leistungen verrechnen.
wird aufgehoben	§ 14 Einspruchsrecht ¹ Gegen Entscheide der BLPK kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsrat schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Entscheid ist in diesem Falle bis zum definitiven Entscheid des Verwaltungsrates sistiert. ² Unabhängig vom internen Verfahren kann beim zuständigen kantonalen Gericht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Klage erhoben werden.
wird aufgehoben	§ 15 Übernahme der Vorsorgekapitalien Der angeschlossene Arbeitgebende weist seine bisherige Vorsorgeeinrichtung an, die Deckungskapitalien der versicherten Personen sowie den anteilmässigen Einkauf in die von der BLPK geführten kollektiven Rückstellungen termingerecht zu überweisen. Die Details der Übernahme werden in einem Übernahmevertrag zwischen der bisherigen Vorsorgeeinrichtung und der BLPK geregelt.
wird aufgehoben	§ 16 Sicherung erworbener Ansprüche ¹ Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen auf den Zeitpunkt der Auflösung bewertet und im Rahmen eines Übernahmevertrages in die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebenden überwiesen. Ein Rückfall von Mitteln an den Arbeitgebenden ist ausgeschlossen. ² Auf Wunsch des Arbeitgebenden richtet die BLPK laufende Renten nach Auflösung des Anschlussvertrages weiterhin aus. Die Bedingungen für diese Leistungsverpflichtung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
wird aufgehoben	§ 17 Rückerstattung eines Fehlbetrages ¹ Liegt im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages eine Unterdeckung vor, hat der Arbeitgebende der BLPK den auf ihn entfallenden Teil des Fehlbetrages zurückzuerstatten. ² ... ³ Der Anteil des angeschlossenen Arbeitgebenden an einem Fehlbetrag ergibt sich aus der separaten Rechnung gemäss § 5 Absatz 2. Er bestimmt sich im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien. ⁴ Weist die separate Rechnung der Gesamtheit der Renten einen Fehlbetrag aus, hat der Arbeitgebende den auf ihn entfallenden Anteil zurückzuerstatten. Der Anteil bestimmt sich ebenfalls im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien.
wird aufgehoben	§ 18 Anspruch bei Auflösung des Anschlussvertrages ¹ Der Anspruch auf allfällige zusätzliche Vorsorgemittel (Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel) bei Auflösung des Anschlussvertrages ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung gemäss § 5 Absatz 2. ² Die Einzelheiten werden im Reglement zu den Voraussetzungen und dem Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation geregelt. ³ und ...
	§§ 19-21
§ 8 Finanzierung Die Leistungen der BLPK werden finanziert durch: a. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen der Versicherten; b. die Einkäufe der Versicherten; c. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden; d. die Verzinsung der Sparkapitalien.	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 9 Massgebender Jahreslohn ¹ Als massgebender Jahreslohn gilt der mit 13 multiplizierte Monatslohn. Bei Personen, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, gilt als massgebender Jahreslohn der mit 12 multiplizierte Monatslohn. ² Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Regierungsrates bei bestimmten Berufen weitere Erwerbseinkommen in den massgebenden Jahreslohn einschliessen. Er kann einen maximalen massgebenden Jahreslohn festlegen. ³ Der Verwaltungsrat erlässt im Reglement Bestimmungen über die Behandlung von unregelmässigen oder stark schwankenden Löhnen sowie das Vorgehen bei unterjährigen Lohnveränderungen.	§ 22 Massgebliche Verdienste ¹ Als Gesamtverdienst gilt der dem Beschäftigungsgrad entsprechende Lohn im Rahmen der jeweils gültigen Lohnsysteme. Bei wechselnden Stundenverpflichtungen ist der gemeldete mittlere Jahreslohn massgebend. Lohnanteile, die das Zehnfache des oberen Grenzbetrages der Minimalvorsorge gemäss BVG übersteigen, werden nicht angerechnet. ² Als Beitragsverdienst gilt der um den Koordinationsabzug verminderte Gesamtverdienst. Bei Erhöhung des Koordinationsabzuges wird der Beitragsverdienst nicht reduziert. ³ Der Koordinationsabzug entspricht 1/3 des Gesamtverdienstes, höchstens jedoch einer maximalen vollen AHV-Altersrente. Dieser maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. ⁴ Als rentenberechtigter Verdienst gilt der Beitragsverdienst, vermindert um Beträge, die sich aus nichterbrachten Beiträgen oder Einkaufssummen ergeben. ⁵ Wird der Gesamtverdienst, unabhängig vom Eintritt eines Vorsorgefalls, reduziert, erfolgt unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche eine versicherungstechnische Reduktion des rentenberechtigten Verdienstes. Vorbehalten bleibt die Beibehaltung des bisherigen Beitragsverdienstes, sofern der BLPK dadurch kein Beitragsausfall entsteht. ⁶ Bezieht eine versicherte Person Lohnanteile von nicht der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden, sind diese Lohnanteile bei der BLPK nicht versicherbar.
§ 10 Versicherter Jahreslohn ¹ Als versicherter Jahreslohn gilt der um den Koordinationsabzug verminderte massgebende Jahreslohn. ² Bei Erhöhung des Koordinationsabzuges und gleichbleibendem	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
massgebendem Jahreslohn wird der versicherte Jahreslohn nicht reduziert. ³ Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Dieser maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.	
wird aufgehoben	§ 23 Berechnung der Einkaufssumme ¹ Hat die versicherte Person bei Beginn der Versicherungspflicht oder bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades das 25. Altersjahr überschritten, so bemisst sich die nach Tabelle A im Anhang errechnete Einkaufssumme am Beitragsverdienst oder an dessen Erhöhung. Die Einkaufssumme wird bei Versicherungsbeginn bzw. zum Zeitpunkt der Erhöhung fällig und ist innerhalb der folgenden 12 Monate samt Verzugszins zu entrichten. ² Wird ein Teil der Einkaufssumme nicht erbracht, wird der rentenberechtigte Verdienst um einen gleichbleibenden Betrag gekürzt. Massgeblich für die Berechnung des Fehlbetrages ist der Kürzungsfaktor gemäss Tabelle A im Anhang.
wird aufgehoben	§ 24 Verwendung der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen ¹ Die versicherte Person hat sich bei Beginn der Versicherungspflicht über die vorhandenen Vorsorgeguthaben gemäss den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) auszuweisen. Diese sind soweit in die BLPK einzubringen, als dies für den Einkauf in die maximalen ordentlichen Leistungen erforderlich ist. ² Übersteigen die eingebrachten Mittel die erforderliche Einkaufssumme, so wird daraus ausserhalb der BLPK gemäss Weisung der versicherten Person ein separater Freizügigkeitsanspruch begründet. Diese Mittel können zur Nachversicherung von Verdiensterhöhungen oder zur Reduktion der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung verwendet werden.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
wird aufgehoben	§ 25 Freiwilliger Einkauf ¹ Die versicherte Person kann nicht sofort verfügbare Teile der Einkaufssumme wie folgt erbringen: a. durch einen nach Tabelle A im Anhang berechneten monatlichen Zusatzbeitrag, der solange geschuldet ist wie die wiederkehrenden Beiträge, längstens aber bis zur Vollendung des 60. Altersjahres; b. durch Ratenzahlungen mittels Lohnabzug innert höchstens 60 Monaten, wobei im Vorsorgefall noch ausstehende Raten einschliesslich Verzugszins in jedem Fall geschuldet sind; c. mittels Einmaleinlage. ² Der Verwaltungsrat kann Mindestbeiträge und Mindestraten festlegen. ³ Der Versicherungsschutz, welcher aufgrund der Einkaufsvereinbarung gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b erworben wird, gilt ab Unterzeichnung der Einkaufsvereinbarung.
§ 11 Beiträge ¹ Die BLPK erhebt Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge. ² Der Arbeitgebende leistet 60 Prozent der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge. ³ Für die Teuerungsanpassung der Renten zahlt der Arbeitgebende überdies einen Beitrag in der Höhe von 4.0 Prozent des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks des Kantons.	§ 26 Beiträge der versicherten Person ¹ Für die Risikoversicherung entrichtet die versicherte Person 1.0 Prozent des Gesamtverdienstes. ² Für die Vollversicherung entrichtet die versicherte Person die ordentlichen Beiträge in Prozenten des Beitragsverdienstes gemäss der Tabelle C im Anhang. Die Beiträge sind monatlich geschuldet. ³ Bei Erhöhung des Beitragsverdienstes entrichtet die versicherte Person eine einmalige Nachzahlung gemäss der Tabelle C im Anhang. Diese Nachzahlung wird auf zwölf Monate verteilt. ⁴ Die Beiträge sind letztmals für den Monat zu leisten, in welchem die versicherte Person das 64. Altersjahr vollendet, längstens aber bis zum Austritt aus der BLPK oder bis zum Einsetzen der ganzen Rente. Die Nachzahlungen sind, ausgenommen bei Austritt, in jedem Fall geschuldet.

Neue Fassung	Bisherige Fassung																		
§ 12 Sparbeiträge Der Sparbeitrag beträgt: <table> <tr> <th>Alter</th><th>Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns</th></tr> <tr><td>25 – 29</td><td>9.4%</td></tr> <tr><td>30 – 34</td><td>12.4%</td></tr> <tr><td>35 – 39</td><td>15.4%</td></tr> <tr><td>40 – 44</td><td>18.4%</td></tr> <tr><td>45 – 49</td><td>21.4%</td></tr> <tr><td>50 – 54</td><td>24.4%</td></tr> <tr><td>55 – 65</td><td>27.4%</td></tr> <tr><td>65 – 70</td><td>9.4%</td></tr> </table>	Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns	25 – 29	9.4%	30 – 34	12.4%	35 – 39	15.4%	40 – 44	18.4%	45 – 49	21.4%	50 – 54	24.4%	55 – 65	27.4%	65 – 70	9.4%	
Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns																		
25 – 29	9.4%																		
30 – 34	12.4%																		
35 – 39	15.4%																		
40 – 44	18.4%																		
45 – 49	21.4%																		
50 – 54	24.4%																		
55 – 65	27.4%																		
65 – 70	9.4%																		
§ 13 Risikobeitrag ¹ Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen beträgt maximal 4.5 Prozent des versicherten Jahreslohns. ² Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag vom Verwaltungsrat festgelegt.																			
wird aufgehoben	§ 27 Beiträge der Arbeitgebenden ¹ Für die Risikoversicherung entrichten die Arbeitgebenden 1.0 Prozent des Gesamtverdienstes. ² Für die Vollversicherung entrichten die Arbeitgebenden die ordentlichen Beiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Verdienstes gemäss der Tabelle C im Anhang. ³ Bei Erhöhung des Beitragsverdienstes entrichten die Arbeitgebenden eine einmalige Nachzahlung gemäss der Tabelle C im Anhang. ⁴ Die auf den Renten gewährten Anpassungen werden zur Hälfte den Arbeitgebenden überbunden. ⁵ Die Beiträge verfallen zeitgleich wie jene der versicherten Person und																		

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	werden Ende des Monats kontokorrentmässig belastet. Der Kontokorrentzins wird vom Verwaltungsrat festgelegt. ⁶ Besteht seitens der Arbeitgebenden eine Taggeldversicherung oder die Pflicht zur Lohnfortzahlung für die Dauer von mindestens 730 aufeinanderfolgenden Tagen, gewährt die BLPK auf die für die betroffenen versicherten Personen abgerechneten ordentlichen Beiträge eine Gutschrift, deren Höhe versicherungstechnisch berechnet wird. ⁷ Die Arbeitgebenden haben gemäss Art. 65e BVG und der entsprechenden Verordnung im Falle einer Unterdeckung die Möglichkeit, Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vorzunehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto zu übertragen. ⁸ Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
wird aufgehoben	§ 28 Verwendung freier Mittel ¹ Weist das Vermögen der BLPK nach Bereitstellung der von den Experten geforderten Rückstellungen verfügbare freie Mittel aus, kann der Verwaltungsrat aus diesen freien Mitteln unter Wahrung der Gleichbehandlungsgrundsätze Ermässigungen auf den ordentlichen Beiträgen oder Leistungsverbesserungen gewähren. ² Der Verwaltungsrat hat über die Verwendung freier Mittel, gestützt auf einen Bericht des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, jährlich zu beschliessen.
§ 14 Verwaltungskosten ¹ Der Kanton vergütet der BLPK die für den Kantonsbestand anfallenden Verwaltungskosten. ² Der vom Kanton zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag wird vom	§ 29 Verwaltungskosten ¹ Arbeitgebende entrichten einen einheitlichen Grundbeitrag an die Verwaltungskosten, dessen Höhe vom Verwaltungsrat je auf Beginn eines Jahres festgelegt wird. ² Für die Bearbeitung von besonders aufwändigen Geschäftsfällen wie

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Verwaltungsrat jeweils auf Beginn eines Jahres festgelegt. ³ Für die Bearbeitung von besonders aufwändigen Geschäftsfällen kann die BLPK Gebühren erheben. ⁴ Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.	Vorbezügen für Wohneigentum, Auszahlungen wegen Scheidungen und weiteren Einzelfragen kann die BLPK Gebühren erheben. ³ Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement.
§ 15 Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung ¹ Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons unter 100 Prozent, so muss dieses die Unterdeckung beheben. Bei der Behebung der Unterdeckung ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf den Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden und auf einen Ausgleich zwischen der Stabilisierung der Kasse und den Interessen der Versicherten zu achten, indem a. der Beitrag des Arbeitgebenden mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmenden, sofern zur Behebung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden; b. der Arbeitgebende eine Einlage in die Pensionskasse leistet, wenn im Falle einer Unterdeckung die Sparkapitalien der Versicherten mit einem Satz verzinst werden, der tiefer ist als der vom Bundesrat festgesetzte Mindestzinssatz. ² Der Beitrag für die Teuerungsanpassung der Renten kann zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden. ³ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht begründen.	
§ 16 Vorsorgeprimat ¹ Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital der versicherten	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Person (Beitragsprimat). ² Für die Invalidenleistungen und die vor Vollendung des Rentenalters entstehenden Hinterlassenenrenten kann der Verwaltungsrat eine vom Beitragsprimat abweichende Festsetzung der Leistungen vorsehen.	
§ 17 Leistungen der BLPK ¹ Die Bestimmungen über die Leistungen werden vom Verwaltungsrat im Reglement geregelt. ² Er regelt ebenfalls die Überführung der Leistungen aus dem Leistungsprimat in das Beitragsprimat.	§ 30 Art der Leistungen Leistungen der BLPK sind: a. Renten - bei Invalidität § 31 - bei ordentlicher Pensionierung § 33 - bei vorzeitiger Pensionierung §§ 35, 37 - für Lebenspartner § 39 - für Kinder §§ 32, 34, 36, 40 b. Kapitaloption § 38 c. Rentenanpassungen § 41 d. Austrittsleistungen § 42 e. Abfindungen § 44 f. Leistungen in Härtefällen § 45
wird aufgehoben	§ 31 Invalidenrente ¹ Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, die im Sinne der IV invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der BLPK versichert waren. ² Für die Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). ³ Der Verwaltungsrat kann auf begründetes Gesuch und gestützt auf einen vertrauensärztlichen Befund eine Invalidenrente zusprechen, die vom Invaliditätsgrad der IV abweicht.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	⁴ Die BLPK kann den Anspruch solange aufschieben, als die versicherte Person den vollen Lohn oder ein Taggeld von mindestens 80 Prozent des vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenen Lohnes erhält, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgebenden mindestens zur Hälfte mit-finanziert wird. ⁵ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt mit dem Tod oder mit dem Wegfall der Invalidität. ⁶ Bei Teilinvalidität wird auf der invaliditätsbedingten Reduktion des Beitragsverdienstes bzw. nach Massgabe des Invaliditätsgrades eine Teilrente ausgerichtet. ⁷ Wird die invalide Person infolge Reaktivierung bei der BLPK wieder versichert, so erfolgt dies bis zur Höhe der vor der Invalidisierung massgeblichen Verdienste ohne neue Vorbehalte und ohne Einkauf. Die frühere Beitragsdauer und die Invaliditätsdauer werden voll angerechnet. ⁸ Die Invalidenrente beträgt 60 Prozent des rentenberechtigten Verdienstes; bei Teilinvalidität beträgt die Rente 60 Prozent der Reduktion dieses Verdienstes. ⁹ Erhält die invalide Person von der IV keine Rente oder nur eine Teilrente, so leistet die BLPK eine Zusatzrente in der Höhe von 75 Prozent der mutmasslichen IV-Rente. Über den Zeitpunkt des IV-Rentenbeginns hinaus bezogene Zusatzrenten sind zurückzuerstatten.
wird aufgehoben	§ 32 Invaliden-Kinderrente ¹ Versicherte Personen mit Anspruch auf Invalidenrente haben für Kinder, die im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnten, Anspruch auf Invaliden-Kinderrente. ² Die Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20 Prozent der Invalidenrente gemäss § 31 Absatz 8 dieses Dekrets.
wird aufgehoben	§ 33 Rente bei ordentlicher Pensionierung ¹ Versicherte Personen haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn das

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	64. Altersjahr vollendet und das Arbeitsverhältnis beendet ist. ² Die Altersrente beträgt 60 Prozent des rentenberechtigten Verdienstes. ³ Wird der Rentenbeginn über das 64. Altersjahr hinaus aufgeschoben, so entfällt die Beitragspflicht und die Rente wird für jeden Monat, um den der Rücktritt später erfolgt, um 2/3 Prozent erhöht. Diese Erhöhung gilt sinngemäss auch für die anwartschaftlichen Lebenspartnerrenten.
wird aufgehoben	§ 34 Kinderrente bei ordentlicher Pensionierung ¹ Versicherte Personen mit Anspruch auf Altersrente haben für Kinder, die im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnten, Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente. ² Die Pensionierten-Kinderrente beträgt für ein Kind oder mehrere Kinder insgesamt 10 Prozent der Altersrente gemäss § 33 Absatz 2 dieses Dekrets. Die Mindestleistungen gemäss Artikel 17 BVG werden garantiert.
wird aufgehoben	§ 35 Rente bei vorzeitiger Pensionierung ¹ Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente. ² Nach der Altersgrenze gemäss Absatz 1 besteht Anspruch auf Teil-Altersrenten, wenn sich der Beschäftigungsgrad bleibend um mindestens je 20 Prozent vermindert und ein Gesamtverdienst verbleibt, der den Mindestlohn gemäss § 6 Absätze 1 und 3 dieses Dekrets übersteigt. ³ Die Höhe der Rente ergibt sich, indem der bei Rentenbeginn berechnete Barwert der erworbenen Rente dividiert wird durch den Barwertfaktor einer sofort beginnenden Altersrente samt Anwartschaften. Massgebend ist das effektive Alter bei Rentenbeginn. ⁴ Die versicherte Person kann die Rentenkürzung jederzeit ganz oder teilweise auskaufen.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	⁵ Die Barwerte richten sich nach der Tabelle A im Anhang.
wird aufgehoben	§ 36 Kinderrente bei vorzeitiger Pensionierung ¹ Versicherte Personen mit Anspruch auf vorzeitige Altersrente haben für Kinder, die im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnten, Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente. ² Die Pensionierten-Kinderrente beträgt für ein Kind oder mehrere Kinder insgesamt 10 Prozent der Altersrente gemäss § 35 Absatz 3 dieses Dekrets. Die Mindestleistungen gemäss Artikel 17 BVG werden garantiert.
wird aufgehoben	§ 37 Überbrückungsrente ¹ Versicherte Personen, die vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente von 75 Prozent der maximalen vollen AHV-Altersrente. Beim Bezug einer Teil-Altersrente reduziert sich der Anspruch anteilmässig. ² Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt: a. mit dem Tod; b. mit der Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters. ³ Der Anspruch verringert sich in dem Masse, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. ⁴ Die BLPK finanziert pro Beitragsjahr 1/10 der vor Vollendung des 64. Altersjahres ausgerichteten Überbrückungsrente. Der Rest kann gemäss Absatz 5 finanziert werden. Versicherte Personen, die eine Altersrente beziehen, können jedoch auf den nicht durch die BLPK finanzierten Teil der Überbrückungsrente ganz oder teilweise verzichten. ⁵ Der nicht durch die BLPK finanzierte Teil der Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person wie folgt finanziert werden: a. durch Einkauf bei Anspruchsbeginn (der Einkauf entspricht den mit 4 Prozent diskontierten, nicht durch die BLPK finanzierten

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	Überbrückungsrenten) oder b. indem die Altersrente nach Erlöschen des Anspruchs auf die Überbrückungsrente dauernd gekürzt wird. Die Kürzung beträgt 7.2 Prozent der Summe der gesamthaft bezogenen Überbrückungsrenten, welche nicht durch die BLPK finanziert worden sind. Der nicht durch die BLPK finanzierte Teil der Überbrückungsrente wird ferner so reduziert, dass die Altersrente um höchstens einen Drittel gekürzt werden muss. ⁶ Ergeben sich aufgrund von § 35 Absatz 3 dieses Dekrets und Absatz 5 gekürzte Rentenleistungen, so wird die anwartschaftliche Lebenspartnerrente im gleichen Verhältnis gekürzt.
wird aufgehoben	§ 38 Kapitaloption ¹ Die versicherte Person kann einen Teil, höchstens aber 50 Prozent des Barwertes der Altersrente zum Zeitpunkt der Pensionierung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen. ² Absatz 1 findet auch bei Teilpensionierung Anwendung, wobei sich die Kapitalabfindung auf maximal drei Bezüge beschränkt. ³ Die Kapitaloption ist mindestens ein Jahr vor der gewünschten Pensionierung schriftlich geltend zu machen. ⁴ Die volle Kapitalabfindung kann bezogen werden, wenn die versicherte Person auf den Zeitpunkt der Pensionierung die Schweiz endgültig verlässt, das Kapital zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder zur Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verwendet wird oder wenn die Altersrente nach allfälliger Ausübung der Kapitaloption weniger als 10 Prozent der maximalen vollen AHV-Altersrente beträgt. ⁵ Die Altersrenten und die anwartschaftlichen Lebenspartnerrenten werden im Umfang, in dem die Altersleistung in Form von Kapital bezogen wird, gekürzt. ⁶ Verheiratete Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	Ehegatten.
wird aufgehoben	§ 39 Lebenspartnerrente ¹ Beim Tod einer versicherten Person hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sobald der frühere Verdienst- oder Rentenanspruch aufhört und wenn er: a. für Kinder, die gemäss § 40 dieses Dekrets Anspruch auf eine Waisenrente haben, aufzukommen hat oder b. das 40. Altersjahr überschritten hat und mit der verstorbenen Person mindestens fünf Jahre verheiratet war. ² Die Bedingungen gemäss Absatz 1 gelten sinngemäss für unverheiratete Paare, sofern die überlebende Person mittels beweiskräftiger Dokumente den Nachweis erbringen kann, dass a. das Paar zum Zeitpunkt des Todes ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt zusammen gelebt hat und b. die hinterbliebene Person von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist und die hinterbliebene Person keine Witwer oder Witwenrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht. ³ Erfüllt der Ehegatte bzw. die unterstützte Person diese Voraussetzungen nicht, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres- Lebenspartnerrenten oder, sofern diese höher ist, auf die Abfindung gemäss § 44 dieses Dekrets. ⁴ Der geschiedene Ehegatte hat unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Lebenspartnerrente. Dieser Anspruch beschränkt sich auf die Lebenspartnerrente gemäss Absatz 5, höchstens jedoch auf den richterlich festgesetzten Unterhaltsanspruch, soweit dieser nicht anderweitig (z.B. AHV) sichergestellt ist. ⁵ Die Lebenspartnerrente beträgt 40 Prozent des rentenberechtigten Verdienstes.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	⁶ Bei Heirat einer rentenbeziehenden Person wird die anwartschaftliche Lebenspartnerrente so reduziert, dass ihr Kapitalwert im Zeitpunkt der Heirat jenen für einen um drei Jahre jüngeren Ehegatten nicht übersteigt. Vorbehalten bleibt die BVG-Mindestrente. ⁷ Bei unverheirateten Paaren gelten die Bestimmungen gemäss Absatz 6 sinngemäss.
wird aufgehoben	§ 40 Waisenrente ¹ Anspruch auf eine Waisenrente haben die Kinder einer verstorbenen versicherten Person, die: a. eine Waisenrente gemäss BVG beanspruchen können oder b. gemäss IV mindestens zu 70 Prozent invalid sind und bei Beginn der Invalidität die Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente der AHV erfüllt hätten. ² Die Waisenrente beträgt pro Kind 20 Prozent der anwartschaftlichen Alters- bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.
wird aufgehoben	§ 41 Anpassung der Renten ¹ Für die Anpassung der laufenden Renten gilt, ungeachtet einer allfälligen Degression, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons gewährte Teuerungsausgleich. ² Die BLPK übernimmt die Hälfte der entsprechenden Kosten.
wird aufgehoben	§ 42 Austrittsleistungen ¹ Bei Austritt aus der BLPK wird die Austrittsleistung zu Gunsten der versicherten Person an die nächste Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Wo eine solche fehlt, wird die Austrittsleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Weisung der austretenden Person verwendet. ² Die versicherte Person kann, bei Verheirateten nur mit schriftlicher

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	Zustimmung des Ehegatten, die Barauszahlung verlangen, wenn: a. sie die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 25f FZG; b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss dem BVG nicht mehr untersteht; c. die Austrittsleistung kleiner ist als ihre persönlichen Beiträge für ein Jahr. ³ Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der bis zum Austritt erworbenen Rente nach Artikel 16 FZG. Die anrechenbare und mögliche Versicherungsdauer beginnt frühestens nach Vollendung des 25. Altersjahres. Für jedes Altersjahr ab vollendetem 25. Altersjahr gilt 1/39 der ordentlichen ungekürzten Rente von 60 Prozent des Beitragsverdienstes als erworben. Die Barwerte richten sich nach Tabelle A im Anhang. ⁴ Die Austrittsleistung vermindert bzw. erhöht sich um den gemäss Tabelle A im Anhang errechneten Barwert einer Rentenkürzung bzw. Rentenerhöhung. Sie wird um allfällige von der versicherten Person noch nicht beglichene Teile der Nachzahlung bei Lohnerhöhung und um noch ausstehende Ratenzahlungen bzw. den Barwert der künftigen Zusatzbeiträge vermindert. Sie entspricht jedoch mindestens dem BVG-Altersguthaben. ⁵ Die versicherte Person hat zumindest Anspruch auf die eingebrachten Einkaufssummen, Ratenzahlungen und Zusatzbeiträge samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Gemäss § 11 Absätze 1 und 2 dieses Dekrets vorbezogene oder übertragene Mittel werden als negative Einkaufssummen berücksichtigt. ⁶ Die Zinsberechnungen erfolgen unter Anwendung des Mindestzinssatzes gemäss BVG. Dabei werden die Einkaufssummen ab sofort, die

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	Ratenzahlungen und Zusatzbeiträge ab Ende des betreffenden Jahres verzinst.
wird aufgehoben	§ 43 Wechsel des Arbeitgebenden innerhalb der BLPK Ein Wechsel zu einem ebenfalls der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden wird als Austritt-/Eintrittsmutation behandelt.
wird aufgehoben	§ 44 Abfindungen ¹ Stirbt eine versicherte Person, ohne dass ihr Tod Rentenleistungen auslöst, entrichtet die BLPK eine einmalige Abfindung. ² Die Abfindung entspricht den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen aller Art ohne Zins. Sie vermindert sich um die bereits bezogenen Leistungen sowie um den Barwert allfälliger Waisenrenten. ³ Anspruch haben der nicht rentenberechtigte Ehegatte, bei dessen Fehlen natürliche Personen, die mittels beweiskräftigen Dokumenten den Nachweis erbringen können, dass sie von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
wird aufgehoben	§ 45 Leistungen in Härtefällen Ergeben sich aus der Anwendung dieses Dekrets Härtefälle oder geraten versicherte Personen bzw. deren Angehörige in eine Notlage, so kann der Verwaltungsrat die Ausrichtung besonderer Leistungen beschliessen.
wird aufgehoben	§ 46 Kürzungen und Rückgriffe ¹ Die BLPK kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. ² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Invalidenleistungen beziehenden Personen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. ³ Die Einkünfte der verwitweten Person und der Waisen werden zusammengerechnet. ⁴ Leistungen aus privaten Versicherungen sowie die gemäss § 22 Absatz 5 dieses Dekrets erworbenen zusätzlichen Renten werden nicht angerechnet. ⁵ Die BLPK kann besondere oder veränderte Verhältnisse wie Hilflosigkeit, Integritätsschäden jederzeit dadurch berücksichtigen, dass sie auf die Kürzung ganz oder teilweise verzichtet oder diese neu regelt. Insbesondere kann sie bestehende Kürzungen ganz oder teilweise aufheben, wenn die versicherte Person bei Eintritt in die AHV-Altersrentenberechtigung darum ersucht. ⁶ Wurde die Invalidität von der versicherten Person absichtlich oder grobfahrlässig verursacht oder ist sie auf aussergewöhnliche Wagnisse und Gefahren zurückzuführen, kann die BLPK den Anspruch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis auf die Hälfte kürzen. ⁷ Hat eine hinterlassene Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, so können die Renten dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden. ⁸ Die versicherte Person, die Ansprüche auf Leistungen der BLPK besitzt, tritt dieser ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungen der BLPK ab.
wird aufgehoben	§ 47 Verzugszins Der Verzugszins berechnet sich nach dem in der

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	Freizügigkeitsverordnung (FZV) festgelegten Verzugszinssatz.
wird aufgehoben	§ 48 Organe ¹ Organe der BLPK sind: a. die Abgeordnetenversammlung, b. der Verwaltungsrat, c. die Geschäftsleitung, d. die Kontrollorgane. ² Für die Abgeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt die Amtsperiode vier Jahre.
wird aufgehoben	§ 49 Abgeordnetenversammlung ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus höchstens 80 versicherten Personen. Die verschiedenen Versichertengruppen haben Anspruch auf angemessene Vertretung. Der Verwaltungsrat regelt die Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung und die Wahl der Abgeordneten. ² Die Abgeordnetenversammlung wird von ihrem Präsidium in der Regel einmal jährlich zu ihrer ordentlichen Sitzung einberufen. ³ Ausserordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn der Verwaltungsrat oder mindestens 30 Abgeordnete dies schriftlich verlangen. ⁴ Die Abgeordnetenversammlung berät die Angelegenheiten der BLPK, nimmt Wünsche und Anträge der versicherten Personen entgegen und legt sie dem Verwaltungsrat bereinigt vor. Sie kann Kommissionen einsetzen. ⁵ Die Abgeordnetenversammlung erstattet den Versicherten jährlich Bericht, der zusammen mit dem Geschäftsbericht des Verwaltungsrates veröffentlicht wird. Darüber hinaus hat die Abgeordnetenversammlung das Recht, jederzeit über ihre Tätigkeit zu orientieren.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
wird aufgehoben	§ 50 Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Sechs Mitglieder werden von der Abgeordnetenversammlung gewählt, wobei die Mehrheit dem Kreis der Versicherten angehören muss. Die Abgeordnetenversammlung wählt vor dem Regierungsrat. ² Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat und die Abgeordnetenversammlung bezeichnen aus den von ihnen Gewählten je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz. ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Er kann spezielle Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und Aufgaben delegieren.
wird aufgehoben	§ 51 Aufgaben des Verwaltungsrates Der Verwaltungsrat übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der BLPK aus. Er zeichnet insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich: a. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Kontrollorgane; b. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes; c. Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements sowie eines Personalreglements; d. Jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat zuhanden des Landrates über die Tätigkeit, den Stand und die Absichten der BLPK; e. Entscheide über Einsprüche von versicherten Personen, über den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen sowie über die Verwendung freier Mittel; f. Vorbereitung einer allfälligen Revision dieses Dekrets zuhanden

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	des Regierungsrates; g. Erlass von Reglementen für die von diesem Dekret abweichenden Vorsorgepläne; g. bis Erlass eines Reglements zu den Voraussetzungen und dem Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation; h. Erlass von Reglementen zur Bestimmung der langfristigen Anlagepolitik und Überwachung der entsprechenden Handhabung; i. Erlass der weiteren, zum Vollzug dieses Dekrets notwendigen Reglemente.
wird aufgehoben	§ 52 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der BLPK und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der von ihm eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen teil. ² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.
wird aufgehoben	§ 53 Kontrollorgane ¹ Der Verwaltungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle und die anerkannte Expertin oder den Experten für die berufliche Vorsorge. Eine Wiederwahl ist möglich. ² Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der BLPK. ³ Die Expertin oder der Experte überprüft mindestens alle drei Jahre den versicherungstechnischen Stand der BLPK. ⁴ Die Kontrollorgane erstatten ihre Berichte dem Verwaltungsrat zuhänden des Regierungsrates, der Abgeordnetenversammlung und der Aufsichtsbehörde. ⁵ Der Regierungsrat kann zusätzliche Überprüfungen durch externe

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	Stellen anordnen.
wird aufgehoben	§ 55 Übergangsbestimmungen ¹ Für versicherte Personen, welche bereits am 31. Dezember 1999 der BLPK angehörten, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen: a. Für versicherte Personen, die im Jahre 1943 oder früher geboren sind, wird der Beginn des Anspruchs auf Altersrente (= Rentenalter) in Abweichung zu § 33 Absatz 1 dieses Dekrets wie folgt definiert: 1. Als Rentenalter gilt das Alter, ab welchem die versicherte Person gemäss der Vorpensionierungsregelung nach § 18 der Statuten vom 20. Oktober 1994 in der Fassung vom 1. Januar 1995 frühestens die Altersrente ohne Kürzung infolge Vorpension oder ordentliche Pensionierung hätte beziehen können, höchstens aber Alter 64. 2. Das in Ziffer 1 definierte Rentenalter wird für versicherte Personen mit Jahrgang 1941 mindestens auf 61 Jahre, mit Jahrgang 1942 mindestens auf 62 Jahre und mit Jahrgang 1943 auf mindestens 63 Jahre erhöht. b. Bei versicherten Personen, deren Rentenalter gemäss Buchstabe a tiefer als 64 Jahre ist, wird bei der Berechnung des Barwertes der erworbenen Rente gemäss § 42 Absätze 3 und 4 dieses Dekrets ihr effektives Rentenalter berücksichtigt. Massgebend ist die Tabelle B im Anhang; diese Tabelle ist auch für die Berechnungen nach § 23 Absätze 1 und 2 sowie nach § 35 Absatz 3 dieses Dekrets massgebend. c. Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das effektive Rentenalter hinaus besteht die Beitragspflicht bis zur Vollendung des 64. Altersjahres. Ein Anspruch auf Rentenerhöhung gemäss § 33 Absatz 3 dieses Dekrets entsteht erst bei Rentenbeginn nach Vollendung des 64. Altersjahres. d. Für versicherte Personen, deren Rentenalter tiefer als 64 Jahre

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	ist, finanziert die BLPK in Abweichung zu § 37 dieses Dekrets pro Beitragsjahr 1/10 der vor Erreichen ihres Rentenalters ausgerichteten Überbrückungsrente. ² Versicherte Personen, die am 31. Dezember 2004 der BLPK bereits angehörten und zu diesem Zeitpunkt das 33. Altersjahr überschritten haben, erhalten per 1. Januar 2005 zur Abgeltung des Übergangs auf die gestaffelten Beiträge eine versicherungstechnisch berechnete einmalige Gutschrift auf den Beitragsverdienst. ³ Ergeben sich bei Inkrafttreten dieses Dekrets aufgrund von § 22 Absatz 1 dieses Dekrets höhere Beitragsverdienste, so sind diese Erhöhungen zulasten der versicherten Personen gemäss Tabelle A im Anhang versicherungstechnisch einzukaufen. Wird ein Teil dieser Einkaufssumme nicht erbracht, wird eine Kürzung gemäss § 23 Absatz 2 dieses Dekrets berechnet. ⁴ Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrates wird bis 30. Juni 2008 verlängert. ⁵ Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beginnt am 1. Juli.
§ 18 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK Solange die Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton über den auf ihn entfallenden Betrag zur Ausfinanzierung nicht vollständig abbezahlt worden ist, gilt für die Beiträge des Kantons an die BLPK: a. Der Anteil der Arbeitnehmenden an den Spar- und Risikobeiträgen beträgt 45 Prozent, derjenige des Arbeitgebenden 55 Prozent. b. Der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten wird um drei Viertel reduziert. c. Der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
verwendet werden.	
§ 19 Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks Kanton ¹ Eine allfällige Differenz zwischen der Altersrente im Leistungs- und jener im Beitragsprimat wird für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk des Kantons ganz oder teilweise ausgeglichen, indem ihre Sparkapitalien gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch eine Zusatzgutschrift erhöht werden. ² Die Zusatzgutschrift entspricht der positiven Differenz zwischen dem anfänglichen massgebenden Sparkapital und dem Sparkapital welches notwendig wäre, um die per 31. Dezember 2011 im Alter 64 versicherte Altersrente, höchstens aber 60 Prozent des per 31. Dezember 2011 massgebenden Beitragsverdienstes, zu erreichen (notwendiges Sparkapital). ³ Das anfängliche massgebende Sparkapital entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen per 31. Dezember 2013. Dieser wird berechnet auf der Grundlage der am 31. Dezember 2011 im Alter 64 versicherten Altersrente, höchstens aber auf der Grundlage von 60 Prozent des am 31. Dezember 2011 massgebenden Beitragsverdienstes. ⁴ Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gemäss den Bestimmungen des BLPK Dekrets werden bei der Berechnung des anfänglichen massgebenden Sparkapitals nicht angerechnet. ⁵ Das notwendige Sparkapital wird auf der Grundlage der Sparbeiträge dieses Dekrets, einer Verzinsung von 3.25 Prozent und dem für das Alter 64 massgebenden Umwandlungssatz bestimmt.	§ 54 Besitzstand ¹ Für die bei Inkrafttreten dieses Dekrets laufenden Renten einschliesslich Zulagen aller Art bleibt der Besitzstand gewahrt. Für die aktiven versicherten Personen werden die erworbenen Ansprüche in der Höhe ihrer Austrittsleistungen gewährleistet. ² Die anwartschaftlichen Ansprüche aller Art werden diesem Dekret angeglichen. Für versicherte Personen, deren freiwillige Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde, richten sich die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen der Statuten, die bis zum 31. Dezember 1999 in Kraft waren.
§ 20 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung ¹ Eine Zusatzgutschrift wird denjenigen aktiven Versicherten gewährt, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	

Neue Fassung	Bisherige Fassung																														
a. Sie weisen am 31. Dezember 2013 mindestens drei vollendete Dienstjahre beim Kanton auf und b. die Summe gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Dienstjahre ergibt am 31. Dezember 2013 mindestens 50. ² Die Höhe der Zusatzgutschrift wird wie folgt nach Alter und Dienstjahren abgestuft: <table> <tr> <th data-bbox="136 571 757 655">Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0.4 x vollendeten Dienstjahren</th><th data-bbox="757 571 1104 655">Zusatzgutschrift</th></tr> <tr><td data-bbox="136 655 757 703">Ab 63</td><td data-bbox="757 655 1104 703">100%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 703 757 751">unter 63</td><td data-bbox="757 703 1104 751">93%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 751 757 799">unter 62</td><td data-bbox="757 751 1104 799">86%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 799 757 847">unter 61</td><td data-bbox="757 799 1104 847">79%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 847 757 895">unter 60</td><td data-bbox="757 847 1104 895">72%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 895 757 943">unter 59</td><td data-bbox="757 895 1104 943">65%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 943 757 991">unter 58</td><td data-bbox="757 943 1104 991">58%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 991 757 1038">unter 57</td><td data-bbox="757 991 1104 1038">51%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 1038 757 1086">unter 56</td><td data-bbox="757 1038 1104 1086">44%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 1086 757 1134">unter 55</td><td data-bbox="757 1086 1104 1134">37%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 1134 757 1182">unter 54</td><td data-bbox="757 1134 1104 1182">30%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 1182 757 1230">unter 53</td><td data-bbox="757 1182 1104 1230">23%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 1230 757 1278">unter 52</td><td data-bbox="757 1230 1104 1278">16%</td></tr> <tr><td data-bbox="136 1278 757 1326">unter 51</td><td data-bbox="757 1278 1104 1326">9%</td></tr> </table>	Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0.4 x vollendeten Dienstjahren	Zusatzgutschrift	Ab 63	100%	unter 63	93%	unter 62	86%	unter 61	79%	unter 60	72%	unter 59	65%	unter 58	58%	unter 57	51%	unter 56	44%	unter 55	37%	unter 54	30%	unter 53	23%	unter 52	16%	unter 51	9%	
Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0.4 x vollendeten Dienstjahren	Zusatzgutschrift																														
Ab 63	100%																														
unter 63	93%																														
unter 62	86%																														
unter 61	79%																														
unter 60	72%																														
unter 59	65%																														
unter 58	58%																														
unter 57	51%																														
unter 56	44%																														
unter 55	37%																														
unter 54	30%																														
unter 53	23%																														
unter 52	16%																														
unter 51	9%																														

Neue Fassung	Bisherige Fassung
unter 50 0% ³ Aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 das 60. Altersjahr vollendet und drei volle Dienstjahre beim Kanton zurückgelegt haben, haben Anspruch auf 100 Prozent der Zusatzgutschrift.	
§ 21 Kürzung der Zusatzgutschrift ¹ Liegt der am 1. Januar 2014 versicherte Jahreslohn, bestimmt mit demjenigen Koordinationsabzug, welcher gemäss dem BLPK Dekret gültig war, unter dem am 31. Dezember 2011 massgebend gewesenen Beitragsverdienst, wird die Zusatzgutschrift entsprechend gekürzt. ² Eine Weiterversicherung des bisherigen Beitragsverdienstes gemäss § 24 Abs. 1 wird für die Bestimmung des gemäss Abs. 1 am 1. Januar 2014 versicherten Jahreslohnes nicht berücksichtigt, ausser sie bestand bereits vor dem 1. Januar 2012. ³ Wird bei einer Person, welcher eine Zusatzgutschrift angerechnet wurde, innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird die Zusatzgutschrift von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. ⁴ Der Abzug reduziert sich für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk des Kantons nach dem 1. Januar 2014 um 1/60 der Zusatzgutschrift. ⁵ Der Betrag wird dem Vorsorgewerk an die Amortisation der Forderung der BLPK angerechnet.	
§ 22 Übergang betreffend Personen, welche den Rentenbeginn aufgeschoben haben ¹ Das Sparkapital für diejenigen aktiven Versicherten des Kantons, welche am 31. Dezember 2013 das 64. Altersjahr vollendet haben und den Rentenbeginn gemäss BLPK Dekret aufgeschoben haben,	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
entspricht dem Kapital, das notwendig wäre, um am 1. Januar 2014 dieselbe Altersrente ausrichten zu können, auf die per 31. Dezember 2013 Anspruch bestanden hätte. ² Beitragspflicht und Rentenberechnung richten sich nach dem 31. Dezember 2013 nach dem Vorsorgeplan des Kantons. ³ Die §§ 19 bis 21 finden keine Anwendung.	
§ 23 Weiterführung der freiwilligen Versicherung ¹ Personen, welche am 31. Dezember 2013 gestützt auf § 6 Absatz 6 des BLPK Dekrets in der BLPK versichert sind, können ihre Vorsorge noch bis 31. Dezember 2014 weiterführen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Weiterführung der Vorsorge möglich, soweit der Verwaltungsrat eine entsprechende Regelung in das Reglement aufnimmt. ² Für aktive Versicherte, für welche nach dem 31. Dezember 2014 die Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei der BLPK nicht möglich ist, gilt ab dem 1. Januar 2015 die folgende Regelung: a. Aktive Versicherte, welche vor dem 1. Januar 2015 das 58. Altersjahr vollendet haben, erhalten mit der Vollendung des 58. Altersjahres die Altersleistung der BLPK. Sie können jedoch die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder arbeitslos gemeldet sind. b. Aktive Versicherte, welche die Voraussetzungen von Buchstabe a nicht erfüllen, haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Der Verwaltungsrat regelt das Meldeverfahren im Reglement. ³ Die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden werden im Bestand des Kantons geführt. ⁴ Der Verwaltungsrat regelt: a. die Beitragspflicht nach Vollendung des 64. Altersjahres; b. die Teuerungsanpassung für am 1. Januar 2014 bereits laufende und danach neu entstehende Renten. ⁵ Der Verwaltungsrat erlässt Bestimmungen über den Wechsel vom	

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Leistungs- zum Beitragsprimat. Dabei kann er eine von den §§ 19 bis 22 abweichende Regelung treffen.	
§ 24 Weiterversicherung des Beitragsverdienstes gemäss dem BLPK Dekret ¹ Personen, welche vor dem 1. Januar 2014 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihren bisherigen Beitragsverdienst gestützt auf § 22 Absatz 5 des BLPK Dekrets beizubehalten, können diesen noch bis 31. Dezember 2014 als versicherten Jahreslohn gemäss § 10 weiterführen. ² Nach dem 31. Dezember 2014 ist die Weiterführung möglich, soweit der Verwaltungsrat der BLPK im Reglement eine den bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 33a BVG entsprechende Weiterversicherungsmöglichkeit vorsieht.	
§ 25 Aufhebung des BLPK Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse ¹ Das Dekret vom 22. April 2004¹² über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse wird aufgehoben. ² Die Aufhebung steht unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse¹³.	§ 56 Aufhebung bisherigen Rechts Die Statuten vom 20. Oktober 1994 der Basellandschaftlichen Pensionskasse werden aufgehoben.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 26 Änderung des Dekrets zum Personalgesetz Das Dekret vom 8. Juni 2000¹⁴ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:	Dekret zum Personalgesetz

¹² GS 35.0093; SGS 834.2

¹³ GS...; SGS...

§ 50 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod wird im Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom tt.mm.jjj. und im entsprechenden Vorsorgereglement der Basellandschaftlichen Pensionskasse geregelt.	§ 50 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod wird in den Statuten der Vorsorgeeinrichtung geregelt.
§ 50a Absätze 1-3 Wird aufgehoben¹⁵	§ 50a Absätze 1-3 ¹ Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet der Kanton an den Wegkauf gemäss § 17 Abs. 3 der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse einen Beitrag ² Diese Wegkaufsleistung des Kantons erfolgt unabhängig von einer Wegkaufsleistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. ³ Der Beitrag des Kantons beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf 25'000 Franken pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung gemäss § 18 Abs. 1 der Statuten; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.
§ 27 Inkrafttreten Dieses Dekret tritt am ... in Kraft.	§ 57 Inkrafttreten Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

¹⁴ GS 33.1248; SGS 150.1

¹⁵ § 50a Absatz 4 des Personaldekrets in der Fassung der Anpassung des Personaldekrets im Zusammenhang mit der Verordnung zum Sozialplan wird neu zu Absatz 1.

Glossar

Begriff	Erklärung
Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	Bei einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber zu Gunsten der Pensionskasse eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht begründen. Sie wird zum Vorsorgevermögen hinzugezählt und reduziert beziehungsweise behebt die Unterdeckung. Sobald die Vorsorgeeinrichtung <i>ohne</i> die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht, wird diese in eine ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve umgewandelt. Sie kann dann mit den ordentlichen Beiträgen des Arbeitgebers verrechnet oder mit Einverständnis des Arbeitgebers für andere Zwecke der Vorsorgeeinrichtung verwendet werden. Ein Rückfall an den Arbeitgeber ist nicht zulässig
Anrechnungsprinzip	Bei umhüllenden Kassen wie der BLPK wird das BVG-Altersguthaben in einer Schattenrechnung geführt. Nach dem so genannten Anrechnungsprinzip ist es möglich, bestimmte gesetzlich vorgesehene Leistungen, z.B. die Verzinsung der Altersguthaben oder die Teuerungsanpassung auf den Invaliden und Hinterlassenenrenten (bei Tod vor Erreichen des Rentenalters) nur auf dem Anspruch nach BVG zu gewähren und die Gesamtleistung, bzw. –im Falle der Verzinsung- das gesamte Altersguthaben unverändert zu lassen.
Asset-Liability Studie	Mit dem Asset-Liability Management wird die Entwicklung der Finanzierung einer Pensionskasse mit der Entwicklung der Verpflichtungen abgeglichen. Mit einer Asset-Liability Studie wird aufgrund der künftigen Verpflichtungen der Pensionskasse einerseits geprüft, ob ihre Anlagestrategie ihrer strukturellen Risikofähigkeit entspricht, und andererseits, ob mit der sich aus der Anlagestrategie ergebenden erwarteten Rendite die Verpflichtungen der Pensionskasse gedeckt werden können, d. h. ob diejenige notwendige Rendite erwirtschaftet werden kann, welche zur Beibehaltung des Deckungsgrades notwendig ist.
Barwert	Heutiger Wert einer in Zukunft zu erwartenden Leistung. Der Barwert wird ermittelt, indem die zu erwartenden Leistungen mit dem technischen Zinssatz abgezinst werden. Umgekehrt entspricht der Barwert dem Wert, der als verzinsliches Kapital vorhanden sein muss, um eine künftige Leistung zu finanzieren.
Beitragsprimat	Im Beitragsprimat wird mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgebenden sowie den Einkäufen ein Sparguthaben gebildet. Dieses Guthaben wird verzinst und im Zeitpunkt der Pensionierung wird dieses Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert und in eine Jahresrente umgewandelt.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das BVG regelt die obligatorische berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende, deren Einkommen eine bestimmte Schwelle übersteigt. Es hält lediglich Mindestleistungen fest. Es steht den Vorsorgeeinrichtungen frei, weitergehende Leistungen zu versichern (überobligatorische Vorsorge).
Cashflow	Veränderung der liquiden Mittel der Pensionskasse. Der Cashflow

Begriff	Erklärung
	ist positiv, wenn die Beitragseinnahmen höher sind als die Rentenzahlungen der Pensionskasse.
Koordinationsabzug	Bestandteil des Lohnes, der in der Pensionskasse nicht versichert wird. Mit dem Koordinationsabzug soll die Koordination mit der ersten Säule sichergestellt werden. Einkommensbereiche, welche bereits durch die AHV ausreichend abgedeckt werden, sollen nicht auch noch in der beruflichen Vorsorge versichert werden. Der Koordinationsabzug nach BVG beträgt 7/8 der maximalen jährlichen Altersrente der AHV.
Leistungsprimat	Beim Leistungsprimat wird die Rente als Prozentsatz eines versicherten oder eines rentenberechtigten Lohns festgeschrieben. Das Leistungsziel wird erreicht, wenn die versicherte Person und ihr Arbeitgebender nicht nur die reglementarischen Beiträge, sondern auch sämtliche im Reglement oder dem Erlass vorgesehenen Nachzahlungen für Lohnerhöhungen (Lohnerhöhungsbeiträge) und Einkäufe geleistet hat.
Minderverzinsung	Bei einer Minderverzinsung wird das gesamte Sparkapital einer versicherten Person zu einem Zinssatz verzinst, der tiefer ist als der vom Bundesrat für das minimale Altersguthaben nach BVG festgesetzte Mindestzinssatz. Dieses Vorgehen wird im Falle einer Unterdeckung praktiziert und ist zulässig, solange das reglementarische Sparkapital höher ist als das BVG Altersguthaben.
Mindestzinssatz	Zinssatz, welcher vom Bundesrat für die Verzinsung des BVG-Altersguthaben festgesetzt wird. Für die überobligatorische Vorsorge ist dieser Mindestzinssatz nicht verbindlich.
Minimalvorsorge (Mindestvorsorge)	Vorsorge nach BVG. Es steht den Vorsorgeeinrichtungen frei, weitergehende Leistungen zu versichern (überobligatorische Vorsorge).
Notwendige Rendite	Rendite, die erreicht werden muss, damit der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung stabil bleibt.
Nullverzinsung	Bei einer Nullverzinsung wird das gesamte Sparkapital einer versicherten Person nicht verzinst. Dieses Vorgehen wird im Falle einer Unterdeckung praktiziert und ist zulässig, solange das reglementarische Sparkapital höher ist als das mit dem Mindestzinssatz verzinsten BVG Altersguthaben.
Perennität	Es ist grundsätzlich gewährleistet, dass bei den beitragszahlenden Versicherten die Abgänge in Zukunft durch Neuzugänge ersetzt werden.
Realverzinsung	Differenz zwischen der Entwicklung der Zinsen und der Entwicklung der Löhne.
Sammeleinrichtung	Die Sammeleinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung, der sich verschiedene Arbeitgebende anschliessen. Typischerweise bietet eine Sammeleinrichtung mehrere Vorsorgepläne an. Die Sammeleinrichtung entscheidet, ob und in welchen Bereichen Solidaritäten zwischen den einzelnen Arbeitgebenden bestehen.
Sanierungsmassnahmen	Befindet sich eine Vorsorge in Unterdeckung, muss sie einen Sanierungsplan erstellen und Sanierungsmassnahmen beschliessen. Der Sanierungsplan muss so aufgebaut sein, dass die Unterdeckung in 5 bis 7 Jahren (ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde einen längeren Sanierungszeitraum bewilligen)

Begriff	Erklärung
	behaben werden kann. Als Sanierungsmassnahme in Betracht kommen etwa eine Minder- oder Nullverzinsung nach Anrechnungsprinzip, die Erhebung von Sanierungsbeiträgen der aktiven Versicherten und der Arbeitgebenden, Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden sowie die Begründung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Reichen die Sanierungsbeiträge der aktiven Versicherten, der Arbeitgeber und der Rentner (unter sehr restriktiven Bedingungen) nicht aus, kann während einer befristeten Zeit auch der BVG-Mindestzinssatz unterschritten werden.
Soll-Rendite	Rendite, die erzielt werden muss, damit die Deckungslücke einer Vorsorgeeinrichtung nicht steigt.
Sterblichkeit	Der Begriff der Sterblichkeit stammt aus der Demographie und gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt versterben wird. Eine Untersterblichkeit liegt vor, wenn die effektiven Todesfälle tiefer sind als die sich aus den versicherungstechnischen Grundlagen einer Pensionskassen ergebenden Wahrscheinlichkeiten.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz wird zur Berechnung der Deckungskapitalien im Leistungsprimat und der Rentendeckungskapitalien im Beitragsprimat verwendet. Er wird bei der Berechnung der Kapitalien eingerechnet, welche notwendig sind, um die versprochenen Leistungen einer Pensionskasse zu finanzieren. Je tiefer der technische Zinssatz ist, desto höher ist das Deckungskapital, welches zur Finanzierung der Leistungen notwendig ist. Im Leistungsprimat bestimmt der technische Zinssatz die Höhe der Beiträge. Im Beitragsprimat ist der technische Zinssatz zusammen mit der Lebenserwartung für den Umwandlungssatz ausschlaggebend und über das Leistungsziel indirekt auch massgebend für die Beiträge. Schliesslich wirkt sich der technische Zinssatz auf die Höhe der Risikobeiträge aus.
Teilkapitalisierung	Nach geltendem Recht müssen die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht vollständig kapitalisiert werden. Der nicht kapitalisierte Teil der Verpflichtungen wird im Umlageverfahren finanziert. Aufgrund der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden wird von einem stabilen Versichertenbestand (siehe "Perennität") ausgegangen. Nach geltendem Recht dürfen die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung geführt werden, wenn das Gemeinwesen die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen übernimmt.
Teilliquidation	Eine Teilliquidation liegt vor, wenn ein grösserer Teil der Versicherten aufgrund eines bestimmten Ereignisses und in der Regel unfreiwillig die Vorsorgeeinrichtung verlässt. Das BVG stellt drei Vermutungen auf, bei deren Realisierung von einer Teilliquidation auszugehen ist – Erhebliche Verminderung der Belegschaft – Restrukturierung eines Unternehmens – Auflösung des Anschlussvertrages Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diese Vermutungen in einem Reglement konkretisieren.

Begriff	Erklärung
	Während bei einem Einzelaustritt immer die ungekürzte Freizügigkeitsleistung mitgegeben wird, können bei einer Teilliqui- dation versicherungstechnische Fehlbeträge von der Austrittsleistung abgezogen werden. Bei Vorhandensein von freien Mitteln besteht aber auch ein Anspruch auf einen Anteil. Bei einem gruppenweisen Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung besteht ausserdem Anspruch auf einen Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven.
Überbrückungsrente	Der Anspruch auf die Altersrente der AHV entsteht für Männer nach Vollendung des 65. Altersjahres, für Frauen nach Vollendung des 64. Altersjahres. Lässt sich eine Person vor dem ordentlichen Rentenalter in der AHV pensionieren, so fehlt ihr ein Teil der Altersleistungen, für welche sie in der aktiven Phase vorgesorgt hat. Diese fehlende Leistung wird bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters durch die Überbrückungsrente abgedeckt.
Umlageverfahren	Im Umlageverfahren wird für die Finanzierung von Versicherungsleistungen kein Deckungskapital gebildet. Die laufenden Ausgaben werden durch die laufenden Einnahmen gedeckt.
Unterdeckung	Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung, inklusive ihrer technischen Rückstellungen, müssen durch ein entsprechendes Vermögen gedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, befindet sich die Vorsorgeeinrichtung in einer Unterdeckung und muss saniert werden.
Vollkapitalisierung	Grundsätzlich gilt für Vorsorgeeinrichtungen, dass sie im System der Vollkapitalisierung geführt werden. Sie müssen gemäss BVG jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten. Sind sie dazu nicht in der Lage, befinden sie sich in Unterdeckung und es müssen Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden.
Vorsorgekapital	Unter Vorsorgekapital werden die Verpflichtungen einer Pensionskasse verstanden. Die Vorsorgekapitalien bestehen einerseits aus den zur Finanzierung der Leistungen erforderlichen Deckungskapitalien und andererseits aus den versicherungstechnischen Rückstellungen.
Wegkauf	Eine vorzeitige Pensionierung führt zu einer Reduktion der Altersleistung, mit der einerseits die längere Bezugsdauer ausgeglichen wird und andererseits die fehlenden Beiträge. Diese Kürzung kann weg- oder ausgekauft werden, wenn das entsprechende Deckungskapital in die Pensionskasse einbezahlt wird.
Wertschwankungsreserve	Reserve, die von den Vorsorgeeinrichtungen gebildet wird, um Schwankungen bei der Vermögensanlage auszugleichen. Die Zielhöhe der Wertschwankungsreserve hängt u.a. von der Anlagestrategie ab und wird in der Regel nach finanzmathematischen Kriterien berechnet.
Zielrendite	Die Zielrendite ist die erwartete Rendite, die sich aus der Vermögensanlage ergibt.

Übersicht über die Eckwerte des neuen Vorsorgeplans des Kantons

Definitionen		Bemerkungen
Versicherungsbeginn	- ab Alter 18 für die Risikoversicherung - ab Alter 25 für die Vollversicherung	
Rücktrittsalter	- Ordentliches Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre für Männer und Frauen - Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 - Aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70	Flexibilisierung des Rücktrittsalters
Versicherter Jahreslohn	Massgeblicher Jahreslohn, abzüglich des Koordinationsabzugs. Eintrittsschwelle gemäss BVG (z.Zt. CHF 20'880).	
Koordinationsabzug	Ein Drittel des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (z.Zt. CHF 27'840). Herabsetzung des Maximums entsprechend dem Beschäftigungsgrad.	
Leistungen im Alter		
Modellmässiges Leistungsziel (nicht garantiert)	60 Prozent des versicherten Jahreslohns im Alter 65	Bei einer angenommenen Realverzinsung von 1.5 Prozent.
Altersrente	Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente. Erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes	
Überbrückungsrente	Allfällige Überbrückungsrente wird durch Mitarbeitenden (vor-)finanziert (zu Lasten Sparkonto oder separates Konto 'vorzeitige Pensionierung' bei BLPK). Die Höhe ist flexibel wählbar, höchstens aber im Umfang der maximalen AHV-Rente; ab Alter 58 bis zum AHV-Alter.	
Pensionierten-Kinderrente	10 Prozent der laufenden Altersrente pro Kind, max. 20 Prozent, höchstens aber den Betrag der maximalen AHV-Rente	
Kapitalabfindung der Altersleistungen	Anstelle der Altersrente Bezug von maximal 50 Prozent des Sparkapitals in Kapitalform möglich	
Invalidenleistungen		

Invalidenrente	60 Prozent des versicherten Jahreslohns bis zum ordentlichen Rücktrittsalter	- Unabhängig von Einkauf, WEF-Vorbezug, Auszahlung Scheidung - Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ist Invalidenrente gleichgestellt (Umwandlung der Invalidenrente in eine Altersrente) - Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder
Invaliden-Kinderrente	20 Prozent der versicherten oder laufenden Invalidenrente	
Todesfalleleistungen		
Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente	Zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	- Unabhängig von Einkauf, WEF-Vorbezug, Auszahlung Scheidung - Im Zeitpunkt der Pensionierung kann die versicherte Person auch eine höhere anwartschaftliche Rente wählen (80 Prozent oder 100 Prozent) mit entsprechender Anpassung des Umwandlungssatzes
Waisenrente	20 Prozent der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	
Eineltern-Rente	Insgesamt 20 Prozent der versicherten Invalidenrente	Rente zu Gunsten einer aktiv versicherten Person beim Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, sofern beim Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente entstehen würde
Todesfallkapital	Für aktiv versicherte Personen (Vergleichsrechnung) und für Rentenbeziehende. Kapitalisierter Wert für bisherige und allfällige neue Renten wird vom Todesfallkapital abgezogen	
Austrittsleistung	Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus folgendem Vergleich ergibt: - vorhandenes Sparkapital, inklusive allfälliger Guthaben auf den separaten Konten (sowie allfälliger Abzug Besitzstandseinlage)	

-
- dem Mindestbetrag gemäss FZG
 - dem BVG-Altersguthaben
-

Finanzierung (während der Dauer der Amortisation)

Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns	Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
	25 – 29	4.20	5.20	9.40
	30 – 34	5.60	6.80	12.40
	35 – 39	6.90	8.50	15.40
	40 – 44	8.30	10.10	18.40
	45 – 49	9.60	11.80	21.40
	50 – 54	11.00	13.40	24.40
	55 – 59	12.30	15.10	27.40
	60 – 65	12.30	15.10	27.40
	66 – 70	4.20	5.20	9.40

Risikobeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns	Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Annahme; Maximum 4.50 Prozent
	18 – 65	1.40	1.60	3.00	

Verwaltungskostenbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns	Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Annahme
	18 – 70	0.00	0.50	0.50	

- Einkauf**
- Freiwilliger Einkauf auf die maximalen ordentlichen Leistungen möglich
 - Freiwilliger Einkauf der Rentenreduktion bei vorzeitiger Pensionierung möglich, sofern im Sparkonto voll eingekauft
-

- Teuerungsfonds laufende Renten**
- Speisung des Fonds (Rückstellung) bei der BLPK (pro Vorsorgewerk) durch periodische Beiträge des Arbeitgebers (rund ein Prozent der Summe der versicherten Jahreslöhne während der Dauer der Amortisation); ergibt eine Erhöhung von rund 0.25 Prozent der laufenden Renten
 - Jährlicher Entscheid über Gewährung der Teuerung aufgrund der tatsächlichen Teuerung, der Anpassungen der AHV, der finanziellen Situation des Vorsorgewerks und der vorhandenen Mittel im Fonds (kein Automatismus)
-

Fallbeispiele zum alten und zum neuen Vorsorgeplan

Schematischer Vergleich der Altersrenten mit und ohne Besitzstandswahrung

Für alle Musterversicherte gelten folgenden Annahmen:

- Die Versicherten sind zum Zeitpunkt der Umstellung vollständig in die Pensionskasse eingekauft (Rentensatz 60 Prozent)
- Der versicherte Lohn verändert sich nicht mehr. Für den Vergleich der Finanzierung werden Nachzahlungsbeiträge bei Lohnerhöhungen anhand des Lohnmodells 4% / 3% / 2% / 1% ab Alter 25/35/45/55 ermittelt. Weiter ist sowohl eine Beitragsaufteilung von 40/60 zugrunde gelegt, d.h. ohne Berücksichtigung der Amortisation der Forderung, als auch eine solche von 45/55 (Beitrag während Übergangsphase).
- Für die Bestimmung der Zusatzgutschrift für den Primatwechsel wird von jeweils 10 Dienstjahren ausgegangen.
- Es wird ein Projektionszinssatz von 3.25 Prozent für die Ermittlung der Endkapitalien im Beitragsprimat und somit der ‚Altersrente neu‘ angewendet.
- Parameter für die Umwandlungssätze im Beitragsprimatplan: Grundlagen VZ 2010, technischer Zinssatz 3.0 Prozent.

1) Bruttolohn: CHF 70'000

Alter	FZL	Altersrente LP 64	Zusatzgutschrift (BSW)	Altersrente BP 64 mit BSW	Altersrente BP 64 ohne BSW	45% / 55% ANB/AGB		40% / 60% ANB/AGB	
						Diff. ANB	Diff. AGB	Diff. ANB	Diff. AGB
25	-	28'000	-	35'630	35'630	115	-255	-174	34
35	44'114	28'000	-	33'150	33'150	201	-317	-229	112
45	114'093	28'000	-	28'920	28'920	488	-115	-81	454
50	162'186	28'000	5'922	27'100	26'580	621	-14	-19	625
55	222'720	28'000	34'941	26'970	24'320	1'492	1'238	782	1'948
60	314'542	28'000	71'971	28'000	23'350	1'453	1'160	744	1'870

Rentenmatrix

Alter 31.12.2013	am	Sofort beginnende Rente im Leistungsprimat		Altersrente im Beitragsprimat mit BSW im Rücktrittsalter				
		Ohne AG-EE	Mit AG-EE ^{*)}	60	61	62	63	64
60		19'240	23'620	20'100	21'910	23'830	25'860	28'000
61		21'100	24'550	-	21'910	23'830	25'860	28'000
62		23'170	25'580	-	-	23'830	25'860	28'000
63		25'460	26'730	-	-	-	25'860	28'000
64		28'000	28'000	-	-	-	-	28'000

^{*)} Hälfte der notwendigen Einlage für den Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung, maximal CHF 25'000 p.a. (gem. aktuellem § 50a des kantonalen Personaldekrets)

2) Bruttolohn: CHF 90'000

Alter	FZL	Altersrente LP 64	Zusatzgutschrift (BSW)	Altersrente 64 mit BSW	BP Altersrente BP 64 ohne BSW	45% / 55% ANB/AGB		40% / 60% ANB/AGB	
						Diff. ANB	Diff. AGB	Diff. ANB	Diff. AGB
25	-	37'300	-	47'450	47'450	153	-340	-232	46
35	58'761	37'300	-	44'150	44'150	267	-423	-305	149
45	151'973	37'300	-	38'520	38'520	651	-153	-108	605
50	216'032	37'300	7'888	36'100	35'400	827	-19	-25	833
55	296'664	37'300	46'541	35'930	32'400	1'987	1'649	1'042	2'594
60	418'970	37'300	95'866	37'300	31'110	1'935	1'546	990	2'491

Rentenmatrix

Alter 31.12.2013	am	Sofort beginnende Rente im Leistungsprimat		Altersrente im Beitragsprimat mit BSW im Rücktrittsalter				
		Ohne AG-EE	Mit AG-EE ^{*)}	60	61	62	63	64
60		25'630	31'460	26'770	29'190	31'740	34'440	37'300
61		28'110	32'700	-	29'190	31'740	34'440	37'300
62		30'860	34'050	-	-	31'740	34'440	37'300
63		33'910	35'540	-	-	-	34'440	37'300
64		37'300	37'300	-	-	-	-	37'300

^{*)} Hälfte der notwendigen Einlage für den Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung, maximal CHF 25'000 p.a. (gem. aktuellem § 50a des kantonalen Personaldekrets)

- Bei einem Bruttolohn von CHF 90'000 und bei vollem Einkauf, d.h. es besteht keine Rentenkürzung infolge ungenügenden Einkaufs, weist eine versicherte Person mit Alter 50 einen Freizügigkeitsanspruch von CHF 216'032 aus. Dies entspricht auch der Starteinlage (vor einer allfälligen Besitzstandseinlage) in das Beitragsprimat.
- Die im heutigen Dekretsplan für diese versicherte Person im Alter 64 versicherte Altersrente beläuft sich auf CHF 37'300. Diese bestimmt sich wie folgt: Bruttolohn von CHF 90'000, abzüglich eines Koordinationsabzugs von CHF 27'840, ergibt einen versicherten Lohn von CHF 62'160. Die Altersrente beträgt 60 Prozent davon (sofern Volleinkauf). Konkret bedeutet dies, dass der rentenberechtigte Verdienst (CHF 62'160) und der Beitragsverdienst (CHF 62'160) gleich hoch sind.
- Aufgrund des Alters von 50 Jahren und den 10 Dienstjahren besteht für sie ein Besitzstandsanspruch von CHF 7'888, was 37 Prozent der maximalen Besitzstandseinlage entspricht. Dieser Wert wird wie folgt bestimmt: Alter 50 und 10 Dienstjahre ergeben ein für den Besitzstandsvergleich massgebendes Alter von 54 Jahren ($50 + 10 \times 0.4 = 54$), was gemäss § 20 des Dekretsvorschlags einen Wert von 37 Prozent (unter 55) entspricht. Die Freizügigkeitseinlage in das Beitragsprimat erhöht sich somit um CHF 7'888, allerdings ist dieser Betrag im Austrittsfall erst nach 5 Jahren voll erworben.
- Im neuen Beitragsprimatplan beträgt die modellmässig für Alter 64 berechnete Altersrente für die betroffene versicherte Person CHF 35'400. Modellmässig deshalb, weil die Berechnung auf einer angenommenen Verzinsung von 3.25 Prozent und dem für die Landratsvorlage verwendeten Umwandlungssatz basiert. Ist die effektive Verzinsung höher, fällt die Altersrente höher aus, im umgekehrten Fall entsprechend tiefer. Dasselbe gilt für den Umwandlungssatz: Wird dieser gegenüber dem für die LRV verwendeten Wert aufgrund von aktuelleren Versicherungstafeln gesenkt, fällt sie tiefer, im anderen Fall entsprechend höher aus. Damit unter diesen Modellannahmen dieselbe Altersrente ausgewiesen werden kann, wäre eine Einlage von CHF 21'319 erforderlich. Da der Besitzstandsanspruch "nur" 37 Prozent davon (vgl. obiger Punkt) bzw. CHF 7'888 beträgt, beläuft sich die im Beitragsprimat ausgewiesene Rente auf CHF 36'100. Die Senkung der ausgewiesenen Altersrente ist u.a. eine Folge der Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0 Prozent auf 3.0 Prozent und damit des massgebenden Umwandlungssatzes.
- Während der Amortisationsdauer beläuft sich die Beitragsaufteilung AN:AG auf 45:55. Gegenüber der heutigen Lösung, welche allerdings eine Unterfinanzierung beinhaltet, führt dies für diese versicherte Person zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 827 und für den Arbeitgeber zu einer Minderbelastung von CHF 19. Der Vergleich basiert für den heutigen Plan auf einer angenommenen Lohnerhöhung von 4% / 3% / 2% / 1% ab Alter 25/35/45/55, was für die Höhe der Nachzahlungen im Leistungsprimat entscheidend ist. Der Arbeitgeber leistet im Gegenzug die gesamte Amortisation und damit den Hauptteil der Mehrkosten gegenüber bisher, welche hier nicht ausgewiesen worden sind (es soll nur der Vergleich zwischen den reglementarischen Beiträgen bisher und neu aufgezeigt werden). Würde diese ebenfalls aufgezeigt, würde in allen Altern für den Arbeitgeber eine entsprechende Mehrbelastung resultieren.
- Nach Ablauf der Amortisation soll der Plan einem Finanzierungsschlüssel von 40:60 unterliegen, was für diesen Arbeitnehmenden eine Minderbelastung von CHF 25 und für den Arbeitgeber eine Mehrbelastung von CHF 833 bedeutet.

3) Bruttolohn: CHF 110'000

Alter	FZL	Altersrente LP 64	Zusatzgutschrift (BSW)	Altersrente BP 64 mit BSW	Altersrente BP 64 ohne BSW	45% / 55% ANB/AGB		40% / 60% ANB/AGB	
						Diff. ANB	Diff. AGB	Diff. ANB	Diff. AGB
25	-	49'300	-	62'720	62'720	203	-449	-307	60
35	77'668	49'300	-	58'360	58'360	353	-559	-403	197
45	200'870	49'300	-	50'920	50'920	860	-203	-142	800
50	285'541	49'300	10'427	47'720	46'790	1'093	-25	-33	1'101
55	392'116	49'300	61'516	47'480	42'820	2'626	2'180	1'378	3'429
60	553'774	49'300	126'710	49'300	41'120	2'558	2'043	1'309	3'292

Rentenmatrix

Alter 31.12.2013	am	Sofort beginnende Rente im Leistungsprimat		Altersrente im Beitragsprimat mit BSW im Rücktrittsalter				
		Ohne AG-EE	Mit AG-EE ^{*)}	60	61	62	63	64
60		33'870	39'990	35'380	38'580	41'950	45'520	49'300
61		37'160	41'840	-	38'580	41'950	45'520	49'300
62		40'790	43'980	-	-	41'950	45'520	49'300
63		44'820	46'450	-	-	-	45'520	49'300
64		49'300	49'300	-	-	-	-	49'300

^{*)} Hälfte der notwendigen Einlage für den Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung, maximal CHF 25'000 p.a. (gem. aktuellem § 50a des kantonalen Personaldekrets)

4) Bruttolohn: CHF 130'000

Alter	FZL	Altersrente LP 64	Zusatzgutschrift (BSW)	Altersrente BP 64 mit BSW	Altersrente BP 64 ohne BSW	45%/55% ANB/AGB		40%/60% ANB/AGB	
						Diff. ANB	Diff. AGB	Diff. ANB	Diff. AGB
25	-	61'300	-	77'990	77'990	252	-558	-381	75
35	96'574	61'300	-	72'560	72'560	439	-695	-501	245
45	249'767	61'300	-	63'310	63'310	1'069	-252	-177	994
50	355'049	61'300	12'965	59'330	58'180	1'359	-31	-41	1'369
55	487'567	61'300	76'490	59'040	53'250	3'266	2'711	1'713	4'263
60	688'578	61'300	157'555	61'300	51'130	3'181	2'540	1'628	4'093

Rentenmatrix

Alter 31.12.2013	am	Sofort beginnende Rente im Leistungsprimat		Altersrente im Beitragsprimat mit BSW im Rücktrittsalter				
		Ohne AG-EE	Mit AG-EE ^{*)}	60	61	62	63	64
60		42'120	48'240	44'000	47'970	52'170	56'610	61'300
61		46'200	50'880	-	47'970	52'170	56'610	61'300
62		50'720	53'910	-	-	52'170	56'610	61'300
63		55'730	57'360	-	-	-	56'610	61'300
64		61'300	61'300	-	-	-	-	61'300

^{*)} Hälfte der notwendigen Einlage für den Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung, maximal CHF 25'000 p.a. (gem. aktuellem § 50a des kantonalen Personaldekrets)

Übersicht über Vorsorgepläne Kantone Basel-Stadt, Solothurn, Aargau und des Bundes

	Pensionskasse Basel-Stadt	Pensionskasse Solothurn	Aargauische Pensionskasse ¹	Publica ²
Primat³	Leistungsprimat ⁴	Beitragsprimat	Beitragsprimat	Beitragsprimat
Eintrittsschwelle	3/4 der maximalen AHV-Altersrente	3/4 maximale AHV-Altersrente	3/4 maximale AHV-Altersrente	Keine
Massgebender Jahreslohn	Voraussichtlicher jährlicher Grundlohn. Inkl. 13. Monatslohn	AHV-pflichtiger Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt (ohne Zulagen)	AHV-Lohn abzüglich gelegentlich anfallender Lohnbestandteile	AHV-Lohn (Kriterien für die verschiedenen Versichertenkategorien werden vom Arbeitgeber festgelegt)
Koordinationsabzug	3/8 des Grundlohnes, höchstens Betrag der max. jährlichen AHV-Altersrente	20 Prozent des Lohnes plus Festbetrag ⁵ multipliziert mit Beschäftigungsgrad	30 Prozent Jahreslohn, mindestens aber 60 Prozent und höchstens 100 Prozent der maximalen jährlichen Altersrente der AHV	30 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber der untere Grenzbetrag gem. Art. 8 Abs. 1 BVG
Versicherter Lohn⁶	Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug	Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug	Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug	Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug
Ordentliches Rentenalter	63/63	63.5/63.5 ⁷	65/65	65/65
Vorzeitige Pensionierung möglich ab	58/58	58/58	58/58	60/60

¹ Kernplan für den Kanton

² Die Publica ist eine Sammeleinrichtung. In dieser Übersicht wird der Vorsorgeplan des Bundes dargestellt.

³ Es wird nur das Primat für das Staatspersonal abgebildet. Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen bieten für angeschlossene Unternehmen Vorsorgepläne an, welche sich vom Vorsorgeplan für das Staatspersonal unterscheiden.

⁴ Mitarbeitende im Stundenlohn, kurzzeitig Beschäftigte und Beschäftigte nach Vollendung des 63. Altersjahres werden gemäss BVG versichert.

⁵ Der Festbetrag beträgt für das Jahr 2011 CHF 16'620.00. Er wird bei Anpassungen der AHV von der Verwaltungskommission so angepasst, dass das Verhältnis zwischen Festbetrag und maximaler Altersrente der AHV konstant bleibt.

⁶ Nachfolgend VL

⁷ Regelung gemäss GAV zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden.

Landratsvorlage – Reform BLPK

	Pensionskasse Basel-Stadt	Pensionskasse Solothurn	Aargauische Pensionskasse ⁸	Publica ⁹	
Überbrückungsrente	120 Prozent bzw. 140 Prozent ¹⁰ der minimalen AHV-Altersrente	100 Prozent der maximalen AHV-Altersrente, Abstufung nach BG	höchstens 100 Prozent der maximalen AHV-Altersrente	100 Prozent oder 50 Prozent der maximalen AHV-Altersrente	
	Überbrückungsrente kann durch Einkaufsbeiträge der Versicherten erhöht werden		versicherungstechnische Kürzung der Altersrente bei Bezug der Überbrückungsrente	Gewichtet nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad	
Beteiligung des Arbeitgebers / der Vorsorgeeinrichtung an vorzeitiger Pensionierung	Subventionierte Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung ab Alter 60 Kürzung der Überbrückungsrente nur – bei Bezug von mehr als 3 Jahren – bei Teilzeitbeschäftigten – bei weniger als 10 Beitragsjahren	Ein Teil der Kosten der Überbrückungsrente wird vom Arbeitgeber getragen	Übernahme eines Teils der Kosten der Überbrückungsrente durch Arbeitgeber möglich	Übernahme eines Teils der Kosten der Überbrückungsrente durch Arbeitgeber möglich	
Altersgutschriften	Altersgruppe	Altersgutschrift In% VL	Altersgruppe	Altersgutschrift In% VL	Altersgutschrift In% VL ¹¹
	25-31	12	25-34	12	Altersgruppe
	32-36	16	35-39	16	22-34
	37-41	20	40-44	18	35-44
	42-46	24	45-49	20	45-54
	47-51	28	50-54	22	55-65
	52-56	31	55-65	24	
	57-62	33			

⁸ Kernplan für den Kanton

⁹ Die Publica ist eine Sammeleinrichtung. In dieser Übersicht wird der Vorsorgeplan des Bundes dargestellt.

¹⁰ Bei tiefen Renten.

¹¹ Die Publica führt für das Vorsorgewerk des Bundes neben einem Basisplan einen Kaderplan 1 (Lohnklassen 24 – 29) und einen Kaderplan 2 (ab Lohnklasse 30).

Landratsvorlage – Reform BLPK

	Pensionskasse Basel-Stadt	Pensionskasse Solothurn	Aargauische Pensionskasse ⁸	Publica ⁹			
		63-65	24				
Umwandlungssatz		Alter	UWS ¹²	Alter	UWS	Alter	UWS ¹³
		58	5.74%	58	5.80%	60	5.84%
		59	5.87%	59	5.90%	61	5.97%
		60	5.99%	60	6.05%	62	6.09%
		61	6.13%	61	6.15%	63 M	6.23%
		62	6.27%	62	6.30%	63 F	6.31%
		63	6.41%	63	6.45%	64 M	6.38%
		64	6.57%	64	6.60%	64 F	6.53%
		65	6.74%	65	6.80%	65	6.53%
			Der UWS wird auf den Monat genau ermittelt. Im Alter 63.5 beträgt er 6.49 Prozent		Der UWS wird auf den Monat genau ermittelt		Der UWS wird auf den Monat genau ermittelt
Höhe der Altersrente	65 Prozent des versicherten Lohns abzüglich allfälliger Kürzungen	Altersguthaben multipliziert mit anwendbarem Umwandlungssatz		Altersguthaben multipliziert mit anwendbarem Umwandlungssatz		Altersguthaben multipliziert mit anwendbarem Umwandlungssatz	
Invaliditätsbegriff	Gemäss IV	Gemäss IV		Gemäss IV		Gemäss IV	
Berufsinvalidität				Das Vorliegen einer Berufsinvalidität wird auf Antrag des Arbeitgebers durch den MedicalService festgestellt.			
Höhe der Invalidenrente	65 Prozent VL	6.49 Prozent der Summe aus – Erworbenem Altersguthaben bis zur Entstehung des Rentenanspruch und – Altersgutschriften ohne Zinsen bis zum Alter 63.5		65 Prozent VL		6.53 Prozent der Summe aus – Erworbenem Altersguthaben bis zur Entstehung des Rentenanspruch und – Altersgutschriften mit 2 Prozent Zins bis zum Alter 65 Höchstens 60 Prozent VL	
Höhe der Ehegatten-/Partnerrente	2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der versicherten	70 Prozent der versicherten Invalidenrente bzw. 70 Prozent der laufenden		60 Prozent der versicherten Invalidenrente bzw. 60 Prozent der		2/3 der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente	

¹² Die Verwaltungskommission der kantonalen Pensionskasse Solothurn hat beschlossen den Umwandlungssatz bis zum Jahr 2016 schrittweise auf 6.14% bezogen auf ein Rücktrittsalter 65 zu senken.

¹³ Die Umwandlungssätze der Publica werden per 1. Juli 2012 auf 6.14% bezogen auf ein Rücktrittsalter 65 für Männer und 64 für Frauen gesenkt.

Landratsvorlage – Reform BLPK

	Pensionskasse Basel-Stadt			Pensionskasse Solothurn			Aargauische Pensionskasse ⁸			Publica ⁹				
	cherten Altersrente			Invaliden- oder Altersrente			laufenden Invaliden- oder Altersrente							
Teuerungsanpassung	Gemäss verfügbaren Mittels des Teuerungsfonds ¹⁴			Gemäss Indexierung für Staatspersonal			Gemäss finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse			Gemäss finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks Bund				
Sparbeiträge				Altersgruppe	AN	AG	Altersgruppe	AN	AG	Basis	K 1		K2	
				25-31	7.0	Übrige	25-34	5.5	6.5	Alter	AN	AG	AN	AG
				32-36	9.0	Kosten für	35-39	6.5	9.5	22-34	5.5	5.5	5.5	6.75
				37-41	9.5	Altersleistungen	40-44	7.5	10.5	35-44	7.0	7.0	7.0	8.25
				42-46	10.0	mindestens	45-49	8.5	11.5	45-54	9.0	11.5	9.25	15.75
				47-65	11.5	aber 15.5% der Summe der VL	50-54	8.5	13.5	54-65	12.0	15.0	12.25	19.25
							55-65	9.5	14.5					
Risikobeiträge				AN	AG		AN	AG		Risikoprämie wird vom Arbeitgeber bezahlt				
				1.5	1.5		1.4	2.3						
Beiträge LP¹⁵	AN	AG												
	8.5 Prozent VL ¹⁶	20	Prozent der Summe der VL ¹⁷											
Lohnerhöhungsbeiträge¹⁸	Nach Alter abgestufte Beiträge in Prozent der Lohnerhöhung													
	Der AN- Prozentsatz entspricht dem Lebensalter im Zeitpunkt der Lohnerhöhung													

¹⁴ Der Kanton leistet einen Beitrag von 5% in den Teuerungsfonds. Dieser Betrag wird allerdings für die Verbesserung des Deckungsgrades verwendet. Während der nächsten 12 Jahre erhalten die Rentenbeziehenden keine Teuerungsanpassung, anschliessend während 10 Jahren max. 0.5%.

¹⁵ Im Leistungsprimat wird nicht zwischen Spar- und Risikobeiträgen unterschieden. Risikobeiträge werden nur für Personen erhoben, die noch nicht der Vollversicherung angehören.

¹⁶ Zur Behebung des Fehlbetrages wird der Beitrag der Arbeitnehmenden wähen max. 40 Jahren um 1.6% auf 10.1% erhöht.

¹⁷ Zur Behebung des Fehlbetrages wird der Beitrag der Arbeitgebenden wähen max. 40 Jahren um 1.6% auf 18.4% gesenkt.

¹⁸ Lohnerhöhungsbeiträge werden im Leistungsprimat zur Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen erhoben.

Landratsvorlage – Reform BLPK

Pensionskasse Basel-Stadt

Pensionskasse Solothurn

Aargauische Pensionskasse⁸

Publica⁹

**Beiträge Teuerungsan-
passung**

AG: 5 Prozent der Summe
der VL¹⁹

AN

1 Prozent

AG

Übrige Kosten der
Rentenanpassung,
mindestens aber
3.5 Prozent VL

¹⁹ Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen beträgt der Beitrag an den Teuerungsfonds lediglich noch 0.1%. Die restlichen Beiträge werden zur Sanierung der Pensionskasse verwendet.